Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1851.

Einundvierzigster Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbart's Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 3. Januar 1851.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gesetzsammlung.

No. 3330. Allerhöchster Erlaß vom 23sten September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 3331. Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11ten November 1850.

No. 3332. Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-, Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16ten November 1850.

No. 3333. Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-, Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16ten November 1850.

No. 3334. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17ten November 1850.

No. 3335. Allerhöchster Erlaß vom 18ten November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

No. 3336. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 27sten November 1850.

No. 3337. Allerhöchster Erlaß vom 25sten November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

No. 3338. Bekanntmachung über die unterm 25sten November 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5ten Dezember 1850.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten Dezember 1850.

No. 3339. Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25sten November 1850.

Ausgegeben zu Berlin den 21sten Dezember 1850.

Digitized by Google

No. 3340. Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25sten November 1850.

Ausgegeben zu Berlin den 21sten Dezember 1850.

Patente.

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unterm 15ten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unterm 3ten Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1sten Dezember 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) I. No. 889. Dezember 1850.

Obwohl durch verschiedene öffentliche Bekanntmachungen gegen die Beschädigung der an öffentlichen Wegen und Straßen befindlichen Baumpflanzungen gewarnt worden ist, so sind doch in neuerer Zeit auf der Stettin-Danziger Kunststraße zwischen Hornskrug und Gollnow verschiedene Baumfrevel verübt worden, und hat es leider nicht gelingen wollen, der Uebelthäter habhaft zu werden. Um diesem Unwesen zu steuern, finden wir uns veranlaßt, die fraglichen Baumpflanzungen wiederholt dem Schutze aller Wohlgesinnten zu empfehlen, und verheißen zugleich auch demjenigen, welcher einen an den Allee-Bäumen begangenen Frevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Geld-Prämie von fünf bis zehn Thalern, welche bei der betreffenden Kreisbehörde nachzusuchen ist. Stettin, den 20sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Der Kaufmann C. W. Strehlow zu Gollnow hat die bisher geführte

Digitized by Google

Hülfs-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt. Stettin, den 23sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) I. No. 1099. Dezember 1850.

Der Küster und Schullehrer Hollmann zu Wulckow, Saaziger Kreises, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung, nach welcher derselbe zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Wulckow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

4) Bekanntmachungen. Vom 1sten Januar k. J. ab werden aufgehoben:

die Personenpost zwischen Stettin und Landsberg a. d. W.
die Kariolpost zwischen Greifenhagen und Königsberg i. d. N.-M.

In deren Stelle werden von jenem Tage ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Greifenhagen und Stettin, 4 Meilen, welche aus Greifenhagen 7 Uhr früh, aus Stettin 6 Uhr Abends abgeht und in 3½ Stunden befördert wird;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Greifenhagen und Fiddichow, 2½ Meilen, welche aus Greifenhagen 10 Uhr Abends, aus Fiddichow 4 Uhr früh abgeht und in 2½ Stunden befördert wird;
3) eine wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Greifenhagen und Bahn, 3 Meilen, welche aus Greifenhagen Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 10 Uhr Abends, aus Bahn an denselben Tagen 4 Uhr früh abgeht und in 2¼ Stunden befördert wird;
4) eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Fiddichow und Königsberg i. d. N.-M., 2¾ Meilen, im Zusammenhange mit den ad 1 und 2 bezeichneten Posten, welche aus Fiddichow Sonntag, Mittwoch, Freitag Mitternacht, aus Königsberg i. d. N.-M. an denselben Tagen 1 Uhr früh abgeht und in 2 Stunden 40 Minuten befördert wird.

Das Personengeld beträgt bei allen diesen Posten 5 Silbergroschen pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht, und werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Reisende nach Lippehne, Soldin, Landsberg a. W., Neudamm, Cüstrin u. s. w. finden durch die täglich 6 Uhr Abends aus Stettin abgehende Personenpost nach Pyritz, welche sich in letzterem Orte der Personenpost nach Cüstrin unmittelbar anschließt, ihr Weiterkommen.

Digitized by Google

Vom 1sten Januar k. J. ab erhält die Reitpost zwischen Alt-Damm und Greifenhagen folgenden Gang:

aus Alt-Damm täglich 5½ Uhr früh (Aufgabe in Stettin bis 8 Uhr Abends vorher);

aus Greifenhagen täglich 8½ Uhr Abends (Ausgabe in Stettin 8 Uhr andern Morgens).

Vom 1sten Januar k. J. ab coursirt eine tägliche Reitpost zwischen Hohenkrug und Pyritz mit folgendem Gange:

aus Hohenkrug 4 Uhr früh, aus Pyritz 9 Uhr Abends, Beförderungszeit 2 Stunden 20 Minuten.

Durch diese Post gelangen Briefe, welche in Stettin und Stargard bis 8 Uhr Abends aufgeliefert werden, am nächsten Morgen in Neumark und Pyritz zur Vertheilung, so wie die in Pyritz und Neumark bis 8 Uhr Abends zur Post gegebenen Briefe am nächsten Morgen in Stettin und Stargard eintreffen.

Vom 1sten Januar k. J. ab erhält die Personenpost zwischen Pyritz und Königsberg i. d. N.-M. folgenden Gang:

aus Pyritz Sonntag, Mittwoch, Freitag 7 Uhr früh, nach Ankunft der Reitpost aus Hohenkrug und der Personenpost aus Cüstrin,

durch Bahn 9 Uhr 15 Min., 9 Uhr 25 Min. Vormittags,

in Königsberg 12 Uhr 45 Min. Mittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Schwedt (Angermünde, Berlin),

aus Königsberg an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Schwedt 2c.,

durch Bahn 6 Uhr 20 Min., 6 Uhr 30 Min. Abends,

in Pyritz 8 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an die Reitpost nach Hohenkrug und an die Personenpost nach Cüstrin.

Die Verbindung mit Bahn wird außerdem hergestellt, durch eine 3malige Botenpost, welche

aus Pyritz Montag, Donnerstag, Sonnabend 7 Uhr früh,

aus Bahn an denselben Tagen 4½ Uhr Nachmittags

abgeht, in 4 Stunden befördert wird, und die Anschlüsse nach und von Hohenkrug und Cüstrin, wie die Personenpost, erreicht.

Die Personenpost zwischen Stargard und Pyritz wird künftig nur in der Zeit vom 1sten Mai bis Ende Oktober jeden Jahres auf dem direkten Wege coursiren und

täglich 7 Uhr Abends aus Stargard, 7 Uhr früh aus Pyritz abgehen und in 3¼ Stunden befördert werden.

Digitized by Google

Für die Wintermonate, vom 1sten November bis Ende April jeden Jahres, wird — und zwar vom 1sten Januar k. J. ab — die Verbindung zwischen Stargard und Pyritz durch

eine tägliche Personenpost zwischen Stargard und Neumark, 2½ Meilen, hergestellt, welche aus Stargard 6½ Uhr Abends abgeht und sich in Neumark der 9 Uhr Abends passirenden Personenpost von Stettin nach Pyritz anschließt.

Aus Neumark geht diese Post, nach Durchgang der Pyritz-Stettiner Personenpost, 8 Uhr Morgens nach Stargard ab, wo sie 10½ Uhr Vormittags ankommt.

Das Personengeld beträgt auf beiden Routen 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht, und werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Stettin, den 26sten Dezember 1850.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

5) Bekanntmachung, den Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Behufs Erledigung der laufenden Geschäfte wird der Communal-Landtag der Neumark am 5. Februar k. J. zu Cüstrin zusammentreten.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Vorsitzenden desselben, Herrn Landrath Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 18. Dezember 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staats-Minister, gez. Flottwell.

II. Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt, Justiz-Rath Böhmer, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte zum Geheimen Justiz-Rath ernannt.

Der frühere Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath zur Hellen, ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Cammin ernannt.

Der frühere Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter Brose ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Greifenhagen ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Winkler in Stettin ist vom 1sten April 1851 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Auskultatoren Jobst und v. Löper sind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator von Puttkammer — bisher zu Marienwerder — ist

Digitized by Google

nach erfolgter Ernennung zum Referendarius zum hiesigen Appellationsgericht versetzt und dem Kreisgericht zu Anklam zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Salarien-Kassen-Controleur Lamprecht zu Stargard ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten beim Kreisgericht zu Anklam ernannt.

Der Kassen-Assistent Lüdke ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Stargard ernannt.

Der Bote Milbradt bei dem Kreisgericht zu Anklam ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Der bisherige Hülfsbote Kindermann ist zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2

Stettin, den 10. Januar 1851.

Patente.

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3ten Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construktion eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

6) I. No. 1154. Dezember 1850.

Der Fischer August Herrguth zu Fiddichow hat am 4ten November d. J. die unvereheliche Friederike Bornhagen und die unvereheliche Caroline Angresius, deren Kahn auf der Wels — einem schiffbaren Nebenarme der Oder — während eines heftigen Sturms umgeschlagen war, im Augenblicke der äußersten Gefahr mit großer Anstrengung und mit eigner Lebensgefahr gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, für welche dem rc. Herrguth eine Geldprämie bewilligt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) II. No. 1096. November 1850.

In Gemäßheit der Verordnung über das Privatschulwesen vom 5ten August 1843 — Amtsblatt No. 34. — haben von uns den Erlaubnißschein erhalten als Hauslehrerin:

1) Bertha Rosalie Maß aus Stargard, jetzt in Jarchelin,
2) Wilhelmine Therese Sperling aus Schönlanke, jetzt in Cammin,
3) Doris Meilitz aus Demmin, als Erzieherin,
4) Emma Krüger aus Stettin, jetzt in Krinig bei Bernstein.

Stettin, den 30sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

8) **Bekanntmachung.** In Ausführung der Vorschriften des §. 35 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und des §. 88 der Zoll-Ordnung von demselben Tage ist mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums unter dem 13ten Dezember d. J. wegen der im Interesse der Zoll-Verwaltung erforderlichen Beaufsichtigung des stehenden Handels im Grenzbezirk ein Regulativ erlassen, wonach die in demselben angeordnete Kontrole unter Umständen auf alle im §. 35 l. c. bezeichneten Artikel, also auf alle zollpflichtige fremde, einem höheren als dem allgemeinen Eingangs-Zoll unterliegende, oder gleichnamige inländische, so wie auf alle, einem Ausfuhr-Zoll unterworfene Gegenstände ausgedehnt und folglich Jeder davon betroffen werden kann, welcher mit dergleichen Gegenständen im Grenz-Bezirke Handel treibt, ohne Unterschied, ob er solche selbst fabricirt oder von Andern bezieht.

Indem das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Jeder, welcher im Grenz-Bezirke mit einem oder mehreren der vorgedachten, im §. 35 des Zollgesetzes näher bezeichneten Gegenstände Handel zu treiben beabsichtigt, gehalten ist, hierüber der Zoll- oder Steuer-Behörde, zu deren Bezirk der Ort des Handelsbetriebs gehört, vor dem Beginn des Handels eine schrifliche Anzeige einzureichen, in welcher:

a) die Art und Menge der etwa bereits vorräthigen kontrolpflichtigen Waaren anzugeben ist, und
b) die Lager-Räume, in welchen die Vorräthe von dergleichen Waaren aufbewahrt werden sollen,

bezeichnet sein müssen.

Um dem Einwande der Unbekanntschaft mit den erlassenen Vorschriften zu begegnen, wird jedem Handeltreibenden, auf welchen das Regulativ Anwendung findet, und, falls er den Handel erst beginnt, sofort nach erfolgter Anmeldung ein gedrucktes Exemplar des erlassenen Regulativs durch die betreffende Zoll- oder Steuer-Behörde zugestellt werden, dessen Empfang derselbe zu Protokoll anzuerkennen hat.

Wer im Grenz-Bezirke einen Handel mit den oben bezeichneten Waaren beginnt, ohne solchen der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle vorher angemeldet zu haben, hat zu gewärtigen, daß er zur Untersuchung gezogen und nach Befinden als Contravenient oder als Defraudant mit der gesetzlichen Strafe belegt wird.

Stettin, den 28sten Dezember 1850.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

9) **Bekanntmachung.** In Stelle der bisherigen Cariolpost zwischen

Digitized by Google

Cammin und Wollin coursirt vom 1sten Januar c. eine wöchentlich 4malige Personenpost, deren Abgangszeiten ganz dieselben bleiben, wie solche bei der Cariolpost waren. Das Personengeld beträgt 5 sgr. pro Meile. Beichaisen werden gestellt. Stettin, den 1sten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

10) Bekanntmachung. Vom 11ten Januar c. ab wird die Reitpost zwischen Ueckermünde und Neuwarp, und die Personenpost zwischen Neuwarp und Poelitz aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:

eine wöchentlich 3malige 2sitzige 2spännige Personenpost zwischen Ueckermünde und Poelitz,

welche folgenden Gang erhält:

aus Ueckermünde: Sonntag, Dienstag, Freitag 10 Uhr Abends, nach Ankunft der 2ten Personenpost aus Finkenbrück,
durch Neuwarp: Montag, Mittwoch, Sonnabend 1¾—2 Uhr früh,
durch Jasenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 5¼—5½ Uhr früh,
durch Poelitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 6 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Stettin,
aus Poelitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7¼ Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Stettin,
durch Jasenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7¾—8 Uhr Abends,
durch Neuwarp: Montag, Mittwoch, Sonnabend 11¼—11½ Uhr Abends,
in Ueckermünde: Dienstag, Donnerstag, Sonntag 3¼ Uhr früh zum Anschluß an die 1ste Personenpost nach Finkenbrück.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Für den Bockplatz ist, wenn die Plätze im Innern besetzt sind, ein solches von 4 Sgr. pro Meile zu erheben. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Stettin, den 4ten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

11) Es wird in den Tagen vom 20sten bis einschließlich den 31sten dieses Monats – mit Ausschluß des Sonntags — und zwar in den Vormittagsstunden von 8½ bis 12 Uhr, die Zahlung der bei unseren Departements-Kassen nicht abgeforderten landschaftlichen Pfandbriefszinsen stattfinden, wovon wir die Besitzer fälliger Zinscoupons der Pommerschen Pfandbriefe hierdurch benachrichtigen.

Stettin, den 2ten Januar 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstaedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Usedom ist der Kaufmann Erich daselbst aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Demmin ist der Kaufmann Kossow daselbst zum Schiedsmann für den ersten Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kanzlei-Diätarius Wulff und der ehemalige freiwillige Jäger, Kanzlei-Diätarius Wagas, sind zu Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Der bisherige Rektor und Diakonus Hartmann in Bärwalde ist zum Pastor daselbst ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Bismark, Synode Pencun ist der Küster und Schullehrer Benecke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 2 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 10. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Zufolge des uns von dem Herrn Minister des Innern mittelst Rescripts vom 20sten d. Mts. ertheilten Auftrages werden hierdurch die nachstehend abgedruckten, durch Allerhöchste Ordre vom 16ten Januar 1836 genehmigten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26sten Dezember 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

A. An Servis.

a) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,

den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:

den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über).

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Littr. a. b. und c.), welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d) Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:

monatlich 4 Stück Kommisbrode, à 6 Pfd., oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

monatlich 2 Kommisbrode, a 6 Pfd., oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich.

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1sten November bis ultimo März, oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat. *) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, dessen Einheitspreis von der Ortsbehörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch in Stelle der

*) Anmerkung.
Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppelholz, in Bezug auf Feuerungskraft, dem Kienen-Klobenholz gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

Verabreichung des obigen Brennmaterials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

Tarif der Einheitssätze.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Offiziere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten.

Die Familien der nicht regimentirten Offiziere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speziell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in sofern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

§. 4.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind *).

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

§. 5.

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

§. 6.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler 2c., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

§. 7.

Unzulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1. erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

§. 8.

Geschiedene Frauen.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

§. 9.

Uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Frauen.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, **ausgeschlossen**, wogegen die **Kinder geschiedener Frauen** zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, **wenn der Vater** durch Erkenntniß zur gänzlichen

---

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von $18\frac{13}{15}$ Prinzip war, nicht unterstützungsberechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

§. 10.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Offizieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat-) Bedienten gehören.

§. 11.

Terminus a quo der Verabreichung.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a) in Bezug auf den Servis.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Miethsentschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt und einquartirt waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unteroffizier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartiere belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

c) In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, Dezember, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächst folgenden Winter-Monate ab.

§ 12.

Terminus ad quem der Verabreichung.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben

von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein oder mit den Truppentheilen wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstüzzungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstüzzungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd oder vorübergehend statt finden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldatenstande gestoßen werden;
b) sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;
c) desertiren;
d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden,

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützung noch 6 Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des §. 12. allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden, und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei, was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17. maaßgebend ist.

§. 19.

Marketenderinnen ꝛc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§. 20.

Modus der Verabreichung.

1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Material, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.
2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des §. 1. B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.

3) Wird das Brenn-Material in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20. bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1. gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten haben vor dem Abmarsche ihrer zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc., in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20. gedachten Königlichen oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geldvergütung für das Brenn-Material zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Lese-Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Material in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb

zuvor

zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zuläßig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21. allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§.23.

Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Kasse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen und resp. Communal-Kassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speziel hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Kasse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder, und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII., die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitt als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Material (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in

Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forstverwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die ihnen von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21. gedachten Verzeichnisse dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen,

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

§. 26.

Belassung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maßgabe des §. 20. No. 1. zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungsfällen der Familien.

Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zu-

stimmung des Königlichen General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends statt finden.

§. 28.

Aerztliche Behandlung derselben.

Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

§. 29.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Offiziere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

Berlin, den 8ten Dezember 1835.

Ministerien

des Kriges, des Innern und der Polizei, der Finanzen.
v. Witzleben. v. Rochow. v. Alvensleben.

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27 und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oekonomie.

b) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30. Juni 1832, (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesemnach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es solien vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10. April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

Tarif

der Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält: A. An Servis. in einer Stadt 1ster Klasse			A. An Servis. in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande			B. An Brod-Unterstützung	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März	Bemerkungen.
		monatlich thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	monatlich	monatlich	
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Capitains 2ter Klasse und eines Rittmeisters 2ter Klasse	4	—	—	3	—	—	— —	— —	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers	3	15	—	2	18	9	— —	— —	
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Sekretair, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Train-Depots . . .	2	15	—	1	26	3	— —	— —	
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines reitenden Feldjägers	1	15	—	1	3	9	— —	ad No. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt: ½ Klftr. hartes Knuppelholz od. das ortsübliche Surrogat (cfr. Anmerkung zu §. 1. C. 1.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedes-	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützung nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützung steht ihr dagegen zu, weil der Mann od resp. Vater nur denselben Servissatz, wie ein
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feldwebels, Wachtmeisters, Ober-Feuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Kusters . . .	1	15	—	1	3	9	ad No. 5. 6. und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen: 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd Mehl oder 10 Sgr. baares Geld b. ein jedes Kind		

Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält: A. An Servis in einer Stadt 1ster Klasse monatlich tlr.	sg.	pf.	in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich tlr.	sg.	pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate von 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
	Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								ein Feldwebel bezieht.
6. Die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspektionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen	1	—	—		22	6	Kind derselben Charge bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre 2 St. Kommisbrode, à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder 5 Sgr. baares Geld.	jedesmaligen Lokal-Werthe, wofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	ad. 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als: Sattler, Büchsenschmiede etc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Cfr. §. 6. d. Grundsätze.
	Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
7. a) Die Frau eines Unteroffiziers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fouriers, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabs-Hornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmidts, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmann's und Tambours		15	—		11	3			
b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat	—	7	6	—	5	7½			
B. Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Friedensgehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder 7. gehören.									

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Servis-Unterstützung.

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie sich während der Abwesenheit desselben einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr

dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer anderen Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten, ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letztern auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servissätze gezahlt.

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das te Bataillon des ten Infanterie-
nison N. N. zurückläßt, und die zu den extraordinairen Familien-Unterstüz-

Laufende No.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben	Namen der Kinder desselben	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Angabe, ob der Mann oder resp. Vater			Für diejenigen Männer u. resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethst-Entschädigung liquidirt bis	Angabe bis wohin die Familien, welche sich im Natural Quartier befanden, dasselbe noch beibehalten.
						Jahr	Mn.	selbst eingemiethet	kasernirt	einquartiert		
								war				

Verzeichniß

Regiments bei seinem am ten erfolgenden Abmarsche ins Feld in der Garzungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege- und Kinder-Schulgelder befunden hat	Bis wohin die Kinderpflege- und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderpflege- und Schulgelder an selbige alsofernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brenn-Materialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison-Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Commandeur.

N. N.
Rechnungsführer.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3

Stettin, den 17. Januar 1851.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27sten September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

Dem Schmied Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7ten Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10ten Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

12) Der Kreis-Deputirte v. d. Osten ist von des Königs Majestät zum Landrath ernannt und in dem bisher commissarisch verwalteten Landraths-Amte Pyritzer Kreises definitiv bestätigt worden.

Stettin, den 7ten Januar 1851.

Königliche Regierung.

13) I. No. 154. Januar 1851.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 28sten Dezember pr. auf Grund der §§. 145 und 152 der Gemeinde- und des Artikel 67 der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März v. J. bestimmt, daß, so lange die nach letzterem Gesetze zu konstituirenden Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe noch nicht bestehen, in Betreff derjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. eingeführt werden wird, alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung den Kreis-Ausschüssen, beziehungsweise den Bezirksräthen als Aufsichtsbehörden beilegt, provisorisch für den Kreis-Ausschuß von den Kreis-Landräthen und für den Bezirksrath von den Bezirks-Regierungen ausgeübt werden sollen.

Stettin, den 7ten Januar 1851.

Königliche Regierung.

---

14) I. No. 617. Januar 1851.

Die Physikatsstelle des Regenwalder Kreises, mit dem Wohnsitze Labes, ist durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Rieger zur Erledigung gekommen.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste darüber, daß sie

a) die Prüfung als promovirte Medico-Chirurgen,
b) die geburtshülfliche und
c) die forensische Prüfung

wohl bestanden haben, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 7ten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

15) **Bekanntmachungen.** Vom 1sten Januar k. J. ab werden aufgehoben:

die Personenpost zwischen Stettin und Landsberg a. d. W.
die Kariolpost zwischen Greifenhagen und Königsberg i. d. N.-M.

In deren Stelle werden von jenem Tage ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Greifenhagen und Stettin, 4 Meilen, welche aus Greifenhagen 7 Uhr früh, aus Stettin 6 Uhr Abends abgeht und in 3¼ Stunden befördert wird;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Greifenhagen und Fiddichow, 2½ Meilen, welche aus Greifenhagen 10 Uhr Abends, aus Fiddichow 4 Uhr früh abgeht und in 2½ Stunden befördert wird;
3) eine wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Greifenhagen und Bahn, 3 Meilen, welche aus Greifenhagen Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 10 Uhr Abends, aus Bahn an denselben Tagen 4 Uhr früh abgeht und in 2¾ Stunden befördert wird;

4) eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Fiddichow und Königsberg i. d. N.-M., 2½ Meilen, im Zusammenhange mit den ad 1 und 2 bezeichneten Posten, welche aus Fiddichow Sonntag, Mittwoch, Freitag Mitternacht, aus Königsberg i. d. N.-M. an denselben Tagen 1 Uhr früh abgeht und in 2 Stunden 40 Minuten befördert wird.

Das Personengeld beträgt bei allen diesen Posten 5 Silbergroschen pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht, und werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Reisende nach Lippehne, Soldin, Landsberg a. W., Neudamm, Cüstrin u. s. w. finden durch die täglich 6 Uhr Abends aus Stettin abgehende Personenpost nach Pyritz, welche sich in letzterem Orte der Personenpost nach Cüstrin unmittelbar anschließt, ihr Weiterkommen.

Vom 1sten Januar k. J. ab erhält die Reitpost zwischen Alt-Damm und Greifenhagen folgenden Gang:

aus Alt-Damm täglich 5½ Uhr früh (Aufgabe in Stettin bis 8 Uhr Abends vorher);

aus Greifenhagen täglich 8½ Uhr Abends (Ausgabe in Stettin 8 Uhr andern Morgens).

Vom 1sten Januar k. J. ab coursirt eine tägliche Reitpost zwischen Hohenkrug und Pyritz mit folgendem Gange:

aus Hohenkrug 4 Uhr früh, aus Pyritz 9 Uhr Abends, Beförderungszeit 2 Stunden 20 Minuten.

Durch diese Post gelangen Briefe, welche in Stettin und Stargard bis 8 Uhr Abends aufgeliefert werden, am nächsten Morgen in Neumark und Pyritz zur Vertheilung, so wie die in Pyritz und Neumark bis 8 Uhr Abends zur Post gegebenen Briefe am nächsten Morgen in Stettin und Stargard eintreffen.

Vom 1sten Januar k. J. ab erhält die Personenpost zwischen Pyritz und Königsberg i. d. N.-M. folgenden Gang:

aus Pyritz Sonntag, Mittwoch, Freitag 7 Uhr früh, nach Ankunft der Reitpost aus Hohenkrug und der Personenpost aus Cüstrin,

durch Bahn 9 Uhr 15 Min., 9 Uhr 25 Min. Vormittags,

in Königsberg 12 Uhr 45 Min. Mittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Schwedt (Angermünde, Berlin),

aus Königsberg an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Schwedt 2c.,

durch Bahn 6 Uhr 20 Min., 6 Uhr 30 Min. Abends,

in Pyritz 8 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an die Reitpost nach Hohenkrug und an die Personenpost nach Cüstrin.

Die Verbindung mit Bahn wird außerdem hergestellt, durch eine 3malige Botenpost, welche

aus Pyritz Montag, Donnerstag, Sonnabend 7 Uhr früh,
aus Bahn an denselben Tagen 4½ Uhr Nachmittags

abgeht, in 4 Stunden befördert wird, und die Anschlüsse nach und von Hohenkrug und Cüstrin, wie die Personenpost, erreicht.

Die Personenpost zwischen Stargard und Pyritz wird künftig nur in der Zeit vom 1sten Mai bis Ende Oktober jeden Jahres auf dem direkten Wege coursiren und

täglich 7 Uhr Abends aus Stargard, 7 Uhr früh aus Pyritz abgehen und in 3½ Stunden befördert werden.

Für die Wintermonate, vom 1sten November bis Ende April jeden Jahres, wird — und zwar vom 1sten Januar k. J. ab — die Verbindung zwischen Stargard und Pyritz durch

eine tägliche Personenpost zwischen Stargard und Neumark, 2½ Meilen,

hergestellt, welche aus Stargard 6½ Uhr Abends abgeht und sich in Neumark der 9 Uhr Abends passirenden Personenpost von Stettin nach Pyritz anschließt.

Aus Neumark geht diese Post, nach Durchgang der Pyritz-Stettiner Personenpost, 8 Uhr Morgens nach Stargard ab, wo sie 10½ Uhr Vormittags ankommt.

Das Personengeld beträgt auf beiden Routen 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht, und werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt.

Stettin, den 26sten Dezember 1850.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre in Mönchow, Synode Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den am 1sten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Langheinrich erledigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 4

Stettin, den 24. Januar 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

16) **Verordnung**

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23sten Dezember 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3. bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern, auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen, auch bei Reisen im Inland, paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgestellt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen. (§. 12 des Paßedikts vom 22sten Juni 1817.)

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften; sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welchen die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23sten Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31sten Dezember 1850.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

---

17) Bekanntmachung. Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks: Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé & Co., 1851. wird hiermit auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni v. J. (G.-S. pag. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11ten Januar 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

18) I. No. 2020. Dezember 1850.

Der Kaufmann Heinrich Hermann Kahl hieselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) I. No. 174. Januar 1851.

Der Hauptmann Oesterreich, früher in Greifenhagen, hat die bisher geführte Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 17ten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

20) **Publikandum**

wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort angezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 13ten Januar 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

21) **Bekanntmachung.** Vom 11ten Januar c. ab wird die Reitpost zwischen Ueckermünde und Neuwarp, und die Personenpost zwischen Neuwarp und Poelitz aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:

eine wöchentlich 3malige 2sitzige 2spännige Personenpost zwischen Ueckermünde und Poelitz,

welche folgenden Gang erhält:

aus Ueckermünde: Sonntag, Dienstag, Freitag 10 Uhr Abends, nach Ankunft der 2ten Personenpost aus Finkenbrück,

durch Neuwarp: Montag, Mittwoch, Sonnabend 1¾—2 Uhr früh,

durch Jasenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 5¼—5½ Uhr früh,

durch Poelitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 6 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Stettin,

aus Poelitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7½ Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Stettin,

durch Jasenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7¾—8 Uhr Abends,

durch Neuwarp: Montag, Mittwoch, Sonnabend 11¼—11½ Uhr Abends, in Ueckermünde: Dienstag, Donnerstag, Sonntag 3½ Uhr früh zum Anschluß an die 1ste Personenpost nach Finkenbrück.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Für den Bockplatz ist, wenn die Plätze im Innern besetzt sind, ein solches von 4 Sgr. pro Meile zu erheben. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Stettin, den 4ten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

21) **Bekanntmachung.** Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20sten Dezember v. J. werden hierdurch alle diejenigen Militairpflichtigen, welche mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehen sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort der ihnen zunächst belegenen Kreis-Ersatz-Kommission sofort anzuzeigen, auch von dem etwaigen Wechsel desselben dieser Kommission stets Kenntniß zu geben. Denn durch die eingetretene Mobilmachung der Armee ist die den Militairpflichtigen dieser Kathegorie zustehende Vergünstigung, die Ableistung des Dienstjahres bis zum 23sten Lebensjahr verschieben zu können, erloschen, dieselben müssen sich vielmehr, sofern sie sich nicht schon vorher bei einem Ersatz-Bataillon gemeldet haben und von diesem angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung mit gestellen und werden für die Ersatz-Truppen mit ausgehoben. Jedoch verbleibt ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst und gehen sie daher nach einjähriger Dienstzeit, wie im Frieden, in das Reserve-Verhältniß über, ohne jedoch so lange der Truppentheil, bei dem sie eingestellt sind, mobil ist, zur Entlassung zu gelangen.

Diejenigen mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehenen Militairpflichtigen, welche nicht von den Ersatz-Behörden eingestellt werden, müssen sich demohngeachtet vor erreichtem 23sten Lebensjahre bei einem Ersatz-Bataillon nach ihrer Wahl zur Ableistung ihres Dienstjahres melden, widrigenfalls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst verlieren.

Stettin, den 4ten Januar 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Gr. Bismarck-Bohlen. B. v. Hoheneck.

II. Personal-Chronik.

Im Naugardter Kreise sind:

1) für die Ortschaften Doeringshagen, Graewenbrück, Trutzlatz, Schnittriege und Försterei Sagersberg:

der Gutsbesitzer Krüger zu Doeringshagen;

2) für die Ortschaften Vierhoff, Zickerke, Friedrichsberg, Neuhauß, Varchentin, Hirschwalde, Schaafbrück, Trechel und Graewenhagen:
der Gutsbesitzer Müller zu Vierhoff;
3) für die Ortschaften Damerow, Altmühl, Glietzig, Radefeld, Düsterbeck, Klein-Leistickow und Ottendorf:
der Gutsbesitzer Steffenhagen zu Glietzig;
4) für die Ortschaften Minten, Schwingmühle, Groß-Sabow, Kotzen, Groß-Leistickow, Klein-Sabow, Maskow, Eberstein und Amtsfreiheit Naugard:
der Gutsbesitzer Steffenhagen zu Klein-Sabow;
5) für die Ortschaften Hindenburg, Kicker, Kalkberg, Wolchow, Neuhoff, Retztow mit Kicker-Mühle, Criewitz und Schoenhagen:
der Gutsbesitzer Schmidt zu Schoenhagen;
6) für die Ortschaften Wussow, Groß- und Klein-Benz, Wilkommen und Schloissin:
der Gutsbesitzer v. Dewitz zu Wussow;
7) für die Ortschaften Daber, Heinrichshof, Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde und Weitenhagen:
der Gutsbesitzer v. Dewitz zu Weitenhagen;
8) für die Ortschaften Bernhagen, Zampelhagen, Schoenau und Walsleben:
der Bauer Plenzke zu Walsleben;
9) für die Ortschaften Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wißmar, Pflugrade und Wangeritz:
der Gutsbesitzer Schmidt zu Wißmar;
10) für die Ortschaften Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz und Wittenfelde:
der Gutsbesitzer Schneider zu Faulenbenz;
11) für die Ortschaften Harmelsdorf, Schoenwalde und Pagenkopf:
der Bauer Wilhelm Hoefs zu Pagenkopf,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Lehrer Johann Otto Gandtner, früher am Dom-Gymnasium zu Merseburg, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ernannt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Dr Bernhard Schmitz, bisher an der Dorotheenstädtischen Schule zu Berlin, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ernannt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

In Molstow, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Winneg angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5

Stettin, den 31. Januar 1851.

☞ Das Amtsblatt-Register pro 1850 wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Patente.

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20sten November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

22) Bekanntmachung. Bei der Bank-Kommandite zu Stralsund können vom 1sten Februar d. J. ab Gelder von Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, so wie auch von Korporationen und Privat-Personen, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zinsbar belegt und wieder erhoben werden. Berlin, den 18ten Januar 1851.

Der Chef der Preußischen Bank,
Hansemann.

2) der Königlichen Regierung.

23) I. No. 486. Januar 1851.

Der sechsjährige Sohn des Schornsteinfegermeisters Stein hieselbst, welcher am 16ten Juli v. J. nahe bei dem Frauenthor hieselbst in die Oder gefallen war, wurde durch die Entschlossenheit des Leichensuchers Ernst Friedrich Sengpiel hieselbst gerettet, der mit vollständiger Bekleidung sich in den Fluß warf, und das verunglückte Kind mit großer Anstrengung, und nicht ohne eigene Gefahr, schwimmend ans Land brachte.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Sengpiel eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 18ten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5

24) I. No. 927. Januar 1851.

Der nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5ten April pr. zum Dänischen Consular-Agenten ernannte Kaufmann Hermann Küster zu Stolp ist durch die Bestallung d. d. Stettin vom 10ten November v. J. zum Königlich Dänischen Vice-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Stettin, den 22sten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

25) Der Kaufmann J. C. Pohle zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

26) II. No. 127. Dezember 1850.

Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schul-Unterricht haben wir für das Jahr 1851 den Termin auf

den 7ten, 8ten und 9ten Mai d. J.

in Stettin angesetzt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privat-Schule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt sich als Privat-Lehrerinnen zu beschäftigen wünschen. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus unsern Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Wendt, dem Direktor der höhern Töchterschule Wilde und dem Oberlehrer Schulz.

Diejenigen, welche diese Prüfung mitmachen wollen, haben ihre Anmeldungen und Zeugnisse 14 Tage vor dem genannten Termine dem Regierungs- und Schulrathe Crüger zuzuschicken, demnächst aber sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, bei demselben in seiner Wohnung persönlich zu melden. Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmelde-Bogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag; Name, Stand und Wohnort des Vaters; ihr jetziger Aufenthaltsort; der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ueber den Gang der Prüfung werden sie durch den Schulrath bei ihrer Vorstellung vor demselben unterrichtet werden. Sie haben demselben alsdann eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung vorzulegen, mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerio des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, insofern sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwandt.

Stettin, den 15ten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

27) **Bekanntmachung.** Seit dem 1sten Januar c. ist für die Personen-Post zwischen Colberg und Plathe, zur Abkürzung der Station zwischen Colberg und Treptow a. d. Rega, im Kruge zu Charlottenhoff ein Relais eingerichtet worden.

Die vorbezeichnete tägliche Personenpost hat folgenden Gang:
- aus Colberg 4 Uhr Nachmittags,
- durch Charlottenhoff 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
- durch Treptow 7 Uhr 50 Minuten Abends,
- durch Greifenberg 9 Uhr 40 Minuten Abends,
- in Plathe 11 Uhr Abends,

zum Anschluß an die Stolp-Stettiner Personenpost.

Aus Plathe:
- nach Durchgang der Stettin-Danziger Personenpost 7 Uhr 30 Minuten Morgens,
- durch Greifenberg 8 Uhr 40 Minuten Morgens,
- durch Treptow 10 Uhr 25 Minuten Morgens,
- durch Charlottenhoff 12 Uhr 40 Minuten Morgens,
- in Colberg 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Die mit der Colberger Personenpost in Verbindung stehende wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Cammin und Treptow a. d. Rega wird in Folge des vorgedachten veränderten Postenganges von Treptow a. d. R. um 8 Uhr 30 Minuten Abends und von Cammin um 9 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt.

Die frühere Beförderungszeit der Post zwischen Cammin und Treptow von 5 Stunden bleibt auch künftig bestehen.

Stettin, den 20sten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

28) **Edictal-Citation.** Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pandbriefe theils abhänden gekommen, theils gestohlen worden, als:

1) dem Lehrer Mörkel zu Schlawe der Pfandbrief Bochoffe, Stolpschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 13, über 25 Thlr., ohne Coupons (abhänden gekommen);
2) der Kirche zu Sarnow die Pfandbriefe Müssenthin, Anklamschen Kreises, No. 93, über 50 Thlr.; Thurow, Anklamschen Kreises, No. 11, über 25 Thlr., beide Anklamschen Departements, mit Zins-Rekognitionsscheinen (abhänden gekommen);
3) der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Gymnasiums zu Berlin die Pfandbriefe: Sommersdorff, Demminschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 82, über 300 Thlr.; Hoykenberg, Naugardischen Kreises, No. 20, über 400 Thlr.; Röhrchen, Greifenhagenschen Kreises, No. 8, über 300 Thlr., beide Stargardschen Departements; Klein-Dubberow, Belgardischen Kreises, No. 33, über 200 Thlr.; Hammer, Greiffenbergschen Kreises, No. 29, über 200 Thlr., beide Treptowschen Departements; Bundow, Stolpschen Kreises, No. 2, über 400 Thlr; Gans, Lauenburgschen Kreises, No. 48, über 400 Thlr.; Lindow, Schlaweschen Kreises, No. 21, über 300 Thlr.; Osseckeu, Lauenburgschen Kreises, No. 87, über 400 Thlr.; Schwartow, Lauenburgschen Kreises, No. 35, über 300 Thlr.; Sydow a, Schlaweschen Kreises, No. 59, über 400 Thlr.; Tauenzien, Lauenburgschen Kreises, No. 32, über 400 Thlr., sämmtlich Stolpschen Departements und alle mit Zins-Coupons Serie III. No. 3 und 10 nebst Talons (gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2) Zins-Rekognitionsscheine (ad 3), Zins-Coupons nebst den Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten mögten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten-Termine 1850 und Johannis-Zinstermine 1851 bei unseren Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 20sten August 1851, Vormittags 11 Uhr, in unserm Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Zins-Rekognitionsscheine und Zins-Coupons nebst den Talons vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe, Zins-Rekognitionsscheine und resp. Zins-Coupons und Talons präkludirt, deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe, Zins-Rekognitionsscheine und resp. Zins-Coupons und Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und Zins-Coupons gleichen Betrages mit Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 17ten Oktober 1850.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstaedt-Peterswald.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 6

Stettin, den 7. Februar 1851.

Patente.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1sten Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

29) Der Kaufmann Franz Michaelis hieselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Stettin, den 31sten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30) Bekanntmachung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Grabow bei Stettin von jetzt ab regelmäßige Wochenmärkte stattfinden werden, die nach dem Antrage der Communal-Verwaltung von Grabow auf Dienstag und Freitag festgesetzt worden sind.

Stettin, den 1sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31) III. No. 1367. Januar 1851.

Publikandum. Wenn gleich die gesetzliche Vorschrift, wonach Beschwerden wegen vermeintlicher Ueberbürdung in der Klassensteuer **zunächst bei den betreffenden Kreis-Landräthen anzubringen** sind, vielfach und zuletzt in dem Publicando vom 23sten Januar 1844 (Amtsblatt für 1844, Seite 25.) von uns in Erinnerung gebracht ist, und außerdem die Landraths-Aemter veranlaßt worden sind, bei Zufertigung der diesjähri-

gen Klassensteuer-Rollen an die Ortsbehörden, durch die letztern jene Vorschrift den Steuerpflichtigen abermals in Erinnerung bringen zu lassen, so gehen dennoch derartige Beschwerden in Menge bei uns unmittelbar ein.

Wir sehen uns daher genöthigt, von Neuem auf das Publikandum vom 23sten Januar 1844 zu verweisen, mit dem Bemerken, daß dessen genaue Beachtung schon im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen liegt, weil in Gemäßheit der gestellten Verwarnung die vorschriftswidrig unmittelbar an uns gelangenden Reklamationen an die Absender portopflichtig zurückgehen.

Auf gleiche Weise ist auch unser Publikandum vom 23sten Februar 1845 (Amtsblatt für 1845, Seite 78), wonach die Recursgesuche gegen unsere, auf die Reklamationen erlassenen abweisenden Bescheide nicht unmittelbar bei der höhern Behörde, sondern ebenfalls zunächst bei den Kreislandräthen anzubringen sind — mehrfach außer Acht gelassen, und dadurch eine ungebührliche Vermehrung der Schreiberei herbeigeführt worden.

Wir bringen daher auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auch unser Publikandum vom 23sten Februar 1845 wiederum zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung durch die Kreisblätter noch besonders zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Schließlich wird ein in dem erstgedachten Publikando vom 23. Januar 1844 enthaltener Schreibfehler dahin berichtigt, daß darin nicht die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, Seite 19), sondern diejenige vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsammlung für 1830, Seite 19) gemeint ist.

Stettin, den 29sten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) Königl Ober-Post-Direktion.

32) Bekanntmachung. Seit dem 1sten Januar c. ist für die Personen-Post zwischen Colberg und Plathe, zur Abkürzung der Station zwischen Colberg und Treptow a. d. Rega, im Kruge zu Charlottenhoff ein Relais eingerichtet worden.

Die vorbezeichnete tägliche Personenpost hat folgenden Gang:

aus Colberg 4 Uhr Nachmittags,
durch Charlottenhoff 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
durch Treptow 7 Uhr 50 Minuten Abends,
durch Greifenberg 9 Uhr 40 Minuten Abends,
in Plathe 11 Uhr Abends,

zum Anschluß an die Stolp-Stettiner Personenpost.

Aus Plathe:

nach Durchgang der Stettin-Danziger Personenpost 7 Uhr 30 Minuten Morgens,

durch Greifenberg 8 Uhr 40 Minuten Morgens,

durch Treptow 10 Uhr 25 Minuten Morgens,

durch Charlottenhoff 12 Uhr 40 Minuten Morgens,

in Colberg 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Die mit der Colberger Personenpost in Verbindung stehende wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Cammin und Treptow a. d. Rega wird in Folge des vorgedachten veränderten Postenganges von Treptow a. d. R. um 8 Uhr 30 Minuten Abends und von Cammin um 9 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt.

Die frühere Beförderungszeit der Post zwischen Cammin und Treptow von 5 Stunden bleibt auch künftig bestehen.

Stettin, den 20sten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

33) Bekanntmachung. Vom 1sten Februar c. ab wird die seither zwischen Jarmen und Greifswald über Gützkow bestandene wöchentlich 3malige Kariol-Post eingezogen und in deren Stelle eine 2sitzige Personen-Post eingerichtet. In den bisherigen Abgangs- und Ankunfts-Zeiten wird nichts geändert, an Personengeld werden 5 Sgr. pro Meile, bei 30 Pfund frei Gewicht, erhoben.

Die Beförderung der Personen-Post zwischen Jarmen und Greifswald über Gützkow geschieht in 3 Stunden 55 Minuten incl. eines Aufenthalts von 10 Minuten im letztgenannten Orte. Beichaisen werden weder in Greifswald, noch in Jarmen gestellt.

Wenn die Plätze im Innern des Wagens besetzt sind, wird auch der Bockplatz gegen ein Personengeld von 4 Sgr. pro Meile vergeben.

Stettin, den 27sten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

34) Bekanntmachung. Zufolge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20sten Dezember v. J. werden hierdurch alle diejenigen Militairpflichtigen, welche mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehen sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort der ihnen zunächst belegenen Kreis-Ersatz-Kommission sofort anzuzeigen, auch von dem etwaigen Wechsel desselben dieser Kommission stets Kenntniß zu geben. Denn durch die eingetretene Mobilmachung der Armee ist die den Militairpflichtigen

dieser Kathegorie zustehende Vergünstigung, die Ableistung des Dienstjahres bis zum 23sten Lebensjahr verschieben zu können, erloschen, dieselben müssen sich vielmehr, sofern sie sich nicht schon vorher bei einem Ersatz-Bataillon gemeldet haben und von diesem angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung mit gestellen und werden für die Ersatz-Truppen mit ausgehoben. Jedoch verbleibt ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst und gehen sie daher nach einjähriger Dienstzeit, wie im Frieden, in das Reserve-Verhältniß über, ohne jedoch so lange der Truppentheil, bei dem sie eingestellt sind, mobil ist, zur Entlassung zu gelangen.

Diejenigen mit dem Befugnißschein zum einjährigen Dienst versehenen Militairpflichtigen, welche nicht von den Ersatz-Behörden eingestellt werden, müssen sich demohngeachtet vor erreichtem 23sten Lebensjahre bei einem Ersatz-Bataillon nach ihrer Wahl zur Ableistung ihres Dienstjahres melden, widrigenfalls sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst verlieren.

Stettin, den 4ten Januar 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.
Gr. Bismarck-Bohlen. B. v. Hoheneck.

---

35) **Bekanntmachung.** Auf den nachstehend genannten Stations-Orten werden Ende k. Mts. Königliche Landbeschäler aufgestellt werden, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das bisherige Sprunggeld von 1 und resp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen, und zwar: im März und April des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, Abends zwischen 4 und 5 Uhr; im Mai und Juni Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, Abends zwischen 5 und 6 Uhr.

Außer dieser Zeit dürfen, um das Bleiben der Stuten zu befördern, die Beschäler weder decken noch probiren.

1. Zu Liebenow, im Greiffenhagener Kreise,
2. „ Jacobsdorf, im Naugardter Kreise,
3. „ Moratz, im Camminer Kreise,
4. „ Neuhof-Treptow, im Greiffenberger Kreise,
5. „ Ribbecardt, im Greiffenberger Kreise,
6. „ Mulkenthin, im Saatziger Kreise.

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütswärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem oben bezeichneten Deckgelde von 1 und 2 Thlr. für jede Stute zugleich noch Fünf

Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern an den Stationshalter gezahlt werden.

Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins 2½ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütswärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt, und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Zirke, den 27sten Januar 1851.

Königlich Preußisch Posensches Land-Gestüt.
Der Landstallmeister Meißner.

II. Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der ehemalige Bombardier Mausolff als Amtsdiener zu Anklam,
der Sergeant Richter zu Berchen,
" Wachtmeister Bartelt zu Stuterhof,
" Bombardier Schmidt zu Dargitz,
" Unteroffizier Holz zu Ferdinandshof,
sämmtlich als Grenz-Aufseher;
der Steuer-Supernumerar Grünberg als Steuer-Aufseher in Stettin,
" pensionirte Gendarme Schmidt zu Kitzerow,
" pensionirte Gendarme Ziemer zu Ravenstein,
" Lieutenant a. D. Kula zu Neu-Rosow,
sämmtlich als Chausseegeld-Erheber;
der Steuer-Supenumerar Born als beritt. Grenzaufseher zu Schwerinsburg;
" pensionirte Gendarme Schneider als Zoll-Erheber zu Leuschenthin.

Befördert wurden:

der Regierungs-Assessor Hasselbach zum Ober-Zoll-Inspektor in Demmin;
" Büreau-Assistent Buchholz zum Sekretair, und
" Steuer-Aufseher Krüger zum Büreau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat in Stettin.

Versetzt sind:

der Amtsdiener Neukirch von Anklam nach Treptow a. d. T.;
die Steuer-Aufseher Fromm und Große, beide als beritt. Grenzaufseher von Stettin nach Letzin und Demmin;
der Grenzaufseher Frauenknecht als Steueraufseher nach Stettin;
der Grenzaufseher Rischow als Hauptamtsdiener von Letzin nach Stettin;
der Grenzaufseher Lössin zu Berchen, und
der Zoll-Erheber Bährendt zu Leuschenthin, beide als Steueraufseher nach Mescherin;

der Grenzaufseher Kindt von Emmerich nach Neuensund;
der Grenzaufseher Griep zu Ferdinandshof, und
der Steueraufseher Quander zu Coblenz, beide nach Alt-Damm, ersterer als Thor-Controleur und letzterer als Steuer-Aufseher,
der Grenzaufseher Niemann von Swinemünde nach Demmin,
der Grenzaufseher v. Bredow von Lübs nach Vorwerk,
der Grenzaufseher Schulz von Demmin nach Swinemünde.

Der Kreisrichter Spiller zu Greifenberg und der Salarien-Kassen-Assistent Müller beim hiesigen Kreisgerichte sind, jener am 8ten Januar und dieser am 2ten Januar d. J., verstorben.

Dem Obergerichts-Assessor Mühlenbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Referendarius Kleemann, bisher beim Kammergerichte, und der Auskultator von Orlich, zeither im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, sind in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Appellationsgerichte zugelassen, und ist Ersterer dem Kreisgerichte hierselbst zur weiteren Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Lau ist auf seinen Antrag, Behufs seiner Versetzung zum Appellationsgerichte zu Coslin, aus dem hiesigen Departement entlassen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Henckel zu Greifenhagen und der Appellationsgerichts-Kanzlist Gehricke hierselbst sind vom 1sten April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Hantel ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Stargard ernannt.

Der Gerichtsdiener Löpert in Gartz ist am 19ten Dezember v. J. gestorben.

Die etatsmäßige Forstaufseher-Stelle zu Kehrberg ist dem forstversorgungsberechten Garde-Jäger Spengler vom 1sten Februar c. übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Privatförster Eck von Bollbruch ist zum 1sten März c. die neue Förster-Stelle zu Falckenwalde in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen worden.

An der allgemeinen Stadtschule zu Anklam ist der Lehrer Pfaff angestellt.

An der allgemeinen Stadtschule zu Stargard ist der Lehrer Gützkow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Extra-Beilage

No. 7 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 14. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Für die Aufnahme der den Königlichen Posten unterweges zutretenden Personen, gelten vom 15ten Februar d. J. ab nachstehende Bestimmungen:

1) Bei einer jeden zur Personen-Beförderung eingerichteten Post darf während der Fahrt zwischen zwei Stationen, gleichviel, ob dieselbe von Conducteuren begleitet ist, oder nicht — wenn überhaupt noch offene Plätze vorhanden sind – die Aufnahme von Personen nur an denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks stattfinden, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse angegeben sind.

2) Sobald die Post sich einem solchen Orte und der zur Aufnahme von Personen bestimmten Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an den Aufnahmepunkten bereit halten, daß sie sofort einsteigen können, wenn die Post anhält. Jedes längere Anhalten ist, wie das Verlassen des Wagens Seitens des Postillons oder Conducteurs, untersagt. Wenn keine Person an solchen Stellen die Post erwartet, ist jedes Anhalten der Post überhaupt verboten.

3) An Gepäck dürfen die unterweges den Posten hinzutretenden oder sie verlassenden Reisenden nur soviel bei sich führen, als ohne Belästigung der Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterweges nicht geöffnet werden.

4) Das Personengeld ist beim Besteigen des Wagens an den Conducteur resp. Postillon zu entrichten, der über den Empfang Vermerk im Personen-Zettel zu machen hat.

5) Für die Beförderung von einer Station aus, nach einem der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Zwischenorte, ist das Personengeld mindestens für eine Meile zu entrichten, auch wenn die Entfernung geringer ist.

6) Anträge auf Bestimmung weiterer Anhaltepunkte sind an die betreffende nächste Postanstalt zu richten. Eintretende Veränderungen werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verzeichniß

derjenigen Orte im Regierungs-Bezirk Stettin und der angrenzenden Bezirke, an welchen Passagieren gestattet ist, leere Plätze auf den Posten gegen Erlegung des Personengeldes bei Tag oder Nacht einzunehmen.

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.	Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Albertshof,	Finkenbrück.	2½	Brusenfelde,	Fiddichow.	1¾
beim Kruge.	Pasewalk.	¾	bei der Pfarre.	Greifenhagen.	1¼
	Torgelow.	1¼	Burow,	Clempenow.	½
Albinshof,	Anclam.	2	Chausseehaus.	Demmin.	3
beim Kruge.	Clempenow	1½		Treptow a. T.	1¼
Annenhof,	Finkenbrück.	½	Carlsburg.	Anclam.	2
beim Vorwerk.	Ueckermünde.	1½		Mockow.	¼
Belkow,	Neumark.	1	Caarzig.	Gülzow.	2¾
bei der Pfarre.	Stargard.	2		Naugard.	¼
Belling,	Finkenbrück.	2¾	Cavelpaß,	Anclam.	2¾
beim Kruge.	Pasewalk.	½	beim Zollamte.	Friedland.	½
	Torgelow.	1½	Charlottenhof,	Colberg.	1¾
Beelow, Groß.	Clempenow.	¼	beim Kruge.	Treptow a. R.	2
	Jarmen.	1¾	Clatzow.	Clempenow.	1¼
Bismark,	Löcknitz	1		Demmin.	3¼
beim Kruge.	Stettin.	2¼		Treptow a. T.	½
Blindow,	Pasewalk.	2¾	Claushagen.	Dramburg.	2
beim Kruge.	Prenzlau.	½		Wangerin.	½
Boltikow,	Anclam.	2¼	Colbatz,	Neumark.	½
beim Kruge.	Friedland.	1	beim Kruge.	Stargard.	2½
Borkenfriede,	Finkenbrück.	¼	Cosenow, Neu,	Anclam.	1
beim Kruge.	Ueckermünde.	1¾	beim Kruge.	Finkenbrück.	2
Breitenfelde,	Daber.	1	Cranzfelde,	Fiddichow.	1¼
beim Kruge.	Freienwalde.	1	beim Schulzen.	Greifenhagen.	1¼
Brendemühl,	Cammin.	1¼	Cutzow,	Swinemünde.	1
bei der Mühle.	Treptow a. R.	3½	beim Kruge.	Usedom.	2¼

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Dalow und	Freienwalde.	2
Pegelow.	Stargard.	1¼
Damerow.	Gülzow.	2
	Naugard.	1
Damitz, Krug.	Pyritz.	1¾
	Stargard.	1½
Dargen.	Swinemünde.	2
	Usedom.	1¼
Dauer,	Pasewalk.	2
beim Kruge.	Prenzlau.	1¼
Dickhorn,	Labes.	½
Chausseehaus.	Schivelbein.	2
Demmin,	Demmin.	¼
Vorwerk.	Clempenow.	3¼
	Treptow a. T.	4
Dobberphul,	Cammin.	2
beim Gute.	Wollin.	1¼
Dolzenkrug,	Massow.	1
Krug.	Naugard.	2
Dornkrug,	Gollnow.	1¾
Krug.	Naugard.	1½
Ducherow,	Anclam.	1½
beim Kruge.	Finkenbrück.	1½
Eberstein.	Naugard.	½
	Plathe.	2
Farbezin.	Daber.	1¼
	Naugard.	1
Ferdinandshof,	Finkenbrück.	½
beim Kruge.	Pasewalk.	2¾
Ferdinandstein,	Alt-Damm.	1¾
Krug.	Greifenhagen.	1
Finkenwalde,	Alt-Damm.	¾
bei Heidmann.	Greifenhagen.	2½
Flacke.	Stepenitz.	½
	Wollin.	2¾
Freudenfeld,	Garz.	¼
beim Gute.	Tantow.	½
Friedrichsberg.	Gülzow.	1¼
	Naugard.	1½
Friedrichsthal.	Pyritz.	1
	Stargard.	2¼
Gerdshagen,	Labes.	1½
Chausseehaus.	Wangerin.	¼
Glansee,	Colberg.	2¼
bei der Mühle.	Treptow a. R.	1
Glewitz.	Gollnow.	1
	Naugard.	2¼
Goeritz,	Pasewalk.	1¾
beim Kruge.	Prenzlau.	1½
Goerke.	Greiffenberg.	1
	Treptow a. R.	1¼
Gollnower-	Gollnow.	½
Chausseehaus.	Hornskrug.	1½
Graseberg.	Stepenitz.	1
	Wollin.	2¼
Grünewald,	Freienwalde.	1
Krug.	Wangerin.	1½
Grünewald,	Alt-Damm.	1½
Krug.	Stargard.	2
Hammer.	Jasenitz.	1
	Neuwarp.	2¼
Heinrichshof.	Finkenbrück.	¼
	Ueckermünde.	1¾
Heinrichsruh,	Finkenbrück.	1
Chausseehaus.	Pasewalk.	2¼
Herrmannsthal.	Stepenitz.	1½
	Wollin.	1¾
Hohenkrug,	Alt-Damm.	1
bei Propp.	Stargard.	2½
Hohenmocker,	Clempenow.	1½
beim Kruge.	Demmin.	2
	Treptow a. T.	2¼
Jädersdorf.	Bahn.	1¾
	Königsberg N.M.	1½

Digitized by Google

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.	Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Jassow.	Cammin.	¾	Liebenow.	Anclam.	1
	Wollin.	2½		Usedom.	2
Jatznick,	Finkenbrück.	2¼	Liebenow,	Bahn.	½
beim Kruge.	Pasewalk.	1	beim Kruge.	Greifenhagen.	2½
	Torgelow.	1	Lienchen.	Freienwalde.	1¾
Iven,	Anclam.	2½		Nörenberg.	¾
Chausseehaus.	Clempenow.	1	Lietzow.	Naugard.	2
Kehrberg,	Fiddichow.	½		Plathe.	½
Forsthaus.	Königsberg N.M.	2¼	Loister Krug.	Bahn.	1¼
Kikermühle,	Gollnow.	2¼		Pyritz.	1
bei der Mühle.	Naugard.	1	Louisfelde,	Pasewalk.	2
Kitzerow,	Freienwalde.	2¾	Vorwerk.	Straßburg N.M.	½
Chausseehaus.	Stargard.	½	Malchow,	Pasewalk.	1½
Klötikow.	Greiffenberg.	1½	beim Kruge.	Prenzlau.	1¼
	Treptow a. R.	¾	Marienthal,	Bahn.	½
Klütz,	Alt-Damm.	1¼	beim Kruge.	Königsberg N.M.	2¾
Krüger Scharff.	Greifenhagen.	1½	Mellenthin,	Lippehne.	1½
Klützow.	Pyritz.	2¾	beim Kruge.	Pyritz.	1
	Stargard.	½	Mellenthin Neu,	Lippehne.	1¼
Kronheide.	Greifenhagen.	½	Schäferei.	Pyritz.	1¼
	Bahn.	2½	Messenthin.	Pölitz.	¼
Kuhblank.	Alt-Damm.	1¾		Stettin.	2
	Neumark.	1¼	Millnitz,	Finkenbrück.	1
	Stargard.	1¾	Vorwerk.	Ueckermünde.	1
Külz.	Naugard.	¾	Misdroy,	Swinemünde.	2
Langenhagen.	Freienwalde.	1	Schule.	Wollin.	2½
	Nörenberg.	1½	Möhringen,	Löcknitz.	2¼
Langkafel.	Massow.	2¼	beim Kruge.	Stettin.	1
	Naugard.	¾	Moratz,	Cammin.	½
Lanke.	Stepenitz.	1¾	beim Kruge.	Treptow a. R.	4¼
	Wollin.	1½	Mönkeberg,	Neuwarp	2½
Lebbin,	Greifenberg.	¾	Krug.	Ueckermünde.	1
Chausseehaus.	Plathe.	1	Müggenkrug,	Massow.	1½
Lentz,	Massow.	1	Krug.	Stargard.	1
beim Kruge.	Stargard.	1⅓	Mühlenbeck,	Alt-Damm.	1¼
Leuschow.	Anclam.	1½	bei Laser.	Neumark.	1
	Lassan.	¾	Mühlenhagen.	Clempenow.	1

Digitized by Google

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Mühlenhagen.	Demmin.	3½
	Treptow a. T.	¾
Neddemin,	Treptow a. T.	½
Chausseehaus.	Neu-Brandenburg.	1¾
Neddemin,	Treptow a. T.	1
Krug.	Neu-Brandenburg.	1¼
Nemitz, Krug.	Cammin.	2
	Gülzow.	1
Neubrück,	Colberg.	2¼
Vorwerk.	Treptow a. R.	1½
Neuendorf,	Pölitz.	½
Krug.	Stettin.	1½
Neuendorf,	Dramburg.	¼
Vorwerk.	Wangerin.	1¾
Neuenkirchen.	Löcknitz.	1¾
	Stettin.	1½
Neukrug.	Swinemünde.	1¾
	Wollin.	2¼
Nöblin,	Freienwalde.	½
Chausseehaus.	Wangerin.	2
Papendorf,	Pasewalk.	½
Krug.	Straßburg N.M.	2
Parlow,	Cammin.	2¼
Krug.	Wollin.	1
Parpart,	Cammin.	2¾
am Schwirsener Ende,	Treptow a. R.	2
Paß, Krug.	Pyritz.	1¼
	Stargard.	2
Pegelow und	Freienwalde.	2
Dalow.	Stargard.	1¼
Pelsin,	Anclam.	1
Chausseehaus.	Friedland.	2¼
Pinnow,	Plathe.	2¼
beim Kruge.	Reselkow.	½
Pinnow.	Anclam.	1¼
	Usedom.	1¾

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Pinnower	Anclam.	2
Fähre.	Usedom.	1
Podejuch,	Alt-Damm.	¾
bei Franke.	Greifenhagen.	2
Polzow,	Löcknitz.	1¼
beim Kruge.	Pasewalk.	½
Premslaff,	Labes.	1½
beim Kruge.	Regenwalde.	1½
Püttkrug.	Hornskrug.	½
	Gollnow.	1½
Rakitt,	Bahn.	1¾
beim Kruge.	Pyritz.	½
Randow,	Demmin.	¾
Chausseehaus.	Loitz.	½
Narvin.	Cammin.	1
	Gülzow.	2
Rathebur,	Anclam.	2
Chausseehaus.	Finkenbrück.	1
Reckow.	Cammin.	1½
	Wollin.	1¾
Regakrug.	Labes.	1
	Schivelbein.	1½
Regenwalder	Plathe.	¾
Forsthaus.	Regenwalde.	½
Retzewsfelde,	Alt-Damm.	1½
Brauerei.	Greifenhagen.	1¼
Rieth.	Neuwarp.	1
	Ueckermünde.	2½
Roderbeck,	Fiddichow.	1¼
beim Kruge.	Königsberg N.M.	1½
Röhrchen.	Bahn.	2¼
	Königsberg N.M.	1
Rohrsdorf,	Bahn.	¾
beim Kruge.	Pyritz.	1½
Rollwitz,	Pasewalk.	½
beim Kruge.	Prenzlau.	2¼
Rosenfelde.	Dramburg.	1½

Digitized by Google

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.	Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Rosenfelde.	Wangerin.	1	Sellnow	Treptow a. R.	$3\frac{1}{4}$
Rosenfelde,	Bahn.	$1\frac{1}{4}$	Spie.	Colberg.	$1\frac{1}{4}$
beim Gute.	Greifenhagen.	$1\frac{3}{4}$		Treptow a. R.	$2\frac{1}{2}$
Rosengarten,	Alt-Damm.	$\frac{1}{4}$	Stargord,	Labes.	2
bei Groth.	Neumark.	2	beim Kruge.	Regenwalde.	1
	Stargard.	$3\frac{1}{4}$	Stecklin.	Bahn.	$1\frac{1}{2}$
Rossow,	Löcknitz.	$\frac{3}{4}$		Greifenhagen.	$1\frac{1}{2}$
beim Kruge.	Pasewalk.	$1\frac{1}{2}$	Sternkrug,	Alt Damm.	
Rustow,	Demmin.	1	(Stutthoff)	Hornskrug.	$\frac{1}{4}$
beim Kruge.	Loitz.	$\frac{1}{2}$	Chausseehaus.		
Sabow,	Neumark.	$1\frac{1}{2}$	Sternkrug.	Plathe.	1
beim Kruge.	Pyritz.	1		Reselkow.	$1\frac{1}{4}$
Sabow, Groß,	Naugard.	1	Sydowsaue,	Alt-Damm.	1
Chausseehaus.	Plathe.	$1\frac{1}{2}$	beim Kruge.	Greifenhagen.	$1\frac{1}{4}$
Salchow,	Anclam.	$\frac{3}{4}$	Thänsdorf,	Bahn.	$1\frac{1}{2}$
Chausseehaus.	Möckow.	$1\frac{1}{2}$	beim Gute.	Königsberg N.M.	$1\frac{1}{4}$
Sarnow,	Anclam.	$1\frac{3}{4}$	Treptow a. R.	Colberg.	3
beim Kruge.	Friedland.	$1\frac{1}{2}$	Forsthaus.	Treptow a. R.	$\frac{3}{4}$
Schillermühle,	Löcknitz.	$\frac{3}{4}$	Tribsow.	Cammin.	$\frac{1}{4}$
beim Kruge.	Stettin.	$2\frac{1}{2}$		Treptow a. R.	4
Schlönwitz,	Labes.	$1\frac{1}{4}$	Trullenhagen,	Neu-Brandenburg.	$\frac{1}{4}$
beim Kruge.	Schivelbein.	$1\frac{1}{4}$	Chausseehaus.	Treptow a. T.	2
Schwarsow,	Pasewalk.	$\frac{3}{4}$	Uchtdorf,	Fiddichow.	$1\frac{1}{4}$
Chausseehaus.	Prenzlau.	$2\frac{1}{2}$	bei der Pfarre.	Königsberg N.M.	1
Schönebeck,	Freienwalde	$1\frac{1}{4}$	Utzedel.	Clempenow.	$2\frac{1}{2}$
beim Kruge.	Stargard.	2		Demmin.	1
Schöneberg,	Stargard	$1\frac{1}{2}$		Treptow a. T.	$3\frac{1}{4}$
beim Kruge.	Zachan.	$1\frac{1}{4}$	Voelschow.	Clempenow.	$1\frac{1}{4}$
Schöneberg,	Stargard.	$1\frac{3}{4}$		Jarmen.	$\frac{1}{4}$
Chausseehaus.	Zachan.	1	Vorwerk-	Clempenow	$3\frac{1}{2}$
Schützenau,	Neumark.	$\frac{3}{4}$	Demmin.	Demmin.	1
beim Kruge.	Pyritz.	$1\frac{3}{4}$		Treptow a. T.	4
Schwendt und	Stargard.	$\frac{1}{2}$	Warsow.	Pölitz.	1
Zarzig.	Zachan.	$2\frac{1}{4}$		Stettin.	1
Schwirsen,	Cammin.	$1\frac{1}{4}$	Wilhelmsfelde.	Naugard.	$\frac{3}{4}$
beim Kruge.	Treptow a. R.	3	Winningen,	Freienwalde.	2
Sellnow.	Colberg.	$\frac{3}{4}$	beim Kruge.	Wangerin.	$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Auf Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Station nach	Meilen.
Wintersfelde, beim Kruge.	Alt-Damm.	$2\frac{1}{4}$
	Greifenhagen.	$\frac{1}{2}$
Witzmitz, beim Kruge.	Plathe.	$1\frac{1}{2}$
	Reselkow.	$1\frac{1}{4}$
Wolchow, Chausseehaus.	Gollnow.	$2\frac{1}{2}$
	Naugard.	$\frac{3}{4}$
Woltersdorf, beim Kruge.	Freienwalde.	$\frac{1}{2}$
	Nörenberg.	2
Zampelmühle.	Naugard.	$\frac{1}{2}$
Zarnow, Neu, beim Schulzen.	Fiddichow.	$1\frac{1}{2}$
	Greifenhagen.	1
Zarzig und Schwendt.	Stargard.	$\frac{1}{2}$
	Zachan.	$2\frac{1}{4}$
Zecheriner-Fähre.	Anclam.	2
	Usedom.	1
Zemlin.	Cammin.	$2\frac{1}{2}$
	Gülzow.	$\frac{1}{2}$
Zerrenthin, beim Kruge.	Löcknitz.	$1\frac{1}{4}$
	Pasewalk.	1
Ziethen, beim Kruge.	Anclam.	$\frac{1}{2}$
	Möckow.	$1\frac{3}{4}$
Zirkwitz.	Cammin.	$3\frac{1}{4}$
	Treptow a. R.	$1\frac{1}{2}$
Zollhaus, Chausseehaus.	Alt-Damm.	$\frac{1}{2}$
	Stettin.	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 14. Februar 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3341. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

No. 3342. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 19ten Dezember 1850.

No. 3343. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

No. 3344. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

No. 3345. Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31sten Dezember 1850.

No. 3346. Bekanntmachung über die unterm 23sten Dezember 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templiner-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8ten Januar 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 25sten Januar 1851.

Patente.

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8ten Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Webdigen zu Barmen ist unter dem 9ten Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

36) Bekanntmachung. Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift: Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen. 1850.
wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt. Berlin, den 7ten Februar 1851.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

37) Bekanntmachung. Um dem Mißbrauch vorzubeugen, welcher von einzelnen Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1sten Aufgebots mit den ihnen zur Reise in das Ausland ertheilten Pässen in der Art getrieben worden ist, daß sie von jenen Pässen erst dann Gebrauch gemacht haben, als sie bei eintretenden Mobilmachungen oder anderweiten Einziehungen ihre Einbeorderung zum Dienst zu erwarten hatten, werden die Polizeibehörden der Provinz hiermit angewiesen, fortan Pässe zur Reise ins Ausland an Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1sten Aufgebots nur unter der darin auszusprechenden Bedingung, daß die Reise innerhalb 4 Wochen angetreten werden müsse, widrigenfalls der Paß seine Gültigkeit verliere, zu ertheilen. Wird von dem Paßinhaber die Reise innerhalb jener Frist nicht angetreten und die Verlängerung des Passes demnächst nachgesucht, so ist diese nur dann und zwar mit derselben Beschränkung zu ertheilen, wenn derselbe nachweiset, daß seine vorgesetzte Militair-Behörde in die Verlängerung resp. Erneuerung des Passes gewilligt hat.

Stettin, den 5ten Februar 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

2) der Königlichen Regierung.

38) I. No. 1937. Januar 1851.

Bekanntmachung. Der in dem diesjährigen Kalender auf den 13ten März d. J. notirte Krammarkt in der Stadt Pasewalk wird auf den Antrag des dortigen Magistrats hiermit auf den 6ten März c. verlegt.

Stettin, den 1sten Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39) II. No. 771. Januar 1851.

Bekanntmachung. Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1851 der Termin auf den 23sten Oktober c. und die folgenden Tage angesetzt.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen, sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6ten Mai 1839 — Amtsblatt Seite 118 — zu verweisen und dabei zu bemerken, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 28sten Januar 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

40) II. No. 772. Januar 1851.

Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt, der interimistischen Schullehrer und der Privatlehrer, welche, wie jene, ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweisen haben, ist von uns für das Jahr 1851 der Prüfungs-Termin auf den

18ten September c.

angesetzt.

Die zu Prüfenden haben sich am 21sten September, Nachmittags vier Uhr, in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Commission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren oder Pastoren hierzu angewiesen sind. Es können sich zu dieser Prüfung auch alle Diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Elementar-Schulstande widmen, oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweisen, sowie auch diejenigen schon geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,

3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungszeugniß von einer Königl. Prüfungskommission erhalten haben, reichen dieses im Original ein, und haben dagegen nicht nöthig, die Zeugnisse 1, 2 und 3 beizufügen.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20sten September 1828 — II. No. 478. September — ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungszeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterworfen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zur weiteren Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Commission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 28sten Januar 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

41) II. No. 467. Januar 1851.

Der in der unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. — Amtsblatt No. 5 — zur Prüfung der Lehrerinnen auf den 7ten, 8ten und 9ten Mai c. angesetzte Termin wird hiermit auf den 22sten, 23sten und 24sten Mai c. verlegt, und haben demnach die Theilnehmerinnen an der Prüfung am 21sten ej. m. sich dem Schulrath Crüger vorzustellen.

Stettin, den 8ten Februar 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königlichen Consistoriums.

42) Consist. No. 218. Januar 1851.

In Gemäßheit höherer Verfügung werden künftig sowohl zum ersten Examen pro venia concionandi als auch zum zweiten Examen pro ministerio nicht bloß diejenigen jungen Theologen zugelassen werden, welche

1) entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder
2) wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

3) diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Ausstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben.

Damit jedoch in Folge dieser Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Kandidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintritts-Ausstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin nur gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten, so wird mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses so lange zurück gehalten werden, bis von Seiten der zuständigen Militair-Behörde die Ueberweisung des Kandidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

Die Herren Superintendenten werden veranlaßt, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Studirenden und Kandidaten auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 31sten Januar 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

43) Bekanntmachung. Die Steuer-Receptur zu Gützkow wird vom 1sten März d. J. ab daselbst aufgehoben und mit der Steuer-Receptur zu Jarmen vereinigt, auch Letztere vom Haupt-Zoll-Amte zu Demmin abgezweigt und dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast zugelegt werden. Dies wird zur allgemeinen Kenntnißnahme der Gewerbtreibenden hiemit bekannt gemacht, insbesondere derjenigen im bisherigen Steuerbezirk von Gützkow wohnhaften, welche nunmehr vom gedachten Zeitpunkte ab in steuerpflichtiger Beziehung sich zunächst an die Steuer-Receptur zu Jarmen zu wenden haben.

Stettin, den 5ten Februar 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

5) Königl. Ober-Post-Direktion.

44) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu

2¼ Meilen angenommene Entfernung zwischen Stargard und Massow auf 2½ Meilen festgestellt worden und wird vom 15ten Februar c. ab die Erhebung sämmtlicher Postgefälle nach Maßgabe der letzteren Entfernung stattfinden. Stettin, den 6ten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

45) Bekanntmachung. Vom 1sten Februar c. ab wird die seither zwischen Jarmen und Greifswald über Gützkow bestandene wöchentlich 3malige Kariol-Post eingezogen und in deren Stelle eine 2sitzige Personen-Post eingerichtet. In den bisherigen Abgangs- und Ankunfts-Zeiten wird nichts geändert, an Personengeld werden 5 Sgr. pro Meile, bei 30 Pfund frei Gewicht, erhoben.

Die Beförderung der Personen-Post zwischen Jarmen und Greifswald über Gützkow geschieht in 3 Stunden 55 Minuten incl. eines Aufenthalts von 10 Minuten im letztgenannten Orte. Beichaisen werden weder in Greifswald, noch in Jarmen gestellt.

Wenn die Plätze im Innern des Wagens besetzt sind, wird auch der Bockplatz gegen ein Personengeld von 4 Sgr. pro Meile vergeben.

Stettin, den 27sten Januar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

6) anderer Behörden.

46) Landbeschälung im Jahre 1851. Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, sowie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann:

№	Namen der Baschäl-Stationen	Im Kreise	Anfang der Bedeckung	
1.	Treptow a. d. T.,	Demmin,	27. Februar.	
2.	Clempenow,	dito,	dito.	
3.	Schwichtenberg,	dito,	28. Februar.	
4.	Jarmen,	dito,	dito.	
5.	Spantekow,	Anclam,	dito.	
6.	Kagendorf,	dito,	dito.	
7.	Torgelow,	Ueckermünde,	dito.	
8.	Scheune,	Randow,	1. März.	
9.	Nadrenser,	dito,	dito,	
10.	Usedom,	Usedom-Wollin,	2. März.	

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins $2\frac{1}{2}$ sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3ten Februar 1851.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Amts-Blatt.

№ 8

Stettin, den 21. Februar 1851.

Das Amtsblatt-Register pro 1850 ist erschienen und bei allen Post-Aemtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20sten Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

47) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: Die Kalunken,
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6ten Februar 1851.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

2) der Königlichen Regierung.

48) I. No. 671. Februar 1851.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Ernst Friedrich Hackbarth zu Colberg ist in Stelle des abgegangenen Kaufmanns M. G. Plüddemann zum Dänischen Vice-Consul ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Stettin, den 8ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

49) I. No. 231. Februar 1851.

Bekanntmachung. In dem von Trowitsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O. herausgegebenen Kalender pro 1850 ist der 10te März c. als der

Tag des Viehmarktes in Coerlin bezeichnet; der gedachte Markt findet aber erst am 10ten April d. J. statt, was hiermit auf diesfällige Requisition der Königlichen Regierung zu Coeslin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51) I. No. 2496. Januar 1851.

Der Lehrer Neumann zu Gollnow ist auf Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den [illegible]ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

50) I. No. 3000. Januar 1851.

Der Küster und Schullehrer Ehrke zu Stolzenburg, welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist von uns als Agent der gedachten Gesellschaft für die Ortschaft Stolzenburg und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 12ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

52) I. No. 744. Februar 1851.

Der 2te Jahrgang des unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuchs für Seefahrer (pro 1853) ist erschienen und sind 24 Exemplare desselben der Navigations-Schule in Grabow zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar übergeben worden, was wir hierdurch mit Hinweisung auf das Amtsblatts-Publikandum vom 22sten März a. pr. zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Stettin, den 13ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

53) II. No. 286. Januar 1851.

Im vierten Quartal v. J. ist der Consens, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, folgenden Personen ertheilt:

1) dem Schulamtsbewerber Theodor Boll aus Treptow an der Rega, jetzt in Strohsdorf bei Pyritz;

2) dem Schulamtsbewerber August Wittenhagen aus Ellenkermühl, jetzt [illegible] in Stepenitz [illegible]

3) dem Schulamtsbewerber Ernst Friedrich Hermann Dreyer aus Grambow, jetzt in Holzhagen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten Februar 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

5) Königl. Ober-Post-Direktion.

54) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu $2\frac{1}{4}$ Meilen angenommene Entfernung zwischen Stargard und Massow auf $2\frac{1}{2}$ Meilen festgestellt worden und wird vom 15ten Februar c. ab die Erhebung sämmtlicher Postgefälle nach Maßgabe der letzteren Entfernung stattfinden. Stettin, den 6ten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die erste Predigerstelle an der Jakobi-Kirche zu Stettin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Pastor primarius Schünemann erledigt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 9

Stettin, den 28. Februar 1851.

Patente.

Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen unterm 6ten April v. J. ertheilte Patent
auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen
ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

55) I. No. 1261. Februar 1851.

Der Eigenthümer David Howe zu Boelschendorff, welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Boelschendorff und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) I. No. 55. Februar 1851.

Der Schulze Peuse zu Luckow, welcher nach der ihm ertheilten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Luckow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

57) I. No. 996. Februar 1851.

Bekanntmachung. Der in dem diesjährigen Kalender auf den 29sten Oktober notirte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Fiddichow wird auf den Antrag des dortigen Magistrats hiermit auf den 5ten November verlegt. Stettin, den 22sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58) 1. No. 1328. Februar 1851.

Bekanntmachung. Nachstehender Rechenschaftsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen hinterbliebener Pommern vom 4ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zuvörderst statten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unseren von Jahr zu Jahr sich verkleinernden Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank ab, und lassen hierauf unsere jährliche öffentliche Rechenschaft folgen:

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1849 war	2326 Thlr.	9 sg.	8 pf.
der jetzige ist	2054 "	7 "	5 "
folglich weniger	272 Thlr.	2 sg	3 pf.

wie sich dies aus dem Folgenden näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) Laufende Beiträge aus hiesiger Stadt (4. Quartal 1849 und die drei ersten Quartale 1850)	26 Thlr.	15 sg.	— pf.
2) Pfandbriefszinsen zweier Semester	75 "	7 "	6 "
3) Von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, Collectengelder bei der Feier der 3 großen Schlachttage pro 1849	107 "	8 "	— "
4) Bankzinsen	2 "	4 "	— "
5) Von der Kreissteuer-Kasse in Schlawe, Collectengelder aus dem dortigen Kreise	5 "	— "	9 "
6) Für verkaufte 300 Thlr. Pfandbriefe incl. Stück-Zinsen	288 "	11 "	3 "
7) Zurückgezahlte Unterstützungen	4 "	— "	— "
8) Durch den Herrn Justiz-Rath K. ein Geschenk des Herrn Apothekers Fontané zu Letschin im Betrage von	13 "	16 "	3 "
Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses	1 "	9 "	8 "
Summa	523 Thlr.	12 sg.	5 pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Pensionen für die vier Quartale 129 Thaler, 127 Thaler, 116 Thaler und 116 Thaler	488 Thlr.		sg.
2) Extraordinaire Unterstützungen	6 "	— "	
3) Stempelauslagen	— "	5 "	
	494 "	5 "	— "
Mithin ist baarer Bestand	29 Thlr.	7 sg.	5 pf.

Hierzu der vorjährige Bestand an Documenten, nach Abzug der verkauften 300 Thlr. Pfandbriefe . 2025 Thlr. — sg. — pf.

ergiebt sich der jetzige von . . . . 2054 Thlr. 7 sg. 5 pf.

Stettin, den 5ten Februar 1851.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der in den Kriegen von 1813—15 gebliebenen Pommern.

gez. v. Bonin. Brüggemann. Krause. Masche. Zitelmann. Zitelmann.

---

59) I. No. 6. Februar 1851.

Der Küster und Schullehrer Wulckow zu Schmuggerow, welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Anklam von uns bestätigt worden. Stettin, den 17ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Consistoriums.

60) Consist. No. 539. Februar 1851.

Die Predigtamts-Candidaten:

1) Carl Gustav Götsch;
2) Carl Heinrich Neumann;
3) Anton Ewald Adolph Obenaus;
4) Ludwig Bernhard Gottfried Plaehn;
5) Friedrich Wilhelm August Rübesamen;
6) Georg Friedrich Lebrecht Julius Schulz;
7) Friedrich Wilhelm Ziethe

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Stettin, den 15ten Februar 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

61) Bekanntmachung. Vom 1sten April c. ab wird die tägliche Cariol-Post zwischen Torgelow und Pasewalk aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet:

1) eine wöchentlich 3malige 2spännige 2sitzige Personen-Post mit folgendem Gange:

Aus Torgelow: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, 9 Uhr Abends, in Pasewalk selbigen Tages nach 2 Stunden.

Aus Pasewalk: Montag, Mittwoch, Freitag, 4 Uhr Morgens, in Torgelow selbigen Tages nach 2 Stunden.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht 5 sgr. pro Meile. Beichaisen werden weder in Pasewalk, noch in Torgelow gestellt.

2 Eine wöchentlich viermalige Botenpost mit folgendem Gange:

Aus Torgelow: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, 6 Uhr Abends.

Aus Pasewalk: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag, 4 Uhr früh.

Der Transport zwischen beiden genannten Orten geschieht innerhalb drei Stunden. Stettin, den 19ten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

62) Bekanntmachung. Die Personenpost nach Neumark wird von jetzt ab schon um 6 Uhr Abends, statt bisher um 6 Uhr 30 Minuten Abends, von Stargard abgefertigt werden.

Stettin, den 22sten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

63) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachten-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1851 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 27sten November 1850, den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1851 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie III. No. 10 und Talons, in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1851 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten

Mai 1851, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1851 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten August 1851 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1851 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 25sten Februar 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezifikation

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Langboese, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 53 über 50 Thaler.

---

64) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 22sten März d. J.

im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt, was mit

dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungsgebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 19ten Februar 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Koehler, Major. Bar. von Hoheneck.

---

65) Vakanz der Thierarztstelle für die Kreise Gnesen-Wongrowiec. Die Stelle des Thierarztes für die Kreise Gnesen-Wongrowiec, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte Erster Klasse, welche sich darum bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in vier Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 7ten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Förster Lüpke zu Rehberg, Oberförsterei Warnow, ist vom 1sten April d. Jahres ab pensionirt. In dessen Stelle ist der Förster Richter zu Moorbrügge nach Rehberg, der Hülfsaufseher Mabel zu Kentzlin, unter Ernennung zum Förster nach Moorbrügge, Oberförsterei Mützelburg, versetzt, und der Revierjäger Bergmann als Hülfsaufseher zu Kentzlin, Oberförsterei Grammentin, vom 1sten April angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 10

Stettin, den 7. März 1851.

Patente.

Dem Maschinenbauer Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikbesitzer Borsig hierselbst unter dem 7ten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Dem Glockengießer und Spritzenfabrikanten Gustav Adolph Jauck zu Leipzig ist unter dem 2ten März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

66) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische, und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz, die höhere Bürgerschule,

5) in Trier, die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule, und
6) in Frankfurt a. d. O., die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8ten Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

---

2) der Königlichen Regierung.

67) Der Lehrer Engel zu Steinwehr, welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Speciel-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Steinwehr und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

68) Der Kaufmann und Magazin-Rendant Starck zu Greiffenberg i. Pomm., welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist von uns als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Greifenberger Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 26sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

69) Der Färberei-Besitzer W. Ott zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Special-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 26sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) Der Gastwirth Carl Gollreider zu Treptow a. d. T. hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin niedergelegt. Stettin, den 26sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

71) Bekanntmachung. Der Forst-Kassen-Rendant Buchholz zu Jacobshagen hat zu seiner Erleichterung als Forstgeld-Erheber für den Reviertheil

Doelitz den Apotheker und Post-Expediteur Fraude zu Doelitz engagirt, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben.

Stettin, den 28sten Februar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

72) **Bekanntmachung.** In Verfolg der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel rc. vom 25sten Januar d. J. wird von jetzt ab an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein:

die hiesige Brief-Annahme von 12 bis 3 Uhr Mittags,
Haupt-Annahme von 12½ bis 2 Uhr Mittags,
Brief- und Zeitungs-Ausgabe von . . 9 bis 11 Uhr Vormittags,
von 1 bis 3 Uhr Nachmittags,
Packet-Ausgabe von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
von 1 bis 4 Uhr Nachmittags,
von 6 Uhr Abends ab.

Die hiesige Bahnhofs-Post-Expedition wird an Sonn- und Festtagen nur geöffnet sein von . . . . . . 9 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Briefbestellung durch die Briefträger erfolgt an den Sonn- und Festtagen nur bis 1 Uhr Mittags. Nur solche Briefe, deren sofortige Bestellung, gegen besondere Vergütung, auf der Adresse verlangt ist, werden auch später noch ausgetragen.

Bei jeder Post-Anstalt des hiesigen Bezirks befindet sich eine durch den Stempel beglaubigte Bekanntmachung über die sowohl an den Wochen-, als an den Sonn- und Festtagen einzuhaltenden Dienststunden.

Stettin, den 26sten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

73) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachten-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1851 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, kündi-

gen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 27sten November 1850, den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1851 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie **III**. No. 10 und Talons, in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1851 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1851 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1851, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1851 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3⅓ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten August 1851 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1851 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½- und resp. 3⅓ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst

den dazu gehörigen Zins-Coupons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 25sten Februar 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezifikation

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Langboese, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 53 über 50 Thaler.

---

74) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 22sten März d. J.

im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungsgebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 19ten Februar 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Koehler, Major. Bar. von Hoheneck.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor v. Schrötter zu Sagan ist zum Rath bei dem Appellationsgericht hieselbst ernannt.

Der Staatsanwalt Schulze zu Anklam und der Auskultator Dannert sind, jener am 1sten Februar, dieser den 25sten Januar d. J. gestorben.

Die Obergerichts-Assessoren Boelcke und Wendlandt sind zu Kreisrichtern, jener bei dem Kreisgericht zu Cammin, dieser bei dem Kreisgericht zu Naugard ernannt.

Der Assessor und interimistische Verwalter der Kreisrichterstelle zu Noerenberg, Bessel, ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Neustadt, im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, ernannt.

Der Kreisrichter Reich in Bahn ist vom 1sten April d. J ab in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission in Damm versetzt.

Der Referendarius Teichert ist zum Gerichts-Assessor ernannt und als solcher bei dem Kreisgerichte zu Demmin interimistisch angestellt.

Die Auskultatoren Mehls und Hildebrandt sind in gleicher Eigenschaft, jener zum Appellationsgericht zu Frankfurt, dieser zum Appellationsgericht in Breslau übergetreten.

3) der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Gymnasiums zu Berlin die Pfandbriefe: Sommersdorff, Demminschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 82, über 300 Thlr.; Hoykenberg, Naugardtschen Kreises, No. 20, über 400 Thlr.; Röhrchen, Greifenhagenschen Kreises, No. 8, über 300 Thlr., beide Stargardschen Departements; Klein-Dubberow, Belgardtschen Kreises, No. 33, über 200 Thlr.; Hammer, Greiffenbergschen Kreises, No. 29, über 200 Thlr., beide Treptowschen Departements; Bundow, Stolpschen Kreises, No. 2, über 400 Thlr; Gans, Lauenburgschen Kreises, No. 48, über 400 Thlr.; Lindow, Schlaweschen Kreises, No. 21, über 300 Thlr.; Osseckeu, Lauenburgschen Kreises, No. 87, über 400 Thlr.; Schwartow, Lauenburgschen Kreises, No. 35, über 300 Thlr.; Sydow a, Schlaweschen Kreises, No. 59, über 400 Thlr.; Tauenzien, Lauenburgschen Kreises, No. 32, über 400 Thlr, sämmtlich Stolpschen Departements und alle mit Zins-Coupons Serie III. No. 3 und 10 nebst Talons (gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2) Zins-Rekognitionsscheine (ad 3), Zins-Coupons nebst den Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten-Termine 1850 und Johannis-Zinstermine 1851 bei unseren Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 20sten August 1851, Vormittags 11 Uhr, in unserm Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Zins-Rekognitionsscheine und Zins-Coupons nebst den Talons vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe, Zins-Rekognitionsscheine und resp. Zins-Coupons und Talons präkludirt, deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe, Zins-Rekognitionsscheine und resp. Zins-Coupons und Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und Zins-Coupons gleichen Betrages mit Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 17ten Oktober 1850.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf v. Eickstaedt-Peterswald.

II. Personal-Chronik.

Die Amts- und Kassen-Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amts Naugard ist mit höherer Genehmigung dem ehemaligen Bürgermeister Stüwe vom 21sten Februar d. J. ab von der Königlichen Regierung übertragen worden.

Der bisherige Garnisonprediger Dr. Hoffmeister in Colberg ist zum Pastor an der St. Stephanskirche zu Garz a. d. O. berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Domainen-Rentmeister Hering, welcher seit Mitte November v. J. zur Militair-Intendantur einberufen gewesen, hat am 14ten Februar c. die Amts- und Kassen-Geschäfte des Königlichen Domainen-Rent-Amts in Stepenitz wieder übernommen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 21. März 1851.

Patente.

Die dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelsohn in Berlin unterm 5ten März 1850 ertheilten Patente:

1) wegen einer mechanischen Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3) wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4) wegen einer Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech

sind erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

69) Bekanntmachung, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember v. J. den Vertrag vom 21sten Oktober v. J, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 8ten März 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen

2) der Königliche[n]

90) General-Uebersicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1849 waren Bestand			Im Jahre 1850 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1850 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1850 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1850, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen			
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.	
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			
683	121	804	467	120	587	415	100	515	735	141	876	270715	48031	318746	742	131	873	
																		Darunter sind verurtheilt:
30	14	44	21	8	29	2	1	3	49	21	70							zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1							über 30 Jahre.
14	10	24	8	1	9	—	1	1	22	10	32							von 20 bis 30 Jahren
104	15	119	39	2	41	10	1	11	133	16	149							„ 10 „ 20 „
112	18	130	27	1	28	17	3	20	122	16	138							„ 5 „ 10 „
140	12	152	65	5	70	35	3	38	170	14	184							„ 3 „ 5 „
197	28	225	189	32	221	149	19	168	237	41	278							„ 1 „ 3 „
47	16	63	44	37	81	90	30	120	1	23	24							unter 1 Jahr.
38	8	46	74	34	108	112	42	154	—		—							unter 6 Monate.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
																		Darunter wurden:
7	—	7	—	—	—	1	—	1	6	—	6							aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von der Kommandantur zu Stettin, Colberg u. Stralsund eingeliefert.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1							aus anderen Zuchthäusern hieher versetzt.
675	121	796	467	120	587	414	100	514	728	141	869							von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst u. Arrestanten, welche in Fesseln liegen u. nicht arbeiten,	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
873	4	858	11	869	65	793	11	804	798

Digitized by Google

Regierung.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard auf das Jahr 1850.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
14	2	1	—	—	—	394	91	1	—	5	7	415	100

Personen haben verdient.

9.			10.			11.		12.			13.			14.			15.		
Diese haben verdient:								Summa der Einnahme			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Bestände gegen 1849			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten			c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne ꝛc.													
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
20899	—	—	10781	6	2	431	—	32111	6	2	8467	28	—	23643	8	2	39	18	10

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 873 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 856 Gesunde und 17 Kranke. Die Speisung hat betragen:																		B. Bekleidungs-								
für Gesunde									für Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich						für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
13883	17	1	16	6	7	—	1	4	539	5	5	31	21	6	—	2	7	6861	21	6	5973	8	4	8??	13	2

IV. Ver

Personenzahl.	Ko								
	Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Kosten.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 729 Gesunde . . .	11823	22	3	5868	18	9	15509	15	8
Männliche 13 Kranke . . .	412	9	5	104	10	7	276	17	3
Weibliche 127 Gesunde . . .	2059	24	10	861	9	4	2701	28	—
Weibliche 4 Kranke . . .	126	26	—	27	3	10	85	3	—
Summa . 873 Personen . .	14422	22	6	6861	21	6	18573	3	11
Mithin durchschnittlich auf 1 Person	16	15	8	7	25	10	21	8	3

Stettin, den 24sten Februar 1851.

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Veraßürigungs-Beiträge, Ueber-Verdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, wie zufällige Ausgaben, betragen																		Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive																	
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
8	1	6	6	23	6	4603	17	1	966	—	6	—	—	·	18573	3	11	21	8	3	39857	17	11

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summe.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
33283	4	5	20135	13	6	13147	20	11	18	1	1	—	1	6
593	15	10	—	—	—	593	15	10	45	19	8	—	3	9
5798	8	11	3507	24	8	2290	14	3	18	1	1	—	1	6
182	18	9	—	—	—	182	18	9	45	19	8	—	3	9
39857	17	11	23643	8	2	16214	9	9	—	—	—	—	—	—
45	19	8	27	2	6	18	17	2	18	17	2	—	1	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

91) I. No. 684. März 1851.

Bekanntmachung. Der in dem diesjährigen Kalender auf den 26sten April c. notirte Viehmarkt in Gülzow wird auf den Antrag des Landraths Camminer Kreises auf den 23sten April c. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 11ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

92) I. No. 2048. Januar 1850.

Auf der Feldmark des Dorfes Loist im Pyritzer Kreise, 650 Ruthen westlich vom Dorfe entfernt und links am Wege vom Loist nach Rohrsdorff, ist ein neues Etablissement errichtet und diesem der Name:

„Heinrichshorst“

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) I. No. 435. Februar 1851.

Auf der Feldmark des Dorfes Kahlen, Camminer Kreises, 220 Ruthen östlich vom Dorfe entfernt, ist ein neues Etablissement errichtet und diesem der Name:

„Johannesberg“

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

94) I. No. 2192. Februar 1851.

Die beiden 10 und 7 Jahr alten Söhne des Bauers Gottfried Zimmermann zu Selchow (Greifenhagener Kreises), hatten sich am 1sten Januar d. J. auf das äußerst schwache Eis des bei dem Dorfe belegenen kleinen Pinnesees begeben und waren, da das Eis unter beiden einbrach, ins Wasser gestürzt, wobei der jüngere derselben, indem er den älteren Bruder zu retten versuchte, seinen Tod unter dem Eise fand. Der letztere wurde dagegen von dem Maurergesellen Michael Friedrich Vorpahl aus Selchow, unter kräftiger und entschlossener Mitwirkung des Zimmerlehrlings August Schulz gerettet, indem sich ersterer auf einem vorgeschobenen Brette dem Knaben, der sich am festen Eise über dem Wasser erhielt, näherte, bei dieser Gelegenheit aber mit dem Brette selbst einbrach und bis über die Schultern in den See fiel, jedoch, nachdem er festen Grund gefunden, das bereits ergriffene Kind so lange festhielt, bis ihm dasselbe von dem ꝛc. Schulz, welcher sich, ebenfalls auf einem Brette liegend, ihm näherte, abgenommen wurde.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß sowohl dem 2c. Vorpahl, als dem 2c. Schulz Geldprämien als ein Anerkenntniß ihrer muthigen Entschlossenheit bewilligt worden sind. Stettin, den 14ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95) II. No. 915. Januar 1851.

Dem Fräulein Emilie Brinkmann, Vorsteherin einer Privat-Töchter-Schule zu Stolp, ist die Erlaubniß ertheilt, die bisher von Fräulein Wollmann geleitete Töchterschule in Grünhoff bei Stettin in dem bisherigen Umfange und unter Beibehaltung der Beaufsichtigung durch die Geistlichen an der St. Petri-Kirche zu übernehmen und resp. fortzuführen.

Stettin, den 5ten März 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

96) II. No. 1103. März 1851.

Dem jüdischen Schächter Abraham Steinhardt ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 7ten März 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

97) II. No. 199. März 1851.

Dem Fräulein Josephine Baumann aus Demmin ist die Erlaubniß ertheilt, in Demmin eine die höhere weibliche Ausbildung bezweckende Privat-Töchterschule einzurichten.

Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation in Demmin übertragen.

Stettin, den 12ten März 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

98) II. No. 467. März 1851.

In unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar c. (Amtsblatt No. 7. pag. 35), die diesjährige Prüfung von Schulamtsbewerbern für das Elementarlehreramt 2c. betreffend, muß Zeile 7 nicht der 21ste September, wie es irrthümlich dort heißt, gelesen werden, sondern der „17te" September.

Stettin, den 14ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Im Naugardter Kreise sind

1) für die Ortschaften Falckenberg, Daarz und Parlin
der Mühlenmeister Kahn zu Daarz,

2) für die Ortschaften Groß- und Klein-Wachlin, Heinrichsdorf, Damerfitz, Wilhelminenberg, Rosenow und Resehl
der Gutsbesitzer Mühlenbeck zu Groß-Wachlin,
3) für die Ortschaften Priemhausen, Staevenhagen und Dietrichsdorf
der Freischulze Berg zu Priemhausen,
4) für die Ortschaften Großenhagen, Lüttkenhagen, Korckenhagen, Neuendorf und Braschendorf
der Gutsbesitzer Fischer zu Korckenhagen,
5) für die Ortschaften Buddendorf, Pudenzig, Jacobsdorf, Marsdorf Holländerei, Försterei und Vorwerk
der Gutsbesitzer v. Petersdorf zu Buddendorf,
6) für die Ortschaften Hackenwalde, Hoese, Groß-Hohehorst, Klein-Hohehorst, Neuhoff, Fürstenflagge, Bierhorst und Ihnamünde,
der Gerichtsmann Plümer zu Hackenwalde,
7) für die Ortschaften Kattenhoff und Münchendorf
der Schulze Henseling zu Münchendorf,
8) für die Ortschaften Gollnowshagen, Barfußdorf und Glewitz
der Schulze Bohnenstengel zu Barfußdorf,
9) für die Ortschaften Carlshoff, Blankenfelde, Camelsberg und Marienwalde
der Wirthschafts-Inspektor und Colonist Schütz zu Carlshoff,
10) für die Ortschaften Louisenthal, Jagenkamp, Lübzin, Heinrichsdorf, Ibenhorst, Amalienhoff, Dammhorst, Grashorst, Hirschradung, Krachtshoff, Langenhorst, Seebudenlake, Theerofen, Elisenau, Friedrich-Wilhelmsthal und Rörchen nebst Mühle
der Schulze Harder zu Lübzin,
11) für die Ortschaften Groß- und Klein-Christinchenberg, Groß- und Klein-Sophienthal, die Oberförsterei Pütt und den Püttkrug
der Domainen-Rentmeister Duchateau zu Friedrichswalde,
12) für die Ortschaften Barenbruch mit Theerofen Groß-Gelüch und Etablissement Berlinersoll, Franzhausen, Jägersweil, Hennigsholm, Münsterberg, Etablissement Neuhaus, Zimmermannshorst, Postbaum, Petrihoff, Friedrichswalde, Kerstenwalde, Wilhelmsthal, Hinzendorf, Hankenhoff, Fiensradung, Ihnazoll, Neuenkamp und Carlsbach
der Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Verordneten Bull in Crien ist der Gutspächter Holtz in Zinzow zum Kreisverordneten des Anklamer Kreises erwählt und von der Königlichen General-Commission für Pommern bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 28. März 1851.

Patente.

Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20sten März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

99) I. u. II. No. 2311. Januar 1851.

Die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben den von der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheranern zu Greifenberg und den umliegenden Ortschaften Renseckow, Ganzken-Pribbernow, Medewitz, Graudshagen, Nützenow, Zicker, Dabow und Neelatz, welche zu dem seelsorgerischen Bezirke des Pastors Nagel zu Trieglaff gehören, die nach No. 2 der General-Concession vom 23sten Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den sub No. 3 ebendaselbst verheißenen Rechten einer moralischen Person, mittelst Rescripts vom 16ten Januar d. J. ertheilt.

Die von dem vorgenannten Geistlichen derselben, Pastor Nagel, vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihm vollzogenen Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register und Auszüge aus denselben öffentlichen Glauben. Stettin, den 11ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

100) Der Kaufmann A. Otto Raths zu Greifenberg in Pomm. ist auf Grund der vorgelegten Bestellung als Agent der Magdeburger Feuer-Ver-

ſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend beſtätigt worden. Stettin, den 19ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) Der Klempnermeiſter Heinrich August Wangerin zu Greifenberg in Pomm. hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Stettin, den 19ten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

102) Der Kaufmann Wilhelm Lebrecht Druſchky zu Stargard hat die bisher geführte Agentur der Preußiſchen Verſicherungs-Bank zu Berlin niedergelegt. Stettin, den 21ſten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) Königl. Ober-Poſt-Direktion.

103) **Bekanntmachung.** In Verfolg der Beſtimmung des Herrn Miniſters für Handel ꝛc. vom 25ſten Januar d. J. wird von jetzt ab an den Sonn- und Feſttagen geſchloſſen ſein:

die hieſige Brief-Annahme von 12 bis 3 Uhr Mittags,
Haupt-Annahme von 12½ bis 2 Uhr Mittags,
Brief- und Zeitungs-Ausgabe von . . 9 bis 11 Uhr Vormittags,
von 1 bis 3 Uhr Nachmittags,
Packet-Ausgabe von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
von 1 bis 4 Uhr Nachmittags,
von 6 Uhr Abends ab.

Die hieſige Bahnhofs-Poſt-Expedition wird an Sonn- und Feſttagen nur geöffnet ſein von . . . . 9 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Briefbeſtellung durch die Briefträger erfolgt an den Sonn- und Feſttagen nur bis 1 Uhr Mittags. Nur ſolche Briefe, deren ſofortige Beſtellung, gegen beſondere Vergütung, auf der Adreſſe verlangt iſt, werden auch ſpäter noch ausgetragen.

Bei jeder Poſt-Anſtalt des hieſigen Bezirks befindet ſich eine durch den Stempel beglaubigte Bekanntmachung über die ſowohl an den Wochen-, als an den Sonn- und Feſttagen einzuhaltenden Dienſtſtunden.

Stettin, den 26ſten Februar 1851.

Königliche Ober-Poſt-Direktion.

---

104) **Bekanntmachung.** Vom 1ſten April c. wird die jetzige wöchentlich 3malige Cariolpoſt zwiſchen Straßburg U.-M. und Paſewalk aufgehoben und

in deren Stelle von diesem Termine ab eine dreimal wöchentlich zwischen den genannten Orten coursirende viersitzige Personenpost eingerichtet, welche

aus Straßburg U.-M. am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 6 Uhr Morgens, und

aus Pasewalk an denselben Tagen um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt und in $2\frac{3}{4}$ Stunden befördert wird.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post, bei welcher Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, neben 30 Pfd. Freigewicht, pro Meile 5 sgr.

Stettin, den 19ten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

105) Bekanntmachung. Vom 1sten April c. ab wird die tägliche Cariol-Post zwischen Torgelow und Pasewalk aufgehoben und an deren Stelle eingerichtet:

1) eine wöchentlich 3malige 2spännige 2sitzige Personen-Post mit folgendem Gange:

Aus Torgelow: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, 9 Uhr Abends, in Pasewalk selbigen Tages nach 2 Stunden.

Aus Pasewalk: Montag, Mittwoch, Freitag, 4 Uhr Morgens, in Torgelow selbigen Tages nach 2 Stunden.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht 5 sgr. pro Meile. Beichaisen werden weder in Pasewalk, noch in Torgelow gestellt.

2) Eine wöchentlich viermalige Botenpost mit folgendem Gange:

Aus Torgelow: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, 6 Uhr Abends.

Aus Pasewalk: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag, 4 Uhr früh.

Der Transport zwischen beiden genannten Orten geschieht innerhalb drei Stunden. Stettin, den 19ten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

106) Bekanntmachung. Vom 1sten April d. J. ab wird die in Grabow bestehende Briefsammlung aufgehoben und in Stelle derselben eine vollständige Post-Expedition eingerichtet, bei welcher Briefe, Packete und Gelder, letztere ohne Beschränkung in Beziehung auf Gewicht und Werth der Sendungen, aufgeliefert und in Empfang genommen werden können.

Auch Bestellungen auf Zeitungen ꝛc. werden nach dem Preis-Courant angenommen und ausgeführt.

Als Post-Expediteur ist der Kaufmann Lockstädt bestellt, der die bisher inne gehabte Wohnung behält.

Zwischen Stettin und Grabow werden folgende Posten coursiren:

a) eine Botenpost, welche auch kleine Handpackete und Geldsendungen

aus Stettin täglich 7 Uhr früh und 12 Uhr Mittags, } Ankunft
aus Grabow täglich 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr } ½ Stunde
Nachmittags, } später,

b) eine Kariolpost ohne Personenbeförderung, zur Fortschaffung schwerer Packete und größerer Geldsendungen,
aus Stettin täglich 6 Uhr Abends, } Ankunft
aus Grabow täglich 7 Uhr Abends, } nach ½ Stunde.

Die Post-Expedition erhält die Portotaxe von Stettin. Für Sendungen zwischen Grabow und Stettin werden die niedrigsten Sätze derselben erhoben.

Die einzuhaltenden Dienststunden sind aus der bei der Post-Expedition öffentlich aushängenden bescheinigten Bekanntmachung zu ersehen.

Stettin, den 25sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

107) **Lectionsplan**
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1851.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2. Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung. 3. Besonderen Acker- und Pflanzenbau. 4. Wiesenbau. 5. Landwirthschaftliche Geräthekunde. 6. Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7. Landwirthschaftliche Statistik 8. Praktische Uebungen im Bonitiren. 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10. Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11. Pferdekenntniß. 12. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13. Forstschutz. 14. Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15. Forstliche Excursionen. 16. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17. Organische Chemie. 18. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 19. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21. Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22. Botanische Excursionen. 23. Bodenkunde. 24. Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25. Feldmessen und Nivelliren. 26. Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1851.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
C. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

In der städtischen Armenschule zu Demmin ist der Schullehrer Wodrich angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 4. April 1851.

Patente.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasser-Dampfmaschine

ist erloschen.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

(108) I. No. 826. März 1851.

Verwarnung, die Betheiligung an auswärtigen Lotterien betreffend.

Um das Publikum gegen die Nachtheile zu sichern, welche demselben aus der Unkenntniß der bestehenden Lotterie-Strafbestimmungen erwachsen können, finden wir uns veranlaßt, auf die nachfolgenden Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juli 1847 (G.-S. No. 29. S. 261 und 262),

„§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten."

hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

Indem wir danach das Publikum vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien verwarnen, bemerken wir noch, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen, oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Theil zu verlieren.

Stettin, den 22sten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109) I. No. 733. März 1851.

Polizei-Verordnung. Da erfahrungsmäßig das in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 17ten Mai a. pr. enthaltene Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge, namentlich auch der Fenster-Rouleaux, Gardinen zum Ziehen und Rollen u. s. w., nicht mit Erfolg durchzuführen ist, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet wird, dergleichen Gegenstände auf ihren Lägern zu halten, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 6 litt. f. und §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 in Verfolg jener Amtsblatts-Verordnung vom 17ten Mai a. pr., daß außer der Fabrikation und dem Verkaufe der obengenannten arsenikhaltigen Gegenstände auch schon das Halten derselben auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verboten ist.

Stettin, den 26sten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

110) Der Schulze Wegener zu Jarmbow, welcher nach der uns vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Usedom-Wolliner Kreis bestätigt worden. Stettin, den 22sten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

111) Der Kaufmann v. Stade hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 22sten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

112) Die dem vormaligen General-Konsul E. Wendt hieselbst ertheilte Bestätigung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ist zurück genommen worden. Stettin, den 22sten März 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

113) **Bekanntmachung.** Vom 1sten April c. ab wird die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Wollin und Cammin von Wollin aus im Sommer erst um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, im Winter um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, dagegen von Cammin aus schon um 4 Uhr Morgens an den bisherigen Tagen abgelassen werden.

Die Beförderung der Post zwischen den genannten Orten geschieht in 3 Stunden 30 Minuten.

Stettin, den 26sten März 1851. Königl. Ober-Post-Direktion

114) **Bekanntmachung.** Vom 1sten April c. ab wird die täglich zwischen Gollnow und Swinemünde coursirende Personenpost schneller als bisher befördert und deshalb auch vom bezeichneten Termine an, erst um 10 Uhr Vormittags aus Swinemünde abgefertigt werden.

Die gedachte Post erhält hierdurch folgenden Gang:
aus Gollnow 45 Minuten nach Ankunft der Stettin-Danziger Personenpost, also etwa um 2 Uhr 30 Minuten Morgens,
in Stepenitz 5 Uhr 20 Minuten,
in Wollin 9 Uhr 10 Minuten,
in Swinemünde 3 Uhr 25 Minuten.
Aus Swinemünde 10 Uhr Vormittags,
in Wollin 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
in Stepenitz 7 Uhr 45 Minuten Abends,
in Gollnow 10 Uhr 55 Minuten Abends,
zum Anschluß an die Danzig-Stettiner, resp. Stolp-Stettiner und Stettin-Danziger Personenpost.

Stettin, den 26sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

115) **Bekanntmachung.** Vom 15. April c. werden in Stelle der bisherigen täglich einmaligen 9sitzigen Personenpost zwischen Stargard und Neustettin zwei tägliche Personenposten, und zwar eine sechssitzige mit und eine viersitzige ohne Conducteur-Begleitung eingerichtet, welche ihre Abfertigung vom Stargarder Bahnhofe aus erhalten und ankommend von Neustettin auch bis zum genannten Bahnhofe befördert werden, so daß Reisende direkt von der Eisenbahn ab- und zur Eisenbahn übergehen können.

Diese Posten erhalten folgenden Gang:

1) die viersitzige Post, bei welcher das Personengeld 6 sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht beträgt:

Aus Stargard, Bahnhof, nach Ankunft des Zuges von Berlin, täglich 3 Uhr Nachm.

durch Stargard, Stadt . . .	3	Uhr	10	Min.,
durch Freienwalde	5	=	45	=
durch Wangerin	7	=	40	=
durch Labes	9	=	20	=
durch Schievelbein	11	=	15	= Abends,
durch Polzin	1	=	50	= Morgens,
durch Bärwalde	3	=	45	=
in Neustettin	6	=	20	= Morgens.
Aus Neustettin täglich	9	=	—	= Abends,
durch Bärwalde	11	=	25	=

durch Polzin	1	Uhr	20	Min.	Morgens,
durch Schievelbein	3	„	55	„	
durch Labes	6	„	10	„	
durch Wangerin	7	„	30	„	
durch Freienwalde	9	„	25	„	
durch Stargard, Stadt . . .	12	„		„	
in Stargard, Bahnhof . . .	12	„	20	„	Mittags.

2) Die sechssitzige Post mit Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld pro Meile 6 sgr. bei 30 Pfd. Freigewicht beträgt:

Aus Stargard, Bahnhof, täglich nach Ankunft des zweiten Berliner Zuges	7	Uhr	45	Min.	Abends,
durch Stargard, Stadt . . .	7	„	55	„	
durch Freienwalde	10	„	40	„	
durch Wangerin	12	„	45	„	früh,
durch Labes	2	„	10	„	
durch Schievelbein	4	„	15	„	
durch Polzin	7	„	—	„	
durch Bärwalde	9	„	25	„	Vormittags,
in Neustettin	12	„	10	„	Mittags.
Aus Neustettin täglich . . .	2	„	30	„	Nachm.
durch Bärwalde	5	„	5	„	
durch Polzin	7	„	10	„	
durch Schievelbein	10	„	15	„	Abends,
durch Labes	12	„	20	„	Morgens,
durch Wangerin	1	„	45	„	
durch Freienwalde	3	„	50	„	
durch Stargard, Stadt . . .	6	„	35	„	
in Stargard, Bahnhof . . .	6	„	55		

Beichaisen werden auch vom Bahnhofe in Stargard ausgestellt, jedoch haben die Personen, welche auf dem Bahnhofe die Einschreibung zur Neustettiner Post wünschen, bis spätestens ½ Stunde nach Ankunft des Berliner Eisenbahnzuges bei der Bahnhofs-Post-Expedition sich zu melden.

Für die Strecke zwischen Stargard Stadt und Bahnhof kommt bei der Personengeld- rc. Erhebung ½ Meile zur Berechnung. Es werden aber nur solche Personen auf der bezeichneten Strecke mit der Post befördert, welche entweder mit der Neustettiner Post weiter reisen, oder mit dieser Post von weiter hergekommen sind.

Auf der Tour zwischen Stargard und Labes findet nur bei Benutzung der sechssitzigen Post eine direkte Verbindung von und nach den Seiten-Stationen Nörenberg, Daber, Dramburg und Regenwalde statt.

Die vorgenannten Orte erhalten vom 15. April c. ab folgenden planmäßigen Anschluß an die sechssitzige Neustettiner Personenpost:

Digitized by Google

1) Personenpost zwischen Freienwalde und Daber:
aus Freienwalde Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 11 Uhr Abends;
aus Daber Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag 1½ Uhr früh.
Beförderungszeit 2 Stunden.

2) Personenpost zwischen Freienwalde und Nörenberg:
aus Freienwalde Montag, Mittwoch, Sonnabend 11 U. 20 M. Abends;
aus Nörenberg Montag, Mittwoch, Sonnabend 12 U. 20 M. früh.
Beförderungszeit 3 Stunden.

3) Die bisherige Botenpost zwischen Wangerin und Nörenberg wird aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:
eine Kariolpost ohne Personen-Beförderung zwischen Freienwalde und Nörenberg:
aus Freienwalde Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 11 Uhr 20 M. Abends;
aus Nörenberg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12 Uhr 20 M. früh.
Beförderungszeit 3 Stunden.

4) Personenpost zwischen Wangerin und Dramburg:
aus Wangerin täglich 3 Uhr Morgens,
aus Dramburg 8 Uhr 30 Min. Abends.
Beförderungszeit 2 Stunden 50 Minuten.

5) Personenpost zwischen Labes und Regenwalde:
aus Labes Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr Morgens;
aus Regenwalde Montag, Mittwoch, Freitag 8 Uhr Abends.
Beförderungszeit 3 Stunden 30 Minuten.

In der Personengeld- 2c. Erhebung, der Beichaisen-Gestellung wird gegen früher bei den vorbezeichneten Posten ad 1, 2, 4, 5, nichts geändert.

Stettin, den 27sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Obergerichts-Assessor und interimistische Staats-Anwalt Lané zu Naugard ist von des Königs Majestät unterm 22sten Februar d. J. definitiv zum Staats-Anwalt für die Kreisgerichte zu Naugard, Greifenberg und Cammin ernannt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naugard.

Der Gerichts-Assessor Bohm ist zum Kreisrichter in Demmin ernannt.

Der Rechnungs-Rath Ziegler ist zum Appellationsgerichts-Sekretair und zum Rendanten der Salarien-Kasse des hiesigen Appellationsgerichts und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse im Departement desselben ernannt.

Der Auskultator v. Gostkowski ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisher beim Kammergerichte zu Berlin angestellt gewesene Auskultator Giese ist in gleicher Eigenschaft bei dem Appellationsgerichte hierselbst zugelassen.

Die im Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard beschäftigten Hülfsboten Tolz, Born, Ising, Wellnitz, Schütz, Richter, Stockmann und Ziemann sind als Boten definitiv angestellt.

Der seitherige Obergerichts-Assessor Dumrath ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Im Ueckermünder Kreise sind

1) für die Ortschaften Mützelburg, Althagen und Wahrlang
der Holzhändler Witte zu Wahrlang;

2) für die Ortschaften Coblenz und Krugsdorff
der Büdner und Maschinenbauer Hempel zu Coblenz,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Gutsbesitzer v. Koeller-Banner in Moratz hat das Amt als Feuer-Polizei-Commissarius des 11ten Bezirks des Camminer Kreises niedergelegt und ist an Stelle desselben der Gutsbesitzer v. Reckow in Moratz zum Commissarius für den gedachten Bezirk gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Förster Daecke zu Mühlenbeck, in der Oberförsterei gleichen Reviers, tritt vom 1sten Juli d. J. in den Ruhestand.

An dessen Stelle wird der Förster Kuhn zu Pribbernow, Oberförsterei Hohenbrück, nach Mühlenbeck, und der Forstaufseher Rosteutscher, Oberförsterei Rothenfier, unter Ernennung zum Förster nach Pribbernow versetzt.

In Swinemünde ist der Schullehrer Heinrichs als 3ter Lehrer an der dort neu eingerichteten Volksschule angestellt.

An der Schule zu Swinemünde ist der Lehrer Karpp als erster und der Lehrer Goetzke als zweiter Lehrer angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat August Friedrich Hermann Wellmann ist zum Pastor in Zarnekow, Synode Wolgast, gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Stadt-Schule zu Treptow a. d. T. ist der Lehrer Carl Friedrich August Draeger und an der Freischule daselbst der Lehrer Carl Dallmann angestellt.

In Neu-Zarnow, Synode Greifenhagen, ist der Schullehrer Johann Friedrich Meske angestellt.

In Borrentin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Zilm angestellt.

Dem Forstaufseher Küter zu Damerow, Oberförsterei Pudaglu, ist unter Ernennung desselben zum Förster die durch den Tod des Försters Gode erledigte Försterstelle zu Lienken, Oberförsterei Falkenwalde, vom 1sten Januar

d. J. ab verliehen, und die Forstaufseherstelle in Damerow dem versorgungsberechtigten Garde-Jäger Regel vom 1sten April d. J. ab übertragen.

Der Gutsbesitzer Heydemann zu Sieden-Bollentin ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 1sten Bezirk des Demminschen Kreises, nachdem der bisherige Stellvertreter aus dem Bezirke verzogen und der Gutsbesitzer von Maltzahn-Roidin zum Feuerlösch-Commissarius für den 7ten Bezirk des gedachten Kreises an der Stelle des ebenfalls verzogenen Commissarius gewählt, und sind beide für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Die Verwaltung des Landraths-Amtes Greiffenhagenschen Kreises ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern dem Landrath Teßmar übertragen worden, der seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Greiffenhagen genommen hat und am 18ten d. Mts. in das Amt eingeführt worden ist.

In Zeitlitz, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Bewert angestellt.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts Caesar Simmers ist als Rektor und Hülfsprediger in Pencun angestellt.

In Rothen-Clempenow, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Gentzmann angestellt.

Der Küster und Schullehrer Carl Friedrich Krohn zu Kl. Reinkendorf ist zugleich als Küster und Schullehrer in Pritzlow angestellt.

In Kagendorf, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Wittenhagen angestellt.

In der Synode Demmin ist der Küster und Schullehrer Katter zu Zemmin angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 11. April 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3347. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

No. 3348. Bekanntmachung über die unterm 23sten Dezember 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10ten Februar 1851.

No. 3349. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

No. 3350. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

No. 3351. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

No. 3352. Bekanntmachung über die unterm 8ten Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23sten Januar 1851.

No. 3353. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 24sten Januar 1851.

No. 3354. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Gränze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Ausgegeben zu Berlin den 28sten Februar 1851.

No. 3355. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Januar 1851, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14ten März 1822 und in dem §. 43 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 8ten Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

No. 3356. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des

Königl. Preuß. Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1sten Februar 1851; ratificirt den 8./28sten Februar 1851.

No. 3357. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anhalt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Dinxperle und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe.

No. 3358. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

No. 3359. Bekanntmachung vom 28sten Februar 1851 über die unterm 17ten Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7ten September 1849.

No. 3360. Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24sten Februar 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1851.

No. 3361. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königl. Preuß. Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22sten Februar 1851; ratificirt den 3./6ten März 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten März 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

116) **Bekanntmachung.** Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim", welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30sten März 1851.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

---

117) **Bekanntmachung.** Nachdem die Verwaltung des Bergwerksregals in dem Geschäftsbezirk der Königl. Regierung zu Stettin auf Grund und nach Anleitung der Vorschriften des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 16. §§. 69 bis 480 dem Königl. Bergamte zu Rüdersdorf übertragen worden ist, und demgemäß das genannte Bergamt alle den Bergämtern für die Gegenstände des Bergregals gesetzlich zustehenden und obliegenden Funktionen des Verleihungs- und Aufsichts-Rechts zu verrichten hat; sind alle Gesuche und Vorstellungen,

welche Angelegenheiten des Bergbaus, der Abtretung des Bodenraums zu bergbaulichen Zwecken und des Bergwerksbetriebes in dem Geschäftsbezirk der Königl. Regierung zu Stettin betreffen, an das Königl. Berg-Amt zu Rüdersdorf zu richten.

Berlin, den 1sten April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

---

2) der Königlichen Regierung.

118) Der Gutsbesitzer Müller zu Nestau bei Treptow a. d. R., welcher nach der vorgelegten Bestallung zum Special-Direktor der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ernannt worden, ist als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für den Greifenberger Kreis von uns bestätigt worden

Stettin, den 1sten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 1731. März 1851.

In Verfolg der Amtsblatts-Verordnung vom 29sten Mai 1850, die Demminer Kreis-Prüfungs-Commissionen betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von den in der Uebersicht aufgeführten Commissionen:

1) die sub 2 bestellte für Bäcker, sich auch mit der Prüfung der Conditoren,
2) die sub 22 bestellte für Huf-, Grob-, Nagel- und Messerschmiede, sich auch mit der Prüfung der Kupferschmiede,
3) wie die sub 25 bestellte für Klempner und Gelbgießer, sich auch mit der Prüfung der Zinngießer und Glockengießer befassen wird und danach erweitert worden ist.

Stettin, den 3ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

120) No. 308. Sch.-C. April 1851.

Bekanntmachung. Am 27sten, 28sten und 29sten August d. J. wird im Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehrcursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 26sten August d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Di-

rektor, Pastor Seeliger, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2) ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheits-Attest,
3) den Impfschein,
4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Orts-Obrigkeit über unbescholtene Führung.
5) den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und
6) die Erklärung der Aeltern oder deren Stellvertreter, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrcursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erforderniſſen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottostift als Seminarzöglinge eintreten, so müssen sie, den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Aeltern oder deren Stellvertretern mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung,

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen, und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, in sofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochieen sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 2ten April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

121) Bekanntmachung. Vom 1sten April c. ab wird die täglich zwischen Gollnow und Swinemünde coursirende Personenpost schneller als bisher befördert und deshalb auch vom bezeichneten Termine an, erst um 10 Uhr Vormittags aus Swinemünde abgefertigt werden.

Die gedachte Post erhält hierdurch folgenden Gang:
aus Gollnow 45 Minuten nach Ankunft der Stettin-Danziger Personenpost, also etwa um 2 Uhr 30 Minuten Morgens,
in Stepenitz 5 Uhr 20 Minuten,
in Wollin 9 Uhr 10 Minuten,
in Swinemünde 3 Uhr 25 Minuten.
Aus Swinemünde 10 Uhr Vormittags,
in Wollin 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
in Stepenitz 7 Uhr 45 Minuten Abends,
in Gollnow 10 Uhr 55 Minuten Abends,
zum Anschluß an die Danzig-Stettiner, resp. Stolp-Stettiner und Stettin-Danziger Personenpost.

Stettin, den 26sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

122) Bekanntmachung. Vom 1sten April c. ab wird die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Wollin und Cammin von Wollin aus im Sommer erst um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, im Winter um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, dagegen von Cammin aus schon um 4 Uhr Morgens an den bisherigen Tagen abgelassen werden.

Die Beförderung der Post zwischen den genannten Orten geschieht in 3 Stunden 30 Minuten.

Stettin, den 26sten März 1851. Königl. Ober-Post-Direktion

---

123) Bekanntmachung. Vom 15. April c. werden in Stelle der bisherigen täglich einmaligen 9sitzigen Personenpost zwischen Stargard und Neustettin zwei tägliche Personenposten, und zwar eine sechssitzige mit und eine viersitzige ohne Conducteur-Begleitung eingerichtet, welche ihre Abfertigung vom Stargarder Bahnhofe aus erhalten und ankommend von Neustettin auch bis zum genannten Bahnhofe befördert werden, so daß Reisende direkt von der Eisenbahn ab- und zur Eisenbahn übergehen können.

Diese Posten erhalten folgenden Gang:

1) die viersitzige Post, bei welcher das Personengeld 6 sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht beträgt:

Aus Stargard, Bahnhof, nach Ankunft des Zuges von Berlin, täglich 3 Uhr Nachm.

durch Stargard, Stadt . . .	3 Uhr	10 Min.,	
durch Freienwalde	5 -	45 -	
durch Wangerin	7 -	40 -	
durch Labes	9 -	20 -	
durch Schievelbein	11 -	15 -	Abends,
durch Polzin	1 -	50 -	Morgens,

durch Bärwalde	3	Uhr	45 Min.	Morgens.
in Neustettin	6	„	20 „	
Aus Neustettin täglich	9	„	— „	Abends,
durch Bärwalde	11	„	25 „	
durch Polzin	1	„	20 „	Morgens,
durch Schievelbein	3	„	55 „	
durch Labes	6	„	10 „	
durch Wangerin	7	„	30 „	
durch Freienwalde	9	„	25 „	
durch Stargard, Stadt	12	„	„	
in Stargard, Bahnhof	12	„	20 „	Mittags.

2) Die sechssitzige Post mit Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld pro Meile 6 sgr. bei 30 Pfd. Freigewicht beträgt:

Aus Stargard, Bahnhof, täglich nach Ankunft des zweiten Berliner Zuges	7	Uhr	45 Min.	Abends,
durch Stargard, Stadt	7	„	55 „	
durch Freienwalde	10	„	40 „	
durch Wangerin	12	„	45 „	früh,
durch Labes	2	„	10 „	
durch Schievelbein	4	„	15 „	
durch Polzin	7	„	— „	
durch Bärwalde	9	„	25 „	Vormittags,
in Neustettin	12	„	10 „	Mittags.
Aus Neustettin täglich	2	„	30 „	Nachm.
durch Bärwalde	5	„	5 „	
durch Polzin	7	„	10 „	
durch Schievelbein	10	„	15 „	Abends,
durch Labes	12	„	20 „	Morgens,
durch Wangerin	1	„	45 „	
durch Freienwalde	3	„	50 „	
durch Stargard, Stadt	6	„	35 „	
in Stargard, Bahnhof	6	„	55 „	

Beichaisen werden auch vom Bahnhofe in Stargard ausgestellt, jedoch haben die Personen, welche auf dem Bahnhofe die Einschreibung zur Neustettiner Post wünschen, bis spätestens ½ Stunde nach Ankunft des Berliner Eisenbahnzuges bei der Bahnhofs-Post-Expedition sich zu melden.

Für die Strecke zwischen Stargard-Stadt und Bahnhof kommt bei der Personengeld- ꝛc. Erhebung ¼ Meile zur Berechnung. Es werden aber nur solche Personen auf der bezeichneten Strecke mit der Post befördert, welche entweder mit der Neustettiner Post weiter reisen, oder mit dieser Post von weiter hergekommen sind.

Auf der Tour zwischen Stargard und Labes findet nur bei Benutzung

der sechssitzigen Post eine direkte Verbindung von und nach den Seiten-Stationen Nörenberg, Daber, Dramburg und Regenwalde statt.

Die vorgenannten Orte erhalten vom 15. April c. ab folgenden planmäßigen Anschluß an die sechssitzige Neustettiner Personenpost:

1) Personenpost zwischen Freienwalde und Daber:
aus Freienwalde Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 11 Uhr Abends;
aus Daber Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag 1½ Uhr früh.
Beförderungszeit 2 Stunden.

2) Personenpost zwischen Freienwalde und Nörenberg:
aus Freienwalde Montag, Mittwoch, Sonnabend 11 U. 20 M. Abends;
aus Nörenberg Montag, Mittwoch, Sonnabend 12 U. 20 M. früh.
Beförderungszeit 3 Stunden.

3) Die bisherige Botenpost zwischen Wangerin und Nörenberg wird aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:
eine Kariolpost ohne Personen-Beförderung zwischen Freienwalde und Nörenberg:
aus Freienwalde Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 11 Uhr 20 M. Abends;
aus Nörenberg Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12 Uhr 20 M. früh.
Beförderungszeit 3 Stunden.

4) Personenpost zwischen Wangerin und Dramburg:
aus Wangerin täglich 3 Uhr Morgens,
aus Dramburg " 8 Uhr 30 Min. Abends.
Beförderungszeit 2 Stunden 50 Minuten.

5) Personenpost zwischen Labes und Regenwalde:
aus Labes Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr Morgens;
aus Regenwalde Montag, Mittwoch, Freitag 8 Uhr Abends.
Beförderungszeit 3 Stunden 30 Minuten.

In der Personengeld- 2c. Erhebung, der Beichaisen-Gestellung wird gegen früher bei den vorbezeichneten Posten ad 1, 2, 4, 5, nichts geändert.

Stettin, den 27sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

124) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1851 vom 28. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie lehrt Professor Baier Montags, Mittwochs und Freitags von 9—10, privatim.

Die Genesis erklärt Professor Semisch dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Kosegarten viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Die biblische Theologie des A. T. lehrt Professor Kosegarten viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Das Evangelium des Matthäus erklärt Prof. Schirmer fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Gaß viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Vogt Mittwochs von 10—12, öffentlich.

Biblische Theologie des N. T. lehrt Prof. Gaß Mittwochs und Sonnabends von 7—8 und Dienstags und Freitags von 3—4, privatim.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, seit der Reformation, Prof. Semisch, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Symbolik lehrt Prof. Vogt viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ethik, Prof. Baier, fünfmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geschichte der protestantischen Dogmatik seit Melanchthon, Prof. Gaß, privatissime unentgeltlich, in zwei Stunden.

Vorträge über das Verhältniß der Philosophie zur Theologie hält Prof. Baier Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Homiletik lehrt Prof. Schirmer dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts wird Professor Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte und Antiquitäten des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe täglich von 10—11 privatim.

Ein Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, öffentlich.

Pandekten, Prof. Müller, täglich von 10—12, privatim.

Das römische Familienrecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Das römische Erbrecht, Prof. Barkow, fünfmal die Woche von 9—10, privatim.

Erklärung schwieriger Pandektenstellen, Prof. Müller, öffentlich.

Erklärung des 19. Titels der Fragmente des Ulpian, Prof. Barkow, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lehnrecht, Derselbe, Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Criminalrecht, Professor Barkow, sechsmal die Woche von 8—9, privatim.

Criminalprozeß nach gemeinem und preußischem Recht, Dr. Friedberg, zweimal die Woche, öffentlich.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des preußischen, Prof. Beseler, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Das praktische europäische Völkerrecht, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Das Fremdenrecht, Prof. Pütter, zweimal die Woche von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Professor Häser, in den ersten Wochen des Semesters täglich von 4—5, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauch des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim.

Osteologie, Dr. Schultze, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Bänderlehre, Derselbe, Freitags von 11—12, öffentlich.

Zu einem Privatissimum über die Anatomie des menschlichen Körpers erbietet sich Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen, Prof. Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, und Mittwochs von 8—9, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Neurologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags und Dienstags von 11—12, öffentlich.

Gewebelehre des menschlichen Körpers, Derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Formulare, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über Pathologie und Therapie erbietet sich Derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatissime aber gratis zu halten.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Augenheilkunde, Dr. Glubrecht, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, wöchentlich fünfmal von 8—9, privatim.

Die Krankheiten der Geschlechtsorgane, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die Frauenzimmerkrankheiten lehrt Dr. Eichstedt Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Krankheiten des Gehirnes Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Die Geburtshülfe, Prof. Berndt, dreimal wöchentlich von 3—4, privatim.

Die medicinische Polizei, Dr. Glubrecht, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, Prof. Bardeleben, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Die medicinische Klinik leitet Professor Berndt, täglich von 9 — 10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungsanstalt nebst den geburtshülflichen Untersuchungen leitet Derselbe, privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik leitet Dr. Eichstedt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Bardeleben täglich von 10½—12, privatim.

Philosophie.

Logik und Mataphysik, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Psychologie, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Aesthetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Geschichte der neueren Philosophie, Prof. Stiedenroth, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Pädagogik.

Ueber Religionsunterricht, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Algebra oder Differential- und Integral-Calcül, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Analitische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Höhere (analytische) Mechanik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Mathematische Geographie, Professor von Feilitzsch, zwei- oder dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschafe leitet Professor Grunert, Mittwochs von 10—12, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, erster Theil, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimentalphysik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie der anorganischen Körper, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Die Elemente der Geognosie und Geologie, Derselbe, Donnerstags von 11—12, privatim.

Physiologische und systematische Botanik, mit Demonstrationen medicinisch und oekonomisch wichtiger Gewächse verbunden, Professor Münter, zweimal wöchentlich von 4—6 an geeigneten Tagen, privatim.

Phytotomische Uebungen mit Hülfe einfacher und zusammengesetzter Mikroskope, Derselbe, einmal wöchentlich von 5—7 an einem geeigneten Tage, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Statistik des preußischen Staats, Prof. Baumstark, Freitags von 3—5, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, zweiter Theil, Derselbe, Montags und Mittwochs von 3—5, privatim.

Geschichte.

Alte Geschichte, Prof. Urlichs, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3 bis 4, öffentlich.

Geschichte des Zeitalters der Reformation, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der longobardischen Geschichte des Paulus Diaconus, Derselbe, zweistündig, privatim.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Einleitung in das Studium der Etymologie und vergleichenden Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Lateinischen und Griechischen, Prof. Höfer, zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Thucydides erklärt Professor Urlichs, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Pindars Pythische Oden erklärt Professor Schömann, Montags und Dienstags von 9—10, privatim.

Theokrits Idyllen erklärt Derselbe, im philologischen Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Den Trinummus des Plautus erklärt Derselbe, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Horatius Oden erklärt Prof. Urlichs im philologischen Seminar, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Den zweiten Theil der römischen Staatsalterthümer trägt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Prof. Urlichs einmal wöchentlich von 10—11, unentgeltlich.

Den Unterricht im Sanskrit setzt Prof. Hoefer, zweimal wöchentlich, öffentlich fort.

Prâkrit, oder Neupersisch, verglichen mit dem Sanskrit und Send, lehrt Derselbe, öffentlich.

Unterricht im Arabischen (nach Caspari grammatica arabica), ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Ueber Orthographie und Geschichte der Muttersprache lies't Prof. Höfer zwei- oder dreimal wöchentlich von 10—11, privatim, und erklärt dabei die althochdeutsche Uebersetzung des Boethius de consol. philos. (ed. Graff. Berl. 1837).

Zu einem Englischen Privatissimum erbietet sich Derselbe.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges." — Auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitätssekretairs.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater. Vorsteher: Professor Schultze; Prosektor: Dr. Schultze der Jüngere.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Schultze der Jüngere.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Vorsteher: Professor Münter; Assistent: Dr. Creplin; Konservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher: Professor Münter; Garten-Inspektor: Dotzauer.

Mineralienkabinet. Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktor: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1851 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in zu bestimmenden 8—10 Stunden.
2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

II. Landwirthschaftliche.

3) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, akad. Wirthschafts-Inspektor Rohde, Mittwochs von 6—8.
4) Wiesenbau, Derselbe, Sonnabends von 6—8.
5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen zu 3 und 4, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
6) Landwirthschaftliche Geräthkunde, Dr. Segnitz, Mittwochs und Donnerstags von 8—9.
7) Landwirthschaftliche Schätzungskunde, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9.
8) Praktische Uebungen im Bonitiren, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
9) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe, Montags von 2—4.
10) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jühlke, Mittwochs von 4—6.
11) Allgemeine Viehzucht, und Pferdezucht, Prof. Dr. Haubner, Montags und Dienstags von 6—8.
12) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags von 6—8.

III. Forstwirthschaftliche.

13) Forstschutz, akademischer Forstmeister Schultz-Völker, Mittwochs von 2—4.
14) Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, Derselbe, Sonnabends von 2—4.
15) Forstliche Excursionen, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

IV. Aus der Thierheilkunde.

16) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner, Freitags von 6—8.

V. Naturwissenschaftliche.

17) Organische Chemie, Dr. Trommer, Mittwochs und Donnerstags von 9—11.

18) Analitische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, Mittwochs von 2 Uhr an.
19) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Freitags von 2–4.
20) Bodenkunde, Derselbe, Montags und Dienstags von 9—11.
21) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Münter, Freitags und Sonnabends von 9—11.
22) Allgemeine und besondere Botanik, mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Derselbe, Montags und Dienstags von 9—11.
23) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags.

VI. Aus der Baukunst.

24) Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Prof. Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2–4.

VII. Mathematische.

25) Feldmessen und Nivelliren, mit fortwährenden praktischen Uebungen, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VIII. Rechtswissenschaftliche.

26) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Dienstags von 4—6.

---

125) Auktion in Greifenhagen. Am 16ten April, von 9 Uhr Vormittags ab, soll der bewegliche Nachlaß der hier verstorbenen Wittwe des Bäckermeisters Warmburg, bestehend in

2 Uhren, 1 goldenem Ringe, 2 silbernen Ohrringen, 7 silbernen Eßlöffeln, Gläsern, Leinenzeug, Betten, Möbeln und allerhand Hausgeräthe,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in der Sterbewohnung verkauft werden. Greifenhagen, den 8ten April 1851.

Königliches Kreisgericht, 2te Abtheilung.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Militair-Intendantur-Räthe Alberti und Klatten auf ihren Wunsch vom 1sten April c. ab in den Ruhestand zu versetzen geruhet.

Dem versorgungsberechtigten Corpsjäger Hohmann, im Reviere Klütz, ist vom 1sten Juli d. J. ab die Forstaufseherstelle zu Neuhaus, Forstreviers Rothenfier, übertragen.

Dem Förster Ohrdorff zu Zachan, Oberförsterei Jacobshagen, ist vom 15ten April c. ab die neu errichtete Försterstelle zu Misdroy, Oberförsterei Warnow, verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 18. April 1851.

Patente.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf eine Oel-Lampe, so weit deren Construktion für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10ten April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8ten April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11ten April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Leopold Franke zu Weddersleben unterm 30sten Dezember 1849 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel ist erloschen.

BAYERISCHE ... MÜNCHEN

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

126) Bekanntmachung. Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift:

Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou, Rue grande isle No. 6,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9ten April 1851.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

---

127) Bekanntmachung. Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851;
2) Thomas Payne's Rechte des Menschen, im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Jrok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851;

wird auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12ten April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

128) Bekanntmachung. Dem Polizei-Anwalte, Dr. Teske zu Stargard, ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen durch den Stadtsyndikus Mandel daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 7ten April 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

129) I. No. 119. April 1851.

Durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 2ten März d. J. ist der Grundsatz festgestellt worden:

daß es für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf.

Der gedachte Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Stettin, den 8ten April 1851.

Königliche Regierung.

130) I. No. 537. April 1851.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Veranlassung eines Specialfalls die Anwendung von Argentan (der bekannten Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel) zu Gefäßen und Geräthschaften für pharmaceutische Zwecke auf den Grund des von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgegebenen Gutachtens als einen, das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus untersagt.

Indem wir dieses Verbot zur Kenntniß der Herren Apotheker unsers Verwaltungsbezirks bringen, machen wir den Herren Kreis-Physikern zugleich zur Pflicht, die Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen.

Stettin, den 5ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) I. No. 658. April 1851.

Bekanntmachung. Der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten März c. auf den 23sten April c. verlegte Viehmarkt in Gülzow, Camminer Kreises, wird wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Passa-Festes, auf Montag den 28sten April c. angesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

232) I. No. 2018. März 1851.

Der Büdner Wilhelm Krüdner aus Bienenwerder und der Sohn des Wiesenwärters Würdel zu Kröningsaue bei Klütz, haben am 17ten Januar d. J. gemeinschaftlich den Arbeitsmann Karl Callies, welcher, als er von dem jenseitigen Oderufer nach Hause zurückkehren wollte, in der nächtlichen Dunkelheit auf eine schwache Stelle der Eisdecke gerathen und eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, indem sie denselben durch Darreichung von Hakenstöcken mit eigener Gefahr und erst nach wiederholter Anstrengung auf festeres Eis und hiernächst ans Land brachten.

Wir haben sowohl dem ꝛc. Krüdner als dem Würdel, als ein Anerkenntniß für diese menschenfreundliche Handlung, eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 10ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

133) Der Kaufmann Alexander Rahm hieselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 11ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

134) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten September 1850 wurden in Anklam von den Grenzbeamten mehrere Personen betroffen, welche Packete mit Schnittwaaren in den Keller des Hauses Steinstraße No. 70 hineinwarfen. Die Thäter entflohen und haben nicht ausgemittelt werden können. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Waaren Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen nach der dritten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Anklam zu melden, widrigenfalls die Confiskation eintreten wird.

Stettin, den 7ten April 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

135) Bekanntmachung. In Verfolg der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 25sten Januar d. J. wird von jetzt ab an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein:

die hiesige Brief-Annahme	von 12 bis 3 Uhr Mittags,
Haupt-Annahme	von 12½ bis 2 Uhr Mittags,
Brief- und Zeitungs-Ausgabe von . .	9 bis 11 Uhr Vormittags,
	von 1 bis 3 Uhr Nachmittags,
Packet-Ausgabe	von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
	von 1 bis 4 Uhr Nachmittags,
	von 6 Uhr Abends ab.

Die hiesige Bahnhofs-Post-Expedition wird an Sonn- und Festtagen nur geöffnet sein von . . . . 9 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Briefbestellung durch die Briefträger erfolgt an den Sonn- und Festtagen nur bis 1 Uhr Mittags. Nur solche Briefe, deren sofortige Bestellung, gegen besondere Vergütung, auf der Adresse verlangt ist, werden auch später noch ausgetragen.

Bei jeder Post-Anstalt des hiesigen Bezirks befindet sich eine durch den Stempel beglaubigte Bekanntmachung über die sowohl an den Wochen-, als an den Sonn- und Festtagen einzuhaltenden Dienststunden.

Stettin, den 26sten Februar 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

136) Bekanntmachung. Vom 1sten April d. J. ab wird die in Grabow bestehende Briefsammlung aufgehoben und in Stelle derselben eine vollständige Post-Expedition eingerichtet, bei welcher Briefe, Packete und Gelder, letz-

tere ohne Beschränkung in Beziehung auf Gewicht und Werth der Sendungen, aufgeliefert und in Empfang genommen werden können.

Auch Bestellungen auf Zeitungen rc. werden nach dem Preis-Courant angenommen und ausgeführt.

Als Post-Expediteur ist der Kaufmann Lockstädt bestellt, der die bisher inne gehabte Wohnung behält.

Zwischen Stettin und Grabow werden folgende Posten coursiren:

a) eine Botenpost, welche auch kleine Handpackete und Geldsendungen befördert,
   aus Stettin täglich 7 Uhr früh und 12 Uhr Mittags, } Ankunft
   aus Grabow täglich 9 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, } ½ Stunde später,

b) eine Kariolpost ohne Personenbeförderung, zur Fortschaffung schwerer Packete und größerer Geldsendungen,
   aus Stettin täglich 6 Uhr Abends, } Ankunft
   aus Grabow täglich 7 Uhr Abends, } nach ½ Stunde.

Die Post-Expedition erhält die Portotaxe von Stettin. Für Sendungen zwischen Grabow und Stettin werden die niedrigsten Sätze derselben erhoben.

Die einzuhaltenden Dienststunden sind aus der bei der Post-Expedition öffentlich aushängenden bescheinigten Bekanntmachung zu ersehen.

Stettin, den 25sten März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

137) **Bekanntmachung.** Nach einer Bestimmung des Königlichen General-Post-Amts soll die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Ystadt, welche durch das Preußische Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" unterhalten wird, in diesem Jahre dergestalt beginnen, daß dieses Schiff zum ersten Male

aus Ystadt den 26sten April und
aus Stettin den 1sten Mai c.

abgeht, die Abfertigung des Schiffes wie früher

aus Stettin Donnerstag Mittags nach Ankunft des ersten Dampf-Wagenzuges von Berlin, und
aus Ystadt Sonnabend Vormittags nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm

erfolgt, und der Schluß der Fahrten am Donnerstag den 23sten Oktober stattfindet, an welchem Tage das Dampfschiff zum letzten Male von Stettin nach Ystadt abgehen wird. Der bisherige Passage-Geld- und Fracht-Tarif bleibt unverändert. Stettin, den 14ten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

138) **Bekanntmachung.** Nach der Bestimmung des Königl. General-Postamts wird die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Cronstadt (St.

Petersburg) in diesem Jahre gleichwie im vorigen Jahre durch das Königl. preußische Postdampfschiff „Preußischer Adler" und durch das Kaiserl. russische Postdampfschiff „Wladimir" unterhalten werden. Beide Schiffe werden ihre Fahrten dergestalt verrichten, daß bis zum Schlusse derselben wöchentlich aus jedem Hafen ein Dampfschiff abgeht, und zwar:

aus Stettin Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin;

aus Cronstadt Sonnabend Abends.

Die Eröffnung der Verbindung erfolgt am 17. Mai, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Cronstadt abgehen wird. Der Schluß der Fahrten findet am 25. Oktober statt, an welchem Tage der „Wladimir" zum letzten Male aus Stettin, und der „Preußische Adler" zum letzten Male von Cronstadt abgefertigt werden wird. Der Tarif für Passagier-Güter und Contanten kann bei jeder preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Stettin, den 15ten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

139) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten d. Mts die von dem Communal-Landtage der Neumark getroffenen Wahlen des Landraths Baron von der Goltz zum Vorsitzenden und des Landraths von Schönfeldt zum Stellvertreter desselben zu bestätigen geruht. Potsdam, den 18ten März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister gez. Flottwell.

II. Personal-Chronik.

In dem Verwaltungs-Personale der Pommerschen Landschaft haben folgende Veränderungen Statt gefunden. Es sind gewählt worden:

I. im Departement Anklam:
der Gutsbesitzer von Lüderitz auf Tonnin zum Hülfs-Deputirten des Usedom-Wolliner Kreises;

II. im Departement Stargard:
der bisherige Hülfsdeputirte des Greifenhagener Kreises, Gutsbesitzer Coste auf Brusenfelde, zum Landschafts-Deputirten, und
der Gutsbesitzer Lenke auf Heinrichsdorff zum Hülfsdeputirten des genannten Kreises;

III. im Departement Treptow:
der bisherige Hülfs-Deputirte Greifenbergschen Kreises, Gutsbesitzer von Blankenburg auf Cardemin, zum Deputirten desselben Kreises.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 25. April 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

140) Bekanntmachung. Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung."

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15ten April 1851.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

141) I. No. 816. März 1851.

Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 5 der Madüe-See-, Graben- und Schau-Ordnung vom 1sten Juli 1795.

Auf Grund der §§. 11 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März v. J. und des Reskripts der Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 9ten September v. J., nach welchem bis zur Bildung der Bezirksräthe, die denselben in dem angeführten §. 13 übertragene Funktion von der Bezirks-Regierung ausgeübt werden soll, verordnen wir hierdurch in Uebereinstimmung mit unserer bisher nur in dem Bezirk des Domainen-Rent-Amts Friedrichswalde zur Anwendung gekommenen Verfügung vom 20sten Oktober 1838, und unter Aufhebung und an Stelle der §§. 3 und 5 der für die Madüe-Etablissements in dem Bezirk des ehemaligen Königlichen Amtes Colbatz und der jetzigen Domainen-Rent-Aemter Pyritz und Friedrichswalde erlassenen Graben- und Schau-Ordnung vom 1sten Juli 1795:

Niemand darf die Gräben, auf welche die Graben- und Schauordnung vom 1sten Juli 1795 Anwendung findet, betreten, durch dieselben gehen, reiten, fahren oder Vieh treiben.

Wer diese Gräben betritt oder durch dieselben geht, verfällt in 10 sgr., wer durch dieselben reitet, in 15 sgr., wer durch dieselben fährt, in 1 Thlr., wer kleines Vieh durch dieselben treibt, für jedes Stück in

5 sgr., wer großes Vieh durch dieselben treibt, für jedes Stück in 15 sgr. Strafe, und muß außerdem etwaigen Schaden ersetzen.

Stettin, den 8ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

142) Der Post-Expediteur Martens zu Loecknitz hat die bisher geführte Agentur der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Randower und Ueckermünder Kreis niedergelegt.

Stettin, den 15ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

143) Der Kaufmann C. F[illegible]se zu Swinemünde hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 17ten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Kanngießer zu Luebben ist vom 1sten Juli d. J. ab zum Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Anklam und Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam, bestellt worden.

Für die Ortschaften Groß- und Klein-Stepenitz, Camminer Kreises, ist der Ortsvorsteher Kann zu Groß-Stepenitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der Stadt-Schule in Pyritz ist der Schullehrer Ferdinand Brüssow angestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eichgrün ist vom 15ten d. M. ab die Förster-Stelle zu Zachan, in der Oberförsterei Jacobshagen, verliehen worden.

In Temnick, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Ferdinand Kuhse angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18

Stettin, den 2. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3362. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

No. 3363. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10ten März 1851.

No. 3364. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4ten Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21sten März 1851.

No. 3365. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18ten Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783 betreffend. Vom 21sten März 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 31sten März 1851.

No. 3366. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten April 1851.

No. 3367. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 3368. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlagen einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten März 1851.

No. 3369. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten März 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten April 1851.

No. 3370. Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 29sten März 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten April 1851.

No. 3371. Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhauserschen Bank-Vereins. Vom 24sten März 1851.

No. 3372. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29sten März 1851.

No. 3373. Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17ten Mai 1850; ratificirt den $\frac{\text{24sten März}}{\text{1sten April}}$ 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 19ten April 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

144) **Bekanntmachung,**
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. No. 1 à 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten Juli d. J. ab wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1sten Juli 1851—55 umfassenden Zinscoupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind), nach den Appoints-Quittungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Controlle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkischen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11ten April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. — Der Deputirte der Neumark.
Natan. Koehler. Nolcke. — C. G. v. Voß.

---

145) **Bekanntmachung.** Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:
1) Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. E. Kieslings Separat-Conto.
2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Winkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23sten April 1851.

Der Minister des Innern, **von Westphalen.**

146) **Bekanntmachung.** Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh). Baltimore. Verlag des Verfassers, 1850. (Leipzig bei Wilhelm Jurany.) Zwei Hefte.
2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25sten April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. **Westphalen.**

---

2) der Königlichen Regierung.

147) I. No. 284. April 1851.

Die achtjährige Tochter des Arbeitsmanns Obry zu Seefeld war am 13ten v. Mts. auf dem bei dem Dorfe belegenen See, welcher damals noch mit einer, wiewohl sehr unsicheren Eisdecke belegt war, auf einer tiefen Stelle eingebrochen und wurde nur durch die muthige Entschlossenheit des Kossäthen Michael Friedrich Holzhüter daselbst gerettet, welcher sich auf einem vorgeschobenen Brette dem verunglückten Kinde näherte und, obgleich er selbst bei dieser Gelegenheit einbrach, dasselbe dennoch ergriff und unter dem Beistande anderer Personen, welche auf einem durchgeeiseten Kahne ihm zu Hülfe kamen, glücklich ans Land brachte.

Diese menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Holzhüter ist durch Gewährung einer Geldprämie belohnt worden.

Stettin, den 22sten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) Das Direktorium der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin hat die dem Kaufmann Wendt, früher hierselbst, ertheilte Vollmacht als Haupt-Agent der gedachten Anstalt zurück genommen.

Stettin, den 23sten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) I. No. 1301. April 1851.

Das vom Betriebe des Lachsfanges zurückkehrende Boot des Fischers und Schulzen Goedtke aus Klein-Dievenow, in welchem sich, außer dem ꝛc. Goedtke, dessen Bruder, der Fischerknecht Friedrich Goedtke, der Fischer Michael Wegener und die Dienstmagd Emilie Kist befanden, wurde am 27sten Februar c. auf dem ersten Riff bei Dievenow bei heftigem Nordweststurm von einer hochgehenden Welle umgestürzt und die sämmtlichen genannten Personen

ins Wasser geschleudert. Das Unglück trug sich auf der gefährlichsten Stelle der Brandung zu, und die Verunglückten würden, obwohl sie hier und da den Grund mit den Füßen erreichten, ohnfehlbar den Tod gefunden haben, da sie sich gegen die andringenden Sturzwellen nicht aufrecht erhalten konnten, wenn nicht die Fischer

1) August Brockhauß,
2) Gottlieb Rüchel,
3) August Chinnow,
4) Friedrich Zimbars und die Fischerknechte
5) Wilhelm Luck und
6) Wilhelm Kist aus Klein-Dievenow und der Fischer
7) Johann Luck II. aus Berg-Dievenow

in zwei Böten ihnen zu Hülfe gekommen und sie mit eigener, höchster Lebensgefahr, bis auf die Magd Emilie Kist, welche ertrank, gerettet hätten.

Den sämmtlichen Rettern sind, als ein Anerkenntniß ihrer Entschlossenheit und ihres Muthes, Geldprämien von uns bewilligt worden.

Stettin, den 26sten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

150) **Bekanntmachung.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Brief an den Gastwirth Berndt in Stettin, mit 4 Thlr., aufgegeben in Torgelow den 8ten Juli (wahrscheinlich 1846),
2) ein Brief an Lipsky in Mattendorff bei Elbing, mit 1 Thlr., undeklarirt, nebst 1 Packet, C. L. sign., 7 Pfd. 26 Loth schwer, aufgegeben in Stettin den 20sten Dezember (wahrscheinlich 1849),
3) ein Packet an den Sattlergesellen Reinzsch in Angermünde, sign. H. R., 1 Pfd. schwer, in Stettin aufgegeben den 16ten Oktober,
4) ein Packet an den Arbeitsmann Karlieber in Czarnikow, sign. C. K., 6 Pfd. 12 Loth schwer, in Stettin aufgegeben den 21sten August.
5) ein Packet, U. B. sign., von Cammin in Pomm. als dort ohne Adresse lagernd eingesandt.

Die zur Empfangnahme dieser Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, solche bei der Ober-Post-Direktion abzuholen.

Sollte dies bei den Sendungen 1 bis 4 nicht nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, und bei dem sub 5 aufgeführten Packete nicht nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, geschehen sein, so wird das in den Briefen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, und der Inhalt der Packete zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Stettin, den 23sten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

151) Bekanntmachung. Das Privatdampfschiff „Cammin" wird auch in diesem Jahre zur Beförderung aller postmäßigen Sendungen zwischen Stettin, Wollin und Cammin in Pomm. an allen in dem veröffentlichten Fahrplane angegebenen Tagen, neben den gewöhnlichen Post-Verbindungen, mit benutzt werden. In Stettin werden bei dem Post-Amte Briefe, Packete, und Gelder bis eine Stunde vor der Abfahrtszeit des Schiffes angenommen. Zur Bequemlichkeit des Publikums ist auf dem Dampfschiffe ein Briefkasten angebracht, um darin bis zur Abfahrt des Schiffes unfrankirte oder mit Freimarken frankirte Briefe aufzunehmen.

Stettin, den 23sten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

152) Bekanntmachung. Vom 1sten Mai c. ab wird in Podejuch, ½ Meilen von Alt-Damm, eine Post-Expedition eingerichtet, deren Verwaltung dem Gastwirth Franke übertragen ist.

Von Podejuch aus findet auch eine wöchentlich 3malige Bestellung der Briefe nach den in der Umgegend von Podejuch gelegenen Ortschaften statt.

Stettin, den 28sten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Staats-Anwalt Kanngießer in Lübben ist die erledigte Staatsanwaltsstelle bei den Kreisgerichten zu Anklam und Demmin vom 1sten Juli d. J. ab verliehen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam.

Dem Obergerichts-Assessor Stryck ist bei seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Kreisrichter Bodenstein in Greifenhagen, Puchstein und v. François in Pasewalk, v. Wietersheim, Gillischewsky und Mühlbach in Stettin, Lincke in Wollin und Teßmar in Demmin, sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Masche, im Bezirk des Kreisgerichts Stettin, Henning, im Bezirk des Kreisgerichts Greifenhagen, Dieterich, im Bezirk des Kreisgerichts Stargard, Küster, im Bezirk des Kreisgerichts Cammin, und der frühere außeretatsmäßige Land- und Stadtgerichts-Assessor Teuto zu Brilon, im Bezirk des Kreis-Gerichts Greifenberg, so wie der Referendarius Blumenthal, im Bezirk des Kreisgerichts Stettin.

Der zeitherige Kammergerichts-Referendarius Hennig ist nach erfolgter Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Appellationsgerichts hierselbst versetzt.

Der bisherige Referendarius Krüger ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der frühere Patrimonial-Richter und Referendarius Heybrich ist zur Verwaltung einer Kreisrichterstelle zu Preuß Stargard in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder versetzt.

Die Rechts-Candidaten v. Schepke und Schmidt sind als Auskultatoren bei dem hiesigen Appellationsgerichte zugelassen und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Büreau-Diätarius Streuber ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stargard ernannt.

Die im Bezirk des Kreisgerichts zu Greifenhagen beschäftigten Hülfsboten Zimmer, Meyer, Haupt und Wilde sind als Boten definitiv angestellt worden.

Für die Ortschaften Rothenfier, Fischersfelde, Strelowshagen, Schwarzow, Fanger, Cartzig und Neuendorf, Naugardter Kreises, ist der Gutsbesitzer Hartmann zu Schwarzow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Reinberg, Synode Treptow a. d. T., ist der Küster und Schullehrer Lüdemann angestellt.

Der Feldmesser Carl Leopold Wolff hierselbst ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der bisherige Konrektor Spohn in Lassan ist zum Prediger bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Pasewalk und Blumenthal ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 19

Stettin, den 9. Mai 1851.

Patente.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29sten April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29sten April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4ten Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

153) Bekanntmachung. Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5ten Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30sten April 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

154) **Bekanntmachung.** Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte in London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Päſſe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger, als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6ten Mai 1851.

Der Minister des Innern. **von Westphalen.**

---

2) der Königlichen Regierung.

155) I. No. 2161. April 1851.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Königsberg in Preußen:

„**Tarif,**

nach welchem die zur Verstärkung des Amortisations-Fonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten zu Königsberg in Preußen bestimmte Abgabe von dem in Königsberg eingeführten Bier zu erheben ist.

Es wird entrichtet für die Einfuhr:

1) von einer Tonne Bier zu 100 Quart oder 2 Ctr. 84 Pfd. (304 Pfd.) 7 sgr. 6 pf.,
2) von einer halben Tonne Bier zu 50 Quart 3 sgr. 9 pf.,
3) von einer viertel Tonne Bier zu 25 Quart 1 sgr. 11 pf.,
4) von einer achtel Tonne Bier zu 12½ Quart 11 pf.

Geht Bier in Gebinden von mehr als 10 Quart ein, so wird die Abgabe nach Verhältniß des zu ermittelnden Inhalts erhoben.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Bier, von welchem auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß dasselbe aus ausländischem Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Zollvereins bereits bestanden hat, oder derselben noch unterliegt,
2) von Bier, welches durch Königsberg nur durchgeführt wird,
3) von Bier-Mengen, die ⅛ Tonne (12½ Quart) nicht erreichen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Abgabe wird vom Frachtfuhrer, Schiffer u. s. w. für Rechnung des Empfängers nach Inhalt des Frachtbriefes, des Ladungs-Verzeichnisses oder der Connoissemente und nach geschehener Vergleichung derselben mit der Ladung an die Königl. Thor- und Baum-Aemter gezahlt.

2) Neben dieser Abgabe wird das sogenannte Handels-Unkosten-Geld, welches bisher nach dem Tarife vom 21sten Dezember 1843 mit 3 sgr. 9 pf. von jedem Fasse und mit 1 sgr. 5 pf. von jeder Tonne eingeführten Bieres zur Kämmerei-Kasse der Stadt Königsberg zu entrichten war, nicht weiter erhoben.

Charlottenburg, den 24sten März 1851.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. v. d. Heydt. v. Rabe.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. genehmige Ich, unter Vorbehalt des Widerrufs, daß in Königsberg in Preußen statt des nach dem Tarif vom 21sten Dezember 1843 von dem eingehenden Biere zu erhebenden Handels-Unkosten-Geldes zur Verstärkung des dortigen Amortisations-Fonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten von dem eingeführten Biere die in dem beifolgenden von Mir vollzogenen Tarife aufgeführte Abgabe nach den, in demselben enthaltenen sonstigen Bestimmungen erhoben wird.

Charlottenburg, den 24sten März 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. v. d. Heydt. v. Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Indem wir den obigen Tarif, so wie die denselben genehmigende Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die auf das in Königsberg eingeführte Bier gelegte Abgabe vom 15ten Mai d. J. ab, nach Maaßgabe der im Tarif enthaltenen Bestimmungen und Sätze an die Königlichen Thor und Baumämter zu entrichten ist und eine Umgehung der Steuer die gesetzliche Strafe nach sich zieht. Königsberg, den 23sten April 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern."

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 1sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

156) I. No. 2409. März 1851.

Der Schuhmachergeselle Ferdinand Barlach zu Pritter hat am 16ten

Amts-Blatt.

№ 20

Stettin, den 16. Mai 1851.

Patente.

Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6ten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8ten Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

165) **Bekanntmachung**, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember v. J. den Vertrag vom 21sten Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck,

auch noch

das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M.

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 30sten April 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

166) I. No. 1704. April 1851.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt" No. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thlrn. in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonisches Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren

Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Berücksichtigung mit dem Bemerken empfohlen, daß unser Amtsblatts Redakteur, Regierungs Sekretair **Binder**, die Geldbeiträge annehmen und solche an den Vorstand des Central-Dombau-Vereins in Köln absenden wird, welcher demnächst über die Verwendung öffentlich berichten soll.

Stettin, den 6ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) Der Kaufmann Theodor Adamson zu Greifenhagen hat die bisher geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 9ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

168) I. No. 1699. April 1851.

Zufolge eines Reskripts des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer amtlichen Anzeige des Königl. Preußischen Konsuls zu Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Kontrakte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben. Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkür der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil ausgesetzt sind, so wird das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam gemacht und vor dem Abschluß von Kontrakten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshänser oder Unternehmer hierduch gewarnt.

Stettin, den 10ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

169) I. No. 494. Mai 1851.

Bekanntmachung. Nach einer dem Herrn Minister des Innern gemachten Mittheilung des Königl. Niederländischen Gesandten ist am 21. v. M., Abends, zu Amsterdam ein gewaltsamer Diebstahl gegen einen dortigen Einwohner verübt worden, bei welchem die von seinen Dienstboten begünstigten Diebe eine bedeutende Summe in Staatspapieren entwandt haben.

Es kommt wesentlich darauf an, den Verkauf dieser Papiere zu verhindern und letztere mit Beschlag belegen zu lassen.

Indem wir mit Bezug auf das folgende Verzeichniß derselben vor dem Ankauf dieser Papiere verwarnen, weisen wir zugleich die von uns ressortirenden Polizei-Behörden hierdurch an, auf selbige zu vigiliren, solche vorkommenden Falls mit Beschlag zu belegen und uns sofort von dem Geschehenen Anzeige zu erstatten. Stettin, den 12ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gestolen Effecten te Amsterdam.

No. 50,954	Cert.	2½ pCt.	Werk. Schuld.	F. 1000	adm. S. & D. Saportas c. s.
» 97,762	»	»	dito	» 1000	
» 125,677	»	»	dito	» 1000	adm. Ketwich en Voombergh c. s.
» 421	»	»	dito	» 200	adm. Brondgeesten Z. c s.
» 2,639	»	»	dito	» 200	
» 7,534	»	3 pCt.	dito	» 1000	adm. Wed. H. F. Tjeenk c. s.
» 7,535	»	»	dito	» 1000	
» 7,536	»	»	dito	» 1000	
» 21,797	»	»	dito	» 1000	adm. S. en D. Saportas c. s.
» 5,816	»	4 pCt.	dito	» 1000	adm. onbekend.
» 7,286	»	»	dito	» 1000	adm. S. en D. Saportas c. s.
» 2,819	»	»	dito	» 500	
» 428	»	»	dito	» 500	adm. onbekend.
» 1,616	»	»	dito	» 200	adm. S. en D. Saportas c. s.
» 1,617	»	»	dito	» 200	
» 2,067	»	»	dito	» 200	
» 3,722	»	»	dito	» 200	
» 7,146	»	»	dito	» 200	
» 897	»	»	dito	» 100	adm. onbekend.
» 6,013	»	»	dito	» 100	adm. S. en D. Saportas c. s.
» 5,343	»	»	dito	» 100	
» 9,652	Oblig.	3½ pCt.	Amort. Syndic.	F. 1000.	
» 17,806	»	»	dito	» 1000.	
» 2,922	»	5 pCt.	Russland 1798	» 1000.	
» 38,117	»	»	dito	» 1000.	
» 55,070/3,570	»	4 pCt.	Rusl. Stiegl. & Comp.	R. 500	2de Leening.
» 55,064/3,564	»		dito	» 500	

No. 22,573	Oblig.	5 pCt.	Portugal	Lst.	100.
„ 22 574	„	„	dito	„	100.
„ 5,680	„	4½ pCt.	België	à Fr.	2000.
„ 5,681	„	„	dito	„	2000.
„ 5,682	„	„	dito	„	2000.
„ 6,844	„	„	dito	„	2000.
„ 14,110	„	„	dito	„	2000.

2 Schatkistbilletten van achteren gemerkt T. F. Challa, jeder à F. 150.
No. 107 Aand. Kerkhof de Liefde F. 500.
F. 5500 in diverse Obligatiën, ten laste der St. Josephkerk alhier.

---

170) Publicandum. Mit Bezug auf die in der Extra-Beilage der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts veröffentlichte Ministerial-Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen Behufs der durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. angeordneten classifizirten Einkommen-Steuer bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nachfolgend genannte Beamte zu Vorsitzenden der gedachten Commissionen von uns ernannt worden sind:

1) für den Kreis Anklam: der Landrath v. Bülow;
2) für den Kreis Cammin: der Landrath v. Köller;
3) für den Kreis Demmin: der Landraths-Amts-Verweser, Kreis-Deputirte Baron v. Sobeck;
4) für den Kreis Greifenberg: der Landrath v. d. Marwitz;
5) für den Kreis Greifenhagen: der Landrath Teßmar;
6) für den Kreis Naugard: der Landrath v. Bismarck;
7) für den Kreis Pyritz: der Landrath v. d. Osten;
8) für den Kreis Randow (excl. der Stadt Stettin): der Regierungs-Rath Bendemann; für die Stadt Stettin: Derselbe.
9) für den Kreis Regenwalde: der Landrath v. d. Osten;
10) für den Kreis Saatzig: der Landrath Palm;
11) für den Kreis Ueckermünde: der Landraths-Amts-Verweser, Kammergerichts-Assessor Balcke;
12) für den Kreis Usedom-Wollin: der Landrath Ferno.

Stettin, den 15ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

171) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten September 1850 wurden in Anklam von den Grenzbeamten mehrere Personen betroffen, welche Packete mit Schnittwaaren in den Keller des Hauses Stein-

straße No. 70 hineinwarfen. Die Thäter entflohen und haben nicht ausgemittelt werden können. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Waaren Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen nach der dritten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Anklam zu melden, widrigenfalls die Confiskation eintreten wird.

Stettin, den 7ten April 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Sethe.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

172) **Bekanntmachung.** Nach der Bestimmung des Königl. General-Postamts wird die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Cronstadt (St. Petersburg) in diesem Jahre gleichwie im vorigen Jahre durch das Königl. preußische Postdampfschiff „Preußischer Adler" und durch das Kaiserl. russische Postdampfschiff „Wladimir" unterhalten werden. Beide Schiffe werden ihre Fahrten dergestalt verrichten, daß bis zum Schlusse derselben wöchentlich aus jedem Hafen ein Dampfschiff abgeht, und zwar:

aus Stettin Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin;
aus Cronstadt Sonnabend Abends.

Die Eröffnung der Verbindung erfolgt am 17. Mai, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Cronstadt abgehen wird. Der Schluß der Fahrten findet am 25. Oktober statt, an welchem Tage der „Wladimir" zum letzten Male aus Stettin, und der „Preußische Adler" zum letzten Male von Cronstadt abgefertigt werden wird. Der Tarif für Passagier-Güter und Contanten kann bei jeder preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Stettin, den 15ten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

173) **Bekanntmachung.** Die Personen-Posten aus Finkenbrück nach Ueckermünde werden von jetzt ab

um $8\frac{1}{2}$ statt bisher 8 Uhr Morgens,
um $7\frac{1}{2}$ statt bisher 8 Uhr Abends

abgelassen. Stettin, den 15ten Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

174) **Bekanntmachung.** Die Musterung der heerespflichtigen jungen Leute im Greifenhagener Kreise findet in diesem Jahre

am 11ten Juni in Neumark,

am 12ten Juni in Bahn,
am 13ten Juni in Fiddichow,
am 14ten und 16ten Juni in Greifenhagen und
am 17ten Juni die Loosung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls in Greifenhagen statt.

Sämmtliche im Kreise befindliche, zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1827 bis letzten Dezember 1831 geboren und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Revisionstagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor die Ersatz-Commission persönlich zu gestellen.

Greifenhagen, den 5ten Mai 1851.

Der Landrath. Teßmar.

---

175) **Bekanntmachung.** Nachdem die Kreis-Kommission zur Bildung der Gemeinde-Bezirke für den Kreis Randow in der Sitzung vom 16ten v. M. endgültige Beschlüsse gefaßt, resp. über die angebrachten Einwendungen gegen den unterm 14ten Oktober v. J. durch das Amtsblatt veröffentlichten Entwurf zum Gemeindebezirks-Plan entschieden hat, wird der festgestellte Plan nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß hiergegen jedem Betheiligten binnen vierwöchentlicher präklusivischer Frist, vom 22sten d. M. an gerechnet, der Rekurs an die Bezirks-Kommission offen steht und bei der Kreis-Kommission zu Händen des unterzeichneten Vorsitzenden derselben anzubringen ist.

Stettin, den 14ten Mai 1851.

Die Kreis-Kommission für den Kreis Randow.

Bendemann, Regierungs-Rath und Vorsitzender der Kreis-Kommission.

Plan

in Betreff der Abgrenzung der Gemeinde-Bezirke im Kreise Randow.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
1	Armenheide,	Neugebildete Gemeinde aus: a) der Ortschaft Armenheide mit den darin befindlichen Eigenthumsstellen, b) dem Etablissement Armenheider Glashütte, c) dem Etablissement Johannishof, d) der dem Johanniskloster gehörigen Forst.
2	Arnimswalde,	Bestehende Gemeinde; dem Bezirk werden hinzugefügt: a) die Kolonie Hornskrug mit ihren Wiesengrundstücken, b) die Hökendorfer Wiesengrundstücke am Dammschen See.
3	Barnimslow,	Bestehende Gemeinde mit Vorwerk Leppin; der Bezirk bleibt unverändert.
4	Battingsthal,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute Battingsthal und Vorwerk Schuckmannshöhe.
5	Bergland,	Bestehende Gemeinde; der Bezirk bleibt unverändert. Die von Berglandschen Grundstücken eingeschlossenen, jetzt zur Gemeinde Wilhelmsfelde, beziehungsweise zur neuen Gutsgemeinde Oberhof gehörigen Grundstücke werden mit dem Gemeindebezirk Bergland vereinigt.
6	Bismark,	Wie vorstehend; der Bezirk bleibt unverändert.
7	Blankensee,	Bestehende Gemeinde mit Müllershöhe; dem Bezirke wird zugelegt: der Blankenseer Tanger.
8	Blumberg,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Blumberg nebst Forst, b) der im Orte befindlichen Eigenthums-, Pfarr- und Küsterstellen.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
9	Boblin,	Wie ad 6.
10	Bock,	Wie ad 6.
11	Bollinken,	Wie ad 6.
12	Boock,	Mit der Boockschen Wassermühle; bestehende Gemeinde, welcher der Regowsche Tanger zugelegt wird.
13	Brachhorst, } Langenberg, }	Bestehende Gemeinde; wie ad 6.
14	Bredow,	Bestehende Gemeinde mit Arthursberg; unverändert, sofern nicht die auf Bredower Feldmark bei Kupfermühle befindlichen Ansiedelungen zum Gemeinde-Bezirk der Stadt Stettin mit übergehen.
15	Brunn, Dorf,	Wie ad 6.
16	Brunn, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus den bisherigen Gutsbestandtheilen.
17	Buchholz,	Neugebildete Gemeinde aus: a) den Vorwerksgrundstücken, b) der Kolonie Neu-Buchholz.
18	Büssow,	Neugebildete Gemeinde aus dem Vorwerk Büssow.
19	Carow,	Wie ad 6.
20	Casekow,	Wie ad 6.
21	Cavelwisch, Gut,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk.
22	Colbitzow,	Bestehende Gemeinde, welcher die Chaussee-Einnehmerstelle hinzugelegt wird.
23	Cummerow,	Mit dem Vorwerk Cummerow; wie ad 5.
24	Cunow, Dorf,	Mit der Besitzung Niederfelde und Dammhaus; wie ad 6.
25	Cunow, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute, dem Kruggehöft und Pfarr-Erbpachtsacker.
26	Curow,	Bestehende Gemeinde, welcher das Gut mit dem Curowschen Bruche und Wiesen links und rechts der Oder hinzugelegt wird.
27	Daber, Dorf,	Wie ad 6.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
28	Daber, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus den Bestandtheilen der gegenwärtigen Gutsfeldmark und Forst nebst Vorwerk Luisenhoff, mit Ausschluß von Ahlgraben und Habichtshorst, cfr. No. 83.
29	Damitzow,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Damitzow, incl. Forstrevier, b) den beiden dortigen Eigenthumsstellen, c) dem Vorwerk Keesow, d) der dortigen Eigenthumsstelle.
30	Damm,	Bestehende Stadtgemeinde mit der Schäferei, der Blaurocksmühle, dem Repnowschen Etablissement, dem Baschschen Etablissement, der Schulzschen Plantage, der Wilhelmsmühle, dem Prodczynskischen Etablissement, dem Hofgrund, der Königlichen Hofablage, der Königlichen Forstwiese, der Besitzung Kienwerder; wie ad 6.
31	Damuster,	Bestehende Koloniegemeinde; wie ad 5.
32	Duchow,	Wie ad 6.
33	Ehrenthal,	Neugebildete Gemeinde aus den Grundstücken der Besitzung Ehrenthal.
34	Falckenwalde, Forstgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Falkenwalder Forstrevier, ausschließlich der Vorheide, b) dem Etablissement Theerofen-Neuhaus, c) dem Haasen- oder Heidekrug, d) dem Oberförster-Etablissement Falckenwalde, e) dem Unterförster-Etablissemen Rönnewerder.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
35	Falckenwalde, Dorfgemeinde,	Bestehende Gemeinde mit dem sogenannten Lehmkuhlen-Etablissement und der Gemeindeforst, welcher hinzugefügt wird: die, die Falckenwalder Kirchenhaide einschließende, Königliche Falckenwalder Vorhaide.
36	Finkenwalde, Kyowsthal,	Bestehende Gemeinde mit dem Etablissement Catharinenhof, dem Etablissement Straußensruh, dem Etablissement Zollkrug, der hinzugefügt wird: das Erbzinsgut Finkenwalde.
37	Forkadenberg,	Bestehende Koloniegemeinde, mit welcher das Erbzinsgut Forkadenberg vereinigt wird.
38	Frauendorf,	Wie ad 6.
39	Friedefeld,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute.
40	Friedensburg,	Bestehende Gemeinde, welcher hinzugefügt wird: das Erbzinsgut Friedensburg.
41a	Friedrichsdorff,	Best.hende Gemeinde; wie ad 6.
41b	Oberhoff, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk Oberhoff, Vorwerk Birkhorst und den drei Kattshoff genannten Etablissements.
42	Friedrichsthal,	Bestehende Gemeinde, welcher die daselbst der Gutsherrschaft zu Hohenselchow gehörigen Grundstücke zugelegt werden.
43	Gartz,	Bestehende Gemeinde mit der Chaussee-Einnehmerstelle, der Stadt-Forst mit Forst-Etablissement, dem Forstgrundstücke Schrey nebst Försterei; wie ad 6.
44	Geesow,	Mit dem Vorwerk Freudenfeld bestehende Gemeinde, welcher die 1ste, 2te und 3te Salveymühle hinzugefügt wird.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
45	Gellin,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Gellin, b) dem Vorwerk Flatenwerder, c) dem Etablissement Neuenkrug, d) der Grambower Forst.
46	Glasow,	Wie ad 6.
47	Glienken,	Wie ad 6.
48	Gorckow,	Wie ad 6.
49	Gotzlow,	Wie ad 6.
50	Grabow,	Wie ad 6.
51	Grambow,	Bestehende Gemeinde; derselben wird das Gutsvorwerk Grambow hinzugefügt.
52	Grünz,	Wie ad 6.
53	Grünitz,	Neugebildete Gemeinde aus dem bisherigen Gutsterritorium.
54	Güstow, Dorf,	Wie ad 6.
55	Güstow, Gutsgemeinde	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk.
56	Hagen,	Bestehende Gemeinde, welcher die Nonnewerdersche Mühle hinzugefügt wird.
57	Heinrichshoff,	Bestehende Gemeinde mit Ausschluß der Vorwerksgrundstücke (cfr. 61).
58	Hohenfelde,	Neugebildete Gemeinde aus den Erbpachts-Vorwerken Hohenfelde.
59	Hohenholz,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Hohenholz, b) dem Vorwerk Streithoff, c) dem Vorwerk Flacksee, d) der Kolonie Neuenfeld,
60	Hohenselchow, Dorf,	Mit dem Etablissement Sophienhoff, wie ad 6.
61	Hohenselchow, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Hohenselchow, nebst den im Dorfe Hohenselchow befindlichen, zum Gute Hohenselchow gehörigen Tagelöhner-Häusern, b) den Vorwerksgrundstücken Heinrichshoff.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
62	Hohen-Reinkendorf,	Wie ad 6.
63	Hohen-Zahden,	Bestehende Gemeinde, bleibt unverändert; wegen des Bruchs siehe No. 146.
64	Jamickow,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute nebst Forst und den im Dorfe vorhandenen beiden Eigenthumsstellen.
65	Jasenitz,	Bestehende Gemeinde, welcher hinzugefügt werden: a) das Gut Jasenitz, b) das Vorwerk Harde-Mohr, c) das Vorwerk Damuster.
66	Kölpin,	Neugebildete Bruchgemeinde aus: a) dem Hohen-Oder-Krug, b) Försterei Kölpin, c) dem Kölpiner Werder, d) dem Korf-Werder, e) dem schmalen Werder, f) dem Mönch-Werder, g) dem großen und kleinen Kamels-werder.
67	Köstin,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Domainen-Vorwerke Köstin, b) dem Domainen-Vorwerke Alt-Liencken, c) der Kolonie Neu-Liencken mit dem Förster-Etablissement, d) dem Forstrevier Liencken, e) der Kolonie Grenzdorf.
68	Krackow,	Bestehende Gemeinde, welcher das Gut Krackow hinzugefügt wird.
69	Kratzwiek,	Wie ad 6, mit dem zum Marienstift gehörigen Erbpachtskruge.
70	Kreckow,	Bestehende Gemeinde, mit Eckerberg; wie ad 6.
71	Ladenthin,	Wie ad 6.
72	Langenstücken,	Alt- und Neu-Langenstücken, wie ad 6.
73	Lebehn,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute Lebehn und dem Vorwerk Kyritz,

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
74	Leese,	Bestehende Koloniegemeinde, welcher hinzugefügt wird: a) das Gut Hohen-Leese, b) die Kolonie Neu-Leese, c) das Königl. Forstrevier Leese, d) das Förster-Etablissement in Hohen-Leese.
75	Loecknitz,	Mit dem Etablissement Johannisberg; bestehende Gemeinde, mit welcher das fiskalische Forstrevier Löcknitz vereinigt wird.
76	Luckow,	Mit Neu-Luckow; wie ad 6.
77	Mandelkow,	Wie ad 6.
78	Mescherin,	Wie ad 6.
79	Messenthin,	Bestehende Gemeinde, welcher hinzugefügt wird: die der Stadt Stettin gehörige Messenthiner Forst nebst Ober-Förster-Etablissement.
80	Mewegen,	Wie ad 6.
81	Möhringen,	Wie ad 6.
82	Nadrensee,	Bestehende Gemeinde, welcher nach Antrag der Betheiligten das Gut Nadrensee nebst der Gutsforst hinzugefügt wird.
83	Nassenheide,	Neugebildete Gemeinde aus: 1) dem Gutsterritorium Nassenheide, 2) dem Etablissement Luchsloch oder Schlangenhorst, 3) dem Vorwerk Neuhoff, 4) den beiden Nassenheider Laake-Etablissements, 5) der Ortschaft Ahlgraben, Nassenheider und Daberschen Antheils, 6) den Etablissements Sonnenwald und Grunewald, 7) dem Daberschen Etablissement Habichtshorst mit der dabei gelegenen Daberschen Forstkavel, 8) den Gutsbestandtheilen von Boeck.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
84	Nemitz,	Bestehende Gemeinde mit dem Vorwerk Nemitz, der Lübschen Mühle, der Malz-Mühle, der Kücken-Mühle, und der Steinfurthschen Mühle.
85	Neuendorff,	Mit der Mücken-Mühle und Vogelsang, wie ad 6.
86	Neuenkirchen,	Wie ad 6.
87	Neuhaus, bei Armenheide,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Vorwerk Neuhaus mit dem Hundsforth-Kruge. b) den am Grenzgraben belegenen Leese- und Lienkeschen Wiesen.
88	Neuhoff, bei Penkun,	Neugebildete Gemeinde aus dem Vorwerke Neuhoff.
89	Niederzahden,	Bestehende Gemeinde mit dem Niederzahdenschen Bruche und der zum Marienstift gehörigen Ziegelei, welcher die auf dem rechten Oderufer, nördlich vom Kerngraben bis zum Niederzahdenschen Torfgraben, belegenen Wiesen hinzugelegt werden.
90	Pampow,	Bestehende Gemeinde mit Freienstein, deren Bezirk werden hinzugefügt: a) die im Dorfe befindlichen Tagelöhner-Grundstücke der Gutsherrschaft zu Stolzenburg, b) das zum Stolzenburger Gutscompler gehörige Vorwerk Böningshof.
91	Pargow,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk mit Einschluß der Pfarr- und Schulstelle.
92	Penkun, Stadt,	Stadtgemeinde mit dem Etablissement Kirchenfeld; wie ad 6.
93	Penkun, Schloßgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Schloßgutsbezirk (Büssow cfr. No. 18).
94	Petershagen, Dorf,	Mit dem Röstelschen Etablissement; wie ad 5.
95	Petershagen, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute.

Digitized by Google

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
96	Pinnow, Dorf,	Wie ad 6.
97	Pinnow, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus: a) dem Gute Pinnow nebst den im Dorfe Pinnow belegenen zum Gute Pinnow gehörigen Tagelöhnerhäusern, b) dem Vorwerk Frostenwalde nebst Forst, c) dem Etablissement Friedrichsbruch, d) dem Hegemeister-Etablissement.
98	Plöwen,	Mit den Etablissements Schillermühl, Köferlings-Mühl und Wilhelmshoff; wie ad 6.
99	Podejuch,	Bestehende Gemeinde, welcher hinzugefügt wird: a) die Königliche Holzablage, b) die Königliche Podejucher Forst.
100	Pölitz,	Bestehende Stadtgemeinde, welcher hinzugefügt wird der enge Oderkrug.
101	Pollchow,	Bestehende Gemeinde mit der Kolonie Barm, wie ad 6. Wegen der Sauersacks-Mühle siehe bei Wussow No. 151.
102	Pomellen,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute.
103	Pommerensdorf,	Bestehende Gemeinde. Der Bezirk wird nur insofern verändert werden, als auf dem Wege besonderer Verhandlung die in den Pommerensdorfer Anlagen belegene Gasanstalt der Stadt Stettin und die zwischen dieser und dem Bezirk der Stadt Stettin befindlichen Grundstücke mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen versucht werden sollen.
104	Prilupp,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
105	Pritzlow,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirke Pritzlow, einschließlich des Chausseewärterhauses und des Vorwerks Marienhof. (cfr. 147.)
106	Radeckow,	Mit dem Mehlschen Vorwerk, wie ad 5. (cfr. 139.)
107	Radewitz,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute und der Mühlenbesitzung.
108	Ramin, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsterritorium Ramin, der Raminer Mühle und dem Vorwerk Lorenzhoff.
109	Ramin, Dorf,	Wie ad 6.
110	Reinkendorf, klein,	Mit dem Rückforthschen Vorwerk, wie ad 6.
111	Retzin,	Wie ad 6.
112	Rosengarten,	Bestehende Gemeinde mit Kolonie Neu-Rosengarten, wie ad 6.
113	Rosow,	Mit der Kolonie Neu-Rosow und dem Gasthofe zum weißen Schwan, wie ad 6.
114	Rothen-Clempenow,	Neugebildete Gemeinde aus 1) dem Gute Rothen-Clempenow, 2) der Gutsforst, 3) dem großen Laatziger Bruch, 4) dem Randow-Bruch, 5) dem Etablissement Grünhoff, 6) dem Vorwerk Dorotheenwalde, 7) dem Vorwerk Neuenhagen, 8) dem Etablissement Dewitzhagen, 9) dem in Rothen-Clempenow befindlichen Kruge, und 10) den Bookschen, Meewegenschen und Gorkowschen Wiesen, welche im Anschlusse an die Rothen-Clempenower Territorien liegen.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
115	Schillersdorff, Dorf,	Wie ad 6.
116	Schillersdorff, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute, einschließlich der innerhalb des Gutsbezirks befindlichen 9 Büdnerstellen und der Schillersdorf gegenüber auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Wiesen bis zum Kerngraben.
117	Schmagerow,	Neugebildete Gemeinde, aus dem Guts- und Forstbezirk des Guts Schmagerow und Vorwerks Salzow bestehend.
118	Schmellenthin,	Wie ad 6.
119	Schönfeld,	und Vorwerk Beatenhoff; bestehende Gemeinde, welcher das Gaertnersche Etablissement zugelegt wird.
120	Schöningen, Dorf,	Wie ad 6.
121	Schöningen, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk.
122	Schönow,	Das Gut und die darin befindlichen Eigenthumsstellen werden vereinigt.
123	Schollwin,	Bestehende Gemeinde mit den dem Marienstift gehörigen Grundstücken, wie ad 5.
124	Schüne,	Mit den Vorwerken Schüne, Schadeleben und Wendorff mit Chaussee-Einnehmerhause, wie ad 6.
125	Schwabach,	Bestehende Gemeinde, mit welcher das Gut Schwabach vereinigt wird.
126	Schwankenheim,	Bestehende Gemeinde, mit welcher das Gut Schwankenheim vereinigt wird.
127	Schwarzow,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk.
128	Schwennenz,	Wie ad 6.
129	Sommersdorf,	Wie ad 6.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
130	Sonnenberg,	Wie ad 6.
131	Sparrenfelde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Rittergute.
132	Staffelde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gutsbezirk und den beiden Eigenthumsstellen.
133	Stettin,	Bestehende Stadtgemeinde, deren Bezirk der ländliche Antheil von Kupfermühle hinzugefügt wird.
134	Stöwen,	Wie ad 6.
135	Stolzenburg,	Neugebildete Gemeinde aus 1) dem Hauptgute Stolzenburg, 2) den Vorwerken und Etablissements: a) Lenzen, b) Ludwigshoff, c) Neuhaus, d) Raminshagen, e) Seeberg, f) Glashütte, g) Schneidemühl mit Theerofen Zopfenbeck, h) Rothenbaum, i) Stolzenburger Laake, k) Jägerbrück, l) Habichtshorst, m) Försterei-Etablissement Stolzenburg, n) Försterei Eickfeuer, o) Etablissement Wiesenhoff, p) Etablissement Kalkwerder, q) Thurowsche Ziegelei, 3) dem gesammten Stolzenburger Forstkörper mit Ausschluß des Blankenseeschen Tangers (cfr. No. 7), dagegen mit Einschluß der Forst-Parzelle Laake südlich vom Neuendorfschen See, 4) den von den Grundstücken sub 1 bis 3 eingeschlossenen Pampower Wiesen bei dem Vorwerke Schneidemühl und auf dem sogenannten Borken.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks.
136	Stolzenhagen,	Wie ad 6. mit Neu-Stolzenhagen.
137	Storckow,	Wie ad 6.
138	Stutthoff,	Neugebildete Gemeinde aus der Besitzung Stutthoff, der Besitzung Pechfürth, der Hammermühle, der sogenannten kleinen, vom Stutthofer Gebiet eingeschlossenen, ehemals der Stadt Damm gehörigen Haide und dem Chaussee-Einnehmerhause auf der Chaussee von Damm nach Gollnow.
139	Tantow,	Neugebildete Gemeinde aus a) dem Gute Tantow, b) dem Vorwerk Hammelstall, c) dem Vorwerk Radeckow, d) den beiden Eigenthumsstellen in Tantow, e) dem Bahnhofs-Etablissement, f) der 4ten Salweymühle,
140	Trestin,	Wie ad 6.
141	Wölschendorff,	Mit dem Etablissement Marienthal, wie ad 6.
142	Wamlitz,	Wie ad 6.
143	Warsow,	Wie ad 6.
144	Wartin, Dorf,	Wie ad 6.
145	Wartin, Gutsgemeinde,	Neugebildete Gemeinde aus dem Gute Wartin nebst Forst.
146	Wilhelmsfelde,	Wie ad 6. In Betreff der Enklaven von Bergland und Oberhoff wie ad 5.
147	Wilhelmshöhe,	Neugebildete Gemeinde aus a) dem Vorwerk Wilhelmshöhe, b) den Pritzlowschen, auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Wiesen.

Laufende No.	Bezeichnung der Gemeinde.	Bestandtheile des Gemeinde-Bezirks
148	Wolfsdorf,	Bestehende Gemeinde mit der Besitzung Charlottenhold und den der Stadt Stettin gehörigen Forst- und Wiesengrundstücken, wie ad 6.
149	Wollin,	Wie ad 6.
150	Woltersdorf,	Mit dem Vorwerk Biesenthalshoff; bestehende Gemeinde, welcher nach dem Antrag der Betheiligten hinzugefügt wird: a) das Gut Woltersdorf, b) die Gutsforst mit dem Forst-Etablissement Reglingsruh, c) die Mühlenbesitzung Albertinenhof.
151	Wussow,	Bestehende Gemeinde mit dem Vorwerk Waldhoff, der Ober-Mühle, der Klapp-Mühle, der Berg-Mühle, der Muthgeber-Mühle, der Papillons- und der Kukuks-Mühle. Dem Gemeindebezirk wird hinzugefügt: a) die Sauersacks-Mühle, b) die bei Wussow befindliche, der Stadt Stettin gehörige Forst nebst dem Forst-Etablissement.
152	Zabelsdorf,	Neugebildete Gemeinde aus den Vorwerks-Grundstücken.
153	Zedlitzfelde,	Wie ad 6.
154	Zülchow,	Wie ad 6.

Stettin, den 14ten Mai 1851.

Die Kreis-Kommission für den Kreis Randow.

Bendemann, Regierungs-Rath und Vorsitzender der Kreis-Kommission.

176) **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.**
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 2.	August	in Grimmen,	den 16.	August	in Strasburg,
„ 4.	„	in Greifswald,	„ 18.	„	in Prenzlow,
„ 6.	„	in Demmin,	„ 20.	„	in Angermünde,
„ 7.	„	in Schwichtenberg,	„ 22.	„	in Königberg N.-M.,
„ 8.	„	in Treptow a. d. T.,	„ 26.	„	in Möhringen,
„ 9.	„	in Janow,	„ 4.	Septbr.	in Cammin,
„ 11.	„	in Anklam.	„ 6.	„	in Treptow a. R.,
„ 13.	„	in Ueckermünde,	„ 8.	„	in Cörlin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow a. d. R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23sten April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schüz.

---

177) **Bekanntmachung,**
den Ankauf junger Hengste für die Königlichen Landgestüte betreffend.

Es werden der Königlichen Gestüt-Verwaltung häufig junge Hengste zum Ankauf für die Landgestüte angeboten, die bei näherer Besichtigung sich dazu nicht eignen. Zur Vermeidung unnöthiger Reisen und um den betreffenden Züchtern das Verkaufs-Geschäft möglichst zu erleichtern, bringt die unterzeichnete Verwaltung hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Für die Königlichen Landgestüte werden nur 3- bis 5jährige Halbblut-Hengste gekauft, wenn sie bei sonst fehlerfreier Beschaffenheit, hinsichtlich der Größe, Breite, Tiefe und Knochenstärke, dem stärkeren Wagenschlage angehören.

2) Den Herren Züchtern, welche dergleichen Hengste besitzen und zu verkaufen wünschen, wird anheim gegeben, dieselben bei Gelegenheit der in ihrer Nähe abzuhaltenden Remonte-Märkte der Remonte-Ankaufs-Commission vorzustellen, welche die Vor-Besichtigung solcher Hengste zu übernehmen sich bereit erklärt hat und der Gestüt-Verwaltung diejenigen empfehlen wird, welche für die Zwecke der Landgestüte geeignet erscheinen.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 26sten April 1851.

Die Gestüts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die bisher von dem Unter-Erheber Falke zu Hohenbrück verwaltete Forst-Unter-Erheber-Stelle daselbst ist vom 1sten Juni c. ab dem Sekretair Dennier commissarisch übertragen worden.

In Bartow, Synode Treptow a. Toll. ist der Küster und Schullehrer Carl Knoll fest angestellt.

In Mewegen, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Schröder fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 20 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 16. Mai 1851.

Publicandum.

In Gemäßheit der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers werden nachstehend:

1) die Ministerial-Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. angeordneten Klassensteuer;

2) die Ministerial-Instruction für die Vorsitzenden der nach §. 21 des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. zu bildenden Einschätzungs-Commissionen

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Instruktion

über

die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde,

Handwerksgehülfen ꝛc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes zu verweisen.

A.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10 zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu	3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
„	„	„ „	6,000	„	„	6	„
„	„	„ „	10,000	„	„	9	„
„	„	über	10,000	„	„	12	„

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§. 10 a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der Klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3. Nach §. 6 e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2 e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.
3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1¼ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen,

Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe u. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No. 5. der 2ten Hauptklasse mit		12	Sgr.	6	Pf.
„ 8. „ „ „ „		25	„	—	
„ 10. „ 1sten „ „	1 Rthlr.	10	„	—	
„ 11. „ „ „ „	1 „	20	„	—	

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitigt werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5

Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlr. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8 und 9 der Klassensteuer-Rolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vor-

sitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von	1000	bis	900	Rthlr.	zur	12ten	Stufe	mit jährlich	24	Rthlr.
-	900	-	800	-	-	11ten	-	-	20	-
-	800	-	650	-	-	10ten	-	-	16	-
-	650	-	500	-	-	9ten	-	-	12	-

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine invidueller Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10 u. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der

von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleich-

heit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

B. ist mit der Anlage A. gleichlautend.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)“ versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13 des Gesetzes. In Be-

treff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

A.

Rechnungs-Jahr 185 . .

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde . . . .

im Kreise . . . .

im Regierungs-Bezirk . .

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

Laufende No.	Haus-No.	Laufende No. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vor-namen.	Stand oder Ge-werbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen:		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer:		Steuerfrei sind: Militair-Personen, nach §. 6. b. g. h. des Gesetzes v. 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltg.:		Steuerfrei sind: über 60jähr. Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Steuerfrei sind: Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:		Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15 bleiben:	
					über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	60 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr	unter 16 Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

Zur Klassen-Steuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuerbetrag.			Bemerkungen.
in der I. Haupt-Klasse.				in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.							
1ste Stufe		2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.	4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.				
Unter Stufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unter Stufe b. zu 2 sg. 6 pf.												thl.	sg.	pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.

Digitized by Google

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . hierdurch festgestellt.

. . . . , den ten 18 . .

Königliche Regierung rc.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach §. 21 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851

zu bildenden

Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 12 das Gesetz vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes, ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19 die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen,

und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen, aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2 und 16 klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10 a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirks-Regierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß

die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16 nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der in §. 18 vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die

Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. So fern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18 zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16 nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu

bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22 die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22 über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22 allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassen-

steuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist.

Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32 wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30 vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22 die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung

ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21 von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23 vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32, von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26 erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission einge-

legt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23 die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20 der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23 des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36 die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht

aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt ent-

scheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26 obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36 darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17 vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35 das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34 des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10ten Juni 1848 für die Meile 15 Sgr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten

Absatzes des §. 36 des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehendem vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20. erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

A.

Uebersicht
über
die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20 entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten Steuerstufe von 30 Rtl. jährlich, Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 1,000 und weniger als 1,200 Rtl.

2ten	=	= 36	=	=	=	1,200	=	1,400	=
3.	=	= 42	=	=	=	1,400	=	1,600	=
4.	=	= 48	=	=	=	1,600	=	2,000	=
5.	=	= 60	=	=	=	2,000	=	2,400	=
6.	=	= 72	=	=	=	2,400	=	2,800	=
7.	=	= 84	=	=	=	2,800	=	3,200	=
8.	=	= 96	=	=	=	3,200	=	3,600	=
9.	=	= 108	=	=	=	3,600	=	4,000	=
10.	=	= 120	=	=	=	4,000	=	4,800	=
11.	=	= 144	=	=	=	4,800	=	6,000	=
12.	=	= 180	=	=	=	6,000	=	7,200	=
13.	=	= 216	=	=	=	7,200	=	9,600	=
14.	=	= 288	=	=	=	9,600	=	12,000	=
15.	=	= 360	=	=	=	12,000	=	16,000	=
16.	=	= 480	=	=	=	16,000	=	20,000	=
17.	=	= 600	=	=	=	20,000	=	24,000	=
18.	=	= 720	=	=	=	24,000	=	32,000	=
19.	=	= 960	=	=	=	32,000	=	40,000	=
20.	=	= 1200	=	=	=	40,000	=	52,000	=
21.	=	= 1560	=	=	=	52,000	=	64,000	=
22.	=	= 1920	=	=	=	64,000	=	80,000	=
23.	=	= 2400	=	=	=	80,000	=	100,000	=
24.	=	= 3000	=	=	=	100,000	=	120,000	=
25.	=	= 3600	=	=	=	120,000	=	140,000	=
26.	=	= 4200	=	=	=	140,000	=	160,000	=
27.	=	= 4800	=	=	=	160,000	=	180,000	=
28.	=	= 5400	=	=	=	180,000	=	200,000	=
29.	=	= 6000	=	=	=	200,000	=	240,000	=
30.	=	= 7200	=	=	=	240,000 Rtl. und darüber.			

B.

Einkommens-

der Ge-

Einschätzungs-

1. No.	2. Namen und Vornamen.	3. Stand und Gewerbe.	4. Betrag der seither entrichteten			5. Umfang des Grund-Eigenthums.	6. Grund-steuer.
			a. Klassen-steuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.		

Nachweisung

meinde . . . . .

Bezirk . . . . .

7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pacht-betrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	13. Muthmaßlicher Einkommensbetrag.

C.

Einkommens-
des Einschätzungs-

1.	2.	3.	4.	5. Betrag der seither entrichteten			6.	7.	8.	9.
No.	Gemeinde	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.

Digitized by Google

Nachweisung

Bezirks . . . .

10. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	11. Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	12. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	13. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	14. Muthmaßlicher Einkommens-Betrag.	15. Steuerstufe nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	16. Steuerstufe nach dem Gutachten des Vorsitzenden.	17. Steuerstufe nach dem Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21

Stettin, den 23. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3374. Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Vom 14ten April 1851.

No. 3375. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14ten April 1851.

No. 3376. Allerhöchster Erlaß vom 19ten März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Funktionen, welche nach §. 42 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bankkuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staatsministeriums.

No. 3377. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 22sten April 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1851.

Patente.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14ten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25sten März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

Dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 14ten Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

178) Der Buchdrucker und Buchhändler Julius Bockram zu Treptow a. d. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Thüringischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für die Stadt Treptow a. d. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

179) Die Direktion der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin hat die dem Kaufmann Wendt hieselbst ertheilte Vollmacht als Haupt-Agent der Anstalt zurückgezogen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 16ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

180) Der Landrath des Pyritzer Kreises v. d. Osten hat seinen Wohnsitz nunmehr in der Kreisstadt Pyritz genommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

181) **Bekanntmachung**, betrifft die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule zu Grabow.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden.

Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier

Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebungen im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzel;

3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und

4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Minister (gez.) Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Publikanda vom 17ten April 1846 und 22sten August 1848 hiermit wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz und durch die bei der Königlichen Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse ausdrücklich verwiesen.

Stettin, den 18ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

182) I. No. 1233. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Im Regenwalder und den benachbarten Kreisen hat sich, wie uns angezeigt worden, das Gerücht verbreitet, daß denjenigen Personen, welche nach Amerika auswandern wollen, wenn sie die hierzu erforderlichen Geldmittel nicht besitzen, freie Ueberfahrt gewährt und bei ihrer Ankunft in Amerika die zum weitern Fortkommen erforderliche Unterstützung verabfolgt würde. Dies Gerücht, welches bereits mehrere Familien veranlaßt hat, sich zur Auswanderung zu entschließen und ihre geringe Habe zu veräußern, ist völlig grundlos und können wir alle diejenigen, welche sich durch dasselbe verleiten lassen sollten, ihr Vaterland zu verlassen, nur warnen, ihre Heimath nicht aufzugeben, da alle Gerüchte, daß ihnen freie Ueberfahrt und Unterstützung zum weitern Fortkommen in Amerika gewährt würde, jedes Grundes entbehren. Stettin, den 19ten Mai 1851.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

183) Nachstehendes Tableau wird auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Friedens-Dislokation

der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando: . . . . . Berlin.

Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Division			Berlin.	
	1. Garde-Infanterie-Brigade			Potsdam.	
		1. Garde-Regiment zu Fuß		Potsdam.	
		2. Garde-Regiment zu Fuß		Berlin.	
		Garde-Reserve-Infanterie-(Landw.-) Regiment *)		Berlin.	*) nach dem Eintreffen des 24sten Infanterie-Regt. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bat.		Potsdam.	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade			Potsdam.	
		Regiment Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam.	
			Leib- u. 2. Schwadron	Potsdam.	
			3. Schwadron	Berlin.	
			4. Schwadron	Charlottenburg.	
		Garde-Husaren-Regiment		Potsdam.	
		1. Garde-Ulanen-(Landw.-) Regt.		Potsdam.	
2	2. Garde-Division			Berlin.	
	2. Garde-Infanterie-Brigade			Berlin.	
		Kaiser Alexander Grenadier-Regt.		Berlin.	
		Kaiser Franz Grenadier-Regiment		Berlin.	
		Garde-Schützen-Bataillon		Berlin.	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade			Berlin	
		Garde-Cuirassier-Regiment		Berlin.	
		Garde-Dragoner-Regiment		Berlin.	
		2. Garde-Ulanen-(Landw.-) Regt.		Berlin.	
		Garde-Artillerie-Regiment		Berlin.	
		Garde-Pionier-Abtheilung		Berlin.	

I. Armee-Corps.

General-Commando: Königsberg in Preußen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Division . . .	. .	. .	Königsberg in Pr.	
	1. Infanterie-Brigade . . .	. .	. .	Königsberg in Pr.	
		3. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon.	Thorn.	
			2. Bataillon . . .	Graudenz.	
		4. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon.	Königsberg in Pr.	das 4te Infanterie-Regiment erhält den Friedens-Ersatz und die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirke des gleichnamig. Landwehr-Regiments und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon . . .	Gumbinnen.	
	1. Cavallerie-Brigade . . .	. .	. .	Königsberg in Pr.	
		3. Cuirassier-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Königsberg in Pr.	
			2 Schwadronen . .	Wehlau.	
		1. Dragoner-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Insterburg.	
			2 Schwadronen . .	Tilsit.	
2	2. Division . . .	. .	. .	Danzig.	
	2. Infanterie-Brigade . . .	. .	. .	Danzig.	
		1. Infanterie-Regt.	. .	Danzig.	analog wie beim 4. Inf.-Regt.
		5. Infanterie-Regt.	. .	Danzig.	
	2. Cavallerie-Brigade . . .	. .	. .	Danzig.	
		5. Cuirassier-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Elbing.	
			1 Schwadron . .	Saalfeld.	
			1 Schwadron . .	Osterode.	
			1 Schwadron . .	Deutsch-Eylau.	
		1. Husaren-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Danzig.	
			1 Schwadron . .	Pr. Stargard.	
			1 Schwadron . .	Riesenburg.	
			1 Schwadron . .	Rosenberg.	
		33. Infanterie-Regt.	. .	Königsberg in Pr.	zur 1. Division gehörig.
		1. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Pillau.	desgleichen.
		1. Jäger-Bataillon .	. .	Braunsberg.	
		1. Artillerie-Regt. .	Stab, 1. Abtheilung und die 9 reitenden Batterieen . . .	Königsberg in Pr.	
			2. Abtheilung . .	Danzig.	
			3. Abtheilung . .	Graudenz.	
		1. Pion.-Abtheilung.	. .	Danzig.	

Digitized by Google

II. Armee-Corps.

General-Commando: Stettin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	3. Division	.	.	Stettin.	
	3. Infanterie-Brigade	.	.	Stettin.	
		2. Infanterie-(Königs-) Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Stettin.	
			2. Bataillon	Stralsund.	
		9 Infanterie-Regt. (Colberg)	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Stettin.	
			2. Bataillon	Stargard.	
	3. Cavallerie-Brigade	.	.	Stettin.	
		2. Cuirassier-Regt. (Königin)	Stab u. 3 Schwadr.	Pasewalk.	vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde.	vorläufig.
		4. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadr.	Treptow a. d. R.	
			2 Schwadronen	Greiffenberg.	
2	4. Division	.	.	Bromberg.	
	4. Infanterie-Brigade	.	.	Bromberg.	
		14. Infanterie-Regt.	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon	Schneidemühl.	
			Füsilier-Bataillon	Gnesen.	
		21. Infanterie-Regt.	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon	Graudenz.	
			Füsilier-Bataillon	Conitz.	
	4. Cavallerie-Brigade	.	.	Bromberg.	
		3. Dragoner-Regt.	Stab u. 1 Schwadr.	Bromberg.	
			1 Schwadron	Nakel.	
			1 Schwadron	Inowraclaw.	
			1 Schwadron	Gnesen.	
		5. Husaren-Regt.	Stab u. 1 Schwadr.	Stolp.	der Regimentsstab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe.	
			1 Schwadron	Belgard.	
			1 Schwadron	Cörlin.	vorläufig.
		2. combinirtes Reserve-Bataillon	.	Colberg.	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon	.	Greifswald.	
		2. Artillerie-Regt.	Stab u. 1. Abtheilung	Stettin.	
			2. Abtheilung	Colberg.	
			3. Abtheilung	Stralsund.	
			die drei reitenden Batterieen	Garz a. d. O.	
		2. Pion.-Abtheilung.	.	Stettin.	

Digitized by Google

III. Armee-Corps.

General-Commando: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	5. Division . . .	.	. .	Frankfurt a. d. O.	
	5. Infanterie-Brigade . . .	.	. .	Frankfurt a. d. O.	
		8. Infanterie-(Leib-) Regiment . . .	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Frankfurt a. d. O.	
			2. Bataillon . . .	Cüstrin	
		12. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Frankfurt a. d. O.	
			2. Bataillon . . .	Sorau.	
	5. Cavallerie-Brigade . . .	.	. .	Frankfurt a. d. O.	
		2. Dragoner-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Landsberg a. d. W.	
			1 Schwadron . .	Woldenberg.	
			1 Schwadron . .	Friedeberg	
		3. Ulanen-Regt.	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde.	
			2 Schwadronen . .	Beeskow.	
2	6. Division . . .	.	. .	Brandenburg.	
	6. Infanterie-Brigade . . .	.	. .	Brandenburg.	
		20. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes u. 2tes Bataillon . . .	Torgau.	
			Füsilier-Bataillon .	Brandenburg.	
		24. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Spandau.	
			2. Bataillon . . .	Prenzlau.	vorläufig.
	6. Cavallerie-Brigade . . .	.	. .	Brandenburg.	
		6. Cuirassier-Regt. .	. .	Brandenburg.	
		3. Husaren-Regt.	Stab u. 2 Schwadr.	Rathenow.	vorläufig.
			2 Schwadronen . .	Nauen.	
		3. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Cüstrin.	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon .	. .	Lübben.	
		3. Artillerie-Regt. .	Stab u. 1. Abtheilung	Magdeburg.	
			2. Abtheilung . .	Wittenberg.	
			3. Abtheilung . .	Magdeburg.	
			1. reitende Batterie .	Jüterbogk.	vorläufig.
			2. und 3. reitende Batterie . .	Düben.	
		3. Pion.-Abtheilung.	. .	Magdeburg.	

Digitized by Google

IV. Armee-Corps.

General-Commando: Magdeburg.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	7. Division . . .	. .	. .	Magdeburg.	
	7. Infanterie-Brigade. . . .		. .	Magdeburg.	
		26. Infanterie-Regt.	. .	Magdeburg.	
		27. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Magdeburg.	
			2. Bataillon . . .	Wittenberg.	
	7. Cavallerie-Brigade. . . .		. .	Magdeburg.	
		7. Cuirassier-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Halberstadt.	
			2 Schwadronen . .	Quedlinburg.	
		10. Husaren-Regt. .	Stab u. 3 Schwadr.	Aschersleben.	
			1 Schwadron . .	Schönebeck.	
2	8. Division . . .	. .	. .	Erfurt.	
	8. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Erfurt.	
		31. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Erfurt.	
			2. Bataillon . . .	Weissenfels.	
		32. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Erfurt.	
			2. Bataillon . . .	Halle.	
	8. Cavallerie-Brigade. . . .		. .	Erfurt.	
		12. Husaren-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Merseburg.	
			2 Schwadronen . .	Eisleben.	vorläufig.
		6. Ulanen-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Mühlhausen.	vorläufig.
			2 Schwadronen . .	Langensalza.	
		4. Jäger-Bataillon .	. .	Sangerhausen.	
		4. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Magdeburg.	zur 7. Division gehörig.
		4. Artillerie-Regt. .	Stab	Erfurt.	
			1. Abtheilung . .	Torgau.	
			2. Abtheilung . .	Erfurt.	
			3. Abtheilung . .	Erfurt.	
			1. reitende Batterie	Mühlberg.	
			2te und 3te reitende Batterie . . .	Naumburg.	
		4. Pion.-Abtheilung.	. .	Erfurt.	

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	9. Division . . .	. .	. .	Glogau.	
	9. Infanterie-Brigade . . .	. .	. .	Glogau.	
		7. Infanterie-Regt.	Stab u. 1. Bataillon	Glogau.	
			2. Bataillon . . .	Schweidnitz.	
			Füsilier-Bataillon	Fraustadt.	
		18. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Glogau.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . . .	Liegnitz.	
	9. Cavallerie-Brigade . . .		. .	Glogau.	
		4. Dragoner-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Lüben.	
			1 Schwadron . .	Haynau.	
			1 Schwadron . .	Beuthen a. d. O.	
			1 Schwadron . .	Polkwitz.	
		2. Husaren-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Herrnstadt.	
			1 Schwadron . .	Guhrau.	
			1 Schwadron . .	Wohlau.	
			1 Schwadron . .	Winzig.	
2	10. Division . . .	. .	. .	Posen.	
	10. Infanterie-Brigade . . .	. .	. .	Posen.	
		6. Infanterie-Regt.	. .	Posen.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
		11. Infanterie-Regt.	. .	Posen.	desgleichen.
	10. Cavallerie-Brigade . . .	. .	. .	Posen.	
		7. Husaren-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Posen.	
			2 Schwadronen . .	Poln. Lissa.	
		1. Ulanen-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Militsch.	
			1 Schwadron . .	Krotoschin.	
			1 Schwadron . .	Zduny.	
			1 Schwadron . .	Ostrowo.	
		5. Jäger-Bataillon .	. .	Görlitz.	
		5. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Posen.	zur 10ten Division gehörig.
		5. Artillerie-Regt. .	Stab u. 1. Abtheilung	Posen.	
			2. Abtheilung . .	Glogau.	
			3. Abtheilung . .	Schweidnitz.	
			die drei reitenden Batterieen . .	Sagan.	
		5. Pion.-Abtheilung .	. .	Glogau.	

VI. Armee-Corps.

General-Commando: Breslau.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	11. Division . . .	. .	. .	Breslau.	
	11. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Breslau.	
		10. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon.	Breslau.	
			2. Bataillon . . .	Schweidnitz.	
		19. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Breslau.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . . .	Brieg	
	11. Cavallerie-Brigade. . . .		. .	Breslau.	
		1. Cuirassier-Regt. .		Breslau.	
		4. Husaren-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Oels.	
			1 Schwadron . .	Ohlau.	
			1 Schwadron . .	Kreuzburg.	
			1 Schwadron . .	Strehlen.	
2	12. Division . . .	. .	. .	Neisse.	
	12. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Neisse.	
		22. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon.	Neisse.	
			2. Bataillon . . .	Glatz.	
		23. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Neisse.	
			2. Bataillon . . .	Glatz.	
	12. Cavallerie-Brigade. . . .	. .	. .	Neisse.	
		6. Husaren-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Neustadt.	
			1 Schwadron . .	Ober-Glogau.	
			1 Schwadron . .	Münsterberg.	
			1 Schwadron . .	Leobschütz.	
		2. Ulanen-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Gleiwitz.	
			1 Schwadron . .	Pleß.	
			1 Schwadron . .	Ratibor.	
			1 Schwadron . .	Beuthen.	
		6. Jäger-Bataillon .	. .	Breslau.	
		6. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Cosel.	zur 12ten Division gehörig.
		6. Artillerie-Regt. .	Stab	Breslau.	
			1. Abtheilung . .	Neisse.	
			2. Abtheilung . .	Breslau.	
			3. Abtheilung . .	Glatz.	
			die 3 reitenden Batterieen . . .	Grottkau.	
		6. Pion.-Abtheilung.	. .	Neisse.	

VII. Armee-Corps.

General-Commando: Münster.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13. Division . . .	. .	. .	Münster.	
	13. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Münster.	
		15. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Münster.	
			2. Bataillon . . .	Wesel.	
		16. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Minden.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			2. Bataillon . . .	Bielefeld.	
	13. Cavallerie-Brigade. . . .		. .	Münster.	
		4. Cuirassier-Regt. .	Stab u. 3 Schwadr.	Münster.	
			1 Schwadron . .	Hamm.	
		8. Husaren-Regt. .	Stab u. 1 Schwadr.	Paderborn.	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen . .	Neuhaus.	
			1 Schwadron . .	Lippstadt.	
2	14. Division . . .	. .	. .	Düsseldorf.	
	14. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Düsseldorf.	
		13. Infanterie-Regt.	. .	Wesel.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
		17. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes u. 2tes Bataillon . . .	Cöln.	
			Füsilier-Bataillon .	Düsseldorf.	
	14. Cavallerie-Brigade. . . .		. .	Düsseldorf.	
		11. Husaren-Regt. .	Stab u. 3 Schwadr.	Düsseldorf.	
			1 Schwadron . .	Benrath.	
		5. Ulanen-Regt. .	. .	Düsseldorf.	
		7. combinirtes Reserve-Bataillon .	. .	Minden u. Herford.	zur 13ten Division gehörig.
		7. Jäger-Bataillon.	. .	Düsseldorf.	
		7. Artillerie-Regt. .	Stab u. 1. Abtheilung	Münster.	
			2. Abtheilung . .	Cöln.	
			3. Abtheilung und die 3 reitenden Batterieen . . .	Wesel.	
		7. Pion.-Abtheilung.	. .	Cöln.	

VIII. Armee=Corps.

General-Commando: Coblenz.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron 2c.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	15. Division . . .	. .	. .	Cöln.	
	15. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Cöln.	
		28. Infanterie-Regt.	Stab und 1stes Bataillon	Aachen.	
			2. Bataillon . . .	Jülich.	
			Füsilier-Bataillon .	Ehrenbreitstein.	
		30. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und 2tes Bataillon. .	Cöln.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
			Füsilier-Bataillon .	Ehrenbreitstein.	
	15. Cavallerie-Brigade. . . .	. .	. .	Cöln.	
		8. Cuirassier-Regt. .	. .	Deutz.	abwechselnd eine Schwadr. in Mainz
		8. Ulanen-Regt. .	. .	Bonn.	
2	16. Division . . .	. .	. .	Trier.	
	16. Infanterie-Brigade. . . .	. .	. .	Trier.	
		25. Infanterie-Regt.	. .	Coblenz.	analog wie beim 4. Infanterie-Regt.
		29. Infanterie-Regt.	Stab, 1stes und Füsilier-Bataillon	Trier.	
			2. Bataillon . . .	Saarlouis.	
	16. Cavallerie-Brigade. . . .	. .	. .	Trier.	
		9. Husaren-Regt. .	. .	Trier.	
		7. Ulanen-Regt. .	Stab u. 2 Schwadr.	Saarbrück.	
			2 Schwadronen . .	Saarlouis.	
		34. Infanterie-Regt.	. .	Cöln.	zur 15. Division gehörig.
		40. Infanterie-Regt.	. .	Saarlouis.	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon.	. .	Wetzlar.	
		8. combinirtes Reserve-Bataillon	. .	Coblenz.	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Regt. .	Stab u. 1. Abtheilung	Coblenz.	
			2. Abtheilung . .	Cöln.	
			3. Abtheilung . .	Coblenz.	
			1. reitende Batterie .	Andernach.	
			2. reitende Batterie.	Trier.	
			3. reitende Batterie.	Coblenz.	
		8. Pion.-Abtheilung.	. .	Coblenz.	
	Besatzung der Bundesfestungen.				
		35. Infanterie-Regt.	. .	Luxemburg.	
		36. Infanterie-Regt.	. .	Luxemburg.	
		37. Infanterie-Regt.	Stab u. 1. Bataillon	Mainz.	
			2. Bataillon . . .	Luxemburg.	
		38. Infanterie-Regt.	. .	Mainz.	
		39. Infanterie-Regt.	. .	Mainz.	

184) I. No. 995. Mai 1851.

Bekanntmachung. Unter den Pferden des Demminer Kreises ist die sogenannte Beschälkrankheit — deren Beschreibung in unserem Amtsblatte pro 1841 Seite 94 seq. abgedruckt ist — ausgebrochen. Es treten daher für den genannten Kreis die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 22sten September 1810 — Amtsblatt pro 1840 Seite 231 seq — sofort in Kraft, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

185) I. u. II. No. 2262. April 1851.

Die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Poelitz und den benachbarten Ortschaften Zedlitzfelde, Langenstücken, Leese und Jasenitz haben sich der mit staatlicher Anerkennung bereits versehenen gleichartigen Gemeinde in Stettin als ein Zweigverband angeschlossen und sind in dieser Eigenschaft mittelst Rescripts der Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 22sten v. Mts. anerkannt, und der Geistliche der Hauptgemeine, Pastor Odebrecht hieselbst, für befugt erklärt worden, auch in diesem Zweigverbande geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung und öffentlichem Glauben zu verrichten.

Stettin, den 8ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Consistoriums.

186) Consist. No. 1548. Mai 1851.

Die Kandidaten des Predigtamts

1. Friedrich Julius Theodor Gercke,
2. Adolph Leonhard Anton Eugenius Halleen,
3. Wilhelm Gottlieb Pantel,
4. Johann Gottlieb Reichelt,
5. Magnus Joh. Friedr. August Retzius,
6. Carl Friedrich Robert Richert,
7. Christian Wilh. Theodor Schulze,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 8ten Mai 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

---

3) anderer Behörden.

187) **Bekanntmachung.** Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft, ver-

bunden mit einer Musterung der älteren Klassen, findet im Anklamer Kreise in folgenden Terminen statt:

den 2ten bis 4ten Juni c. Musterung aller in den Jahren 1827 bis 1831 gebornen militairpflichtigen Individuen,

den 5ten bis 7ten und 10ten Juni Revision der in den Jahren 1819 bis 1826 gebornen Militairpflichtigen,

den 11ten Juni Abschluß der Listen,

den 12ten Juni Loosung,

den 13ten Juni Prüfung der Reklamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Alle im Kreise sich aufhaltenden männlichen Personen in dem Alter von 20 bis 32 Jahren, die ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden aufgefordert, sich auch ohne besondere Vorladung in den bezeichneten Terminen zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Anklam, den 15ten Mai 1851. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Neu angestellt wurden:

der Wachtmeister Kredewahn zu Bolbekow,
der Feldwebel Woiske zu Hammelstall,
der Sergeant Herr zu Grammenthin,
der Gensdarme Striemer zu Werder,
der Sergeant Rossow zu Reinberg,
sämmtlich als Grenz-Aufseher,

der invalide Unteroffizier Lamprecht als Steuer-Aufseher zu Damm, und

der invalide Musketier Gorczynski als Packhofs-Wärter zu Stettin.

Befördert wurden:

der Ober-Steuer-Controleur Poetschel zum Ober-Zoll-Inspektor zu Demmin,

der Steuer-Aufseher Lüdke zum Büreau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat zu Stettin,

der Assistent von Béguelin zum Steuer-Einnehmer zu Nörenberg.

Versetzt sind:

der Ober-Zoll-Inspektor Schlieben als Ober-Steuer-Inspektor von Stralsund nach Stargard,

der Haupt-Zollamts-Rendant Dalichow in gleicher Eigenschaft von Wittenberge nach Demmin,

der Grenzaufseher Teschke als Thor-Controleur nach Demmin,

der Zoll-Amts-Assistent Jahnke in gleicher Eigenschaft von Barth nach Treptow a. d. T.,

der Grenzaufseher Kober als Steuer-Aufseher von Greifswald nach Stettin,

der Steuer-Aufseher Dahlke von Stepenitz nach Daber,

der Steuer-Aufseher Knuth und Kämmerling, beide von Treptow a. d. R., und zwar ersterer nach Stepenitz und letzterer nach Stettin,
der Steuer-Aufseher Velthusen als Grenzaufseher von Stettin nach Sandkrug,
der Steuer-Aufseher Gertitschky von Garden nach Stettin,
der Steuer-Aufseher Loessin von Mescherin nach Damm,
der Steuer-Aufseher Gandré von Garden nach Mescherin.

Der Feldmesser Heinrich Julius Grabert hieselbst ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der Förster Aßmann zu Rönnewerder, im Forstreviere Falkenwalde, ist nach Berkholz im Forstreviere Heinersdorff, und der Förster Feldt zu Berkholz nach Rönnewerder versetzt.

Dem Domainen-Beamten Voelz zu Codram und dem Domainen-Pächter Krause zu Colbatz ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

Der bisherige Garnison-Prediger in Mainz, Licentiat der Theologie König, ist zum Pastor in Wolkwitz, Synode Demmin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22

Stettin, den 30. Mai 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3378. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2ten Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26sten April 1851.

No. 3379. Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30sten April 1851.

No. 3380. Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30sten April 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 7ten Mai 1851.

No. 3381. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1sten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Mai 1851.

No. 3382. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30sten April 1851.

No. 3383. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30sten April 1851.

No. 3384. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30sten April 1851.

No. 3385. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 17ten Mai 1851.

No. 3386. Gesetz, die Tilgung der freiwilliger Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7ten Mai 1851.

No. 3387. Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten Mai 1851.

No. 3388. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7ten Mai 1851.

No. 3389. Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1851.

Patente.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22sten August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

188) I. No. 1569. Mai 1851.

Bekanntmachung. Unter den Pferden des Pyritzer Kreises ist die sogenannte Beschälkrankheit ausgebrochen. Es treten daher für den genannten Kreis die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 22sten September 1840 — Amtsblatt pro 1840. S. 231. seq. — sofort in Kraft, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten März 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

189) **Bekanntmachung.** Dem Polizei-Anwalte Falck zu Nörenberg ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen sowohl bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst als auch bei den Königlichen Kreisgerichts-Kommissionen in Jacobshagen, durch den Kämmerer Krüger in Nörenberg vertreten zu lassen.

Stettin, den 20sten Mai 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

190) Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt hat die dem Kaufmann Heinrich Baustian zu Demmin ertheilte Vollmacht, als ihrem Agenten, zurückgenommen.

Stettin, den 20sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

191) **Bekanntmachung.** Im Jahre 1850 sind bei den 238 Schiedsmännern des Departements 2982 Streitfälle anhängig gewesen und davon 2706 durch Vergleich beseitigt, 68 von den Extrahenten zurückgenommen, 184 an den Richter verwiesen und 24 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) der Conducteur Krohß in Anklam, welcher von 1026 Sachen 1025,
2) der Kaufmann Sandt in Poelitz, welcher von 225 Sachen 181,
3) der inzwischen verstorbene Kirchen-Provisor Domine, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 90 Sachen,
4) der Schiffskapitain Schwell in Neuwarp, welcher von 90 Sachen 88,
5) der Kämmerer Wedell in Massow, welcher von 88 Sachen 83,
6) der Hauptmann Lignitz in Wilhelmsburg, Ueckermünder Kreises, welcher von 82 Sachen 63,
7) der Kaufmann Neibel in Anklam, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 62 Sachen,
8) der Bäckermeister und Rathmann Tesch in Freienwalde, welcher von 61 Sachen 59,
9) der Syndikus Loeper in Gollnow, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 54 Sachen,
10) der Gastwirth Gollreider in Treptow a. d. T., welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 48 Sachen,
11) der Bürgermeister Pick in Fiddichow, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 47 Sachen,
12) der Bürgermeister Rackwitz in Regenwalde, welcher von 50 Sachen 46,
13) der Rathmann Wolter in Noerenberg, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 42 Sachen
14) der Wachtmeister v. d. Rohr in Grambin, Ueckermünder Kreises, welcher von 52 Sachen 41,
15) der Kaufmann Schulze in Damm, welcher von 39 Sachen 38,
16) der Kämmerer Schmidt in Ueckermünde, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 38 Sachen,
17) der Rechtsanwalt Geisler in Demmin, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 34 Sachen,
18) der Kämmerer Carow in Jakobshagen, welcher von 34 Sachen 33 verglichen hat.

Bei den günstigen Resultaten, die sich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenn gleich in geringerer Zahl, vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung.

Stettin, den 20sten Mai 1851.

Königliches Appellationsgericht.

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

192) **Bekanntmachung.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Brief an den Gastwirth Berndt in Stettin, mit 4 Thlr., aufgegeben in Torgelow den 8ten Juli (wahrscheinlich 1846),
2) ein Brief an Lipsky in Mattendorff bei Elbing, mit 1 Thlr., undeklarirt, nebst 1 Packet, C. L. sign., 7 Pfd. 26 Loth schwer, aufgegeben in Stettin den 20sten Dezember (wahrscheinlich 1849),
3) ein Packet an den Sattlergesellen Reinzsch in Angermünde, sign. H. R., 1 Pfd. schwer, in Stettin aufgegeben den 16ten Oktober,
4) ein Packet an den Arbeitsmann Karlieber in Czarnikow, sign. C. K., 6 Pfd. 12 Loth schwer, in Stettin aufgegeben den 21sten August.
5) ein Packet, U. B. sign., von Cammin in Pomm. als dort ohne Adresse lagernd eingesandt.

Die zur Empfangnahme dieser Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, solche bei der Ober-Post-Direktion abzuholen.

Sollte dies bei den Sendungen 1 bis 4 nicht nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, und bei dem sub 5 aufgeführten Packete nicht nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, geschehen sein, so wird das in den Briefen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, und der Inhalt der Packete zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Stettin, den 23sten April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

193) **Bekanntmachung.** Nach einer Bestimmung des Königlichen General-Post-Amts soll das Königliche Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" vom 2ten Juni c. ab bis auf Weiteres neben der regelmäßig zwischen Stettin und Ystadt zu verrichtenden Fahrt noch zu einer wöchentlich einmaligen Fahrt von Stettin nach Kopenhagen und zurück benutzt werden.

Die Abfertigung des Schiffes ist, wie folgt, festgesetzt:

aus Stettin: Montag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin,
in Kopenhagen: Dienstag früh,
aus Kopenhagen: Dienstag 5 Uhr Abends,
in Stettin: Mittwoch Mittags, zum Anschlusse an den am Nachmittage nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Der Tarif für Passagiere, Güter und Contanten kann bei jeder Preußisch n Post-Anstalt eingesehen werden.

Stettin, den 27sten Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

194) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Ueckermünder Kreise wird in diesem Jahre nachstehend abgemacht werden:

Montag den 16ten Juni c. Dienstag - 17ten - Mittwoch - 18ten - Donnerstag - 19ten -	}	Aushebung in Pasewalk,
Sonnabend den 21sten Juni c. Montag - 23sten -	}	Aushebung in Neuwarp,
Dienstag den 24sten Juni c. Mittwoch - 25sten - Donnerstag - 26sten - Freitag - 27sten -	}	Aushebung in Ueckermünde,
Sonnabend den 28sten Juni c.		Abschluß in Ueckermünde,
Montag - 30sten -		Loosung in Ueckermünde,
Dienstag den 1sten Juli c.		Prüfung der Reklamationen.

Das Geschäft beginnt jeden Tag Morgens 7 Uhr.

Die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis 31sten Dezember 1831 geboren sind und nicht als Ganz- oder Halb-Invalide bereits ihre Bestimmung erhalten haben, werden aufgefordert, sich in den vorstehend angegebenen Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen. — Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, muß sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismittel gestellen. Etwanige Atteste sind nur dann beweisend, wenn sie von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind. Die Ortsbehörden werden angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanige Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienst anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge, die nach beendetem Aushebungsgeschäft angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann. Ferner haben die Gemeinde-Vorsteher sich bei dem Ersatz-Geschäft einzufinden und die in den Listen aufgenommenen Militairpflichtigen besonders anzuweisen, sich an den bestimmten Orten zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Am 1sten Juli, Morgens 8 Uhr, wird die Prüfung der Seitens der Landwehrleute und Reservisten eingegangenen Reklamationen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{26. Oktbr.}}{\text{7. Nov.}}$ 1850 stattfinden. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 15ten und 23sten v. Mts., No. 16

und 17, und erwarte von den Ortsvorstehern, daß dieselbe genau befolgt und die vorgeschriebenen Verzeichnisse bis zum 24sten Juni c. mir unerinnert eingereicht werden.

Ueckermünde, den 21sten Mai 1851. Der Landrath. Balcke.

---

195) **Bekanntmachung.** Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche vom 1sten Januar 1827 bis letzten Dezember 1831 geboren sind, wird im 1sten Loosungs-Bezirke des Saatziger Kreises

am 13ten, 14ten, 16ten, 17ten und 18ten Juni dieses Jahres

in Stargard erfolgen.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht und bei den früheren Gestellungen eine ausscheidende Bestimmung nicht erhalten haben, werden aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen. Stargard, den 27sten Mai 1851.

Königlicher Landrath. Palm.

---

196) **Bekanntmachung,** betrifft die Vacanz der Physikatsstelle des Wirsitzer Kreises.

Das Physikat des Kreises Wirsitz, womit ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist vacant und soll anderweit wieder besetzt werden.

Qualificirte Aerzte, welche sich darum zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 16ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

197) **Polizei-Verordnung,** betrifft den Schiffs-Verkehr auf der Peene.

Es wird hiermit angeordnet, daß kleinere Segel-Schiffe, Schuten, Jachten, Oderkähne, Schooner und Lugger in den engern Theilen des Peener Fahrwassers, genannt:

die Baggerrinne bei Negenmark,
die Mahlzower Krüge,
der Heerd und die daselbst gebaggerte Rinne,
das Hollendorfer Rak,
die Rinne bei Grünschwade und bei der Peenemünder Schanze,
das Steinrak und die daselbst vorhandene Rinne,
der Mövenort und
die Baggerrinne vor der Tonnen-Bank,

ihnen begegnenden größeren Segel- und Dampfschiffen stets auszuweichen haben. Begegnen sich Fahrzeuge von gleicher Art und Größe, so hat das eingehende Fahrzeug dem ausgehenden auszuweichen.

Auf den genannten Strecken des Fahrwassers und bis zum Ausflusse

der Peene darf, ohne Ausnahme, kein Fahrzeug ankern. Wenn jedoch das Ankern außerhalb des Fahrwassers nöthig ist, so muß das Fahrzeug sofort durch ein zweites Anker oder Draggen, je nachdem der Wind ist, an der Seeseite des Fahrwassers vertaut werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern geahndet werden.

Daneben bleibt im Falle einer entstehenden Beschädigung dem Beschädigten die Befugniß vorbehalten, seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz auf gerichtlichem Wege zu verfolgen.

Stralsund, den 1sten Mai 1851.

Königliche Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Teichert in Demmin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Greifenhagen mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Bahn vom 1sten Juli d. J. ab ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Geiseler ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Insterburg ernannt.

Die Auskultatoren v. Schöning, v. Orlich und v. Sydow sind zu Referendarien ernannt.

Die Rechts-Candidaten Weinreich und Lähder sind als Auskultatoren zugelassen und als solche dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

An der Stadt-Schule in Labes ist der Kandidat der Theologie und des Schul-Amts Schmitt als Konrektor angestellt.

Der Pastor Dreist in Hütten, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Spantekow, Synode Anklam, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Lüschow erledigt worden.

Die Pfarre Weitenhagen und Wyck, Landsynode Greifswald, unter dem Patronat der Königlichen Universität in Greifswald stehend, ist durch den Tod des Pastors Michels erledigt worden.

Der Intendantur-Sekretair Stambke ist von Münster zur hiesigen Militair-Intendantur versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23

Stettin, den 6. Juni 1851.

Patente.

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3ten August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

198) I. No. 1689. Mai 1851.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Publikanda vom 2ten und 27sten April 1850, die für den Saatziger Kreis und zum Theil gleichzeitig für den Pyritzer Kreis organisirten Kreis-Prüfungs-Commissionen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stellvertretung des Vorsitzenden, Kämmerer Geffers zu Stargard, in Behinderungsfällen für die im Verzeichnisse vom 2ten April 1850 sub 1 bis incl. 14, 19, 20, 27, 28, 33 aufgeführten Commissionen dem Rathsherrn Schroeder, sowie für die daselbst sub 15 bis incl. 18, 21 bis incl. 26, 29 bis incl. 32, 34, 35, 36 und 37 bezeichneten Commissionen dem Rathsherrn Busse zu Stargard übertragen worden ist. Stettin, den 28sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

199) I. No. 1642. Mai 1851.

In Verfolg der Amtsblattsverordnungen vom 29sten Mai 1850, 20sten Juni 1850 und 3ten April 1851, die Demminer Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß unter dem Vorsitze des Bürgermeister Rose — Stellvertreter Kämmerer Baumann — zu Demmin, nachträglich auch Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellen-Prüfungen der Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlen- und Brunnenbauer, Schiffszimmerleute und Schornsteinfeger organisirt worden sind. Stettin, den 31sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200) I. No. 2131. Mai 1851.

Der Bürger und Zimmermann Johann Michael Bagemühl undd er Sohn des Kornhändlers Maaß zu Poelitz haben am 19ten März c. den Fischer Johann Christian Boeck, dessen Tochter Louise und den Arbeitsmann Krupke, aus Podejuch, auf dem sogenannten Dammansch, bei Poelitz, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, indem sie den gedachten drei Personen, deren Boot sich bei einem Sturme, der sich plötzlich erhob, mit Wasser anfüllte und jeden Augenblick zu versinken drohte, im Augenblicke der höchsten Gefahr mit ihrem Boote zur Hülfe kamen und sie, gegen Sturm und Wellen kämpfend, mit großer Anstrengung und eigener Gefahr glücklich ans Land brachten, worauf das Fahrzeug der Verunglückten unterging.

Den beiden Rettern sind als ein Anerkenntniß ihrer Menschenfreundlichkeit und Entschlossenheit Geldprämien von uns bewilligt worden.

Stettin, den 30sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

201) Der Post-Expediteur Bahr zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) Der Kaufmann Rohrbeck zu Naugard hat die bisher geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst niedergelegt.

Stettin, den 28sten Mai 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Nachstehende

Nachweisung

der im 4ten Quartal 1850 und 1sten Quartal 1851 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren, Schulen rc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und vom wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Matthias in Barnimscunow unterm 22sten Juni 1849.	Der ehemalige Gutsbesitzer Schumann auf Brüssow d.	hat der Schulkasse in Brüssow eine Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation über 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen diejenigen armen Familien des Guts Brüssow d., denen das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder zu schwer fällt, unterstützt werden.
2	Pastor Tannenbaum in Böck unterm 20sten Dezember 1849.	Der emeritirte Pastor Clasen zu Böck,	hat der von ihm verwalteten Pfarrstelle ein Geschenk gemacht von 200 Thlr. mit der Bestimmung, daß seine Amtsnachfolger die Zinsen, als eine Entschädigung für das während seiner Amtszeit ausgesetzte Beichtopfer, erhalten sollen.
3	Pastor Bischof zu Cunow vor Bahn unterm 25sten November 1850.	Ein Ungenannter daselbst hat	eine schöne Altardecke von schwarzem Camlot mit rothen Frangen der dortigen Kirche zum Geschenk gemacht.
4	Pastor Schenk in Hohen-Selchow unterm 10ten Dezember 1850.	Ein Mitglied der dortigen Gemeinde,	der dortigen Kirche ein vergoldetes Crucifix.

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
5	Pastor Schliep in Strelowshagen unterm 10ten Dezember 1850.	1) Ein Ungenannter,	der dortigen Kirche ein Altarlicht.
		2) Der Bauer Winter das.,	der dortigen Kirche eine Kanzeldecke von schwarzem Camlot mit schwarzseidenen Frangen.
		3) Die Ehefrau des Kirchen-Vorstehers Hinz,	zur Anschaffung von silbernen Kommuniongeräthen 1 Thlr.
		4) Der Schmidt Kleist daselbst,	eine Altar-Pult-Decke von schwarzem Camlot mit weißen Frangen.
		5) Der Halbbauer Kuhn daselbst,	eine dergl. Küsterpultdecke.
		6) Eine seit mehreren Jahren kranke Geberin,	der Kirche ein Altarlicht.
		7) Ein Ungenannter,	ein Altarlicht.
		8) Die Ehefrau des Kirchen-Vorstehers Struck in Fanger,	der dortigen Kirche zur Anschaffung von Kommuniongeräthen 1 Thlr.
		9) Ein Ungenannter,	ein Altarlicht.
		10) Der Tischlermeister Struck in Rothensier,	der Kirche daselbst einen Kronleuchter.

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
6	Pastor Schliep in Strelowshagen unterm 10. Dezember 1850.	11) 104 Gemeindeglieder,	zur Anschaffung von silbernen Abendmahlsgeräthen für die Kirche in Trechel 20 Thlr. 7 sgr.
		12) Der Büdner Mewes in Friedrichsberg,	der Kirche zu Trechel einen Klingebeutel.
		13) Ein Ungenannter,	der Kirche zu Trechel einen Thaler.
		14) Der Viehhändler Utech zu Trechel,	der dortigen Kirche einen hölzernen Kronleuchter.
		15) Von einem Ungenannten,	der Kirche daselbst ein Altarlicht.
		16) Die Ehefrau des Altsitzers Treptow in Friedrichsberg,	der Kirche zu Trechel zur Anschaffung von silbernen Kranken-Kommunionsgeräthen 25 sgr.
7	Pastor Dr. Regenspurg zu Schönwalde unterm 19. Dezember 1850.	Die Ehefrau des Schäfers Zimmet zu Jakobsdorf,	der Kirche zu Schönwalde 2 große weiße Altarlichte.
8	Das Domkirchenkollegium zu Cammin unter dem 19ten Dezember.	1) Eine Anzahl Gemeindeglieder in Cammin,	der restaurirten Dom-Kirche daselbst bei der Einweihung derselben eine Decke über den Altar und das Altarpult von schwarzem Sammet mit silbernen Borten und schweren silbernen Frangen besetzt.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
9	Das Domkirchenkollegium zu Cammin unter dem 19ten Dezember.	2) Eine andere Anzahl Gemeindeglieder	einen Umhang um die Kanzel und eine Decke über das Kanzelpult von schwarzem Sammet mit silbernen Borten und schweren silbernen Frangen. Die Pult-Decke mit Silber gestickt.
		3) Von einer andern Anzahl Gemeindeglieder,	ein Umhang um die Kanzel und Kanzelpult-Decke von blauem Sammet mit Goldborte und goldenen Frangen besetzt und mit Goldstickerei.
		4) Von 3 weiblichen Gemeindegliedern,	eine blaue Altarpultdecke von Sammet mit Besatz.
		5) Desgl. von einigen Andern,	eine blaue Sammetdecke mit Besatz unter die Altargeräthe und 2 Decken auf die Patenen zu legen.
		6) Von einem Gemeindegliede,	eine Decke von blauem Atlas mit Besatz, über die vasa sacra zu decken.
		7) Von einem Gemeindegliede,	2 sauber gearbeitete polirte Untersätze unter die großen Altarleuchter.
10	Pastor Bischof zu Cunow bei Bahn unter dem 29. Dezember.	Ein Ungenannter,	der Kirche daselbst eine geschmackvolle Altarpult-Decke von schwarzem Camlot mit weißen Frangen.

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
	1851.		
11	Pastor Seiler in Cummerow den 1. Januar.	Ehefrau d. Kirchen-Vorstehers Stockfisch zu Cummerow,	der Kirche daselbst ein Altarlicht.
		Gutsbesitzer Meyer zu Jamickow,	der Kirche daselbst 3 Altarlichte.
12	Pastor Möschke zu Neu warp, 4ten Januar.	Wilhelm Brandt zu Stettin wohnhaft,	der Kirche in Wahrlang eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit goldenen Frangen.
13	Amt Friedrichswalde unter dem 7ten Januar.	Ein Ungenannter,	der Kirche zu Friedrichswalde ein Crucifix.
14	Pastor Schulz in Groß-Raddow unter dem 10. Januar.	Ein Ungenannter,	der dortigen Kirche 2 große gemalte Altarkerzen.
15	Superintendent Vogel in Usedom unter dem 4ten Februar.	Fräulein Charlotte Krauthoff in Stolpe,	der dortigen Kirche bei Einführung des Pastors Krauthof, eine schwarz sammetne Altar-Decke mit seidenen Frangen nebst Pult- und Kanzelbekleidung von demselben Sammet mit Quästen besetzt.
16	Superintend. Lengerich in Demmin unter dem 13. Januar.	Mitglieder der Gemeinde Grammentin,	der Kirche daselbst eine schwarz tuchene Altardecke mit weißer Stickerei; eine ähnliche Kanzeldecke mit weißen Frangen, eine Lesepultdecke, 4 große Altarlichte. Ferner der Prospekt des Altars auf Kosten der Gemeinde mit weißer Oelfarbe angestrichen.

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
17	Pastor Purgold zu Ziegenort unter dem 24sten März.	1) Von 5 Gemeindegliedern in Ziegenort,	der Kirche daselbst 5 Thlr.
		Von einem Gemeindegliede das.,	der Kirche eine große weiße Altarkerze.
		2) Von einem Gemeindegliede in Althagen,	der dortigen Kirche 1 Thlr. baar. Eine schwarz sammetne Kanzel-Decke mit silbernen Frangen von dem Kolonisten J. M. in Althagen.
		3) Verschiedene Gemeindeglieder in Königsfelde,	der Kirche daselbst in verschiedenen Gaben 8 Thlr. 10 sgr. baar.

wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

201) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Kommission des Saatziger Kreises hat in Gemäßheit §§. 146 und 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. nachstehenden Plan Behufs Abgrenzung der Gemeinde-Bezirke entworfen.

Bei den für neue Gemeinden erklärten oder vereinigten Bestandtheilen von Gütern sind alle Grundstücke als zum neuen Gemeinde-Bezirk gehörig betrachtet worden, welche sich im Eigenthum des gegenwärtigen Gutsbesitzers befinden, insofern nicht der Plan selbst etwas Anderes bestimmt.

Einwendungen gegen diese Abgrenzung der Gemeinde-Bezirke, so wie Anträge auf etwa erforderliche Regulirung des Kommunal-Vermögens zwischen den zu einem Gemeinde-Verbande neu vereinigten Bestandtheilen sind Behufs näherer Untersuchung und Entscheidung durch die Kreis-Kommission bei dem Unterzeichneten bis zum 1sten Juli d. J. anzubringen, widrigenfalls auf jene von der Kreis-Kommission nicht gerücksichtigt werden kann.

Stargard, den 22sten Mai 1851.

Königlicher Landrath. Palm.

Plan

Amts-Blatt.

№ 24

Stettin, den 13. Juni 1851.

Patente.

Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6ten Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

209) **Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 19ten Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten:
von Raumer.

2) der Königlichen Regierung.

210) I. No. 2084. Mai 1851.

Die dreijährige Tochter des Mühlenmeisters Henning war am 8ten d. Mts. von einer acht Fuß hohen, den Mühlenteich der Zindelmühle bei Pyritz einschließenden Mauer herabgestürzt und würde bei diesem Unfall ihren Tod

gefunden haben, wenn nicht der Müllergeselle Carl Andrasch zu Pyritz auf den Hülferuf einer Bauersfrau, die in der Nähe befindlich war, herbeigeeilt und in voller Bekleidung dem verunglückten Kinde nachgesprungen wäre, dessen Rettung derselbe nicht ohne eigene Gefahr glücklich vollführte.

Diese von muthiger Entschlossenheit und Selbstverleugnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

211) Der Kaufmann Louis Lewy hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31sten Mai 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

212) I. No. 2268. Mai 1851.

Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Greiffenberg die Wahlen des Gemeinderaths, sowie des Gemeindevorstandes statt gefunden haben und bestätigt worden sind, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 in diesem Orte beendigt, was wir hiermit auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 3ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

213) I. No. 288. Juni 1851.

Bekanntmachung. Nachdem die sämmtlichen Naturalien aus dem hier errichteten Landes-Reserve-Magazin nunmehr abgeliefert sind, wird die Verwaltung dieses Magazins, welche dem Kaufmann Sachse und dem Controlleur Habekost übertragen war, mit dem 11ten d. Mts. aufgelöset und die gänzliche Abwickelung der etwa noch unerledigten Geschäfte von der unterzeichneten Königl. Regierung übernommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 6ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

214) Den bei den Partei-Geschäften des unterzeichneten Appellationsgerichts betheiligten Interessenten wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 21sten Juli d. J. die Erndteferien beginnen und bis zum Schlusse des Monats August anhalten. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Angelegenheiten sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und die Abhaltung von Terminen. Prozeß-Fristen müssen auch innerhalb der Ferienzeit inne gehalten werden, so

welt nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Parteien vom Gericht verfügt wird.

Die Parteien und deren Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung vom 4ten März 1834 das Bewenden. Stettin, den 4ten Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht.

---

4) des Königlichen Provinzial=Steuer=Direktorats.

215) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten September 1850 wurden in Anklam von den Grenzbeamten mehrere Personen betroffen, welche Packete mit Schnittwaaren in den Keller des Hauses Steinstraße No. 70 hineinwarfen. Die Thäter entflohen und haben nicht ausgemittelt werden können. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Waaren Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen nach der dritten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Anklam zu melden, widrigenfalls die Confiskation eintreten wird.

Stettin, den 7ten April 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

5) anderer Behörden.

216) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1820 bis ultimo Dezember 1831 geboren sind und sich im Randower Kreise, einschließlich der Stadt Stettin, aufhalten, wird in diesem Jahre:

a) für den Randower Kreis am 26sten, 27sten, 28sten und 30sten Juni auf dem Rathhause in Gartz, und am 3ten, 4ten, 5ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 12ten und 14ten Juli im Friedrichs-Saale zu Grabow,

und in dem letztgenannten Lokale:

b) für die Stadt Stettin am 21sten, 22sten, 23sten, 24sten, 25sten, 26sten, 28sten, 29sten, 30sten, 31sten Juli und 1sten August stattfinden.

Es werden daher alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem obengedachten Zeitraume geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt oder ihre Bestimmung als Ganz- oder Halbinvaliden von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch nicht erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen vor die Kreis-Ersatz-Commission bei Ver-

meldung der gesetzlichen Folgen zu gestellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem oder in einem andern Kreise geboren sind.

Dabei werden zugleich Diejenigen, welche Zurückstellungsgesuche anzubringen beabsichtigen, hierdurch angewiesen, diese Gesuche durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortsbehörden, resp. des Kreisphysikus, zu begründen, auch Behufs der zu veranlassenden Untersuchung persönlich zu erscheinen. Wird diesen Vorschriften nicht genügt, oder erfolgt die Anbringung solcher Gesuche erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts, so wird deren Zurückweisung unausbleiblich erfolgen, da zur Prüfung derselben die Kreis-Commission versammelt ist.

Die Ortsbehörden werden hierdurch noch ausdrücklich angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanige Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienste anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge nach beendetem Aushebungs-Geschäfte nicht weiter gerücksichtigt werden könne.

Stettin, den 3ten Juni 1851.

Königliches Landraths-Amt. v. Petersdorf.

---

217) Bekanntmachung. Zur Prüfung der von den Landwehrmännern und Reservisten in Betreff ihrer Unabkömmlichkeit angebrachten Reklamationen durch die Kreis-Ersatz-Commission sind nachstehende Termine und zwar für den Randower Kreis:

am 1sten Juli im Rathhause zu Gartz, und am 15ten, 16ten und 17ten Juli im Friedrichs-Saale zu Grabow;

für die Stadt Stettin:

am 18ten und 19ten Juli d. J. im Friedrichs-Saale zu Grabow

anberaumt worden, weshalb alle diejenigen Landwehrmänner und Reservisten des Randower Kreises und der Stadt Stettin, welche derartige Reklamationen anzubringen beabsichtigen, an den bezeichneten Tagen und Orten mit den erforderlichen Attesten sich einzufinden haben, entgegengesetzten Falls ihre Gesuche nicht weiter berücksichtigt werden können.

Die Ortsbehörden werden hierdurch zugleich angewiesen, die in ihrem Bezirke wohnhaften Landwehrmänner und Reservisten hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 3ten Juni 1851.

Königliches Landraths-Amt. v. Petersdorf.

---

218) Bekanntmachung. Am 18., 19., 21. und 22. Juli d. J. wird auf dem Rathhause in Regenwalde, am 23., 24., 25. und 26. Juli d. J. auf dem Rathhause in Labes die Revision der in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1827 bis zum 31sten Dezember 1831 gebornen Militairpflichtigen,

und am 28sten Juli c. das Loosen der in diesem Jahre hinzutretenden 20jährigen Altersklasse auf dem Rathhause in Labes durch die diesseitige Kreis-Ersatz-Kommission vorgenommen werden.

Außerdem soll an den genannten Tagen und Orten bestimmungsmäßig die Revision der im Fall einer Mobilmachung in Betracht kommenden 12 Altersklassen mit dem Kreis-Ersatz-Aushebungsgeschäft in Verbindung gesetzt werden.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1827 bis ult. Dezember 1831 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung über ihre Militairverhältnisse versehenen jungen Männer, sie mögen im Regenwalder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, sowie alle diejenigen, welche in den Jahren 1839 bis 1850 incl. sich freigeloofet oder als Halb-Invaliden, Armee- oder Ersatz-Reserven oder als Train-Soldaten ihre Bestimmung erhalten, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten mit ihren Tauf- und Loosungsscheinen zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 3ten Juni 1851.

Der Landrath v. d. Osten.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath des Kreises Loewenberg, Graf von Poninski, ist zum Landrath des Randowschen Kreises, diesseitigen Regierungs-Bezirks, ernannt und am 11ten d. M. in dies Amt eingeführt worden.

Die erledigte Kreis-Physikatsstelle des Regenwalder Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem bisherigen Kreis-Physikus, Dr. Zettnow zu Loetzen (Regierungs-Bezirk Gumbinnen), verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in der Kreis-Stadt Labes nehmen wird.

An der Stadt-Schule in Cammin ist der Lehrer Schmidt fest angestellt.

Dem bisherigen Wegebaumeister Exner ist vom 1sten Juni c. ab die vacante Wasser-Bau-Inspektor-Stelle in Stettin definitiv verliehen worden.

Der Post-Sekretair Kypke ist von Plathe nach Stargard versetzt.

Der Post-Sekretair Goltz ist von Stettin nach Stargard versetzt.

Der Post-Assistent v. Münchow in Stargard ist zum Post-Sekretair ernannt und von Stargard nach Creuznach versetzt.

Der Postmeister v. Borcke in Stargard,
der Ober-Post-Sekretair Graewell in Stettin,
der Post-Sekretair Hoene in Naugard,
der Postmeister Behrend de Cuvry in Pyritz,
der Postmeister Schor in Pasewalk,

der Wagenmeister Rewald in Stargard,

der Briefträger Kanow in Ueckermünde sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der frühere Post-Expediteur in Treptow a. d. Toll., jetzige Post-Expedient Thiele, hat die Verwaltung der Post-Expedition in Naugard übernommen.

Die Post-Expedition in Treptow a. d. T. ist dem frühern Post-Expeditions-Gehilfen, jetzigen Gastwirth Gollreider in Treptow a. d. T. übertragen.

Die Verwaltung der neuen Post-Expedition in Grabow hat der frühere Briefsammler Kaufmann Lockstaedt daselbst,

die der neuen Post-Expedition in Hohenkrug, der Papierfabrikant Münch daselbst,

die der neuen Post-Expedition in Podejuch, der Gastwirth Franke daselbst,

die der Post-Expedition in Hornskrug, der Gutsbesitzer Bürger daselbst,

die der Post-Expedition in Massow, der Sohn des frühern Post-Expediteurs Schmeling, Post-Expeditions-Gehilfe Schmeling daselbst,

die der Post-Expedition in Neumark, der Posthalter Krause daselbst,

die der Post-Expedition in Pyritz, der Post-Sekretair Hesse aus Stargard,

die der Post-Expedition in Labes, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Danz, der Post-Expedient Steinhart aus Stargard,

die der Post-Expedition in Ueckermünde, der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Gleissering

übernommen.

Der Packbote Klein in Stettin ist seines Dienstes entlassen.

Der frühere Büreaudiener Goerke in Anklam ist als Aufseher des Post-Dampfschiffs-Magazins in Grabow angestellt.

Der Invalide Wille ist als Büreaudiener in Anklam,

der invalide Unteroffizier Krüger als Packbote in Stettin,

der invalide Unteroffizier Rosemann als Wagenmeister in Stargard,

der invalide Hautboist Tillack als Personenpost-Conducteur

angestellt.

Der invalide Sergeant Stelse ist als Post-Expedient bei der Bahnhofs-Expedition in Stettin angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 25

Stettin, den 20. Juni 1851.

Patente.

Dem Bergamts-Exspektanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11ten Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11ten d. M. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23sten Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Dem Chemiker Fuchs zu Straßfurt ist unter dem 14ten Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

219) Der Kaufmann Carl Ide zu Pencun ist auf den Grund vorgelegter

Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pencun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) Der Kaufmann Robert Ferdinand Paul Redlich ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Die Kaufleute Jünger und Luckow zu Jarmen haben die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Stettin, den 13ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Der Kaufmann L. Tactz hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Belgisch-Deutschen Hagelschaden- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft La Campagnarde zu Brüssel und Köln für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 13ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

223) Der Kaufmann Ferdinand Güntzel zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 13ten Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

224) I. No. 690. Juni 1851.

Bekanntmachung. Der in dem diesjährigen Kalender irrthümlich auf den 3ten Juli notirte Kram-, Vieh- und Pferde-Markt in der Stadt Usedom wird erst am Dienstag den 8ten Juli c. abgehalten werden.

Stettin, den 13ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

225) Der Rittergutsbesitzer von Borcke auf Grabow hat die Funktionen als Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald niedergelegt, und ist an dessen Stelle zum Distrikts-Direktor für den Regenwalder Kreis der Amtmann Saatz zu Claushagen, und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer von der Osten auf Geiglitz wiederum gewählt worden.

Ebenso hat der Gutsbesitzer Hoffmann auf Catschow seine Funktion als Substitut des Distrikts-Direktors des Usedom-Wolliner Kreises, Amtmanns Ortmann zu Ziemitz, niedergelegt und ist an dessen Stelle als Substitut des ꝛc. Ortmann der Gutsbesitzer von Corswandt auf Crummin gewählt worden.

Sämmtliche Erwählte sind von uns als Agenten der genannten Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 14ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

226) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu $3\frac{1}{4}$ Meilen angenommene Entfernung zwischen Usedom und Swinemünde auf $3\frac{1}{2}$ Meilen festgestellt worden. Die Erhebung sämmtlicher Postgefälle wird vom 15ten d. Mts. ab nach Maßgabe der letzteren Entfernung stattfinden.

Stettin, den 12ten Juni 2851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

227) Bekanntmachung. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Camminer Kreise wird in diesem Jahre in nachstehender Weise gemacht werden:

Donnerstag	den	10ten	Juli,	Aushebung in Stepenitz,
Freitag	-	11ten	-	
Sonnabend	-	12ten	-	
Montag	den	14ten	Juli,	Aushebung in Gültzow,
Dienstag	-	15ten	-	
Mittwoch	den	16ten	Juli,	Aushebung in Cammin,
Donnerstag	-	17ten	-	
Freitag	-	18ten	-	
Sonnabend	-	19ten	-	
Montag	-	21sten	-	
Dienstag	-	22sten	-	
Mittwoch	den	23sten	Juli	Loosung in Cammin,
Donnerstag	-	24sten	-	Abschluß in Cammin,
Freitag	-	25sten	-	Klassifizirung der Landwehrleute.

Das Geschäft beginnt jeden Tag, Morgens 7 Uhr.

Die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis 31sten Dezember 1831 geboren sind, und nicht als Ganz- oder Halb-Invalide bereits ihre Bestimmung erhalten haben, werden aufgefordert, sich in den vorstehend angegebenen Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen

Strafen zu gestellen. — Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, muß sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vorstellen.

Etwanige Atteste sind nur dann beweisend, wenn sie von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanige Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienst anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge, die nach beendetem Aushebungsgeschäft angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann.

Cammin, den 6ten Juni 1851.

Der Landrath von Köller.

---

228) Bekanntmachung. In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 12ten Mai c., Kreisblatt No. 23 vom 7ten Juni, wird nunmehr der anderweitige Termin für das Kreis-Ersatz-Geschäft im Greifenhagener Kreise pro 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung sämmtlicher Orts-Vorstände des Kreises und der betheiligten Militairpflichtigen gebracht.

Das Ersatz-Geschäft findet statt:

am 6ten und 7ten August c. in Neumark,
am 8ten und 9ten August c. in Bahn,
am 11ten und 12ten August c. in Fiddichow,
am 13ten, 14ten, 15ten und 16ten August c. in Greifenhagen, und
am 18ten August c. die Loosung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls in Greifenhagen.

Die sämmtlichen im Kreise sich aufhaltenden militairpflichtigen Männer, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis letzten Dezember 1831 geboren sind und nicht schon im Militair gedient haben, mithin der Reserve resp. Landwehr angehören, oder als Ganz-, Halbinvalide ausgemustert oder zum Train designirt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sich an den genannten Tagen Vormittags vor die Ersatz-Commission persönlich zu gestellen.

Ein jeder Militairpflichtige hat seinen Taufschein, das Gestellungs-Attest, resp. Armee-Reserveschein, mit zur Stelle zu bringen.

Für die Militairpflichtigen der ältern Altersklassen, nämlich diejenigen, welche 1820 bis 1828 geboren sind, wird nur noch bemerkt, daß deren Musterung immer an dem 2ten Tage in den betreffenden Orten, in Greifenhagen am 3ten und 4ten Tage stattfindet.

Greifenhagen, den 18ten Juni 1851.

Der Landrath Teßmar.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirckow, Usedom-Wolliner Kreises, ist der Mühlenbesitzer Wegener zu Zirckow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Pastor Richter in Neumark ist zum Superintendenten der Synode Colbatz ernannt und am 12ten Mai d. J. in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dittmann in Tempelburg ist zum Superintendenten der Synode Tempelburg ernannt und am 16ten Mai d. J. in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Der Pastor Zollfeldt in Stolp ist zum Superintendenten der Synode Altstadt-Stolp ernannt und am 20sten Mai d. J. in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Der Pastor Stoetzell in Rügenwalde ist zum Superintendenten der Synode gleichen Namens ernannt und am 27sten Mai d. J. in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Naugard ist der Konrektor Carl Goetsch fest angestellt.

In Kolzow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Ferdinand Schenck fest angestellt.

Neu angestellt wurden:

der Hautboist Neumann zu Bolbekow,
der Armee-Gensdarm Rehfeldt zu Drewelow, und
der Vice-Feldwebel Münzenberg zu Treptow a. T. als Grenz-Aufseher,
der ehemalige Kürassier Mathia, und
der ehemalige Unteroffizier Heyser als Packhofs-Wächter und Wärter zu Stettin.

Befördert wurden:

der Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Schrader in Coesfeldt, zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin,
der reitende Reserve-Grenz-Aufseher Richter zu Neumühl zum Ober-Grenz-Controleur in Ferdinandshoff,
desgleichen der berittene Grenz-Aufseher Koeckeritz zu Cavelpaß in Gnewkow.

Versetzt sind:

der Grenz-Aufseher Schorstein in West-Dievenow als Steuer-Aufseher nach Treptow a. d. R.,
der Grenz-Aufseher Giese zu Cummerow als Steuer-Aufseher nach Neselkow,

der Grenz-Aufseher Koch zu Damgarten in gleicher Eigenschaft nach Treptow a. d. T.,

der sedentaire Grenz-Aufseher und Amts-Diener Trapp zu Damgarten als Thor-Controleur nach Demmin,

der Grenz-Aufseher Wolter zu Rothemühl in gleicher Eigenschaft nach West-Dievenow,

der Reserve-Grenz-Aufseher Schruhl zu Damgarten als Steuer-Aufseher nach Damm,

der Ober-Steuer-Controleur v. Gruben zu Falkenburg in gleicher Eigenschaft nach Stettin,

der Ober-Grenz-Controleur, Regierungs-Assessor Herroser, als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin,

der Steuer-Aufseher Kosbab zu Treptow a. d. R. in gleicher Eigenschaft nach Stettin,

der Grenz-Aufseher Zimmermann zu Treptow a. d. T. als Steuer-Aufseher nach Stettin.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 27. Juni 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3390. Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12ten Mai 1851.

No. 3391. Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 27sten Mai 1851.

No. 3392. Gesetz über die Presse. Vom 12ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 28sten Mai 1851.

No. 3393. Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30sten April 1851.

No. 3394. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 3395. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Chaussee-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

No. 3396. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

229) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 10ten d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. d. O. am 28sten d. Mts. ihre Wirksamkeit beginnen und von da ab auch die bisher von der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Commandite überhaupt zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln, und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.

2) Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. d. O. und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privatpersonen, welche zur zinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmt; worüber aber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der Deponenten direkt an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Stübner und dem Buchhalterei-Assistenten Blanckmeister übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 18ten Juni 1851.

Königlich Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

---

2) der Königlichen Regierung.

230) Der Kaufmann C. Koester zu Demmin hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 14ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

231) Der Kaufmann Johannes Kossow in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

232) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu $4\frac{3}{4}$ Meilen angenommene Entfernung zwischen Cammin und Treptow a. R. auf $5\frac{1}{4}$ Meilen festgestellt worden. Es wird demgemäß vom 1sten Juli c. ab die Erhebung sämmtlicher Postgefälle nach Maaßgabe der letzteren Entfernung stattfinden.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

233) **Bekanntmachung.** In dem Badeorte Miedroy wird vom 1sten Juli c. ab für die Dauer der diesjährigen Badesaison und zwar bis ultimo September c. eine Post-Anstalt eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder und Packete angenommen werden sollen.

Ebenso können Personen mit den Misdroy täglich passirenden, zwischen Gollnow und Swinemünde coursirenden Posten, von Misdroy aus Beförderung erhalten, soweit solches die unbesetzten Plätze des Hauptwagens, resp. der zwischen Wollin und Swinemünde vorkommenden Beichaisen gestatten.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

---

234) **Bekanntmachung.** Vom 1sten Juli c. ab sollen die Personenposten zwischen Cammin und Treptow a. d. R. und zwischen Cammin und Wollin für die Zeit vom 1sten Juli bis Ende Oktober jeden Jahres täglich abgefertigt werden, während der übrigen Jahreszeit aber, wie bisher, wöchentlich 4mal coursiren. Gleichzeitig wird das bisher bei der Cammin-Treptower Post im Dorfe Schwirsen bestandene Relais nach Zitzmar hin verlegt.

Die vorbezeichneten Posten werden vom 1sten Juli c. ab folgenden Gang erhalten:

I. Die Personenpost zwischen Cammin und Treptow a. d. R., 5¼ Meilen,

A. für die Zeit vom 1sten Juli bis ultimo Oktober jeden Jahres von Cammin (nach Ankunft der Personenpost von Wollin, planmäßig 8 Uhr 15 Min. Abends), täglich 9 Uhr Abends;
in Treptow a. d. R. 2 Uhr 45 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Colberg).
Von Treptow (nach Ankunft der Post von Colberg, planmäßig 7 Uhr 50 Min. Abends) — täglich 8 Uhr 30 Min. Abends;
in Cammin 2 Uhr 15 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Wollin, planmäßig täglich 4 Uhr Morgens).

B. Während der übrigen Jahreszeit von Cammin (nach Ankunft der Post aus Wollin 7 Uhr 45 Min. Abends), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr Abends;
in Treptow Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr 30 Min. Morgens (zum Anschluß nach Colberg an die Post);
von Treptow (nach Ankunft der Post von Colberg), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr 30 Min. Abends;
in Cammin Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr früh (zum Anschluß an die Post nach Wollin).

II. Die Personenpost zwischen Cammin und Wollin, 3¼ Meilen,

A. für die Zeit vom 1sten Juli bis ultimo Oktober jeden Jahres von Cammin (nach Ankunft der Post von Treptow a. d. R.) — täglich 4 Uhr Morgens;

in Wollin täglich 7 Uhr 30 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Swinemünde);

von Wollin (nach Ankunft der Post von Swinemünde) täglich 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;

in Cammin 8 Uhr 15 Min. Abends.

B. während der übrigen Jahreszeit von Cammin (nach Ankunft der Post von Treptow), am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr 30 Min. Morgens;

in Wollin selbigen Tages 8 Uhr Morgens (zum Anschluß nach Swinemünde), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr 15 Min. Nachmittags;

in Cammin selbigen Tages 7 Uhr 45 Min. Abends (zum Anschluß an die Post nach Treptow a. d. R).

Das Personengeld bei diesen Posten beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht nach wie vor 5 sgr. pro Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Durch diese Veränderungen wird vom 1sten Juli c. ab während der Sommermonate eine tägliche, und vom 1sten Januar bis ultimo Juni, so wie vom 1sten November bis ultimo Dezember, eine wöchentlich 4malige direkte Post-Verbindung zwischen Swinemünde, Wollin, Cammin, Treptow a. d. R. und Colberg hergestellt.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

235) **Bekanntmachung.** Bei der Bestellung der rekommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Rekommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die rekommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Rekommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe, auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der rekommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13ten Juni 1851.

General-Post-Amt. Schmückert.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 27

Stettin, den 4. Juli 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3397. Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30sten April 1851.

No. 3398. Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juni 1851.

No. 3399. Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30sten April 1851.

No. 3400. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1851.

No. 3401. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

No. 3402. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 11ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juni 1851.

No. 3403. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baum-Oel betreffend. Vom 12ten Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juni 1851.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24sten Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Thärwasser zu gewinnen,
ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

236) **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents.			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Lit.	Betrag. Thlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996.	C.	100.	vom 8ten März 1849.
17,996.	F.	50.	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269.	A.	1000.	vom 30sten August 1849.
6,599.	B.	500.	
8,672.	D.	300.	
13,463.	E.	200.	
7,977.	C.	400.	vom 1sten November 1849.
136,957.	F.	100.	vom 8ten November 1849.
9,257.	D.	300.	vom 13ten Dezember 1849.
167,597.	F.	100.	
167,598.	F.	100.	

Berlin, den 7ten Juni 1851.
Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.
Klemm. Hehlen. Schacko.

2) der Königlichen Regierung.

237) I. No. 935. Juni 1851.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17ten April 1846 und 22sten August 1848 wird der Mi-

nisterial-Erlaß vom 19ten März 1846 nachstehend wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf die in den Elementar-Schiffahrtsschulen in Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz und durch die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichtete Vorbereitungsklasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der zur Aufnahme in die Navigationsschule erforderlichen Vorkenntnisse verwiesen.

Stettin, den 18ten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Minister.

---

238) I. No. 1018. Juni 1851.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12ten März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7ten Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen

und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30sten April 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit in Folge höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten Juni 1851.

Königliche Regierung.

---

239) Bekanntmachung. Dem Polizei-Anwalte Schmeling zu Massow ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen durch den Kämmerer Wedell daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 18ten Juni 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

240) I. No. 1222. Juni 1851.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten Mai d. J. (Amtsblatt No. 20. S. 121.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweitigen, von dem Königl. Niederländischen Gesandten dem Herrn Minister des Innern gemachten Mittheilung die Thäter des in Amsterdam verübten gewaltsamen Diebstahls von Staats-Papieren, sowie die entwandten Papiere selbst, ermittelt worden sind, weshalb die zur Verhütung des Verkaufs dieser Papiere angeordneten Maßregeln hierdurch aufgehoben werden.

Stettin, den 20sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

141) I. No. 1375. Juni 1851.

Der Schuhmachermeister Ferdinand Boese zu Stargard hat am 25sten Mai d. J. das in den Ihnafluß gefallen gewesene fünfjährige Kind des Handelsmanns Marcus, welches, dem Ertrinken nahe, auf der Mitte des damals sehr angeschwollen gewesenen Flusses trieb, mit eigener Gefahr gerettet, indem er sich völlig bekleidet in den Fluß geworfen und das Kind mit vieler Anstrengung schwimmend ans Land gebracht hat. Als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit ist dem rc. Boese eine Geldprämie bewilligt worden.

Stettin, den 21sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

242) I. No. 1557. Juni 1851.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11ten März pr., die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Stettin und im Randower Kreise betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Syndikus Otto zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieser Commissionen, Stadtrath Sternberg, ernannt worden ist.

Stettin, den 25sten Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

243) I. No. 1617. Juni 1851.

Der nächste Lehrcursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der hiesigen Polizei-Direktion bis zum Schlusse des Monats August bei uns eingereicht werden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizei-Behörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8ten Juni 1846 (Amtsblatt vom Jahre 1846. Seite 193). Stettin, den 26sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

244) I. No. 925. Juni 1851.

In der Stadt Pasewalk ist mit höherer Genehmigung ein Eichungs-Amt errichtet, welches bereits seine Thätigkeit begonnen hat.

Zu Mitgliedern dieses Eichungs-Amtes sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Rathsherr Hidde als Vorsitzender,
2) der Uhrmacher Wenzkowski,
3) der Kaufmann Ploetzer,
4) der Schlössermeister Jüngel,

und zum Mechanikus und Rendanten der Kaufmann und Klempnermeister Witte in Pasewalk, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

245) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Rohrbeck zu Naugard hat die bisher geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst niedergelegt. Stettin, den 24sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

246) 1. No. 1568. Juni 1851.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unterm 5ten Juni 1850 ein Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin erlassen, welches in den §§. 1, 2, 11 und 12 die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

§. 1.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1sten Oktober statt. Bewerber, welche nicht auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch machen, haben sich bis zum 1sten September jeden Jahres schriftlich unter Einreichung der nöthigen Papiere bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts zu melden.

§. 2.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a) Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen.

b) Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle.

c) Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

d) Ausländer, welche den Erfordernissen ad a. und b. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen.

Solange jedoch nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Provinzial-Gewerbeschule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen besitzt, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats Oktober jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institut eine Aufnahme-Prüfung statt. Bei derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Kenntnisse der Bewerber in der Elementar-Mathematik, soweit dieselbe zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschulen gehört, vollständig genügen 2c.

§. 11.

Der Unterricht am Königlichen Gewerbe-Institut ist unentgeldlich.

§. 12.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, werden denselben, soweit es die Fonds gestatten, ganze oder halbe Stipendien gewährt.

Diese sind theils Staats-Stipendien, theils Stipendien der von Seydlitzschen Stiftung. Die Verleihung der letzteren steht dem Curator der Stif-

tung zu, welcher in Erledigungsfällen die öffentliche Bekanntmachung veranlaßt. Hinsichtlich der Staats-Stipendien, deren Verleihung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgt, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Der Betrag eines ganzen Stipendiums ist 200 Thlr. jährlich; über ihn hinaus können nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen temporaire Unterstützungen gewährt werden.

b) Auswärtigen Stipendiaten kann zu ihrer Hierherkunft beim Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut, so wie auch zur Rückreise nach vollendetem Kursus, eine angemessene Reise-Unterstützung gewährt werden.

c) Stipendiaten, welche das Institut freiwillig oder gezwungen verlassen, ohne den theoretischen Cursus darin vollständig absolvirt zu haben, erhalten keine Reise-Unterstützung.

d) Ausländer und die im §. 8 bezeichneten Zuhörer erhalten weder Stipendien noch Reisegelder.

e) Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind: tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit. Die Verleihung derselben wird bis auf Weiteres durch folgende Bestimmungen geregelt:

A. Die einzelnen Königl. Regierungen haben im Monat Juni jedes Jahres eine Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien in dem Amtsblatte ihres Verwaltungsbezirks zu erlassen, wobei die Einreichung folgender Zeugnisse zu verlangen ist:

1) Der Geburtsschein des Bewerbers.
2) Ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze.
3) Ein Revaccinations-Attest.
4) Das Zeugniß der Reife von einer der unter §. 2 genannten Anstalten, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse.
5) Die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse.
6) Sein Führungs-Attest.
7) Ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet, und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen.
8) Die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

B. Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule mit dem Prädikate: mit Auszeichnung bestanden, gewährt dem Inhaber einen An-

spruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

C. Außerdem kann jede Königl. Regierung jährlich einen Bewerber, der mit einem Zeugniß der Reife versehen ist und den übrigen Bedingungen der Aufnahme entspricht, in Vorschlag bringen. Unter sonst gleichen Umständen begründen Zeugnisse von Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug. Uebrigens sind die Zeugnisse auch der übrigen Bewerber, welche die Regierung zur Aufnahme nicht vorschlägt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher sich die Entscheidung vorbehält, einzureichen.

D. Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können vor ihrem Eintritt in das Gewerbe-Institut Stipendien nicht verliehen werden. Diese Verleihung kann vielmehr, so lange die im §. 2 vorgesehene Aufnahmeprüfung im Gewerbe-Institute selbst fortbesteht, nur nach Ableistung derselben auf Grund eines Vorschlags der Prüfungs-Commission erfolgen. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu jener Prüfung zu sistiren, kann aus jedem Regierungsbezirk, in welchem eine Provinzial-Gewerbeschule mit dem Recht zu Entlassungs-Prüfungen nicht besteht, ein Bewerber zu einer Reise-Unterstützung in Vorschlag gebracht werden. Die Königl. Regierung hat sich aber vorher durch ein nach Maaßgabe der Verfügung vom 15ten Mai 1848 und mit Rücksicht auf die jetzt geforderte größere Vorbildung anzustellendes Tentamen von der Wahrscheinlichkeit seiner Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu überzeugen und ihrem Berichte die darüber geführten Verhandlungen beizufügen.

E. Die Anmeldungen der Bewerber Seitens der Königlichen Regierung müssen spätestens bis zum 15ten August bei dem Königl. Ministerium eingehen.

F. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem Jahre 1851 in Kraft; für das laufende Jahr ist überall noch nach der Verfügung vom 15ten Mai 1848 zu verfahren, jedoch mit der Modifikation, daß nur solche Stipendiaten in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche sich die Kenntnisse in der Elementar-Mathematik, so weit diese zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschulen gehört, ganz vollständig erworben haben ꝛc.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, veranlassen wir diejenigen jungen Leute, welche zum nächsten Lehr-Kursus, den 1sten Oktober d. J., in das Gewerbe-Institut aufgenommen zu werden wünschen und auf das Stipendium Anspruch zu haben glauben, die im §. 12. e. A. des Regulativs angegebenen Zeugnisse spätestens bis zum 20sten Juli d. J. vollständig bei uns einzureichen, worauf ihnen von hieraus weitere Mittheilung zugehen wird.

Was schließlich noch das nach §. 12. D. des Regulativs von uns an-

zustellende Tentamen anlangt, so wird dabei Folgendes als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung angesehen werden:

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correktem Style schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correkt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist durch die Kreislandräthe und Magisträte den Gewerbtreibenden noch besonders mitzutheilen.

Stettin, den 26sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247) I. No. 700. Juli 1851.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach einem Rescripte vom 27sten v. M. die Bewerber um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut mit einem Stipendium aus unserm Verwaltungs-Bezirke von jetzt ab bis auf Weiteres zur Prüfung an die Provinzial-Gewerbe-Schule in Stralsund verwiesen werden sollen, wo schon in diesem Semester eine Entlassungs-Prüfung abgehalten werden wird.

Mit Rücksicht hierauf veranlassen wir die diesjährigen Bewerber, sich so bald als möglich zu dem gedachten Zwecke bei dem Direktor der genannten Anstalt v. Koeller zu Stralsund zu melden und in Betreff der Zeit, wann sie sich zur Prüfung stellen sollen, anzufragen.

Das bei dieser Prüfung erlangte Zeugniß der Reife ist spätestens bis zum 5ten k. Mts. an uns einzureichen.

Stettin, den 3ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

248) Der Lehrer C. A. W. Riebe zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

249) Der Kaufmann R. Carlius hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

250) Der Kaufmann Carl Schulze hierselbst hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 27sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

251) Der Kaufmann G. F. Hufnagel hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

252) II. No. 679. Juni 1851.

Dem jüdischen Privatlehrer Simon Alexander ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Stargard in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 26sten Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königlichen Consistoriums.

253) Consist. No. 1932. Juni 1851.

Die Schlußbestimmung in unserm Amtsblatt-Erlaß vom 31sten Januar d. J. wird in Folge höherer Veranlassung dahin erweitert:

daß bei denjenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte, nur so lange zurückgehalten werden wird, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Die Herren Superintendenten werden veranlaßt, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Studirenden und Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen.

Stettin, den 19ten Juni 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

254) Bekanntmachung. Wiederholt vorgekommene Fälle, wo Stempelbogen im Betrage über 100 Thlr. bei mir unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages nachgesucht worden sind, veranlassen mich, die diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20sten Februar 1826 No. 946 und vom 25sten September 1828 No. 7872,

wonach von Behörden oder Privatpersonen Stempelbogen im Werthe über 100 Thaler nicht bei mir unmittelbar, sondern bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte nachzusuchen sind und der Geldbetrag dafür erst gegen Empfang des Stempels entweder bei dem betreffenden Haupt-Amte, oder bei der dem Empfänger von Letzterem bekannt zu machenden unteren Steuerstelle einzuzahlen ist,

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß auf dem angedeuteten Wege in den mehrsten Fällen selbst Zeitverlust und höhere Portokosten vermieden werden.

Stettin, den 18ten Juni 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Sethe.

---

5) Königl. Ober-Post-Direktion.

255) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu 3¼ Meilen angenommene Entfernung zwischen Usedom und Swinemünde auf 3½ Meilen festgestellt worden. Die Erhebung sämmtlicher Postgefälle wird vom 15ten d. Mts. ab nach Maßgabe der letzteren Entfernung stattfinden.

Stettin, den 12ten Juni 2851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

256) Bekanntmachung. Nach amtlichen Ermittelungen ist die bisher zu 4¾ Meilen angenommene Entfernung zwischen Cammin und Treptow a. R. auf 5¼ Meilen festgestellt worden. Es wird demgemäß vom 1sten Juli c. ab die Erhebung sämmtlicher Postgefälle nach Maaßgabe der letzteren Entfernung stattfinden.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

---

257) Bekanntmachung. In dem Badeorte Misdroy wird vom 1sten Juli c. ab für die Dauer der diesjährigen Badesaison und zwar bis ultimo September c. eine Post-Anstalt eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder und Packete angenommen werden sollen.

Ebenso können Personen mit den Misdroy täglich passirenden, zwischen Gollnow und Swinemünde coursirenden Posten, von Misdroy aus Beförderung erhalten, soweit solches die unbesetzten Plätze des Hauptwagens, resp. der zwischen Wollin und Swinemünde vorkommenden Beichaisen gestatten.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

6) anderer Behörden.

258) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	2.	August	in Grimmen,	den	16.	August	in Strasburg,
„	4.	„	in Greifswald,	„	18.	„	in Prenzlow,
„	6.	„	in Demmin,	„	20.	„	in Angermünde,
„	7.	„	in Schwichtenberg,	„	22.	„	in Königsberg N.-M.
„	8.	„	in Treptow a. d. T.,	„	26.	„	in Möhringen,
„	9.	„	in Janow,	„	4.	Septbr.	in Cammin,
„	11.	„	in Anklam,	„	6.	„	in Treptow a. R.,
„	13.	„	in Ueckermünde,	„	8.	„	in Cörlin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf den Märkten in Cammin und Treptow a. d. R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23sten April 1851.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schüz.

---

259) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1827 bis zum 31sten Dezember 1831 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Stargard am 5ten, 6ten, 7ten und 8ten August c.,

in Pyritz am 9ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten und 16ten August c.

Alle jungen Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im diesseitigen Kreise geboren sind, oder sich zur Zeit in demselben aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an

den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Pyritz, den 16ten Juni 1851.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises.

---

260) **Bekanntmachung.** Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche vom 1sten Januar 1827 bis letzten Dezember 1831 geboren sind, wird im zweiten Loosungs-Bezirk des Saatziger Kreises

am 2ten August c. in Freyenwalde
am 4ten und 5ten ejd. m. in Nörenberg, und
am 7ten, 8ten und 9ten ejd. m. in Jacobshagen

statt finden.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht und bei den früheren Gestellungen eine ausscheidende Bestimmung nicht erhalten haben, werden aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Stargard, den 28sten Juni 1851.

Königlicher Landrath, Palm.

II. Personal-Chronik.

Im Usedom-Wolliner Kreise sind für die Jahre 1851—1853:

1) für die Ortschaften Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lüpzow, Vietzig mit Theerofen und Laatzig
der Brennereibesitzer Küster zu Kalkofen;

2) für die Ortschaften Osternothhafen Ostswine mit Langewiese, Klüß, Moewenhaken, Werder und Pritter
der Gutsbesitzer Krausenstein auf Werder;

3) für die Ortschaften Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig
der Gutsbesitzer Dumstrey zu Caseburg;

4) für die Ortschaften Codram, Chinnow, Kolzow, Coertenthin, Dannenberg, Westdivenow, Heydebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorf, Reckow, Schwantast, Wartow, Wollmirostaedt, Zünz und Zürzlaff
der Domainenbeamte Voeltz zu Codram;

5) für die Ortschaften Dargebanz, Darsewitz, Groß- und Klein-Mokratz, Fernowsfelde, Haegenken, Karzig, Neuhaus, Ploetzin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin und Warnow
der Domainen-Aktuarius Knappe zu Codram;

6) für die Ortschaften Bahn, Benz, Bossin, Cachlin, Catschow, Dargen, Waschensee, Dewichow, Goerke, Laboemitz, Lobbin, Mellenthin, Neuerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben und Ueckeritz
der Gutsbesitzer Wittchow auf Mellenthin;
7) für die Ortschaften Amtewick, Carnin, Gellenthin, Graventhin, Gumlin, Hufe, Moenchow, Ostelüne, Paske, Praetenow, Regetzow, Stolpe, Welzin, Wilhelmsdorf und Zecherin
der Gutsbesitzer Dr. Vogel auf Stolpe;
8) für die Ortschaften Crienke, Gauzin, Grüssow, Lieve, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Succow und Warthe
der Gutsbesitzer v. Borcke auf Crienke;
9) für die Ortschaften Bannemin, Coserow, Crummin, Goermitz, Hammelstall, Lietzow, Mahlzow, Moetschow, Reeberg, Neuendorf, Netzelkow, Peenemünde, Carz, Sauzin, Wolgaster-Faehre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz
der Gutsbesitzer v. Lepell auf Neuendorf
zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreisrichter Seiler zu Greifenhagen ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Angermünde, mit Anweisung seines Wohnorts in Angermünde, und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt Ramm ist die Ausübung der rechtsanwaltlichen Praxis auch bei dem Kreisgerichte zu Stettin verstattet.

Der Auskultator Scholz, früher beim Kammergerichte, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Appellationsgerichte hierselbst zugelassen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Bopp und Crüger sind als Auskultatoren zugelassen und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

In Stelle des Fischkiepers Schmiedeberg senior zu Pritter ist der bisherige Kiepergehülfe Jacob Schmiedeberg vom 1sten Januar d. J. ab eingetreten.

In Groß-Latzkow, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Hoerning fest angestellt.

In Dobberphul, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Barkow fest angestellt.

Der Forst-Aufseher Müller ist zum Förster ernannt und ihm vom 1sten Juli c. ab die Försterstelle zu Grünhof, in der Oberförsterei Rothemühl, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 28

Stettin, den 11. Juli 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3404. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19ten Mai 1851.

No. 3405. Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 23sten Juni 1851.

No. 3406. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Mai 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

No. 3407. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4ten Juni 1851.

No. 3408. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

No. 3409. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Ape in der Stadt Arnsberg.

No. 3410. Bekanntmachung über die unterm 10ten März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14ten Juni 1851.

No. 3411. Bekanntmachung über die unterm 4ten Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17ten Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 28sten Juni 1851.

No. 3412. Statut des Gradizer Deichverbandes. Vom 4ten Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juli 1851.

Patente.

Dem G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

261) Bekanntmachung. In dem Verwaltungs-Personale des landschaftlichen Departements-Kollegiums zu Anklam haben folgende Veränderungen Statt gefunden:

1) in Stelle des durch freiwilligen Rücktritt ausgeschiedenen bisherigen Landschafts-Direktors Grafen v. Schwerin auf Putzar ist der bisherige Landschafts-Rath v. Ramin auf Stolzenburg zum Direktor des landschaftlichen Departements-Kollegiums in Anklam für die nächsten drei Jahre gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden,
2) in Stelle des verstorbenen Landraths v. Heyden-Leistenow ist der Gutsbesitzer v. Seckendorff auf Broock zum Landschafts-Deputirten des Demminer Kreises gewählt worden.

Stettin, den 25sten Juni 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

2) der Königlichen Regierung.

262) Der Glasermeister Heinrich Hempel zu Gr.-Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 28sten Juni 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

263) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Leist zu Treptow a. d. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin für die Stadt Treptow a. d. R. und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 25sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

164) I. No. 2205. Mai 1851.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern Excellenz machen wir auf die, im Verlage von A. W. Hayn zu Berlin gegenwärtig erscheinenden „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preußischen Staat für das Jahr 1849", herausgegeben von dem statistischen Büreau, hierdurch aufmerksam.

Von diesem Werk ist bereits der erste Band erschienen, welcher die statistische Tabelle, d. h. Zahlenangaben über die Gebäude, die Einwohner-

zahl und den Viehstand, sowie die Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze des Preußischen Staates für das Jahr 1819 enthält.

Stettin, den 30sten Juni 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

265) Der Kaufmann J. G. Leitzow zu Labes hat die bisher geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Stettin, den 2ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

266) Bekanntmachung. In der Nacht vom 31sten März zum 1sten April d. J. sind in dem Hofe der Ackerbürger-Wittwe Schmoock zu Treptow a. d. Toll. in einem Stalle unter Stroh versteckt

$46\frac{3}{10}$ Pfd. Baumwollen Waaren,
$23\frac{3}{10}$ Pfd. Wollen-Waaren,
$40\frac{6}{10}$ Pfd. Hut-Zucker,
$\frac{9}{10}$ Pfd. Farin-Zucker, und
$\frac{9}{10}$ Pfd. roher Kaffee,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation von den Grenz-Beamten vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der nebenbezeichneten Gegenstände werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, am 1sten Juli 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Sethe.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

267) Bekanntmachung. Vom 1sten Juli c. ab sollen die Personenposten zwischen Cammin und Treptow a. d. R. und zwischen Cammin und Wollin für die Zeit vom 1sten Juli bis Ende Oktober jeden Jahres täglich abgefertigt werden, während der übrigen Jahreszeit aber, wie bisher, wöchentlich 4mal coursiren. Gleichzeitig wird das bisher bei der Cammin-Treptower Post im Dorfe Schwirsen bestandene Relais nach Zitzmar hin verlegt.

Die vorbezeichneten Posten werden vom 1sten Juli c. ab folgenden Gang erhalten:

I. Die Personenpost zwischen Cammin und Treptow a. d. R., $5\frac{1}{4}$ Meilen,

A. für die Zeit vom 1sten Juli bis ultimo Oktober jeden Jahres von Cammin (nach Ankunft der Personenpost von Wollin, plan-

mäßig 8 Uhr 15 Min. Abends), täglich 9 Uhr Abends;
in Treptow a. d. R. 2 Uhr 45 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Colberg).
Von Treptow (nach Ankunft der Post von Colberg, planmäßig 7 Uhr 50 Min. Abends) — täglich 8 Uhr 30 Min. Abends;
in Cammin 2 Uhr 15 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Wollin, planmäßig täglich 4 Uhr Morgens).

B. Während der übrigen Jahreszeit von Cammin (nach Ankunft der Post aus Wollin 7 Uhr 45 Min. Abends), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr Abends;
in Treptow Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 3 Uhr 30 Min. Morgens (zum Anschluß nach Colberg an die Post);
von Treptow (nach Ankunft der Post von Colberg), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr 30 Min. Abends;
in Cammin Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr früh (zum Anschluß an die Post nach Wollin).

II. Die Personenpost zwischen Cammin und Wollin, 3¼ Meilen,

A. für die Zeit vom 1sten Juli bis ultimo Oktober jeden Jahres von Cammin (nach Ankunft der Post von Treptow a. d. R.) — täglich 4 Uhr Morgens;
in Wollin täglich 7 Uhr 30 Min. Morgens (zum Anschluß an die Post nach Swinemünde);
von Wollin (nach Ankunft der Post von Swinemünde) täglich 4 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Cammin 8 Uhr 15 Min. Abends.

B. während der übrigen Jahreszeit von Cammin (nach Ankunft der Post von Treptow), am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr 30 Min. Morgens;
in Wollin selbigen Tages 8 Uhr Morgens (zum Anschluß nach Swinemünde), am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Cammin selbigen Tages 7 Uhr 45 Min. Abends (zum Anschluß an die Post nach Treptow a. d. R).

Das Personengeld bei diesen Posten beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht nach wie vor 5 sgr. pro Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Durch diese Veränderungen wird vom 1sten Juli c. ab während der Sommermonate eine tägliche, und vom 1sten Januar bis ultimo Juni, so wie vom 1sten November bis ultimo Dezember, eine wöchentlich 4malige direkte Post-Verbindung zwischen Swinemünde, Wollin, Cammin, Treptow a. d. R. und Colberg hergestellt.

Stettin, den 21sten Juni 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 29

Stettin, den 18. Juli 1851.

Patente.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17ten September vor. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruck-Presse ist erloschen.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9ten Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papier-Tapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10ten Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13ten Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

268) Bekanntmachung. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30sten v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die

Administration der Stargard-Posener Eisenbahn mit dem 1sten Juli d. J. vom Staate übernommen und der Königl. Direktion der Ostbahn übertragen, auch zur Führung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn und zur Leitung des Betriebes auf der mit dem 1sten August d. J. zur Eröffnung gelangenden Strecke der Ostbahn von Kreuz bis Bromberg eine besondere Behörde mit der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion", als eine Deputation der Direktion der Ostbahn, in Stettin eingesetzt werde, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Behörde in Wirksamkeit getreten ist. Zu Mitgliedern derselben sind der Baurath Hoffmann und der Regierungs-Assessor von Düring bestellt worden.

Berlin, den 2ten Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

---

2) der Königlichen Regierung.

269) Bekanntmachung. In Stelle des seitherigen Polizei-Anwalts Genz zu Gollnow, welcher dies Amt niedergelegt hat, ist der Bürgermeister Dr. Hankel daselbst zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der dortigen beiden Kreisgerichts-Kommissionen ernannt worden.

Stettin, den 5ten Juli 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

270) I. No. 105. Juli 1851.

Der Fischer Ludwig Ehmcke aus Darsewitz hat am 12ten Juni d. J. die vier Fischer Friedrich Ottesson, Christian Hildebrandt, Michael Wolfgramm und Christian Haase aus Wollin, die auf dem Dievenow-Strome verunglückt waren, indem das Boot, auf dem sich dieselben befunden hatten, von einem heftigen Stoßwinde erfaßt und umgestürzt worden war, mit großer persönlicher Gefahr gerettet, indem er den Verunglückten, welche an dem Boote sich festhielten, in einem kleinen Fahrzeuge zu Hülfe kam, welches sich bei dem heftigen Sturme in der dringendsten Gefahr befand, ebenfalls umgestürzt zu werden.

Wir haben dem ꝛc. Ehmcke als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenliebe eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 8ten Juli 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

271) Der Kaufmann G. Nakant zu Penkun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Der Schullehrer Keding zu Lindenberg, Demminschen Kreises, welcher von der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz zu deren Spezial-Direktor ernannt worden, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Lindenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

273) Der von der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Pyritz zum Spezial-Direktor derselben ernannte Schulz Dürrkopp zu Borrenthin, Demminschen Kreises, ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die gedachte Ortschaft und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

274) Der Kaufmann Friedrich Scheltz zu Cammin hat die bisher von ihm geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Stettin, den 12ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

275) III. No. 1311. Juli 1851.

Publikandum. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer in allen Kreisen, einschließlich der Stadt Stettin, den Kreissteuer-Kassen unmittelbar übertragen worden ist und der Zeitpunkt, wo diese mit der Annahme der Steuer pro Juli beginnen werden, in den einzelnen Kreisen von den Landraths-Aemtern bekannt gemacht werden soll. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 35. des Gesetzes vom 1sten Mai d. J. demnächst die Steuer in monatlichen Beträgen innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monats im Voraus zu entrichten ist, daß es jedoch den Steuerpflichtigen auch frei steht, für einen längeren Zeitraum bis zum Jahresschluß voraus zu bezahlen.

In so weit die Einrichtung von Unter-Recepturen in einzelnen Orten zweckmäßig erscheint, wird das Nöthige durch die Lokalblätter bekannt gemacht werden. Stettin, den 14ten Juli 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

276) Bekanntmachung. Die Agentur für die Stettin-St. Petersburger Dampfschiffahrt haben übernommen:

in Köln Herr A. W. Weiler,

in Paris die Herren Ludwig von Ganfewinkel et Comp.,
in Wien Herr W. Löwenthal,
in Dresden Herr Joh. Carl Seebe,
in Leipzig Herr Joh. Fr. Oehlschläger,
in Frankfurt a. M. Herr W. Ganslandt et Sohn.

Bei diesen Herren können die erlassenen Bekanntmachungen über Tarife für Reisende und Güter, sowie auch die Notizen über die Zollverhältnisse eingesehen werden. Stettin, den 14ten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

277) **Bekanntmachung.** Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4ten Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Anklam ist für den Marianschen Bezirk der Kaufmann Güntzel zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Treptow a. d. T. ist der Goldarbeiter Flos daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Predigtamts-Kandidat Treist ist zum Diakonus und Rektor in Tempelburg und Pastor in Draheim ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Kuhse in Kloster ist zum Pastor der Parochie Patzig, Synode Bergen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Grambin, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Medenwald fest angestellt.

Es wurden neu angestellt:

der Feldwebel Heydenreich zu Rubenow, der Sergeant Kolbe zu Putzar, der Unteroffizier Mauch zu Schossow als Grenzaufseher.

Befördert ward:

der Hauptamts-Assistent Schulze zu Stralsund zum Haupt-Zollamts-Controleur in Demmin.

Versetzt ist:

der Grenzaufseher Heidel in gleicher Eigenschaft von Wietstock nach Schossow.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 29 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 18. Juli 1851.

243) III. No. 1364. Juni 1851.

Publicandum.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

1. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmten Kasse abgeliefert

sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit

den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

1. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, so wie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6. f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3. c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 140.) Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

2. Abgänge.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;

12. durch Ableben eines Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

B.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in dem §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jährigen Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunkts für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monat ab von der Steuer frei zu

lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

§. 9.

4. Zu- und Abgangslisten.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. C.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. D. E.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem

Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.)

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzers, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses

beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19ten Juni 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

Laufende №	№ der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Verlangter monatlicher Steuersatz. Thlr. | sgr. | pf.	Betrag des Rückstandes. Thlr. | sgr. | pf	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf, geschrieben . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter № für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . . des Kreises . . . . . .

D in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer-Zu-

der Ge-

im

für das te

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monate von welchem ab (der Zugang berechnet wird)	Monate bis zu welchem (der Zugang berechnet wird)	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thlr. fgr. pf.	Beträgt im Ganzen. Thlr. fgr. pf.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Digitized by Google

und Abgangs-Liste

meinde . . . .

Kreise . . . .

Halbjahr 18 . . .

A b g a n g.

Nr. der Klassenst.-Jahresrolle	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat der Abgang berechnet wird: von welchem ab	bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Thlr. sgr. pf.	im Ganzen. Thlr. sgr. pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Digitized by Google

Der Zugang beträgt	Thlr.	Sgr.	Pf.
„ Abgang „	„	„	„
also Mehr- / „ Weniger- } Einnahme . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassen-Steuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . . .

für das I. Halbjahr 18 . . .

Laufende №	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle			Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.			Summarischer Zugang.			Summarischer Abgang.			Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		

Monatlicher						Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
Zugang.			Abgang.						
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
8.			9.			10.			

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag.			Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres			Summarischer Zugang.			Summarischer Abgang.			Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 2ten halben Jahres.			Bemerkungen.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.			8.

Digitized by Google

F.

Nachweisung*)

der

Klassensteuer-Reklamationen

im Kreise N.

*) Zu dieser Nachweisung wird gößeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8. der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8ten Mai 1851.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Kurzer Inhalt der Beschwerde-schrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreis-vertretung (§. 14. c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

G.

Regierungs=Bezirk N.

Nach=
der Klassen=
aus dem
für das

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer. Thlr. | sgr. | pf.	Grund-Steuer. Thlr. | sgr. | pf.	Gewerbe-Steuer. Thlr. | sgr. | pf.	Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		I. Im Kreise N.							
1	1 bis								

weisung.*)
Steuer-Rekurse
Kreise N.
Jahr 18 . . .

Nebst . . Heft . .
Beläge von No. 1 bis

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	Gutachten der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum.) Königl. Regierung. ꝛc.	

*) Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 25. Juli 1851.

Patente.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

278) I. No. 861. Juli 1851.

Bekanntmachung. In Stelle des früheren General-Consuls Wendt ist der Kaufmann Carl August Ferdinand Bachhusen hierselbst zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

279) I. No. 862. Juli 1851.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Ferdinand Lübecke hierselbst ist zum Consul der freien Hansestadt Bremen ernannt und von der diesseitigen Staats-Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Juli 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

280)

Tarif

der Stättegelder für die Benutzung der zur Königlichen Forstverwaltung im Regierungs-Bezirk Stettin gehörigen Ablagen.

1.	2.	3.			4.		5.	
					Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen:			
№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Kasse.			Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird.		Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
		Thlr.	Sgr.	Pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
	Es wird entrichtet für die Lagerung							
	A. von Bau-, Nutz- und Schirrholz:							
1	für jedes Stück von einem mittleren Durchmesser bis einschließlich 9 Zoll	—	1	—	—	—	—	1
2	für jedes Stück von über 9 Zoll bis einschließlich 12 Zoll mittlern Durchmesser	—	2	—	—	—	—	1
3	für jedes Stück von über 12 Zoll bis einschließlich 15 Zoll mittlern Durchmesser	—	3	—	—	—	—	1
4	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließlich 18 Zoll mittlern Durchmesser und bis zu 24 Fuß Länge .	—	3	—	—	—	—	2
5	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließlich 18 Zoll mittlern Durchmesser und über 24 Fuß Länge . .	—	4	—	—	—	—	2
6	für jedes Stück von über 18 Zoll mittlern Durchmesser und bis zu 24 Fuß Länge	—	4	—	—	—	—	2
7	für jedes Stück von über 18 Zoll mittlern Durchmesser und über 24 Fuß Länge	—	5	—	—	—	—	2

Bemerkung zu 1 bis 7: Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittlern Durchmessers die breiteste Seite gemessen.

№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Kasse. Thlr.	sgr.	pf.	Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. sgr.	pf.	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. sgr.	pf.
8	für je 60 Stück Stangen über 2½ Zoll im Zopf stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind	—	2	6	—	—		2
9	für je 60 Stück Stangen von einer Stärke von 1 bis 2½ Zoll im Zopf (Baumpfähle und Hopfenstangen)	—	1	3	—	—	—	1
10	für je 60 Stück Bandstöcke, Bohnenstangen, Dachstöcke, Binde, Floß- und Erndte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaun-Pfähle, Holzpflänzlinge	—	—	9	—		—	1
11	für je 60 Stück Faschinen	—	3	—	2	6	—	2
12	für jede Klafter Nutzholz	—	4	—	2	—	—	—
13	für die Klafter Borke, geputzt und ungeputzt	—	4		5	—	—	—
14	für den Ring Stabholz	—	4	—	3	—	—	2
15	für das Stück Kahnknie, über 10 Kubikfuß Inhalt	—	1	—	—	—	—	2
16	für das Stück Kahnknie, von 10 Kubikfuß oder weniger Inhalt	—	—	1	—	—	—	2
17	für je 60 Stück Bohlen	—	15	—	6	—	—	4
18	für je 60 Stück Bretter	—	9	—	3	—	—	4
19	für je 60 Stück Latten	—	3	—	2	—	—	2
20	für je 60 Stück bearbeitete Felgen	—	3	—	2	—	—	1
21	für je 60 Stück bearbeitete Speichen	—	1	—	1	—	—	1
22	für je 60 Stück Dachspließe	—	—	1	—	—	für jede ½ Schock	1
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nutzhölzern, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für jeden Kubikfuß	—	—	1	—	—	für jede 10 Kubikfuß	1

1.	2.	3.			4.		5.	
№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Kasse.			Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen:			
					Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird.		Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
		Thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
	B. von Brennholz:							
24	für jede Klafter Klobenholz	—	2	6	1	6	—	—
25	für jede Klafter Knüppelholz	—	2	—	1	6	—	—
26	für jede Klafter Stubbenholz	—	1	—	2	6	—	—
	C. von Steinen:							
27	für jede Schachtruthe Pflaster-, Bau- und Chausseesteine	—	4	—	5	—	—	2
28	für jede Schachtruthe Kopf- und roher Kalksteine	—	5	—	5	—	—	2
29	für jede Quadratruthe behauener Lütticher Pflastersteine	—	6	—	2	6	—	2
30	für je 2 Kubikfuß behauener Werkstücke	—	—	1	—	—	für jede 20 Kubf.	1
31	für je 1000 Stück Mauersteine	—	8	—	2	—	—	2
32	für je 1000 Stück Dachsteine	—	6	—	3	—	—	2
33	für je 100 Stück Hohlsteine	—	1	6	—	3	für je 600 Stück	2
	D. von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen:							
34	für jede 4spännige Fuhre	—	4	—	—	—	—	3
35	für jede 3spännige Fuhre	—	3	—	—	—	—	3
36	für jede 2spännige Fuhre	—	2	—	—	—	—	2
37	für jede 1spännige Fuhre	—	1	—	—	—	—	2
38	für jede Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zu Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduktion der Kahnladung auf 2spännige Fuhren (No. 36) ergiebt, und außerdem an Messerlohn	—	—	—	—	—	5	—

Die Reduktion (No. 38) erfolgt durch Abschätzung und es wird eine zweispännige Fuhre sechs Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.

Nähere Bestimmungen

1) über die Anwendung der Sätze des Stättegeldes:

a) Vom Stättegelde bleibt ganz frei: die Benutzung der Flöß-Ablagen am Guben-Bache innerhalb der Oberförstereien Stepenitz und Hohenbrück, sowie die Benutzung der Torf-Verkaufs-Ablagen.

b) Der vorliegende Tarif findet zur Zeit noch nicht Anwendung:

aa) auf die Ablage bei Damm, wo bis auf weitere Bestimmung der 1812 ergänzte Tarif von 1789 beibehalten wird;

bb) auf die verpachteten Ablagen von Podejuch und Jasenitz, wo die Pächter das Stättegeld einstweilen und bis auf weitere Bestimmung noch nach den kontraktlichen Bestimmungen erheben;

cc) auf die Ablage bei Rehhagen oder Alt-Luckow, im Eggesiner Revier, wo einstweilen der unterm 8ten September 1826 ergänzte Tarif vom 1sten März 1806 bestehen bleibt.

c) Für die Benutzung anderer als der zu 1 a. und b. genannten Ablagen ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monate auf anderen, als den zu 1 a. und b. genannten Ablagen lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

d) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird auf allen Ablagen, außer den ad 1 a. und b. genannten, das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 c. ertheilten Bestimmungen erhoben.

e) Wird weniger als die Einheit (ein Stück, ein Schock, eine Klafter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeld-Sätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeld-Sätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2) Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Klaftern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn,

b) sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn unmittelbar an den Messer zu zahlen,

c) wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik: „Setzer- und Messerlohn" keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

3) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern, oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster oder Ablage-Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

4) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizei-Strafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

5) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

6) Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an die Forstkasse erfolgten Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen, oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Aushändigung der Kassen-Quittung an den Ablage-Aufseher erfolgen. Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Oberförster des Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablage-Aufseher ausgestellten Bescheinigung über die Menge der verladenen Gegenstände, die Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet.

Mit dieser Berechnung hat sich der Eigenthümer oder Schiffer bei

der Forstkasse zu melden, das Stättegeld einzuzahlen und die darauf erhaltene Quittung dem Ablage-Aufseher auszuhändigen, welcher ihm sodann den zu seinem Ausweis erforderlichen Lagerschein oder Frachtbrief übergiebt.

7) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern.

8) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 6 bemerkt ist, an die Forstkasse gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Person zur Annahme des Stättegeldes befugt ist. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungepflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forstkasse verpflichtet.

9) Werden bei der An- oder Abfuhre von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

11) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufsichtigenden Förster, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen, oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

Berlin, den 30sten Mai 1851.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Rabe.

---

281) Der Domainen-Amtmann Wüstenberg zu Schoenwalde ist als Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Ueckermünder Kreis, und der Domainenpächter, Hauptmann Lignitz zu Wilhelmsburg, als dessen Stellvertreter bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

282) Der Ober-Amtmann Saenger zu Petznick ist als Distrikts-Direktor der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald für den Pyritzer Kreis, und der Gutsbesitzer, Regierungs-Assessor Schulze auf Billerbeck, als dessen Stellvertreter bestätigt worden.

Stettin, den 16ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

283) Der Kaufmann Herrmann Jaenicke zu Treptow a. d. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Treptow a. d. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

284. Bekanntmachung. Die Agentur für die Stettin-St. Petersburger Dampfschiffahrt haben übernommen:

in Köln Herr A. W. Weiler,
in Paris die Herren Ludwig von Gansewinkel et Comp.,
in Wien Herr W. Löwenthal,
in Dresden Herr Joh. Carl Seebe,
in Leipzig Herr Joh. Fr. Oehlschläger,
in Frankfurt a. M. Herr W. Ganslandt et Sohn.

Bei diesen Herren können die erlassenen Bekanntmachungen über Tarife für Reisende und Güter, sowie auch die Notizen über die Zollverhältnisse eingesehen werden. Stettin, den 14ten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Kempen bei seinem Uebergange in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Verwaltung der durch die Ernennung des Herrn von Crammon zum Polizeirath bei dem Königlichen Polizei-Direktorium zu Potsdam erledigte Stelle des Direktors der Königlichen Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde ist auf Grund eines Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 5ten d. M., vom 1sten d. M. ab dem Königlichen Landrath Ferno commissarisch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 30 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 25. Juli 1851.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-

Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19. der Instruktion vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5. der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25. des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstadt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letz-

teren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruktion vom 8ten Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissio-

nen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß sie Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16. der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23. des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten

Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffendes Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommen-Steuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26 des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes

zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in §. 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch §. 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach §. 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit

der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Thlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§. 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich

als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13ten Juli 1851.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20sten Juli 1851.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission.
Wallach.

Amts-Blatt.

№ 31

Stettin, den 1. August 1851.

Patente.

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Copir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

285) I. No. 376. Juli 1851.

An der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Koegel zu Garden ist der Freischulze, Hauptmann Luckfiel zu Woltin, zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den XVI. Bezirk des Greifenhagener Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 19ten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

286) I. No. 419. Juli 1851.

Der Knabe Albert Wartchow, etwas über vierzehn Jahre alt, ein Sohn des Tischlermeisters Wartchow zu Treptow a. d. R., hat am 27sten Juni d. J. den fast eben so alten Sohn des Ober-Steuer-Controlleurs Gützlaff, welcher beim Baden in der Rega auf eine tiefe Stelle gerathen und bereits mehrmals untergegangen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, indem er dem Verunglückten schwimmend zu Hülfe kam, denselben erfaßte und ans Land brachte, was ihm indessen, da er selbst von dem rc. Gützlaff krampfhaft umschlungen wurde, nur mit eigener Gefahr und mit Aufbietung aller seiner Kräfte gelang.

Diese kühne That des rc. Wartchow ist von uns durch Bewilligung einer Geldprämie belohnt worden.

Stettin, den 21sten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

287) Bekanntmachung. Vom 26sten Juli c. ab, an welchem Tage die Ostbahn zwischen Kreuz und Bromberg dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, treten in den Post-Verbindungen

A. zwischen Stettin und Danzig,
B. zwischen Stettin und Stralsund,
C. zwischen Stargard und Neu-Stettin

und den davon abhängenden Seiten-Posten nachstehende Veränderungen ein: Es werden

1. aufgehoben:

Die Reitpost zwischen Stettin und Ruschendorf;
Die Reitpost zwischen Stettin und Berlin;
Die Personenpost zwischen Stettin und Stargard;

2. in ihrem Gange verändert:

A. Stettin-Danziger Cours nebst Seiten-Coursen im Regierungsbezirk Stettin, bis zur vorbehaltenen definitiven Regulirung, die nach der Erfahrung über die künftige Gestaltung des Postverkehrs erfolgen wird.

a) Schnellpost zwischen Stettin und Danzig wird in Stettin bei der Bahnhofs-Post-Expedition abgefertigt nach Ankunft des Nachtzuges von Berlin.
Abgang aus Stettin täglich 3 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Danzig anderen Tages 10 Uhr 45 Min. Vormittags.
Die Einschreibung der Personen zu dieser Post findet in Stettin ausschließlich bei der Bahnhofs-Post-Expedition statt.
Abgang aus Danzig täglich 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Stettin Bahnhof anderen Tages 10 Uhr 55 Min. Abends,
(46½ Meilen nach etwa 31 Stunden) zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin.

b) Erste Personenpost zwischen Stettin und Danzig:
Abgang aus Stettin Stadt täglich 12 Uhr Mittags,
Ankunft in Danzig anderen Tages 11 Uhr 15 Min. Abends,
Abgang aus Danzig täglich 11 Uhr 30 Min. Abends,
Ankunft in Stettin am zweiten Tage 10 Uhr 40 Min. Vormittags,
(46½ Meilen in etwa 35 Stunden) zum Anschluß an den Mittagszug nach Berlin.

c) Zweite Personenpost zwischen Stettin und Danzig:
Abgang aus Stettin Stadt täglich 6 Uhr Abends,
Ankunft in Danzig am zweiten Tage 5 Uhr 5 Min. Morgens,

Abgang aus Danzig täglich 7 Uhr Abends,

Ankunft in Stettin am zweiten Tage 6 Uhr 10 Min. früh, (46¾ Meilen in etwa 35 Stunden) zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Von der letztgedachten Post zweigen sich ab

in der Richtung nach Danzig:

1) in Gollnow eine tägliche Personenpost nach Swinemünde über Stepenitz und Wollin.

Abgang aus Gollnow täglich 10 Uhr Abends,

(9¾ Meilen in 12 Stunden.)

Ankunft aus Swinemünde 2 Uhr 50 Min. Morgens.

Die Gollnow-Swinemünder Personenpost steht von Wollin, resp. Swinemünde aus über Cammin mit Treptow a. d. R. in einer täglichen Personenpost-Verbindung.

Abgang aus Wollin 7 Uhr 30 Min. Abends,

(durch Cammin 11 Uhr Abends),

Ankunft in Treptow a. d. R. 4 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß nach Colberg,

Abgang aus Treptow a. d. R. täglich 6 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft der Post von Colberg,

(durch Cammin täglich 12 Uhr 15 Min. Morgens),

Ankunft in Wollin täglich 4 Uhr Morgens, zum Anschluß nach Swinemünde.

2) In Naugard eine tägliche Personenpost zwischen Naugard und Cammin über Gülzow.

Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr Morgens (6 Meilen in 7 Stunden),

Ankunft aus Cammin täglich 10 Uhr 40 Min. Abends.

Eine tägliche Personenpost zwischen Naugard und Stargard über Massow.

Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr 30 Min. Morgens, (5½ Meilen in etwa 6 Stunden),

Ankunft aus Stargard täglich 10 Uhr 25 Min. Abends.

Eine wöchentlich dreimalige Cariolpost zwischen Naugard und Daber.

Abgang aus Naugard: Montag, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr früh (2¼ Meilen in 2¼ Stunden),

Ankunft aus Daber selbigen Tages 8 Uhr 45 Min. Abends.

3) In Plathe eine tägliche Personenpost zwischen Plathe und Regenwalde.

Abgang aus Plathe täglich 2 Uhr 30 Min. Morgens (1¼ Meile in 1½ Stunde).

Ankunft aus Regenwalde täglich 10 Uhr 30 Min. Abends.

Eine tägliche Personenpost zwischen Plathe und Colberg über Greifenberg und Treptow a. d. R.

Abgang aus Plathe täglich 2 Uhr Morgens ($7\frac{3}{4}$ Meilen in etwa 7 Stunden 15 Min.)

Ankunft aus Colberg täglich 9 Uhr 45 Min. Abends.

B. Stettin-Stralsunder Cours nebst den Seiten-Coursen.

a) Schnellpost zwischen Stettin und Pasewalk:

Abgang aus Stettin täglich 2 Uhr 30 Min. früh,

Ankunft in Pasewalk täglich 6 Uhr 5 Min. früh,

($5\frac{1}{2}$ Meilen in etwa $3\frac{1}{2}$ Stunden), zum direkten Anschluß an die Schnellpost von Passow nach Stralsund.

Ankunft in Stralsund täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Entfernung zwischen Stettin und Stralsund 21 Meilen (in etwa 14 Stunden.)

Abgang aus Pasewalk täglich 8 Uhr 25 Min. Abends, im direkten Anschluß mit der Schnellpost von Stralsund.

Ankunft in Stettin täglich 12 Uhr Nachts.

b) Personenpost zwischen Stettin und Pasewalk:

Abgang aus Stettin täglich 4 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Pasewalk täglich 7 Uhr 55 Min. Abends,

($5\frac{1}{2}$ Meilen in 3 Stunden 55 Min.), zum direkten Anschluß an die Personenpost von Passow nach Stralsund.

Ankunft in Stralsund täglich 8 Uhr 10 Min. Morgens,

Entfernung von Stettin 21 Meilen (in etwa 16 Stunden).

Abgang aus Pasewalk täglich 7 Uhr 15 Min. früh, im direkten Anschluß mit der Personenpost von Stralsund.

Ankunft in Stettin täglich 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

c) Personenpost zwischen Stettin und Stralsund:

Abgang aus Stettin täglich 9 Uhr Abends,

Ankunft in Stralsund andern Tages 1 Uhr 15 Min. Nachmittags (21 Meilen in etwa 16 Stunden),

Abgang aus Stralsund täglich 1 Uhr früh,

Ankunft in Stettin täglich 5 Uhr 15 Min. Nachmittags.

An die Posten ad B. a. b. c. schließen sich an:

1) in Pasewalk eine wöchentlich 3malige Personenpost nach und von Straßburg.

Abgang aus Pasewalk Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 8 Uhr 45 Min. Abends ($2\frac{1}{2}$ Meilen in 3 Stunden).

Ankunft aus Straßburg Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr 30 Min. früh.

Eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Pasewalk und Torgelow.

Abgang von Pasewalk Montag, Mittwoch, Freitag 3 Uhr 15 Min. früh (2 Meilen in 2 Stunden),

Ankunft aus Torgelow Sonntag, Dienstag, Donnerstag 8 Uhr Abends.

Eine wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Pasewalk und Torgelow.

Abgang aus Pasewalk Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr 15 Min. früh (2 Meilen in 3 Stunden).

Ankunft aus Torgelow Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 8 Uhr Abends.

2) In Finkenbrück eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Finkenbrück und Ueckermünde.

Abgang aus Finkenbrück 10 Uhr 30 Min. Morgens und 11 Uhr 30 Min. Abends (2 Meilen in 1 St. 25 Min.)

Ankunft aus Ueckermünde 8 Uhr 25 Min. früh und 5 Uhr 25 Min. Nachmittags.

3) In Anklam:

a) eine tägliche Personenpost zwischen Anklam und Demmin über Clempenow.

Abgang aus Anklam täglich 2 Uhr 30 Min. Morgens,

Ankunft in Demmin täglich 8 Uhr Morgens (7 Meilen in 5½ Stunden),

Abgang aus Demmin täglich 7 Uhr 30 Min. Abends,

Ankunft in Anklam täglich 1 Uhr früh.

Von Clempenow aus steht die Personenpost zwischen Anklam und Demmin mit folgenden Posten direkt in Verbindung:

1) Mit einer täglichen Personenpost zwischen Clempenow und Treptow a. d. T.

Abgang aus Clempenow 5 Uhr 30 Min. früh,

Ankunft aus Treptow a. d. T. 9 Uhr 50 Min. Abends (1¼ Meilen in 1 Stunde 20 Min.)

2) Mit einer täglich zweimaligen Personenpost zwischen Clempenow und Jarmen.

Abgang aus Clempenow täglich 5 Uhr 25 Min. früh und 10 Uhr 25 Min. Abends,

Ankunft aus Jarmen 4 Uhr 50 Min. Morgens und 9 Uhr 50 Min. Abends (2 Meilen in 1 Stunde 20 Min.)

b) Eine tägliche Personen-Post zwischen Anklam und Lassan.

Abgang aus Anklam täglich 8 Uhr Morgens,

Ankunft aus Lassan täglich 12 Uhr 30 Min. Nachts (2¼ Meilen in 2 Stunden 30 Min.)

c) Eine tägliche Personen-Post zwischen Anklam und Swinemünde, über Pinnowfähre und Usedom.

Abgang aus Anklam täglich 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
Ankunft in Swinemünde täglich 5 Uhr Nachmittags (6½ M. in 8½ Stunden),
Abgang aus Swinemünde täglich 10 Uhr Vormittags,
Ankunft aus Swinemünde täglich 7 Uhr Abends.

d) Eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Anklam und Neu-Brandenburg über Friedland.

Abgang aus Anklam Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 8 Uhr Vormittags,
Ankunft aus Neu-Brandenburg Mittwoch, Freitag, Sonntag 1 Uhr früh (6½ Meilen in 5½ Stunden).

C. Stargard-Neu-Stettiner Cours nebst den Seiten-Coursen:

a) 4sitzige Personenpost zwischen Stargard Bahnhof und Neu-Stettin.

Abgang von Stargard Bahnhof täglich 5 Uhr früh, nach Ankunft des Nachtzuges aus Stettin,
Ankunft in Neu-Stettin täglich 8 Uhr 20 Min. Abends,
Abgang aus Neu-Stettin täglich 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Stargard Bahnhof täglich 9 Uhr 50 Min. Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Stettin.

b) 6sitzige Personenpost zwischen Stargard Bahnhof und Neu-Stettin.

Abgang aus Stargard Bahnhof täglich 6 U. 30 M. Abends,
Ankunft in Neu-Stettin anderen Tages 9 U. 35 M. früh,
Abgang von Neu-Stettin täglich 6 Uhr Abends,
Ankunft in Stargard Bahnhof anderen Tages 8 Uhr 50 Min. früh,
(ad a. und b. 19 Meilen in 15 Stunden.)

Seiten-Course:

1) Personenpost zwischen Stargard Stadt und Naugard durch Massow.

Abgang aus Stargard täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Naugard täglich 10 Uhr 25 Min. Abends (5⅞ Meilen in etwa 6 Stunden,
Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr 30 Min. früh,
Ankunft in Stargard täglich 7 Uhr 25 Min. Vormittags.

2) Personenposten zwischen Stargard Stadt und Zachan und zwischen Zachan und Jakobshagen.

Abgang aus Stargard täglich 7 Uhr 30 Min. Abends,

Ankunft in Zachan täglich 9 Uhr 30 Min. Abends ($2\frac{1}{4}$ M. in 2 Stunden),

Abgang aus Zachan nach Jakobshagen wöchentlich 4 Mal, Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 10 Uhr Abends,

Ankunft in Jakobshagen nach 2 Stunden,

Abgang aus Jakobshagen wöchentlich 4 Mal, Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr 30 Min. früh,

Ankunft in Zachan nach 2 Stunden;

Abgang der Personenpost nach Stargard von Zachan täglich 6 Uhr früh,

Ankunft in Stargard nach 2 Stunden.

3) Personenpost zwischen Freienwalde und Daber, wöchentlich 4 Mal.

Aus Freienwalde wöchentlich 4 Mal, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 9 Uhr 30 Min. Abends.

Aus Daber Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag 4 Uhr früh (2 Meilen in 2 Stunden).

4) Personenpost zwischen Freienwalde und Nörenberg.

Aus Freienwalde Montag, Mittwoch, Sonnabend 9 Uhr 30 Min. Abends.

Aus Nörenberg Montag, Mittwoch, Sonnabend 2 Uhr 45 Min. früh.

5) Cariolpost zwischen Freienwalde und Nörenberg, ohne Personen-Beförderung.

Aus Freienwalde Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 Uhr 30 Min. Abends.

Aus Nörenberg Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 2 Uhr 45 Min. Morgens,

(ad 4 und 5, $2\frac{1}{2}$ Meilen in 3 Stunden).

6) Personenpost zwischen Wangerin und Dramburg.

Abgang aus Wangerin täglich 10 Uhr Vormittags,

Ankunft in Wangerin täglich 4 Uhr 35 Min. Nachmittags ($2\frac{1}{2}$ Meilen in $2\frac{1}{4}$ Stunden).

7) Personenpost zwischen Labes und Regenwalde.

Aus Labes am Montag, Mittwoch, Freitag 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Aus Regenwalde am Montag, Mittwoch, Freitag 7 Uhr früh (3 Meilen in 3 Stunden 30 Min).

Die bisher zwischen Pyritz und Hohenkrug bestandene tägliche Reitpost coursirt vom 26sten Juli c. ab zwischen Pyritz und Alt-Damm über Neumark und Hohenkrug.

Abgang aus Pyritz täglich 9 Uhr Abends,

Ankunft in Pyritz täglich 6 Uhr 35 Min. Morgens ($4\frac{3}{4}$ M. in 2 Stunden 35 Min.)

Die Personen-Posten zwischen Stettin und Poelitz, resp. Ueckermünde über Neuwarp und Jasenitz, coursiren vom 26sten Juli c. ab in folgender Weise:

Abgang aus Stettin nach Poelitz täglich 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

Ankunft in Poelitz täglich nach 2 Stunden, zum direkten Anschluß nach Jasenitz, Neuwarp und Ueckermünde, wöchentlich 3 Mal, Montag, Mittwoch, Sonnabend,

Abgang aus Poelitz 7 Uhr 45 Min. Abends,

Ankunft in Ueckermünde nach 8 Stunden,

Abgang aus Ueckermünde nach Neuwarp, Jasenitz und Poelitz, wöchentlich 3 Mal, Montag, Mittwoch, Sonnabend 1 Uhr 30 Min. Morgens,

Ankunft in Poelitz nach 8 Stunden, zum direkten Anschluß an die tägliche Post nach Stettin,

Abgang aus Poelitz am Montag, Mittwoch, Sonnabend 9 Uhr 45 Min. Vormittags, an den übrigen Tagen 7 Uhr Vormittags,

Ankunft in Stettin nach 2 Stunden.

3 neu eingerichtete Posten:

a) Eine tägliche Personenpost zwischen Passow und Pasewalk.

Abgang aus Passow täglich 8 Uhr 30 Min. Abends,

Ankunft in Pasewalk täglich 1 Uhr 25 Min. Morgens ($6\frac{3}{4}$ Meilen in etwa 5 Stunden), zum Anschluß an die Stettin-Stralsunder Personenpost,

Abgang aus Pasewalk täglich 12 Uhr 50 Min. Nachmittags, nach Durchgang der Stralsund-Stettiner Personenpost,

Ankunft in Passow täglich 5 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Abendzug nach Berlin.

Das Personengeld beträgt bei dieser durch Conducteure begleiteten Post pro Meile 6 sgr. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

b) Eine wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Loecknitz und Brüssow.

Abgang aus Loecknitz Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7 Uhr Abends,

Abgang aus Brüssow an denselben Tagen 6 Uhr Morgens, (Transportzeit auf $1\frac{1}{2}$ Meilen 2 Stunden).

Stettin, den 23sten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

288)

288) Bekanntmachung. Die Agentur für die Stettin-St. Petersburger Dampfschiffahrt haben übernommen:

in Köln Herr A. W. Weiler,
in Paris die Herren Ludwig von Ganszewinkel et Comp.,
in Wien Herr W. Löwenthal,
in Dresden Herr Joh. Carl Seebe,
in Leipzig Herr Joh. Fr. Oehlschläger,
in Frankfurt a. M. Herr W. Ganslandt et Sohn.

Bei diesen Herren können die erlassenen Bekanntmachungen über Tarife für Reisende und Güter, sowie auch die Notizen über die Zollverhältnisse eingesehen werden. Stettin, den 14ten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Cummerow, Arelshof, Alt- und Neu-Sommersdorf, Leuschenthin, Wüstgrabow, Wolkwitz, Grammenthin und Alt- und Neu-Kenzlin, Demminer Kreises, ist der Gutsbesitzer Rewoldt zu Wolkwitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreisgerichtsrath von François zu Pasewalk ist nach erfolgter Ernennung zum Landrath aus dem Justiz-Dienst geschieden.

Der Kreisrichter Krahmer in Gollnow ist in gleicher Eigenschaft zum Kreisgericht in Greifenhagen vom 1sten Oktober 1851 ab versetzt worden.

Der Kreisrichter Schmidt, bisher zu Burg, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Pasewalk versetzt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Wer ist zum Kreisrichter im Bezirk des Kreisgerichts Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Gollnow, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Delius, bisher zu Münster, ist zur Verwaltung einer Richterstelle an das Kreisgericht in Greifenhagen abgeordnet.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Müller ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Grafen von Westarp ist die erbetene Entlassung aus dem hiesigen Departemen Behufs seines Eintritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ertheilt worden.

Der Referendarius von Loeper zu Greifenberg ist am 12ten Juli d. J. gestorben.

Dem Auskultator Hoppensack ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Rechtskandidat Streuber ist als Auskultator zugelassen und dem Kreisgerichte zu Greifenberg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Gotzmann in Jakobshagen ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Oktober d. J. ab an das hiesige Kreis-Gericht versetzt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Michaelis ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Greifenberg ernannt.

Der Prediger Kirsch ist an Stelle des ausgeschiedenen Predigers Pauli zum Rendanten der evangelischen Spezial-Prediger- und der Schullehrer-Wittwen-Kassen für die Kurmark und Pommern zu Berlin ernannt worden.

Der Pastor Lehmann in Groß-Linichen, Synode Tempelburg, ist zum Diakonus in Neustettin und Pastor in Thurow und Sparsee ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Rodenwoldt, bisher zu Linde in der Synode Bahn, ist als Pastor zu Babbin, in der Synode Colbatz, angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Friedrich Philipp Eichstedt, ist als Pastor in Voigdehagen, Synode Franzburg, angestellt und am 13ten Juli c. in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wilde ist zum Pastor in Kloster auf Hiddensee ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Gardin, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Wichmann fest angestellt.

An der allgemeinen Stadt-Schule zu Stargard ist der Lehrer Degner fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 32

Stettin, den 8. August 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3413. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

No. 3414. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

No. 3415. Bekanntmachung über die unterm 24sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18ten Juni 1851.

No. 3416. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg“ und die unterm 30sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25sten Juni 1851.

No. 3417. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“ und die unterm 30sten Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25sten Juni 1851.

No. 3418. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Thlr. Vom 25sten Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juli 1851.

No. 3419. Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4ten Juni 1851.

No. 3420. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stolno nach der Graudenz-Thorner Straße.

No. 3421. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juli 1851.

No. 3422. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

No. 3423. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungsrathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Preußen nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

Ausgegeben zu Berlin den 28sten Juli 1851.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraktion von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

289) Der Lehrer Lehr zu Loecknitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg für die Kreise Randow und Ueckermünde bestätigt worden. Stettin, den 26sten Juli 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

290) III. No. 1118. April 1851.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Mai 1837, bringen wir es zur öffentlichen Kenntniß, daß nach deshalb ergangener Ministerial-Anordnung, das im §. 2 des Gesetzes vom 31sten März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vorgeschriebene amtliche Abzeichen

„in Ermangelung der Uniform, in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über dem Schirm anzubringenden Königlichen Adler

von Messing oder Tombach und einem Hirschfänger an beliebiger Koppel von keiner besonders vorgeschriebenen Art"
bestehen soll.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, sich hiernach genau zu richten. Stettin, den 1sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

291) Bekanntmachung. In der Nacht vom 31sten März zum 1sten April d. J. sind in dem Hofe der Ackerbürger-Wittwe Schmoock zu Treptow a. d. Toll. in einem Stalle unter Stroh versteckt

$46\frac{3}{10}$ Pfd. Baumwollen Waaren,
$23\frac{4}{10}$ Pfd. Wollen-Waaren,
$40\frac{6}{10}$ Pfd. Hut-Zucker,
$\frac{9}{10}$ Pfd. Farin-Zucker, und
$\frac{9}{10}$ Pfd. roher Kaffee,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation von den Grenz-Beamten vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der nebenbezeichneten Gegenstände werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, am 1sten Juli 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Sethe.

---

292) Bekanntmachung. Seit dem 1sten Juni 1850 lagert in unserer Packhofs-Niederlage ein mit der Post von Amsterdam eingegangenes Packet, sig. C. R., brutto $8\frac{3}{10}$ Pfd. Zollgewicht rohen Caffee enthaltend, zu welchem sich bis jetzt ein Eigenthümer nicht gemeldet hat.

Wir fordern daher den unbekannten Eigenthümer hiermit auf, sich innerhalb 6 Monaten, vom Tage der 2ten und letzten Bekanntmachung an, bei uns zu melden, im andern Falle mit dem Packete nach §. 66 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 verfahren werden wird.

Stettin, den 1sten August 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

293) **Bekanntmachung.** Vom 26sten Juli c. ab, an welchem Tage die Ostbahn zwischen Kreutz und Bromberg dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, treten in den Post-Verbindungen

A. zwischen Stettin und Danzig,
B. zwischen Stettin und Stralsund,
C. zwischen Stargard und Neu-Stettin

und den davon abhängenden Seiten-Posten nachstehende Veränderungen ein: Es werden

1. aufgehoben:

Die Reitpost zwischen Stettin und Ruschendorf;
Die Reitpost zwischen Stettin und Berlin;
Die Personenpost zwischen Stettin und Stargard;

2. in ihrem Gange verändert:

A. Stettin-Danziger Cours nebst Seiten-Coursen im Regierungsbezirk Stettin, bis zur vorbehaltenen definitiven Regulirung, die nach der Erfahrung über die künftige Gestaltung des Postverkehrs erfolgen wird.

a) Schnellpost zwischen Stettin und Danzig wird in Stettin bei der Bahnhofs-Post-Expedition abgefertigt nach Ankunft des Nachtzuges von Berlin.

Abgang aus Stettin täglich 3 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Danzig anderen Tages 10 Uhr 45 Min. Vormittags.

Die Einschreibung der Personen zu dieser Post findet in Stettin ausschließlich bei der Bahnhofs-Post-Expedition statt.

Abgang aus Danzig täglich 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Stettin Bahnhof anderen Tages 10 Uhr 55 Min. Abends,

(46¾ Meilen nach etwa 31 Stunden) zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin.

b) Erste Personenpost zwischen Stettin und Danzig:

Abgang aus Stettin Stadt täglich 12 Uhr Mittags,
Ankunft in Danzig anderen Tages 11 Uhr 15 Min. Abends,
Abgang aus Danzig täglich 11 Uhr 30 Min. Abends,
Ankunft in Stettin am zweiten Tage 10 Uhr 40 Min. Vormittags,

(46¾ Meilen in etwa 35 Stunden) zum Anschluß an den Mittagszug nach Berlin.

c) Zweite Personenpost zwischen Stettin und Danzig:

Abgang aus Stettin Stadt täglich 6 Uhr Abends,
Ankunft in Danzig am zweiten Tage 5 Uhr 5 Min. Morgens,
Abgang aus Danzig täglich 7 Uhr Abends,
Ankunft in Stettin am zweiten Tage 6 Uhr 10 Min. früh,
($46\frac{1}{4}$ Meilen in etwa 35 Stunden) zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Von der letztgedachten Post zweigen sich ab

in der Richtung nach Danzig:

1) in Gollnow eine tägliche Personenpost nach Swinemünde über Stepenitz und Wollin.

Abgang aus Gollnow täglich 10 Uhr Abends,
($9\frac{1}{4}$ Meilen in 12 Stunden.)
Ankunft aus Swinemünde 2 Uhr 50 Min. Morgens.

Die Gollnow-Swinemünder Personenpost steht von Wollin, resp. Swinemünde aus über Cammin mit Treptow a. d. R. in einer täglichen Personenpost-Verbindung.

Abgang aus Wollin 7 Uhr 30 Min. Abends,
(durch Cammin 11 Uhr Abends),
Ankunft in Treptow a. d. R. 4 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß nach Colberg,
Abgang aus Treptow a. d. R. täglich 6 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft der Post von Colberg,
(durch Cammin täglich 12 Uhr 15 Min. Morgens),
Ankunft in Wollin täglich 4 Uhr Morgens, zum Anschluß nach Swinemünde.

2) In Naugard eine tägliche Personenpost zwischen Naugard und Cammin über Gülzow.

Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr Morgens (6 Meilen in 7 Stunden),
Ankunft aus Cammin täglich 10 Uhr 40 Min. Abends.

Eine tägliche Personenpost zwischen Naugard und Stargard über Massow.

Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr 30 Min. Morgens, ($5\frac{1}{4}$ Meilen in etwa 6 Stunden),
Ankunft aus Stargard täglich 10 Uhr 25 Min. Abends.

Eine wöchentlich dreimalige Cariolpost zwischen Naugard und Daber

Abgang aus Naugard: Montag, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr früh ($2\frac{1}{4}$ Meilen in $2\frac{1}{4}$ Stunden),
Ankunft aus Daber selbigen Tages 8 Uhr 45 Min. Abends.

3) In Plathe eine tägliche Personenpost zwischen Plathe und Regenwalde.

Abgang aus Plathe täglich 2 Uhr 30 Min. Morgens ($1\frac{1}{4}$ Meile in $1\frac{1}{4}$ Stunde).

Ankunft aus Regenwalde täglich 10 Uhr 30 Min. Abends.

Eine tägliche Personenpost zwischen Plathe und Colberg über Greifenberg und Treptow a. d. R.

Abgang aus Plathe täglich 2 Uhr Morgens ($7\frac{3}{4}$ Meilen in etwa 7 Stunden 15 Min.)

Ankunft aus Colberg täglich 9 Uhr 45 Min. Abends.

B. Stettin-Stralsunder Cours nebst den Seiten-Coursen.

a) Schnellpost zwischen Stettin und Pasewalk:

Abgang aus Stettin täglich 2 Uhr 30 Min. früh,
Ankunft in Pasewalk täglich 6 Uhr 5 Min. früh,
($5\frac{1}{2}$ Meilen in etwa $3\frac{1}{2}$ Stunden), zum direkten Anschluß an die Schnellpost von Passow nach Stralsund.

Ankunft in Stralsund täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Entfernung zwischen Stettin und Stralsund 21 Meilen (in etwa 14 Stunden.)

Abgang aus Pasewalk täglich 8 Uhr 25 Min. Abends, im direkten Anschluß mit der Schnellpost von Stralsund.

Ankunft in Stettin täglich 12 Uhr Nachts.

b) Personenpost zwischen Stettin und Pasewalk:

Abgang aus Stettin täglich 4 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Pasewalk täglich 7 Uhr 55 Min. Abends,
($5\frac{1}{2}$ Meilen in 3 Stunden 55 Min.), zum direkten Anschluß an die Personenpost von Passow nach Stralsund.

Ankunft in Stralsund täglich 8 Uhr 10 Min. Morgens,

Entfernung von Stettin 21 Meilen (in etwa 16 Stunden).

Abgang aus Pasewalk täglich 7 Uhr 15 Min. früh, im direkten Anschluß mit der Personenpost von Stralsund.

Ankunft in Stettin täglich 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

c) Personenpost zwischen Stettin und Stralsund:

Abgang aus Stettin täglich 9 Uhr Abends,
Ankunft in Stralsund andern Tages 1 Uhr 15 Min. Nachmittags (21 Meilen in etwa 16 Stunden),
Abgang aus Stralsund täglich 1 Uhr früh,
Ankunft in Stettin täglich 5 Uhr 15 Min. Nachmittags.

An die Posten ad B. a. b. c. schließen sich an:

1) in Pasewalk eine wöchentlich 3malige Personenpost nach und von Straßburg.

Abgang aus Pasewalk Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 8 Uhr 45 Min. Abends ($2\frac{1}{2}$ Meilen in 3 Stunden).
Ankunft aus Straßburg Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr 30 Min. früh.

Eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Pasewalk und Torgelow.

Abgang von Pasewalk Montag, Mittwoch, Freitag 3 Uhr 15 Min. früh (2 Meilen in 2 Stunden),
Ankunft aus Torgelow Sonntag, Dienstag, Donnerstag 8 Uhr Abends.

Eine wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Pasewalk und Torgelow.

Abgang aus Pasewalk Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr 15 Min. früh (2 Meilen in 3 Stunden).
Ankunft aus Torgelow Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 8 Uhr Abends.

2) In Finkenbrück eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Finkenbrück und Ueckermünde.

Abgang aus Finkenbrück 10 Uhr 30 Min. Morgens und 11 Uhr 30 Min. Abends (2 Meilen in 1 St. 25 Min.)
Ankunft aus Ueckermünde 8 Uhr 25 Min. früh und 5 Uhr 25 Min. Nachmittags.

3) In Anklam:

a) eine tägliche Personenpost zwischen Anklam und Demmin über Clempenow.

Abgang aus Anklam täglich 2 Uhr 30 Min. Morgens,
Ankunft in Demmin täglich 8 Uhr Morgens (7 Meilen in $5\frac{1}{4}$ Stunden),
Abgang aus Demmin täglich 7 Uhr 30 Min. Abends,
Ankunft in Anklam täglich 1 Uhr früh.

Von Clempenow aus steht die Personenpost zwischen Anklam und Demmin mit folgenden Posten direkt in Verbindung:

Anklam

1) Mit einer täglichen Personenpost zwischen Clempenow und Treptow a. d. T.

Abgang aus Clempenow 5 Uhr 30 Min. früh,
Ankunft aus Treptow a. d. T. 9 Uhr 50 Min. Abends (1¼ Meilen in 1 Stunde 20 Min.)

2) Mit einer täglich zweimaligen Personenpost zwischen Clempenow und Jarmen.

Abgang aus Clempenow täglich 5 Uhr 25 Min. früh und 10 Uhr 25 Min. Abends,
Ankunft aus Jarmen 4 Uhr 50 Min. Morgens und 9 Uhr 50 Min. Abends (2 Meilen in 1 Stunde 20 Min.)

b) Eine tägliche Personen-Post zwischen Anklam und Lassan.

Abgang aus Anklam täglich 8 Uhr Morgens,
Ankunft aus Lassan täglich 12 Uhr 30 Min. Nachts (2¼ Meilen in 2 Stunden 30 Min.)

c Eine tägliche Personen-Post zwischen Anklam und Swinemünde, über Pinnowfähre und Usedom.

Abgang aus Anklam täglich 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
Ankunft in Swinemünde täglich 5 Uhr Nachmittags (6½ M. in 8½ Stunden),
Abgang aus Swinemünde täglich 10 Uhr Vormittags,
Ankunft aus Swinemünde täglich 7 Uhr Abends.

d) Eine wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Anklam und Neu-Brandenburg über Friedland.

Abgang aus Anklam Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 8 Uhr Vormittags,
Ankunft aus Neu-Brandenburg Mittwoch, Freitag, Sonntag 1 Uhr früh (6½ Meilen in 5½ Stunden).

C. Stargard-Neu-Stettiner Cours nebst den Seiten-Coursen:

a) 4sitzige Personenpost zwischen Stargard Bahnhof und Neu-Stettin.

Abgang von Stargard Bahnhof täglich 5 Uhr früh, nach Ankunft des Nachtzuges aus Stettin,
Ankunft in Neu-Stettin täglich 8 Uhr 20 Min. Abends,
Abgang aus Neu-Stettin täglich 6 Uhr 30 Min. Morgens,

Ankunft

Ankunft in Stargard Bahnhof täglich 9 Uhr 50 Min. Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Stettin.

b) 6sitzige Personenpost zwischen Stargard Bahnhof und Neu-Stettin.

Abgang aus Stargard Bahnhof täglich 6 U. 30 M. Abends,
Ankunft in Neu-Stettin anderen Tages 9 U. 35 M. früh,
Abgang von Neu-Stettin täglich 6 Uhr Abends,
Ankunft in Stargard Bahnhof anderen Tages 8 Uhr 50 Min. früh,
(ad a. und b. 19 Meilen in 15 Stunden.)

Seiten-Course:

1) Personenpost zwischen Stargard Stadt und Naugard durch Massow.

Abgang aus Stargard täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Naugard täglich 10 Uhr 25 Min. Abends ($5\frac{1}{2}$ Meilen in etwa 6 Stunden,
Abgang aus Naugard täglich 1 Uhr 30 Min. früh,
Ankunft in Stargard täglich 7 Uhr 25 Min. Vormittags.

2) Personenposten zwischen Stargard Stadt und Zachan und zwischen Zachan und Jakobshagen.

Abgang aus Stargard täglich 7 Uhr 30 Min. Abends,
Ankunft in Zachan täglich 9 Uhr 30 Min. Abends ($2\frac{3}{4}$ M. in 2 Stunden),
Abgang aus Zachan nach Jakobshagen wöchentlich 4 Mal, Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 10 Uhr Abends,
Ankunft in Jakobshagen nach 2 Stunden,
Abgang aus Jakobshagen wöchentlich 4 Mal, Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr 30 Min. früh,
Ankunft in Zachan nach 2 Stunden,
Abgang der Personenpost nach Stargard von Zachan täglich 6 Uhr früh,
Ankunft in Stargard nach 2 Stunden.

3) Personenpost zwischen Freienwalde und Daber, wöchentlich 4 Mal.

Aus Freienwalde wöchentlich 4 Mal, am Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 9 Uhr 30 Min. Abends.
Aus Daber Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag 4 Uhr früh (2 Meilen in 2 Stunden).

4) Personenpost zwischen Freienwalde und Nörenberg.

Aus Freienwalde Montag, Mittwoch, Sonnabend 9 Uhr 30 Min. Abends.
Aus Nörenberg Montag, Mittwoch, Sonnabend 2 Uhr 45 Min. früh.

5) Cariolpost zwischen Freienwalde und Nörenberg, ohne Personen-Beförderung.

Aus Freienwalde Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 Uhr 30 Min. Abends.
Aus Nörenberg Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 2 Uhr 45 Min. Morgens,
(ad 4 und 5, 2½ Meilen in 3 Stunden).

6) Personenpost zwischen Wangerin und Dramburg.

Abgang aus Wangerin täglich 10 Uhr Vormittags,
Ankunft in Wangerin täglich 4 Uhr 35 Min. Nachmittags (2½ Meilen in 2¾ Stunden).

7) Personenpost zwischen Labes und Regenwalde.

Aus Labes am Montag, Mittwoch, Freitag 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.
Aus Regenwalde am Montag, Mittwoch, Freitag 7 Uhr früh (3 Meilen in 3 Stunden 30 Min).

Die bisher zwischen Pyritz und Hohenkrug bestandene tägliche Reitpost coursirt vom 26sten Juli c. ab zwischen Pyritz und Alt-Damm über Neumark und Hohenkrug.

Abgang aus Pyritz täglich 9 Uhr Abends,
Ankunft in Pyritz täglich 6 Uhr 35 Min. Morgens (4¾ M. in 2 Stunden 35 Min.)

Die Personen-Posten zwischen Stettin und Poelitz, resp. Ueckermünde über Neuwarp und Jasenitz, coursiren vom 26sten Juli c. ab in folgender Weise:

Abgang aus Stettin nach Poelitz täglich 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Poelitz täglich nach 2 Stunden, zum direkten Anschluß nach Jasenitz, Neuwarp und Ueckermünde, wöchentlich 3 Mal, Montag, Mittwoch, Sonnabend,
Abgang aus Poelitz 7 Uhr 45 Min. Abends,
Ankunft in Ueckermünde nach 8 Stunden,

Abgang aus Ueckermünde nach Neuwarp, Jasenitz und Poelitz, wöchentlich 3 Mal, Montag, Mittwoch, Sonnabend 1 Uhr 30 Min. Morgens,

Ankunft in Poelitz nach 8 Stunden, zum direkten Anschluß an die tägliche Post nach Stettin,

Abgang aus Poelitz am Montag, Mittwoch, Sonnabend 9 Uhr 45 Min. Vormittags, an den übrigen Tagen 7 Uhr Vormittags,

Ankunft in Stettin nach 2 Stunden.

3 neu eingerichtete Posten:

a) Eine tägliche Personenpost zwischen Passow und Pasewalk.

Abgang aus Passow täglich 8 Uhr 30 Min. Abends,

Ankunft in Pasewalk täglich 1 Uhr 25 Min. Morgens ($6\frac{3}{4}$ Meilen in etwa 5 Stunden), zum Anschluß an die Stettin-Stralsunder Personenpost,

Abgang aus Pasewalk täglich 12 Uhr 50 Min. Nachmittags, nach Durchgang der Stralsund-Stettiner Personenpost,

Ankunft in Passow täglich 5 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Abendzug nach Berlin.

Das Personengeld beträgt bei dieser durch Condukteure begleiteten Post pro Meile 6 sgr. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

b) Eine wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Loecknitz und Brüssow.

Abgang aus Loecknitz Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7 Uhr Abends,

Abgang aus Brüssow an denselben Tagen 6 Uhr Morgens, (Transportzeit auf $1\frac{1}{2}$ Meilen 2 Stunden).

Stettin, den 23sten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

294) Bekanntmachung. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) bei den Fahrten des „Preußischen Adlers“ zurückgebliebenes Passagiergut: ein verschlossenes, gelb polirtes Kästchen, ein gesticktes Sammet-Kissen;

2) ein Packet H. U. B., 3 Pfd. 30 Loth, von Berlin nach Greifenhagen,

3) ein Brief mit 1 Thlr. an Grunow in Erfurt, von Stettin,
4) ein Packet in Leinen, M. H., 4 Pfd. 16 Loth, aus Stralsund,
5) ein Packet in Leinen, C. B., 24 Loth, aus Anklam,
6) ein Packet L. F. H. 50, 12 Pfd., aus Brieg,
7) ein Packet p. Adr. Fentzke, 2 Pfd. 12 Loth, von der Feldpost-Expedition 5te Division,
8) eine Kiste H. R. G., 1 Pfd. 8 Loth, aus Stettin,
9) ein Packet H. F. W., 1 Pfd. 10 Loth, aus Cüstrin,
10) ein Packet W. R., 5 Pfd. 8 Loth, Rh. Feldpost-Expedition 2,
11) ein Beutel C. H. L., 12 Loth, aus Landsberg a. d. W.,
12) eine Kiste G. H. K, 3 Pfd. 24 Loth, aus Frankfurt a. d. O.,
13) ein Packet E. L., 6 Pfd. 28 Loth, aus Berlin,
14) ein Packet H. M., 7 Pfd. 4 Loth, aus Pencun,
15) ein Packet H. L. M., 18 Loth, aus Bunzlau,
16) ein Packet S. S. 3, 1 Pfd. 2 Loth, aus Coeln,
17) ein Packet p. Adr. Schwarz, 1 Pfd. 5 Loth, aus Wollin,
18) ein Packet W. B., 4 Pfd. 20 Loth, aus Greifenberg in Pomm.,
19) ein Packet A. T., 2 Pfd. 20 Loth, aus Wronke,
20) ein Packet № 13, 17 Pfd., aus Berlin,
21) ein Packet C. F. A. K., 2 Pfd 14 Loth, aus Grabowo,
22) ein Packet I. B., 28 Loth, aus Swinemünde,
23) ein Packet p. Adr. Maske, 1 Pfd. 12 Loth, aus M. Friedland,
24) ein Packet St. St., 1 Pfd., aus Stettin,
25) eine Kiste H. B. 10, 5 Pfd. 20 Loth, aus Polzin,
26) ein Packet p. Adr. Klopp, 1 Pfd. 20 Loth, aus Schwetz,
27) ein Packet B., 1 Pfd. 28 Loth, aus Demmin,
28) ein Packet T. S., 1 Pfd. 20 Loth, aus Luckau,
29) eine Kiste H. B. 150, 4 Pfd. 4 Loth, aus Lübben,
30) eine Schachtel H. C. F. L., 1 Pfd. 4 Loth, aus Berlin,
31) eine Kiste ohne Signatur, 14 Pfd. 8 Loth, aus Treptow a. d. R. oder Greifenberg in Pomm.,
32) ein Packet H. A., 12 Pfd., Aufgabeort unbekannt.

Die zur Empfangnahme dieser Sachen berechtigten Personen werden aufgefordert, solche bei der Ober-Post-Direktion abzuholen. Sollte dies nicht nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung geschehen sein, so wird das in dem Briefe befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds verkauft werden.

Stettin, den 24sten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

295) Bekanntmachung. Vom 1sten August c. ab wird die erste Per-

sonenpost nach Finkenbrück aus Ueckermünde schon um 6½ Uhr frühe abgelassen. Stettin, den 31sten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

296) Geschäfts- und Reiseplan
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 3ten Landwehr-Brigade (Regierungs-Bezirk Stettin) pro 1851.

Den 18. August, Montag, Musterung der Invaliden aller Klassen der zu schwach und sonst nicht felddienstfähig befundenen Militairpflichtigen, Trains und der 3mal Schwachen im Randower Kreise, 1ster Bezirk Morgens 7 Uhr,
„ 19. „ Dienstag, dito, dito, 2ter „ „ 7 Uhr,
„ 20. „ Mittwoch, dito, dito, 3ter „ (Stadt Stettin) 7 Uhr,
„ 21. „ Donnerstag, Reise nach Cammin.
„ 22. „ Freitag, Musterung der Invaliden rc., Morgens 7 Uhr,
„ 23. „ Sonnabend, Aushebung, Morgens 7 Uhr,
„ 24. „ Sonntag, Reise nach Wollin,
„ 25. „ Montag, Geschäft daselbst, Morgens 7 Uhr, und Reise nach Swinemünde,
„ 26. „ Dienstag, Geschäft daselbst, Morgens 7 Uhr,
„ 27. „ Mittwoch, Reise nach Ueckermünde,
„ 28. „ Donnerstag, Musterung der Invaliden rc., Morgens 7 Uhr,
„ 29. „ Freitag, Aushebung, Morgens 7 Uhr, und Reise nach Anklam,
„ 30. „ Sonnabend, Geschäft daselbst, Morgens 7 Uhr,
„ 31. „ Sonntag, Reise nach Demmin.
Den 1. Septbr. Montag, Musterung der Invaliden rc., Morgens 7 Uhr,
„ 2. „ Dienstag, Aushebung, Morgens 7 Uhr,
„ 13. „ Sonnabend, Geschäft in Pyritz, Morgens 7 Uhr,
„ 14. „ Sonntag, Reise nach Stargard,
„ 15. „ Montag, Geschäft im Saatziger Kreise, 1. Bezirk, Morgens 7 Uhr,
„ 16. „ Dienstag, Geschäft im Saatziger Kreise, 2. Bezirk, Morgens 7 Uhr,
„ 17. „ Mittwoch, Reise nach Labes, Musterung der Invaliden rc., Nachmittags 3 Uhr,
„ 18. „ Donnerstag, Aushebung in Labes, Morgens 7 Uhr.
Den 1. Oktober, Mittwoch, Reise nach Greiffenberg,
„ 2. „ Donnerstag, Geschäft daselbst, Morgens 8 Uhr,

den 3. Oktober, Freitag, Reise nach Naugard, Musterung der Invaliden ꝛc., Nachmittags 3 Uhr,
„ 4. „ Sonnabend, Aushebung, Morgens 8 Uhr,
„ 5. „ Sonntag, Reise nach Greiffenhagen,
„ 6. „ Montag, Musterung der Invaliden ꝛc., Nachmittags 2 Uhr,
„ 7. „ Dienstag, Aushebung, Morgens 8 Uhr, und Reise nach Stettin,
„ 8. „ Mittwoch, Aushebung im Randower Kreise, 2. Bezirk, Morgens 8 Uhr,
„ 9. „ Donnerstag, Aushebung im Randower Kreise, 1. Bezirk, Morgens 8 Uhr,
„ 10. „ Freitag, Aushebung im Randower Kreise, 3. Bezirk, Morgens 8 Uhr,
„ 11. „ Sonnabend, Ueberweisung der Rekruten.

Stettin, den 28sten Juli 1851.

Departements-Ersatz-Commission.

---

297) **Lektionsplan**
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1851—52.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Praktische Demonstrationen in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21) Baukonstruktionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung in's Landwirthschaftsrecht. 26) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Kreisgerichts-Rath von François in Pasewalk zum Landrath zu ernennen geruht haben, ist demselben höchsten Orts das Landraths-Amt des Demminer Kreises definitiv verliehen worden und seine Einführung in dieses Amt am 30sten v. M. erfolgt.

Der Predigtamts-Kandidat Robert Johann August Ottomar Bernhardi ist zum Hülfsprediger in der Parochie Standemin, Synode Belgard, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Nahgel ist zum Pastor in Rowe, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Für die Stadt Regenwalde ist der Bürgermeister Rackwitz daselbst wiederum auf 3 Jahre zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kandidat des höheren Lehramtes, O. Settmann, ist als Kollaborator bei der höheren Stadt-Schule zu Demmin angestellt.

In Clemmen, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Zimmermannshorst, Synode Stargard, ist der Schullehrer Scheel fest angestellt.

An der Knabenschule der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde ist der Lehrer Kücker fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 33

Stettin, den 15. August 1851.

Patente.

Das dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen unter dem 9ten Oktober 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

298) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 17ten Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
(gez.) Schulz.

2) der Königlichen Regierung.

299) Bekanntmachung. Für den Bezirk der beiden Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Jacobshagen, mit Ausschluß der in Freyenwalde abzuhaltenden Gerichtstage, ist der Forstkassen-Rendant Buchholz zu Jacobshagen vom 1sten d. Mts. ab zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Stettin, den 1sten August 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

300) I. No. 1910. Juli 1851.

Bekanntmachung. Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie Seitens der Herren Apotheker gefordert worden.

Um die durch die Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, werden die Herren Apotheker auf den Grund der desfalls an uns ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28sten Juli d. J. hierdurch ermächtigt, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Stettin, den 4ten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

301) III. No. 1339. August 1851.

In Verfolg unseres Publikandums vom 15ten Mai d. J., pag. 123 des Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Kreis-Deputirte Baron von Sobeck auf Krukow die Verwaltung des Landraths-Amts Demminer Kreises abgegeben, der neu ernannte Landrath von François zum Vorsitzenden der Commission zur Einschätzung der klassificirten Einkommensteuer in gedachtem Kreise von uns ernannt worden ist.

Stettin, den 9ten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

302) Bekanntmachung. Eingetretener Hindernisse wegen wird der nach unsrem im 32sten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung bekannt gemachte Geschäftsplan auf den 18ten d. Mts. zur Revision der Invaliden u. s. w. des 1sten Aushebungs-Bezirks, Randower Kreises, anberaumte Termin hiermit aufgehoben und auf den folgenden Tag, als den 19ten, Vormittags 10 Uhr, verlegt, so daß also an diesem Tage die Musterung der Invaliden ꝛc. des 1sten Bezirks gleichzeitig mit denen des 2ten Bezirks bewirkt werden wird.

Stettin, den 10ten August 1851.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 34

Stettin, den 22. August 1851.

Patente.

Das dem Kupferschmidt Karl Heckmann zu Berlin unterm 6ten Dezember 1849 ertheilte Patent auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

303) I. No. 601. August 1851.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat beschlossen, für den Kreis Naugard, welcher in thierärztlicher Beziehung bisher mit dem Regenwalder Kreis vereinigt war, einen besonderen Kreis-Thierarzt mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. anzustellen und soll diese neu gegründete Stelle baldigst besetzt werden.

Diejenigen Thierärzte 1ster Klasse, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen als Thierärzte 1ster Klasse und ihre sonstigen Atteste schleunigst und spätestens innerhalb sechs Wochen an uns einzureichen.

Stettin, den 13ten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304) I. No. 857. August 1851.

Bekanntmachung. Polizei-Verordnung, das Anschließen der Kähne auf den Grenzflüssen Peene und Tollense betreffend.

Da die unterlassene Beaufsichtigung der nicht angeschlossenen Kähne auf den Grenzflüssen Peene und Tollense sowohl von Schleichhändlern als auch von legitimationslosen Personen dazu benutzt worden ist, sich der gesetzlichen Verfolgung und Bestrafung zu entziehen, so finden wir uns veranlaßt, für jene Grenzflüsse die Maaßregel des Kahnanschließens anzuordnen und bestimmen demgemäß auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, daß

1) auf der Peene:

in den Ortschaften Cummerow, Reuterhoff, Alt-Sommersdorf,

Mesiger, Verchen, Trittelwitz, Klenzerhof, Vorwerk, Haus Demmin, Stadt Demmin, Randow und Rustow;

2) auf der Tollense:
in den Ortschaften Groß- und Klein-Tetzleben, Thalberg, Stadt Treptow a. d. Toll., Clatzow, Grapzow, Kessin, Weltzin, Wodarg, Coeln, Bitterberg, Clempenow, Golchen, Tückhude, Hohenbüssow, Wietzow, Broock, Tellin, Osten, Roidin, Teusin, Vanselow, Sieden-Brünssow, Eugenienberg, Sanskow, Zachariae Mühle und Demminer Stadt-Ziegelei,

jeder Kahnbesitzer, sobald der Kahn nicht mehr auf der Fahrt begriffen ist, denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von Ein bis Zehn Thalern für jeden Contraventionsfall anschließen und fortgesetzt in der Art unter Schloß erhalten muß, daß das Fahrzeug nicht ohne seine Mitwirkung von Andern benutzt werden kann.

Stettin, den 18ten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Königl. Ober-Post-Direktion.

305) **Bekanntmachung.** Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assekuranz-Gebühr nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt.

Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Post-Anstalten zur Beachtung und mit der Aufgabe zugefertigt, in vorkommenden Fällen das correspondirende Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18ten Juni 1848.

Der General-Postmeister. (gez.) v. Schaper.

Vorstehende Bestimmung wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Stettin, den 12ten August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

306) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 27sten September d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorgehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe, in dessen Geschäfts-Zimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude, Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 5ten August 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Baron v. Hoheneck.

II. Personal-Chronik.

Die unter dem Patronat des Magistrats in Treptow a. d. T. stehende Diakonats-Pfarrstelle daselbst ist durch den am 25sten v. Mts. erfolgten Tod des Diakonus Keibel erledigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Gustav Albert Schwencker ist zum Pastor in Pommerensdorf, Landsynode Stettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Maresch, bisher zu Jassow, in der Synode Cammin, ist zum Pastor in Liepen, in der Synode Anklam ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Carl Friedrich Jonathan Horn, bisher in Rowe, Synode Altstadt Stolp, ist zum Pastor in Dammen, in derselben Synode ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Lars Palmgrén in Trent, Synode Bergen auf Rügen, ist zum Pastor in Gustow, Synode Garz auf Rügen, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers Jochmann erledigte katholische Pfarrstelle zu Stargard ist dem seitherigen Administrator derselben, Kreis-Vikar August Wolf aus Loewenberg, vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

Die Buhnenwärterstelle zu Torgelow, mit welcher die Beaufsichtigung der Uecker von Pasewalk bis zum Uecker-Kanal verbunden, ist dem ehemaligen Quartiermeister Reich vom 1sten Januar c. ab definitiv verliehen und ihm die Benennung „Strom-Aufseher" beigelegt worden.

Der bisherige Rektor Rahn zu Pyritz ist zum Pastor in Linde, Synode Bahn, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 35

Stettin, den 29. August 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3428. Statut des Deich-Verbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9ten Juli 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 5ten August 1851.

No. 3429. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21sten Juli 1851.

No. 3430. Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21sten Juli 1851.

No. 3431. Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21sten Juli 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 5ten August 1851.

Patente.

Dem Direktor der Stettiner Gas-Anstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

307) I. No. 277. August 1851.

Die drei Fischer Peter Grewe, Johann Neels und Friedrich Jahnke aus Loddin (Insel Usedom) waren am 18ten Juli d. J. auf dem sogenannten Achterwasser während eines Gewittersturmes durch das Umschlagen ihres Bootes in große Gefahr gerathen, aus welcher sie durch die drei Loddiner Fischer Joachim Heinecke, Friedrich Berg und Johann Dossin, die trotz des Sturmes den auf dem Kiel ihres umgestürzten Fahrzeuges Sitzenden zu Hülfe eilten, mit großer Anstrengung und persönlicher Gefahr für die Letzteren, gerettet wurden.

Wir haben den letztgenannten drei Fischern als ein Anerkenntniß ihres Muthes und ihrer Menschenfreundlichkeit jedem eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 19ten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

308) I. No. 405. August 1851.

An Auswanderer!

Rath, Auskunft und Belehrung ertheilt unentgeldlich das Büreau des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation in Berlin, unter den Linden No. 54 und 55.

Der Verein besteht aus Männern, welche lediglich im gemeinnützigen Interesse und aus Theilnahme für die deutschen Auswanderer zusammengetreten sind, um den Letzteren mit Rath und That, soweit dies ohne direkte Geld-Unterstützung möglich ist, zur Seite zu stehen.

Derselbe betheiligt sich bei keinem einzelnen Unternehmen und macht keine ihm Vortheil bringenden Geschäfte; vielmehr geschehen seine Dienstleistungen unentgeldlich, damit ein jeder Auswanderungslustige Gelegenheit habe, sich über Auskunfts-Büreaus, Agenten, Commissare, Spediteure, Auswanderungs-Vereine, Büreaus oder Zeitungen zu unterrichten, bevor er sie benutzt.

Das Büreau des Vereins ist für Jedermann täglich von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags, des Sonntags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Auskunft auf mündliche, oder in portofreien Briefen gemachte Anfragen erstreckt sich auf Alles, worauf es bei einem Vorhaben zur Auswanderung wesentlich ankommt, besonders aber darauf:

1) ob der Entschluß zur Auswanderung nicht als übereilt gelten muß, und ob die Gründe dazu nicht auf andere Art für den Auswanderer zu beseitigen sind;
2) ob die Auswanderung nach überseeischen Ländern unter den jedesmaligen Umständen möglich ist, oder ob die Ansiedelung im Inlande vorzuziehen scheint;
3) welche Länder dem zur überseeischen Auswanderung fest Entschlossenen mit Rücksicht auf seine persönlichen und Familien-Verhältnisse am meisten entsprechen;
4) welche Mittel der Auswanderer bedarf, um in einer Niederlassung jenseits des Meeres fortzukommen, oder um in einer größeren Stadt auf sein Gewerbe zu arbeiten;
5) aus welchen Gründen dem Auswanderer abzurathen ist, sich der außerdeutschen Häfen zu bedienen, derselbe vielmehr nach Bremen und Hamburg und an die dort bestehenden Nachweisungs-Büreaus zu verweisen ist;

Digitized by Google

6) Welche Schifferheder, Agenten und Colonisations-Gesellschaften dem Auswanderer vorzuschlagen sind;

7) an wen der Ansiedler oder Auswanderer zur weitern Ausführung seines Vorhabens sonst noch zu empfehlen ist, um vor Nachtheilen möglichst gesichert zu sein;

8) in welchem Maaße das Büreau eine Ermäßigung der Fahrpreise auf den Eisenbahnen für den Auswanderer vermitteln kann.

Der Auswanderer erhält außerdem, je nach dem Zwecke seines Unternehmens, Druckschriften zur Belehrung und Nachachtung, welche von dem Verwaltungsrath des Vereins geprüft worden sind, und zwar unentgeldlich, soweit sie dem Letztern zu Gebote stehen, oder für eine geringe Vergütigung.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath ladet hiermit alle Auswanderer ein, bevor sie irgend einen Schritt thun, sich zuerst an das Büreau des Vereins zu wenden, welches statutenmäßig verpflichtet ist, gewissenhaft, unpartheiisch und lediglich im Interesse der Auswanderer zu handeln und über jede in öffentlichen Blättern gemachte Anzeige genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Dr. Gaebler, Regierungs-Rath.
Ulfert, Justizrath und Abgeordneter zur zweiten Kammer.
Dr. Asher, Direktor der Berlin-Hamburger Eisenbahn.
Bastide, Geheimer Sekretair und Portugiesisch-Spanischer Translator.
v. Glümer, Mitglied der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Dr. v. Olfers, General-Direktor der Königl. Museen.
F. W. Krause, Wein-Großhändler.
Frhr. A. v. Bülow, Spezial-Direktor.

Vorstehende Ansprache an Auswanderer wird auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22sten August 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

309) II. No. 667. August 1851.

Bekanntmachung. Nach einer uns gewordenen Eröffnung von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird an der Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des Königl. Kriegs-Ministeriums und des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turn-Anstalt zu Berlin mit dem 1sten Oktober c. in Wirksamkeit treten.

In derselben sollen in einem jedesmal vom 1sten Oktober bis 30sten Juni dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben soviel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Zuhülfnahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie, zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener Berücksichtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von dem zum Dirigenten derselben ernannten Königlichen Hauptmann Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civil-Lehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt 5 Stunden praktischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turn-Anstalt erwartet der Herr Minister in künftigen Jahren spätestens bis zum 1sten August jeden Jahres, in diesem Jahre und für den nächsten Cursus, zum 15ten k. Mts.

Die Direktoren und Rektoren der höheren Bürger- und solcher städtischen Knabenschulen in unserem Verwaltungs-Kreise, bei welchen Turn-Anstalten schon bestehen oder ins Leben gerufen werden sollen, fordern wir hierdurch auf, bis zum zehnten (10ten) k. Mts. uns anzuzeigen, ob Lehrer oder Schulamts-Kandidaten vorhanden sind, welche zum 1sten Oktober d. J. in die gedachte Central-Anstalt einzutreten bereit sind, und in künftigen Jahren dergleichen Anzeigen jedesmal bis zum 1sten Juli uns einzureichen.

Stettin, den 25sten August 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Dem Predigtamts-Kandidaten Heinrich Wilhelm Siltz ist die Pfarrstelle in Leba verliehen und seine Einführung in sein Amt erfolgt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 36

Stettin, den 5. September 1851.

Patente.

Dem Schlossermeister Siegfried Penz hierselbst ist unter dem 29sten August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29sten August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

310) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Gemeinde Grabow die Gemeinde-Ordnung vollständig eingeführt ist.

Stettin, den 25sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

311) I. No. 249. August 1851.

Der Apotheker-Gehülfe Busoldt zu Stargard war am 28sten Juni d. J. beim Baden in der Ihna auf eine tiefe Stelle gerathen, wo er, nachdem er bereits untergegangen und von der Strömung fortgerissen war, seinen Tod gefunden haben würde, wenn nicht der Bademeister Koenig den Verunglückten mit großer Anstrengung und mit eigener Gefahr schwimmend ans Land gebracht hätte.

Wir haben dem ꝛc. Koenig, als ein Anerkenntniß seines Muthes und seiner Menschenfreundlichkeit, eine Geld-Prämie bewilligt.

Stettin, den 26sten August 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

312) I. No. 1559. August 1851.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landescultur-Sachen, werden sämmtliche Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorstände unseres Departements auf Veranlassung der Königlichen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die bei ihnen vorkommenden Correspondenzen und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern sind, wenn sie allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, alle übrigen Sachen aber, wobei ein Partei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Stettin, den 27sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

313) I. No. 344. August 1851.

In Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee sind hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungs-Ordre wegen Kontroll-Entziehung nicht zugestellt war. Diesen Wehrmännern ist es, wie sich nachher ergeben, nur dadurch möglich geworden, sich der Kontrolle zu entziehen, daß von den Ortsbehörden die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen nicht genau befolgt worden sind.

Zufolge höherer Anweisung bringen wir unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1846 (I. 1295. Novbr.) — Amtsblatt pro 1847, Seite 9 — daher zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

Stettin, den 29sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

314) Der Barbier Johann Christoph Gertz zu Treptow a. d. T. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Treptow a. d. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

315) I. No. 700. September 1851.

Bekanntmachung, betrifft die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule zu Grabow.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und

Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Publikanda vom 17ten April 1846 und 22sten August 1848 hierdurch wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz und durch die bei der Königlichen Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse ausdrücklich verwiesen.

Stettin, den 2ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

316) I. No. 711. September 1851.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird der neue Lehrcursus mit dem 6ten Oktober c. seinen Anfang nehmen. Die Bedingungen der Aufnahme sind hierbei:

1) daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutlich geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch wo möglich einige Uebung im Zeichnen haben,
2) außerdem ein Schulgeld von Einem Thaler monatlich, welches dürftigen und würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Verhältnisse jedoch erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Bauconstruktionslehre, Mathematik, Geometrie, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie und Styl-Uebungen erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Kursus jeder Klasse ist einjährig.

Die Schüler, welche allen an sie in der Provinzial-Gewerbeschule gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst auf Grund einer Prüfung zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium, welches gegenwärtig auf 200 Thlr. jährlich festgesetzt worden, als Unterstützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule müssen spätestens bis zum 1sten Oktober c. bei dem Lehrer Eickſen hier bei persönlicher Meldung in den Morgenstunden bis 10 Uhr erfolgen.

Derselbe ist auch zur Ertheilung näherer Auskunft bereit.

Stettin, den 3ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

317) Bekanntmachung. In der Nacht vom 31sten März zum 1sten April d. J. sind in dem Hofe der Ackerbürger-Wittwe Schmoock zu Treptow a. d. Toll. in einem Stalle unter Stroh versteckt

$46\frac{3}{10}$ Pfd. Baumwollen Waaren,
$23\frac{3}{10}$ Pfd. Wollen-Waaren,
$40\frac{6}{10}$ Pfd. Hut-Zucker,
$\frac{9}{10}$ Pfd. Farin-Zucker, und
$\frac{9}{10}$ Pfd. roher Kaffee,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation von den Grenz-Beamten vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der nebenbezeichneten Gegenstände werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, am 1sten Juli 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

318) Bekanntmachung. Seit dem 1sten Juni 1850 lagert in unserer Packhofs-Niederlage ein mit der Post von Amsterdam eingegangenes Packet, sig. C. R., brutto 8 $\frac{3}{10}$ Pfd. Zollgewicht rohen Caffee enthaltend, zu welchem sich bis jetzt ein Eigenthümer nicht gemeldet hat.

Wir fordern daher den unbekannten Eigenthümer hiermit auf, sich innerhalb 6 Monaten, vom Tage der 2ten und letzten Bekanntmachung an, bei uns zu melden, im andern Falle mit dem Packete nach §. 66 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 verfahren werden wird.

Stettin, den 1sten August 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

319) Bekanntmachung. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) bei den Fahrten des „Preußischen Adlers" zurückgebliebenes Passagiergut: ein verschlossenes, gelb polirtes Kästchen, ein gesticktes Sammet-Kissen,
2) ein Packet H. U. B., 3 Pfd. 30 Loth, von Berlin nach Greifenhagen,
3) ein Brief mit 1 Thlr. an Grunow in Erfurt, von Stettin,
4) ein Packet in Leinen, M. H., 4 Pfd. 16 Loth, aus Stralsund,
5) ein Packet in Leinen, C. B., 24 Loth, aus Anklam,
6) ein Packet L. F. H. 50, 12 Pfd., aus Brieg,
7) ein Packet p. Adr. Fentzke, 2 Pfd. 12 Loth, von der Feldpost-Expedition 5te Division,
8) eine Kiste H. R. G., 1 Pfd. 8 Loth, aus Stettin,
9) ein Packet H. F. W., 1 Pfd. 10 Loth, aus Cüstrin,
10) ein Packet W. R., 5 Pfd. 8 Loth, Rh. Feldpost-Expedition 2,
11) ein Beutel C. H. L., 12 Loth, aus Landsberg a. d. W.,

12) eine Kiste G. H. K, 3 Pfd. 24 Loth, aus Frankfurt a. d. O.,
13) ein Packet E. L., 6 Pfd. 28 Loth, aus Berlin,
14) ein Packet H. L. M., 18 Loth, aus Bunzlau,
15) ein Packet S. S. 3, 1 Pfd. 2 Loth, aus Coeln,
16) ein Packet p. Adr. Schwarz, 1 Pfd. 5 Loth, aus Wollin,
17) ein Packet W. B, 4 Pfd. 20 Loth, aus Greifenberg in Pomm.,
18) ein Packet A. T., 2 Pfd. 20 Loth, aus Wronke,
19) ein Packet № 13, 17 Pfd., aus Berlin,
20) ein Packet C. F. A. K., 2 Pfd 14 Loth, aus Grabowo,
21) ein Packet I. B., 28 Loth, aus Swinemünde,
22) ein Packet p. Adr. Maske, 1 Pfd. 12 Loth, aus M. Friedland,
23) ein Packet St. St., 1 Pfd., aus Stettin,
24) eine Kiste H. B. 10, 5 Pfd. 20 Loth, aus Polzin,
25) ein Packet p. Adr. Klopp, 1 Pfd. 20 Loth, aus Schwetz,
26) ein Packet B., 1 Pfd. 28 Loth, aus Demmin,
27) ein Packet T. S., 1 Pfd. 20 Loth, aus Luckau,
28) eine Kiste H. B. 150, 4 Pfd. 4 Loth, aus Lübben,
29) eine Schachtel H. C. F. L., 1 Pfd. 4 Loth, aus Berlin,
30) eine Kiste ohne Signatur, 14 Pfd. 8 Loth, aus Treptow a. d. R. oder Greifenberg in Pomm.,
31) ein Packet H. A., 12 Pfd., Aufgabeort unbekannt.

Die zur Empfangnahme dieser Sachen berechtigten Personen werden aufgefordert, solche bei der Ober-Post-Direktion abzuholen. Sollte dies nicht nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung geschehen sein, so wird das in dem Briefe befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds verkauft werden.

Stettin, den 24sten Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

320) **Bekanntmachung.** Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 27sten September d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorgehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, bei dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe, in dessen Geschäfts-Zimmer

im Königlichen Regierungs-Gebäude, Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 5ten August 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
Baron v. Hoheneck.

II. Personal-Chronik.

Die beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigten Hülfsboten Christian Schultz, Johann Christian Schultz, Bahr und Liersch sind vom 1sten Juli c. ab definitiv als Boten bei demselben angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair Krämer ist am 13ten August c. gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Pergande hierselbst ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten September d. J. ab an das Kreisgericht zu Halle a. d. S. versetzt.

Der Civil-Supernumerar Grapenthin ist vom 1sten Oktober c. ab zum Bureau-Assistenten bei der Kreisgerichts-Commission zu Jacobshagen ernannt.

Der Gerichtsdiener und Exekutor Fabarius zu Wollin ist vom 1sten Januar 1852 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rektor und Frühprediger Busch in Greifenberg ist zum Pastor in Jassow, Synode Cammin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

In Staarz, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Tank fest angestellt.

Der Pastor Brunnemann, bisher in Pommerensdorf, Landsynode Stettin, ist zum Pastor in Wollin, Synode Pencun, ernannt und in sein Amt eingeführt.

Der Diakonus Wüsthof, bisher zu Gingst, in der Synode Bergen auf Rügen, ist zum Pastor in Trent, in derselben Synode, erwählt und hat sein neues Amt angetreten.

Dem Förster Topp, früher zu Püttkrug, im Forstreviere Pütt, ist die durch den Tod des Försters Schierbaum erledigte Försterstelle zu Birkenhaus, in der Oberförsterei Warnow, vom 1sten Juli d. J. ab verliehen und in Stelle des rc. Topp der bisherige Forstaufseher Grunewaldt als Förster in Püttkrug angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 12. September 1851.

Patente.

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5ten September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September d. J. ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

321) Verordnung. Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache.“

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28sten August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

---

322) Bekanntmachung. Vom 15ten September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (G.-S. No. 42 pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken, sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein

anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des preußischen Postbezirks, so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den österreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Rekommandationsgebühr, so wie das Bestellgeld für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen. Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Francostempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3ten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

2) der Königlichen Regierung.

323) I. No. 948. August 1851.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai d. J. (G.-S. S. 273.) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt:

1. Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der

Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2. Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3. Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbetreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4. Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5. Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6. Die Regierung, resp. das Polizei-Präsidium, hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7. Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben. Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische d s Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß erfordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben, wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat, auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf 1 Jahr auszusprechen.

8. Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin, sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidium in Berlin, hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer anderen Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9. Wer die Prüfung für Buchhändler oder Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10. Außer den baaren Auslagen (§. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Regierungs-Haupt-Kasse, resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin, einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10ten August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Stettin, den 29sten August 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

324) I. No. 1029. September 1851.

Bekanntmachung. Die nach §. 9 der Verordnung vom 12. November 1850 über die Kriegsleistungen und deren Vergütigung den Kreisen des Stettiner Regierungsbezirks zustehenden Vergütigungsbeträge für die Naturalien-Lieferungen in das hiesige Reserve-Magazin, resp. in die Depot-Magazine zu Swinemünde, Treptow a. d. R., Pasewalk und Garz a. O. sind heute nebst den davon bis zum Zahlungstage fälligen Zinsen zur Auszahlung an die betreffenden Kreis Kommunal-Kassen angewiesen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 4ten September 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

325) I. No. 734. September 1851.

Mit Bezugnahme auf das Amtsblatt-Publikandum vom 25sten April 1850, die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commissionen im Anklamer Kreise betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem Verzeichnisse sub 17 aufgeführte Commission für Grob- und Nagel-, Zeug- und Messer-Schmiede und Schlosser auch für die Prüfungen der Nadler bestimmt, und demnach erweitert worden ist.

Stettin, den 5ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

326) I. No. 1680. August 1851.

Polizei-Verordnung,

das Verbot des Signalisirens mit der Dampfpfeife auf Dampfschiffen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß verschiedene Dampfschiff-Füh-

rer sich seit einiger Zeit anstatt des Signals mit der Glocke, desjenigen mit der Dampfpfeife bedienen, und das letztere namentlich auch in der Nähe der Eisenbahnen zur Anwendung bringen. Da hierdurch die Bahnwärter bereits mehrfach irre geleitet worden sind, indem sie geglaubt haben, daß das Signal mit der Dampfpfeife das Herannahen eines Eisenbahnzuges anzeige, da ferner durch dieses Signalisiren, namentlich bei trüber Witterung, leicht großes Unglück herbeigeführt werden kann, so finden wir uns veranlaßt, der Anwendung dieser neuen Art des Signalisirens auf Dampfschiffen entgegenzutreten, und verordnen demgemäß auf Grund des §. 11. im Gesetze vom 11ten März 1850, daß sich die Führer von Dampfschiffen auf den zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Gewässern des Gebrauchs der Dampfpfeife zum Signalisiren ganz enthalten müssen. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von einem bis zehn Thalern, soweit nicht nach den Bestimmungen in den §§. 17 und 25.a. des Bahn-Polizei-Reglements für die Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn vom 12ten Mai 1849 eine härtere Strafe statt findet.

Stettin, den 5ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

327) I. No. 823. September 1851.

Bekanntmachung. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 6ten Oktober c. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik, und } fester und flüssiger Körper,
7) Mechanik, }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat, oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß, und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir, wegen der Aufnahme-Bedingungen, auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt No. 40) Bezug.

Stettin, den 9ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

328) II. No. 224. August 1851.

Von der sich kirchlich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde Drosedow-Voigtshagen ist in Zedlin eine Elementarschule gegründet worden, welche, nachdem die Dotation und die Besetzung derselben mit einem geprüften und qualifizirten Lehrer nachgewiesen worden ist, mit Bezug auf Th. II. Tit. 12 des Allgem. Landrechts als öffentliche Schule anerkannt wird.

An derselben ist der Lehrer Carl Heinrich Ferdinand Schumacher fest angestellt. Stettin, den 3ten September 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

329) Bekanntmachung. Das bisher in Neu-Wolkwitz bestehende Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse wird vom 2ten Oktober d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse mit der demselben zustehenden Hebe- und Abfertigungs-Befugniß umgewandelt, sowie auch vom gleichen Tage ab im Dorfe Stuterhoff bei Demmin, unter Aufhebung des am Kahlder Thore in Demmin seither bestandenen Ansagepostens, ein Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse neu errichtet. Dies wird dem gewerbe- und handeltreibenden Publikum hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten September 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Alexander Leopold Joseph Mehring hierselbst ist als solcher vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 38

Stettin, den 19. September 1851.

Patente.

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln unter dem 9ten Februar 1850 ertheilte Patent auf eine Construktion von Walzen-Dampfschiffen ist erloschen.

Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Köln unterm 2ten Dezember v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

330) Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen in Stettin auf

Sonntag den 5ten (fünften) Oktober d. J.

angeordnet und für dieselbe mich zum Königlichen Kommissarius, den Grafen v. Bismark-Bohlen auf Carlsburg zum Landtags-Marschall, und den Geheimen Regierungs-Rath v. Schöning zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls ernannt.

Die Eröffnung wird, nach dem Gottesdienste in der Schloßkirche, im Ständehause der Provinz Pommern um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Stettin, den 15ten September 1851.

Der Königliche Kommissarius. v. Bonin.

---

331) Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom

10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch

Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Aechtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichniß der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnisse werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

---

2) der Königlichen Regierung.

332) I. No. 1695. August 1851.

Polizei-Verordnung, die Sicherung der Drahtleitung der Königlichen telegraphischen Anstalt zu Swinemünde betreffend.

Die bei Swinemünde durch den Swine-Strom führende Drahtleitung der dortigen Königlichen Telegraphen-Anstalt ist durch drei schwarze Tonnen bezeichnet worden, welche mit dem Schifffahrts-Amtshause auf der westlichen Uferseite und mit den auf der östlichen Uferseite errichteten weiß angestrichenen beiden Baken eine gerade Linie bilden.

Zur Verhütung von Beschädigungen an jener Drahtleitung wird hiermit auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11ten März 1850 angeordnet, daß kein Schiffer innerhalb der an beiden Seiten der oben angegebenen Linien aufgestellten Wehten Anker werfen darf.

Kontraventionen gegen diese Bestimmung werden, wenn auch keine Beschädigung an der Drahtleitung vorgekommen ist, mit 1 bis 10 Thlr. Geldstrafe belegt. Sind aber durch das verbotswidrige Ankerwerfen Beschädigungen an der Drahtleitung verursacht, so treten nach Umständen die in den §§. 296 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 angedrohten härteren Strafen ein.

Stettin, den 6ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

333) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Borgwardt zu Penkun ist auf den

Grund vorgelegter Bestallung als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 6ten September 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

334) Der Kaufmann Friedrich Hinzpeter zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 6ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

335) I. No. 823. September 1851.

Bekanntmachung. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 6ten Oktober c. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik, und } fester und flüssiger Körper,
7) Mechanik, } fester und flüssiger Körper,
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat, oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß, und

3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir, wegen der Aufnahme-Bedingungen, auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt No. 40) Bezug.

Stettin, den 9ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

336) Der Kaufmann A. Saulmann zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

337) Bekanntmachung. Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Neben-Zoll-Amte II. zu Damgarten im Interesse des Verkehrs die Befugniß beigelegt worden ist, Begleitscheine I. und II. auf das Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund auszufertigen und dergleichen von diesem Haupt-Zoll-Amte ausgestellte Begleitscheine zu erledigen, auch den Eingangs-Zoll von Waaren, deren Zollsatz höher ist als 5 Thlr., bis zum Betrage von 200 Thlr. zu erheben.

Diese Erweiterung der Abfertigungs-Befugniß des gedachten Neben-Zoll-Amts wird am 1sten Oktober d. J. in Kraft treten.

Stettin, den 9ten September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: gez. Schmidt.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

338) Bekanntmachung. Vom 15ten d. M. ab treten in den durch das Amtsblatt No. 31 bekannt gemachten Postverbindungen zwischen Stettin und Stralsund und den Seiten-Coursen folgende Veränderungen ein:

die Personenposten zwischen Stettin und Pasewalk, welche in Pasewalk mit den Personenposten nach und von Stralsund genau zusammenhängen, gehen ab:

aus Stettin täglich 11½ U. Vorm. und 9½ U. Abends, und treffen in Stettin ein täglich 6½ Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags. (Personengeld 6 sgr. pr. Meile.)

Aus Pasewalk geht die Personenpost nach Straßburg an den betr. 3 Tagen schon 4 Uhr Nachmittags ab.

Aus Finkenbrück gehen ab die Personenposten nach Ucker-

münde täglich $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends, und treffen in Finkenbrück ein $8\frac{1}{2}$ Uhr früh und $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Aus Anklam gehen ab die Personenposten:

a) nach Demmin täglich $7\frac{1}{4}$ Uhr früh, Ankunft in Anklam 8 Uhr Abends,

b) nach Lassan täglich $7\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Anklam $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

c) nach Swinemünde täglich $7\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Anklam 6—7 Uhr Abends.

Aus Clempenow gehen ab die Personenposten:

a) nach Treptow a. d T. täglich $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, Ankunft in Clempenow $5\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags,

b) nach Jarmen $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags und $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, Ankunft in Clempenow $9\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags.

Aus Löcknitz wird die Botenpost nach Brüssow an den betreffenden 4 Tagen schon 2 Uhr Nachmittags abgefertigt ($11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags aus Stettin.)

Päckereien auf den Cours nach Stralsund gehen aus Stettin mit der Personenpost nach Pasewalk $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags ab, um von dort aus mit der Güterpost weiter befördert zu werden.

Stettin, den 13ten September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

339) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1851—52 vom 20sten Oktober 1851 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie wird Prof. Schirmer dreimal wöchentlich von 11—12 privatim vortragen.

Einleitung in das alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Einleitung in das neue Testament, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ausgewählte Abschnitte des Evangelii Matthäi erklärt Prof. Vogt Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Den Brief Pauli an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Colosser, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Das Leben Jesu und der Apostel trägt Prof. Semisch Sonnabends von 9—10 öffentlich vor.

Der Kirchengeschichte ersten Theil bis zur Reformation, Professor Gaß, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Der Dogmengeschichte erste Hälfte, Professor Semisch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 und von 2—3, privatim.

Geschichte der neueren Theologie, Prof. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ausgewählte Stellen des Origenes erklärt Prof. Gaß einmal wöchentlich privatissime und unentgeltlich.

Philosophie des Christenthums trägt Prof. Baier dreimal wöchentlich von 11—12 privatim vor.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Die Lehre vom christlichen Kultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal die Woche, öffentlich.

Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8—10, privatim.

Pandecten, Prof. Niemeyer, nach Heise's Grundriß, täglich von 10 bis 11 und Montag bis Freitag von 11—12, privatim.

Römisches Erbrecht, Prof. Müller, als letzten Theil seiner Pandectenvorlesungen, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Prof. Niemeyer, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach Krauts Grundriß, achtmal wöchentlich um 10 und 11 Uhr, privatim.

Deutsches Privatrecht, Prof. Haeberlin, nach Krauts Grundriß, viermal wöchentlich von 10 – 12 Uhr, privatim.

Lehnrecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Wechselrecht, Prof. Beseler, Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Kirchenrecht mit kurzer Geschichte desselben, Professor Pütter, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Eherecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Preußisches Landrecht, Dr. Friedberg, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Haeberlin, unter Berücksichtigung seiner „Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845", fünfmal die Woche von 9—10 Uhr, privatim.

Gemeinen deutschen Civilproceß unter Vergleichung des neuen preußischen Civilverfahrens, lehrt Prof. Müller, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim.

Ein Civilpracticum mit Uebungen im Referiren und Entscheiden practischer Rechtsfälle, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dr. Schultze, Montags und Donnerstags von 11 – 12, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Schultze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübung, Derselbe, täglich von 2—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Examinatorium über Pathologie und Therapie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden privatissime, jedoch gratis.

Arzneimittellehre, Prof. Laurer, achtmal wöchentlich von 8—9 und von 9—10, privatim.

Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8 – 9, privatim.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Krankheiten der Haut, mit Ausschluß der exanthematischen Fieber, Dr. Glubrecht, zweimal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Kinderkrankheiten, Dr. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3, öffentlich.

Ueber Auscultation und Percussion, Dr. Häckermann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4–5, privatim.

Chirurgie, erster Theil, Prof. Bardeleben, fünfmal wöchentlich von 4 bis 5, privatim.

Akiurgie, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5–6, privatim.

Die Ohrenheilkunde, Derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Die theoretische Geburtshülfe, Dr. Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Die gerichtliche Medicin, Dr. Glubrecht, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Geschichte der gerichtlichen Medicin, Derselbe, einmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten, Professor Häser, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Bardeleben von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Professor Berndt, die mit derselben in Verbindung stehende geburtshülfliche Poliklinik unter dessen Oberleitung Dr. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4–5, privatim.

Einleitung in die Metaphysik, Prof. Erichson, Montags, Donnerstags und Freitags von 11–12, privatim.

Allgemeine Metaphysik, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Antropologie und Psychologie, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Aesthetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Pädagogik.

Ueber die Bell-Lankastersche und des Franzosen Jacotot Unterrichtsmethode, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4–5, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 4–5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Algebra, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Differentialrechnung nebst deren Anwendung auf höhere Geometrie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Unterhaltungen über ausgewählte Kapitel der angewandten Mathematik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—11 und von 11—12, privatim.

Naturwissenschaften.

Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Der allgemeinen Experimentalphysik zweiter Cursus, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Wärmelehre, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Organische Chemie, (zweiter Theil der theoretisch-praktischen Chemie), Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Chemische Uebungen, Derselbe, Dienstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Medicinisch-pharmaceutische und bromatologische Botanik, Prof. Münter, zweimal wöchentlich von 4—6, öffentlich.

Allgemeine und specielle Zoologie, Derselbe, sechsmal wöchentlich zu geeigneter Zeit, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Professor Baumstark, Dienstags und Donnerstags von 4—6, privatim.

Staatskunde des Königreichs Preußen, zweiter Theil, Derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Geschichte.

Römische Geschichte, Professor Urlichs, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte des Mittelalters, zweiter Theil, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Neuere deutsche Geschichte, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der Historia Francorum des Gregor von Tours, Derselbe, privatissime.

Geschichte der historischen Literatur bei den Griechen, Professor Urlichs, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die griechische Syntax trägt Prof. Schömann fünfmal wöchentlich von 10—11 privatim vor.

Die lateinische Laut- und Vocalbildungslehre erläutert vom historisch-analytischen Standpunkte Professor Höfer, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Eumeniden des Aeschylus erklärt Prof. Schömann Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Tacitus Leben des Agricola erklärt Derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Die Fabeln des Babrius erklärt Prof. Urlichs im philologischen Seminar Montags und Donnerstags von 8—9, öffentlich.

Unterricht im Arabischen nach Caspari's Grammatik ertheilt Prof. Kosegarten Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Elemente des Sanskrit lehrt Professor Höfer dreimal wöchentlich, öffentlich.

Den Gregorius des Hartmann von Aue erklärt Derselbe dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Derselbe erbietet sich zu einem englischen Privatissimum.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über Geschichte des evangelischen Kirchengesangs. Auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitätssekretairs.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater. Vorsteher: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Schultze der Jüngere.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Schultze der Jüngere.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Vorsteher: Professor Münter; Assistent: Dr. Creplin; Konservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher: Professor Münter; Garten-Inspektor: Dotzauer.

Mineralienkabinet. Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktor: Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.

Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1851—52 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Saatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 8—10 Stunden.
2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—6.
3) Volkswirthschaftslehre, Dr. Uhde, Dienstags und Donnerstags von 4—6.

II. Landwirthschaftliche.

4) Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Montags von 4 6.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe, Donnerstags von 10—12 und Freitags von 10—11.
6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen, Derselbe, Dienstags von 4—6.
7) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Mittwochs von 2—4.
8) Schafzucht, Derselbe, Sonnabends von 10—12.

9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
10) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10 12.

III. Forstwirthschaftliche.

11) Waldbau, akademischer Forstmeister Schultz-Völker, Sonnabends von 4—6.
12) Forsttaration, Derselbe, Donnerstags von 4 5.

IV. Technologische.

13) Landwirthschaftliche Technologie, Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10.
14) Praktische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Tagen und Stunden.

V. Aus der Thierheilkunde.

15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.
16) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe, an denselben Tagen von 8—9.

VI. Naturwissenschaftliche.

17) Anorganische Experimental-Chemie, Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Derselbe, in noch zu verabredenden Stunden.
19) Zoologie, Sonnabends von 2—4.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter, Freitags von 2—4.

VII. Aus der Baukunst.

21) Bauconstruktionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, Prof. Dr. Menzel, in der ersten Hälfte des Semesters Montags und Donnerstags von 2—4.
22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Derselbe, in der zweiten Hälfte des Semesters zur nämlichen Zeit.

VIII. Mathematische.

23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2 4.
24) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4.

IX. Staatswissenschaftliche.

25) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12.
26) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Freitags von 11—12.
27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Direktor Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6.

340) Nach-

der von der ständischen General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-
festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungs-Kosten,

№	Kreise.	I. Betrag der ausgeschriebenen Beiträge														
		in Klasse												Summa.		
		I. 4 sgr. v. Hundert			II. 6 sgr. v. Hundert			III. 8 sgr. v. Hundert			IV. 12 sgr. v. Hundert					
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Anklam	217	26	.	272	22	6	2711	8	.	140	.	.	3341	26	6
2.	Belgard	91	28	.	459	22	.	2116	26	.	163	3	.	3131	19	.
3.	Bütow	19	6	.	64	5	.	995	24	.	58	15	.	1137	20	.
4.	Cammin	197	5	.	330	26	6	3482	12	.	274	27	.	4267	10	6
5.	Demmin	507	7	.	573	7	6	4380	8	.	338	.	.	5798	22	6
6.	Fürstenthum	275	6	.	646	21	6	5847	26	.	357	9	.	7127	2	6
7.	Greifenberg	81	22	.	322	26	6	2842	18	.	143	.	.	3590	6	6
8.	Greifenhagen	317	21	.	1053	27	6	4372	10	.	348	3	.	6092	1	6
9.	Lauenburg	107	23	.	164	28	6	1751	18	.	59	6	.	2083	15	6
10.	Naugard	154	20	.	580	21	.	3694	18	.	247	6	.	4677	5	.
11.	Neu-Stettin	74	22	.	542	1	.	2954	18	.	177	21	.	3749	2	.
12	Pyritz	638	.	.	2191	4	6	4673	28		374	18	.	7877	20	6
13.	Randow	719	25	.	2560	22	.	6584	23	6	681	21	.	10547	1	6
14.	Regenwalde	180	3	.	686	4	6	2581	16	.	222	3	.	3669	26	6
15.	Rummelsburg	40	7	.	162	1	6	1103	22	.	47	18	.	1353	18	6
16.	Saatzig	204	8	.	895	6	6	4032	10	.	236	24	.	5368	18	6
17.	Schlawe	162	23	.	294	12	.	3642	2	.	249	23	.	4349	.	.
18.	Stolp	359	17	.	448	10	.	4525	12	.	199	3	.	5532	12	.
19	Ueckermünde	50	5	.	492	17	.	2114	14	.	204	24	.	2862	.	.
20	Usedom-Wollin	75	26	.	87	1	6	1927	2	.	145	12	.	2235	11	6
	Summa	4458	.	.	12829	19	.	66635	15	6	4668	26	.	88592	.	6

Stettin, den 1sten Juli 1851.

Die ständische General-Direktion der
von Schöning.

weisung

der von der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät im Jahre 1850 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der im Jahre 1850 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Spritzen:

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I. Thlr.	I. sgr.	I. pf.	II. Thlr.	II. sgr.	II. pf.	III. Thlr.	III. sgr.	III. pf.	IV. Thlr.	IV. sgr.	IV. pf.	Summa Thlr.	Summa sgr.	Summa pf.	Betrag der Brandschaden-Untersuchungs-Kosten Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen Thlr.	sgr.	pf.	Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungs Kosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen Thlr.	sgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	975	.	.	.	.	.	975	.	.	6	20	.	20	.	.	.	.	.	1001	20	.
.	.	.	.	.	.	2369	.	.	.	.	.	2369	.	.	49	20	.	50	.	.	.	.	.	2468	20	.
.	.	.	.	.	.	437	15	.	.	.	.	437	15	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	457	15	.
.	.	.	14	.	.	5783	.	.	.	.	.	5797	.	.	35	10	.	43	.	.	.	.	.	5875	10	.
.	.	.	.	.	.	2099	.	.	.	.	.	2099	.	.	31	.	.	61	.	.	150	.	.	2341	.	.
.	.	.	.	.	.	2204	10	.	469	20	.	2674	.	.	108	25	.	109	.	.	180	.	.	3071	25	.
.	.	.	.	.	.	303	6	6	.	.	.	303	6	6	9	.	.	29	.	.	.	.	.	341	6	6
.	.	.	318	10	.	2545	.	.	750	.	.	3613	10	.	45	12	6	92	.	.	.	.	.	3750	22	6
.	.	.	.	.	.	4588	.	9	.	.	.	4588	.	9	86	22	6	33	.	.	.	.	.	4707	23	3
.	.	.	.	.	.	7225	.	.	802	10	9	8027	10	9	98	27	6	78	.	.	.	.	.	8204	8	3
.	.	.	.	.	.	1252	15	.	.	.	.	1252	15	.	95	10	.	60	.	.	.	.	.	1407	25	.
.	.	.	150	.	.	25689	.	.	3290	15	.	29129	15	.	66	5	.	202	.	.	.	.	.	29397	20	.
129	5	.	4092	13	1	16590	.	.	44	13	4	20856	1	5	104	.	.	167	.	.	.	.	.	21127	1	5
.	.	.	.	.	.	2080	.	.	.	.	.	2080	.	.	25	5	.	29	.	.	.	.	.	2134	5	.
.	.	.	200	.	.	615	.	.	200	.	.	1015	.	.	29	26	.	28	.	.	.	.	.	1072	26	.
.	.	.	400	.	.	4272	25	.	597	19	4	5270	14	4	66	15	.	77	.	.	.	.	.	5413	29	4
.	.	.	156	20	.	2375	.	.	125	.	.	2656	20	.	52	27	6	87	.	.	.	.	.	2766	17	6
470	.	.	500	.	.	1475	.	.	.	.	.	2445	.	.	11	17	6	35	.	.	.	.	.	2521	17	6
.	.	.	.	.	.	174	10	.	.	.	.	174	10	.	2	20	.	.	.	.	.	.	.	177	.	.
.	.	.	50	.	.	723	.	.	.	.	.	773	.	.	21	20	.	35	.	.	.	.	.	829	20	.
599	5	.	5881	13	1	83775	22	3	6279	18	5	96535	28	9	997	13	6	1235	.	.	330	.	.	99098	12	3

Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät.

v. d. Marwitz. O. v. Ramin.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Es sind neu angestellt:

der Sergeant Pompe zu Putzar und der Vice-Feldwebel Kaeding zu Lübs, als Grenzaufseher,

der invalide Vice-Feldwebel Radtke als Packhofswächter und Wärter in Stettin.

Versetzt sind:

der Steueraufseher Peter zu Treptow a. d. R. als Grenzaufseher nach Neu-Wolkwitz,

der Packhofswächter und Wärter Bülow zu Stettin als Haupt-Amts-Diener nach Stargard.

Der bisherige Lehrer an der Freischule zu Greifenberg, Theodor Vanselow, ist als Lehrer an der 2ten Elementar-Mädchen-Klasse daselbst angestellt.

An der Stadtschule zu Cammin ist der Lehrer Kießner fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 39

Stettin, den 26. September 1851.

Patente.

Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. Septbr. 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

341) **Bekanntmachung,**

die von einer Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

Eine sogenannte Direktion der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen 2c. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12ten September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufs, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

Berlin, den 4ten September 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

---

342) **Bekanntmachung,**
die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon No. 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1sten April bis 1sten Oktober 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler.

---

343) **Verordnung.** Für diejenigen Obligationen der zu 5 % verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer durch den Allerh. Erlaß vom 10ten d. Mts. (Ges.-Samml. S. 606 angeordneten Convertirung in 4½prozentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-

Kassen eingesendet, resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, so wie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden: „Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15ten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

---

344) **Bekanntmachung,**
die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten April k. J in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von No. 4 bis No. 8, welche die Zinsen vom 1sten Oktober 1852 bis zum 1sten April 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Koehler.

---

345) **Bekantmachung.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich

a) die Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14ten November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28sten Oktober 1817 und 28sten Februar 1831 getroffenen Modifikationen derselben,

Gef.-Samml. von 1811, S. 357,
Gef.-Samml. von 1817, S. 300,
Gef.-Samml. von 1831, S. 4,

b) die Konvention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7ten Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26sten Januar 1824,

Gef.-Samml. von 1819, S. 137,
Gef.-Samml. von 1824, S. 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Regierungen gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31sten Dezember 1842 (Gef.-Samml. von 1843, S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9ten September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Manteuffel.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

346) I. No. 208. September 1851.

Der Weißgerbergeselle Alexander Büchler zu Stargard hat am 30. August d. J. die zehnjährige Tochter des Arbeitsmanns Kardell, welche von einer Wäsche in den Ihnafluß gefallen war, mit großer Anstrengung und eigener Gefahr gerettet, indem er sich völlig bekleidet in den Fluß warf, das Kind der Strömung desselben entriß und schwimmend ans Land brachte.

Dem ic. Büchler ist als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt worden.

Stettin, den 15ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

347) I. No. 969. September 1851.

In Verfolg des Amtsblatts-Publicandums vom 11ten März 1850, die für den Camminer Kreis organisirten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer für die in der Nachweisung II. aufgeführten Gewerbetreibenden, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Staegemann zu Cammin, auch noch eine Prüfungs-Kommission für Buchbinder organisirt worden ist.

Stettin, den 18ten September 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

348) I. No. 1008. Juli 1851.

In der Verlagsbuchhandlung des Commerzienraths Karl Heymann zu Berlin (Heilige Geiststraße Nr. 7.) wird im Wege der Subscription:

„der 3te und 4te Band der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer," Preis 3 Thlr.

binnen Kurzem erscheinen. In gedachter Buchhandlung ist auch noch das Hauptwerk (Band 1 und 2) zum Preise von 4 Thlr zu haben.

Wir machen hierauf aufmerksam und empfehlen dies Werk namentlich den Behörden und Beamten zur Anschaffung.

Stettin, den 19ten September. 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

349) I. No. 3202. Juli 1851.

In Gemäßheit des §. 340 sub 8 des neuen Strafgesetzbuches, und auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 24sten Juni 1838 über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage dahin ergänzt, daß auch außergerichtliche Auktionen nnd Licitationen an Sonn- und Festtagen, auch außer den Stunden des Gottesdienstes, nicht abgehalten werden dürfen. Den Uebertreter treffen die Strafen, welche die Verordnungen in Betreff der Störung der Feier der Sonn- und Festtage bestimmen.

Stettin, den 15ten September 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Nach-

H a u p t-

von der Verwaltung und dem Vermögens-Bestande der Elementar-Schullehrer-

abgelegten

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist Baar. Thlr.	sgr.	pf.	Activa. Thlr.	sgr.	pf.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
I.	An Bestand	360	21	4	30994	—	—	31354	24	4	—	—	—
II.	An Defecten und Erstattungen	–	12	–	—	—	—	—	12	—	—	—	—
III.	An Vorschüssen . .	—	–	—	-	—	—	—	—	—	—	–	—
IV.	An Resten	218	3	9		—	—	218	3	9	198	2	1
V.	An erworbenen neuen Kapitalien	—	—	—	2450	—	—	2450	—	—	—	—	—
VI.	An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien .	1226	17	6	—	—	—	1226	17	6	—	—	
VII.	An Antrittsgeldern von neuen Mitgliedern .	112	—	—	272	—	–	384	—	—	—	—	—
VIII.	An Beiträgen und Zinsen der Mitglieder .	1713	25	9	—	—	—	1713	25	9	60	29	3
IX.	An Kirchen-Collectengeldern	123	5	11	—	-	—	123	5	11	—	—	—
X.	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen . . .	7	15	—	—	—	—	7	15	–	8	20	—
XI.	An Zuschüssen wegen höheren Alters . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	An Strafgeldern. . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	An freiwilligen Gaben	34	10	–	—	—	—	34	10	–	—	—	—
XIV.	Insgemein.	32	3	—	—	—	—	32	3	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	3828	27	3	33716	-	—	37544	27	3	267	21	4

wird hierdurch zur allge-

Stettin, den 9ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung

stehende

Uebersicht

Wittwen-Kasse für den Stettiner Regierungs-Bezirk nach der für das Jahr 1850
Rechnung

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist: Baar. Thlr.	sgr.	pf.	Activa Thlr.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
I.	An Vorschuß	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	
II.	An Defecten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
III.	An Resten	43	10	—	—	43	10	—	—	—	—	
IV.	An erloschenen Kapitalien	—	—	—	59	59	—	—	—	—	—	
V.	Zur Anlegung von Capitalien	2598	12	—	—	2598	12	—	—	—	—	
VI.	An Pensionen	542	15	—	—	542	15	—	15	—	—	
VII.	An Verwaltungskosten	175	—	—	—	175	—	—	—	—	—	
VIII.	An Insgemein	65	19	—	—	65	19	—	—	—	—	
	Summa der Ausgaben	3428	26	—	59	3487	26	—	15	—	—	
	Abschluß.											
	Die Einnahme beträgt	3828	27	3	33716	37544	27	3	267	21	4	
	Die Ausgabe beträgt	3428	26	—	59	3487	26	—	15	—	—	
	Mithin ist Bestand	400	1	3	33657	34057	1	3	252	21	4	

Stettin, den 19ten August 1851.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Rieck. Dickow. Gamm.

meinen Kenntniß gebracht.

für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

351) **Bekanntmachung.** Am Vormittag des 8ten September d. J. sind auf den Wiesen an der Peene bei Anklam bei der Verfolgung von Schleichhändlern durch die Aufsichts-Beamten auf einer von den Schleichhändlern bei Entspringen zurückgelassenen Karre in Heusäcken verpackt:

$3\frac{4}{10}$ Pfd. baumwollene Spitzen,
$10\frac{2}{10}$ Pfd. halbseidene Zeugwaaren, und
$48\frac{9}{10}$ Pfd. wollene unbedruckte Zeugwaaren,

und außerdem noch in einem anderen aufgefundenen Sacke in Heu verpackt:

$24\frac{1}{10}$ Pfd. raffinirten Zucker, und
$5\frac{7}{10}$ Pfd. rohen Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation, gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren zu beweisen, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden. Stettin, am 22sten September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Sethe.

II. Personal-Chronik.

Der zum Diakonus in Tribsees ernannte Predigtamts-Kandidat Gese ist in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen, betreffend die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und 1850.)

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 3. Oktober 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3432. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787 nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25sten Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 30sten August 1851.

No. 3433. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße rc.

No. 3434. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juli 1851.

No. 3435. Privilegium wegen Emission von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juli 1851.

No. 3436. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Rörmonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 3437. Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23sten Juli 1851.

No. 3438. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

No. 3439. Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3ten August 1850. Vom 31sten Juli 1851.

No. 3440. Bekanntmachung über die unterm 17ten Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15ten April 1848. Vom 2ten August 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 30sten August 1851.

No. 3441. Privilegium wegen Emission von 200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23sten August 1851.

No. 3442. Allerhöchster Erlaß vom 15ten August 1851, betreffend die Errichtung eines

Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, so wie für die Ortschaften Luthräthe, Annenhof und Tschirndorf.

No. 3443. Allerhöchster Erlaß vom 15ten August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

No. 3444. Allerhöchster Erlaß vom 10ten September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Prozent.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten September 1851.

Patente.

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

352) Bekanntmachung. Da der eingetretene leidende Gesundheitszustand des ernannten Landtags-Commissarius, Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Bonin zu Stettin, noch fortdauert, so hat der Herr Minister des Innern, in Folge der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, mich zum Königlichen Commissarius für die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung auf den 5ten Oktober d. J. berufene provinzialständische Versammlung des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen ernannt.

Coeslin, den 26sten September 1851.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Regierungs-Präsident Senden.

2) der Königlichen Regierung.

353) K. No. 1305. September 1851.

Zur Erleichterung des Publikums und der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ist angeordnet worden, daß auch die Kreis-Kassen und die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter die zu convertirenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und dieselben mit den Duplikat-Verzeichnissen wöchentlich an die Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung einzureichen haben.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13ten d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten September 1851.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

354) I. No. 132. September 1851.

Das 6 bis 7 Jahr alte Kind des Einliegers Baumann zu Moritzfelde wurde am 29sten Juni c. auf einem kleinen Kahne durch einen heftigen Wind auf den Madue-See getrieben und gerieth, da der Sturm und die Wellen den Kahn bereits mit Wasser angefüllt hatten, in die größeste Gefahr. Der Einlieger Hannemann aus Brenkenhofswalde rettete trotz des Sturms und Wellenschlag nicht ohne eigene Gefahr das erwähnte Kind.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Hannemann als ein Anerkenntniß seiner muthigen Entschlossenheit eine Geld-Prämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 14ten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

355) I. No. 226. September 1851.

Am 17ten Juni d. J. wurde das Boot, in welchem der Krüger Schaeffler und der Arbeitsmann Bütow aus Ranckwitz, Insel Usedom, auf der sogenannten Flenne bei Usedom fuhren, vom Sturm umgeworfen und beide Personen der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt, von welcher sie sich nur dadurch retteten, daß sie auf den Kiel des gekenterten Fahrzeuges flüchteten. In dieser gefahrvollen Lage kamen die Arbeitsleute Martin Wiedemann, Friedrich Schwebke, Ludwig Menge, Johann Kracht und Christian Blank, sämmtlich aus Usedom, ihnen mit Nichtachtung der ihnen selbst wegen des Sturmes drohenden Gefahr in einem Boote zur Hülfe, auf welchem sie die von mehrstündiger Anstrengung Erschöpften glücklich ans Land brachten.

Den fünf genannten Arbeitsleuten sind als ein Anerkenntniß ihrer Entschlossenheit und Nächstenliebe Geld-Prämien bewilligt worden.

Stettin, den 20sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

356) Der Schulze Riemer zu Hohenbrück, welcher nach vorgelegter Bestallung zum Special-Direktor der Bauern-Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Pyritz ernannt worden, ist als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft für die Ortschaft Hohenbrück und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 24sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357) Der Kaufmann J. G. Leitzow zu Labes ist auf den Grund vorge-

legter Bestallung aufs Neue als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden und wird demnach die Bekanntmachung vom 2ten Juli c., nach welcher der 2c. Leitzow diese Agentur niedergelegt hatte, hiermit aufgehoben. Stettin, den 27sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

358) Bekanntmachung. Vom 1sten Oktober c. ab treten auf dem Stettin-Danziger Course und in dessen Seiten-Verbindungen gegen die in der Bekanntmachung vom 23sten Juli c. (Stück 31 vom 1sten August c.) mitgetheilten Festsetzungen folgende Aenderungen ein:

a) Die Schnellpost wird nicht mehr bei der Bahnhofs-Post-Expedition, sondern auf dem Post-Amte selbst abgefertigt und erhält folgenden Lauf:

aus Stettin — nach Ankunft des Frühzuges von Berlin — täglich 12 Uhr Mittags,
in Danzig andern Tages 8 Uhr Abends,
aus Danzig täglich $8\frac{1}{4}$ Uhr früh,
in Stettin andern Tages 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den Lokal-Abendzug nach Berlin.

b) Die 1ste Personenpost:

aus Stettin täglich 6 Uhr Abends,
in Danzig am zweiten Tage $6\frac{3}{4}$ Uhr früh,
aus Danzig $5\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags,
in Stettin am zweiten Tage $5\frac{3}{4}$ Uhr früh.

c) Die 2te Personenpost:

aus Stettin täglich $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
in Danzig am zweiten Tage 11 Uhr Vormittags,
aus Danzig 10 Uhr Abends,
in Stettin am zweiten Tage $10\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags.

d) Neu eingerichtet wird eine tägliche, 4sitzige, 2spännige Personenpost zwischen Stettin und Stolp mit folgendem Gange:

aus Stettin (Post-Amt) — nach Ankunft des Nachtzuges aus Berlin — $4\frac{1}{2}$ Uhr früh,
in Stolp am nächsten Morgen $3\frac{3}{4}$ Uhr früh,
aus Stolp 11 Uhr Abends,
in Stettin anderen Tages $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin.

Die Seitenposten erhalten folgenden Gang:

1) Die Gollnow-Swinemünder Personenpost:

(aus Stettin 6 Uhr Abends) aus Gollnow täglich $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

in

in Swinemünde andern Tages 9½ Uhr Vormittags,
aus Swinemünde täglich 6 Uhr Abends,
in Gollnow andern Morgens 6½ Uhr früh, (in Stettin 10¾ Uhr Vormittags.)

Von Wollin aus ist der Post nach Cammin, resp. Treptow a. d. R. (Colberg), ein genauer Zusammenhang mit den Posten nach und von Swinemünde (Anklam und Stralsund) gegeben worden.

2) Die Naugard-Camminer Personenpost:
(aus Stettin 10½ Uhr Abends) aus Naugard täglich 4½ Uhr früh,
in Cammin 11¼ Uhr Vormittags,
aus Cammin täglich 4½ Uhr Nachmittags,
in Naugard 11¼ Uhr Abends, (in Stettin 5¾ Uhr früh.)

3) Die Plathe-Colberger Personenpost:
(aus Stettin 10½ Uhr Abends) aus Plathe täglich 6¾ Uhr früh,
in Colberg 2 Uhr Nachmittags,
aus Colberg täglich 2 Uhr Nachmittags,
in Plathe 9½ Uhr Abends (in Stettin 5¾ Uhr früh.)

4) Die Plathe-Regenwalder Personenpost:
(aus Stettin 10½ Uhr Abends) aus Plathe täglich 6¾ Uhr früh,
in Regenwalde 8 Uhr früh,
aus Regenwalde 8¼ Uhr Abends,
in Plathe 9½ Uhr Abends (in Stettin 5¾ Uhr früh.)

Stettin, den 26sten September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

359) Bekanntmachung, den Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 10ten November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Landes-Direktor, Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Berlin, den 17ten September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister (gez.) Flottwell.

---

360) Bekanntmachung. In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des

Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24sten September 1851.

General-Post-Amt. Schmückert.

---

361) Bekanntmachung. Mit Bezug auf §. 35 des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung der am 1sten Oktober a. c. fälligen Zinsen der von uns ausgegebenen Rentenbriefe gegen Ablieferung der Zinscoupons an jedem Wochentage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Rentenbank-Kasse, große Ritterstraße No 1180 b., erfolgt.

Wenn mehrere Coupons gleichzeitig zur Realisation präsentirt werden, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons nach den Apoints, nach der Zahl und dem Betrage aufzuführen sind und die Gesammt-Summe anzugeben ist.

Auch werden die fälligen Zinscoupons von allen Königlichen Kassen in gleicher Art deklarirt in Zahlung angenommen.

Stettin, den 24sten September 1851.

Die Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Förster Grunewaldt ist zum 1sten Oktober d. J. von Püttkrug in der Oberförsterei Pütt nach Neu-Mönckebude, im Forstrevier Jaedkemühl, versetzt und dem Forstaufseher Sprengler, unter Ernennung zum Förster, vom genannten Tage ab die Försterstelle zu Püttkrug verliehen worden.

Der Auskultator Ziervld ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Der bisherige Büreau-Assistent Wendt ist zum Controlleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Greifenberg ernannt.

In Usedom ist der Küster und Schullehrer Kilian fest angestellt.

In Zowen, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Plehn fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 10. Oktober 1851.

Patente.

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1sten Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

362) **Bekanntmachung,**

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1sten November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen, unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 22sten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

2) der Königlichen Regierung.

363) Der Kantor, Lehrer und Organist Block zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 30sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

364) Bekanntmachung. In Stelle des verstorbenen Consuls für Hannover und Oldenburg, Kaufmanns G. Fr. Dieckelmann in Stralsund, ist dessen Sohn, der dortige Kaufmann Eugen Wilhelm Carl Dieckelmann, zum Königlichen Hannöverschen Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1sten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

365) I. No. 1707. September 1851.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 17ten April 1846 und 22sten August 1848 wird nachstehend die Ministerial-Bestimmung vom 19ten März 1846 wiederum zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die Elementar-Schiffahrtsschulen zu Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz und auf die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichtete Vorbereitungsklasse aufmerksam gemacht, deren Stundenplan nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird und durch welche den Schülern Gelegenheit gewährt ist, die nöthigen Vorkenntnisse zur Aufnahme in die Navigationsschule zu erlangen.

Stettin, den 6ten Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

A.

Belag

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter № . . . des Jahres 185 . .

im Einschätzungsbezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer - Hebeliste unter № . . .
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
verzeichnete. . . . .
welcher nach . . . im Kreise. . .
verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . .
185 . . in Abgang unter № . .

N. N., den ten . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . .
ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . 185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden № . . in Zugang gestellt.

N. N., den ten . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

(Unterschrift.)

Einschätzungsbezirk . . . .

Einkommensteuer-

für

das Jahr

№	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach			Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach		
				Steuerstufe.	Betrag.		Steuerstufe.	Betrag.	
					Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

B.

Rechnungsjahr . . . .

Zugangsliste

185 . .

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Thlr.	Der Zugang beträgt monatlich. Sgr.	Der Zugang beträgt im Ganzen. Thlr.	Der Zugang beträgt im Ganzen. Sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügungen.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.		13.		14.	15.

Einschätzungsbezirk . . . .

Einkommensteuer-

für

das Jahr

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.			Berichtigte oder herabgesetzte Steuer		
				Stufe.	Betrag.		Stufe.	Betrag.	
					Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
1.	.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanzminister. gez. **Flottwell.**

Navigations Vorschul-Stundenplan.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—10	Calligraphie und Orthagraphie	Calligraphie und Orthographie	Calligraphie und Orthographie	Calligraphie und Orthographie	Calligraphie und Orthographie	Arithmetik und Geometrie.
10—12	Zeichnen	Arithmetik und Geometrie	Zeichnen	Zeichnen	Arithmetik und Geometrie	Calligraphie und Orthographie.
2—4	Geographie und mathematische Geographie	Arithmetik und Geometrie	frei	Geographie und mathematische Geographie	Arithmetik und Geometrie	frei.

3) **des Königl. Provinzial=Steuer=Direktorats.**

366) **Bekanntmachung.** Am 11ten d. Mts. sind in der Königlichen Rothemühler Forst, nahe dem Gestell E., in der Gegend des sogenannten Todtenhausen, 11 Schleichhändler mit Packen beladen von den Grenzbeamten angerufen worden und mit Hinterlassung der von ihnen getragenen Packen, ohne von den Beamten erkannt zu werden, entsprungen. In den abgeworfenen Packen fanden sich:

4 Centner 8 Pfd. raffinirter Zucker,
$21\frac{5}{10}$ Pfd. roher Kaffee,
$29\frac{4}{10}$ Pfd. Kandis,
1 Centner 76 Pfd. Wein,
9 Pfd. Rum, und
5 Pfd. Rum in Flaschen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vor und sind diese Waaren in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 27sten September 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

667) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den §. 14 des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1sten d. M. ab erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Stettin, den 1sten Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Sethe.

II. Personal-Chronik.

Der Post-Sekretair Graffen ist von Trier nach Stettin,
der Post-Sekretair Sonntag ist von Anklam nach Posen,
der Post-Sekretair Krause von Coeslin nach Anklam, und
der Condukteur Wachsmuth von Stettin nach Berlin versetzt.
Der frühere freiwillige Jäger August Kluge ist als Briefträger und Bote in Anklam,
der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Naschke beim hiesigen Post-Amte als Post-Expedient, ferner
als Post-Expediteur in Hohenkrug, in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteur Münch, der Gastwirth Propp angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage

zu No. 41 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 10. Oktober 1851.

Instruktion

über

die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste

bei der

klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

1. Zu- und Abgänge. 1. Allgemeine Bestimmung.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2.

2. Zugänge.

Nach §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Auf-

enthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;

3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16 des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2 unter 1 bis 5 gedachten Falle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. No. 1 bis 4) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, so wie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Ent-

scheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2 unter 6 aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter No. 6 das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;

4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Feststellung des in Abgang zu stellen-

den Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter No. 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter No. 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbs-Etablissement u. s. w. vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidnng der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungsbezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungsbezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter No. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5 unter 4) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2 unter 2) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen

mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9) zu belegen.

Wegen des in §. 5 unter 6 aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13ten Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8ten Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zustangsstellung zurückzusenden.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. § 6).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohn-

orte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4 und §. 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen. B. C.

§. 12.

II. Restitutionen und Reste.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen. D.

Berlin, den 24sten September 1851.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . eingelegten Berufungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Laufende № der Einkommens-Nachweisung.	Steuerstufe	
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.		dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.

8.	9.	10.	11.
nach	Steuerstufe nach		
der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.

Digitized by Google

C.

Rechnungsjahr . . . . .

Abgangsliste

185 . .

Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. Thlr.	Der Abgang beträgt monatlich. Sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Thlr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.		13.		14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt . . . . Thlr. Sgr.

Dazu der Zugang aus Kolonne 13 der beiliegenden Zugangsliste . . . . Thlr. Sgr.

zusammen. . Thlr. Sgr.

Der Abgang beträgt nach Kolonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste . . . . Thlr. Sgr.

Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185 . . . . Thlr. Sgr.

N. N., den . . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre .... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke ....

№	Name des Wohnorts und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung. nach der Heberolle unter №	Einkommensteuer-Einschätzung. zum monatlichen Betrage von Thlr.	Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag Thlr.	Sgr.	Ursache des Rückstandes.	№ der Beläge.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	

Amts-Blatt.

№ 42

Stettin, den 17. Oktober 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3445. Uebersetzung der Additional-Konvention vom 20sten Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23sten Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Ausgegeben zu Berlin den 29sten September 1851.

No. 3446. Allerhöchster Erlaß vom 25sten August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

No. 3447. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25sten Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent.

No. 3448. Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17ten September 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 4ten Oktober 1851.

Patente.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29sten November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

368, Bekanntmachung. Der 23ste Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte unmittelbar nach dem Schlusse der am 5ten d. Mts. hier eröffneten provinzialständischen Versammlung in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schöning, zur Zeit in Stettin, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 9ten Oktober 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

---

369) I. No. 2509. September 1851.

Bekanntmachung. Wenngleich wir das Publikum bereits durch die mittelst der Provinzial-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 23sten November 1848 und 4ten April 1849 auf den Weg aufmerksam gemacht haben, welcher bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienste resp. auf gänzliche Befreiung von der Militairdienstpflicht einzuschlagen ist, so hat sich nach einem Erlasse der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges die Zahl der für die Ministerial-Instanz unreifen Reklamationen doch wieder auf eine, den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung:

Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegsministeriums werden bei demselben und bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr häufig von Privatpersonen unmittelbar Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste oder um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben angebracht, rücksichtlich deren die Königlichen Ministerien bei der Unkenntniß der obwaltenden speziellen Verhältnisse sich darauf beschränken müssen, dieselben an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Da durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg außer den ihnen zur Last fallenden Portokosten ein Zeitverlust, für die Behörden aber eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt wird, so nehmen wir Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anträge auf Befreiung vom Militairdienste oder auf Entlassung, oder Beurlaubung aus demselben, zunächst an die betreffende Ortsbehörde zu richten sind, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden der Umstände die Anträge auf Zurückstellung militairpflichtiger, oder auf vorzeitige Entlassung bereits zum Militairdienste eingezogener Personen, bei der vorgesetzten Civilbehörde, die Gesuche um Beurlaubung bereits eingestellter Militairpflichtigen aber bei dem betreffenden Truppentheile unterstützen wird.

Handelt es sich um die gänzliche Befreiung vom Militairdienste, und wird der diesfällige, von der Ortsbehörde befürwortete Antrag von der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission, und in zweiter Instanz von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission gesetzlich nicht für zulässig erachtet, glaubt der Antragsteller aber sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat derselbe sich mit seiner Beschwerde an

die unterzeichneten Provinzial-Behörden, und wenn auch hier eine nicht befriedigende Entscheidung erfolgt, in der Rekurs-Instanz an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu wenden.

Wird dagegen eine vorzeitige Entlassung eines zum Dienste bereits eingestellten Militairpflichtigen in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zulässigkeit des von der Ortsbehörde unterstützten, und von dem betreffenden Kreis-Landrathe weiter beförderten Antrages zunächst die betreffende Königliche Regierung. Weiset diese den Antrag zurück, glaubt Bittsteller aber gegen die Entscheidung mit Grund remonstriren zu können, so ist die diesfällige Beschwerde bei dem mitunterzeichneten Oberpräsidenten anzubringen, welcher die Verhältnisse sodann einer nochmaligen Prüfung unterwirft und in dem Falle, daß der Antrag gesetzlich begründet ist, wegen vorzeitiger Entlassung des Reklamaten mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando in Verbindung tritt, andern Falls aber die Beschwerde zurückweiset. Ist Letzteres geschehen, so bleibt dem Antragsteller unbenommen, den Rekurs an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern zu ergreifen. Dieser findet auch in Bezug auf die nachgesuchten, von den betreffenden Truppentheilen aber abgelehnten Beurlaubungen erst dann statt, wenn über das Gesuch Seitens des betreffenden Königlichen General-Kommandos bereits entschieden ist.

In allen Fällen sind den Anträgen die bereits ertheilten abschläglichen Bescheide beizufügen.

hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges alle Reklamations-Anträge der vorbezeichneten Art, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Instanzen-Weges an dieselben gerichtet werden, oder denen die Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, ohne Weiteres an die Bittsteller auf deren Kosten werden zurücksenden lassen.

Stettin, den 23sten September 1851.

Der inter. kommandirende General des 2ten Armee-Corps.
v. Grabow.

Der Ober-Präsident von Pommern.
Im Auftrage:
Wallach.

---

370) **Bekanntmachung**, die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldver-

schreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Aechtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichniß der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird,

spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnisse werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Koehler.

---

2) der Königlichen Regierung.

371) I. No. 1726. September 1851.

Bekanntmachung. Das für die Berlin-Stettin-Stargarder und die Stargard-Posener Eisenbahn erlassene Bahnpolizei-Reglement vom 12ten Mai 1849 wird, soweit es die Stargard-Posener Eisenbahn und die Bahnstrecke zwischen Stettin und Stargard betrifft, hiermit einstweilen außer Kraft gesetzt. Berlin, den 22sten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Mellin.

Vorstehende Ministerial Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11ten März 1850 für die Stargard-Posener Eisenbahn und die Bahnstrecke zwischen Stettin und Stargard das nachfolgend abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement erlassen haben.

Stettin, den 30sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. — Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bahn-Polizei-Reglement.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11ten März 1850 für die Stargard-Posener Eisenbahn und die Bahnstrecke zwischen Stettin und Stargard folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspektor,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,

4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direktion behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Grä-

ben, Brücken und sonstige Anlagen, dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, sind verboten, eben so die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen, und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- und Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden, die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27sten September 1846 und 29sten März 1848 Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in andern Wagenklassen oder Coupé's als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen, ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und, ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld oder 14 Tage Gefängniß, soweit nicht nach den Bestimmungen der §§. 294 u. f. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14ten April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Wer sich indeß einer vorsätzlichen oder fahrläßigen Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen oder einer Störung des Betriebes zu Schulden kommen läßt, kann sich durch eine Cautionsstellung der sofortigen Verhaftung nich

entziehen. Der Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung, und sind deren Beamte zur Sicherung des Verkehrs auf der Stargard-Posener Eisenbahn, so wie auf der Bahnstrecke zwischen Stettin und Stargard, zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den preußischen Staatseisenbahnen durch den Erlaß vom 27sten Juni 1850 festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4 bis 22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Stettin, den 30sten September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Königliche Eisenbahn-Direktion.
Bendemann.	C. Hoffmann. v. Duering.

---

372) I. No. 767. Oktober 1851.

Bekanntmachung. Obwohl durch verschiedene öffentliche Bekanntmachungen gegen die Beschädigung der an öffentlichen Wegen und Straßen befindlichen Baumpflanzungen gewarnt worden ist, so sind doch in neuerer Zeit auf der Demmin-Stavenhagener Kunststraße, namentlich zwischen Vorwerk und Lindenfeld, bedeutende Baumfrevel verübt worden, indem 42 Birken in der Mitte des Stammes umgebrochen sind, und hat es leider nicht gelingen wollen, der Uebelthäter habhaft zu werden. — Um diesem Unwesen zu steuern, finden wir uns veranlaßt, die fraglichen Baumpflanzungen dem Schutze aller Wohlgesinnten zu empfehlen und verheißen zugleich auch demjenigen, welcher einen an den Alleebäumen begangenen Frevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann,

eine Geldprämie von Fünf bis Zehn Thalern, welche bei der betreffenden Kreisbehörde nachzusuchen ist.

Stettin, den 7ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

373) Bekanntmachung. Schifffahrts-Angelegenheit, betreffend ein bei der Greifswalder Oie gesunkenes Schiff.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht, daß bei der Greifswalder Oie in östlicher Richtung ein Schooner gesunken ist. Dies Schiff liegt ungefähr eine halbe Meile von der östlichen Spitze der Greifswalder Oie entfernt und hat folgende Peilungen:

1) die Oier Leuchtbake W. ½ N.,
2) den Strekel- oder Blauenberg S. zu W.

per Compas.

Der Fockmast ragt etwa vier Fuß und der große Mast etwa sieben Fuß über den Meeresspiegel hervor. Am Fockmast ist als Warnungszeichen eine lange Stange befestigt worden, welche oben an der Spitze mit einem Knirkbusch versehen ist, und von der großen Stange, die mit dem Mast gegen 20 Fuß über den Meeresspiegel hervorragt, ist ebenfalls ein Knirkbusch befestigt.

Stralsund, den 4ten Oktober 1851.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung in Stralsund wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Schiffer gebracht.

Stettin, den 11ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

374) Der Kaufmann C. F. W. Pastorff zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 10ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

375) II. No. 399. Oktober 1851.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

Das Königliche Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und andern höheren Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,

2) Belehrung über die Konstruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, und zwar
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Der Lehrkursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt mit Ostern und Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:
1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel nachweiset,
4) daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreite, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeldlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden, und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen. Die Anträge sind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15ten Januar oder vor dem 15ten Juli einzureichen.

Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Direktors des Königlichen Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 9ten Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

376) **Bekanntmachung.** Vom 1sten Oktober c. ab treten auf dem Stettin-Danziger Course und in dessen Seiten-Verbindungen gegen die in der Bekanntmachung vom 23sten Juli c. (Stück 31 vom 1sten August c.) mitgetheilten Festsetzungen folgende Aenderungen ein:

a) Die Schnellpost wird nicht mehr bei der Bahnhofs-Post-Expedition, sondern auf dem Post-Amte selbst abgefertigt und erhält folgenden Lauf:
aus Stettin — nach Ankunft des Frühzuges von Berlin — täglich 12 Uhr Mittags,
in Danzig andern Tages 8 Uhr Abends,
aus Danzig täglich 8½ Uhr früh,
in Stettin andern Tages 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den Lokal-Abendzug nach Berlin.

b) Die 1ste Personenpost:
aus Stettin täglich 6 Uhr Abends,
in Danzig am zweiten Tage 6¾ Uhr früh,
aus Danzig 5¼ Uhr Nachmittags,
in Stettin am zweiten Tage 5¾ Uhr früh.

c) Die 2te Personenpost:
aus Stettin täglich 10½ Uhr Abends,
in Danzig am zweiten Tage 11 Uhr Vormittags,
aus Danzig 10 Uhr Abends,
in Stettin am zweiten Tage 10¾ Uhr Vormittags.

d) Neu eingerichtet wird eine tägliche, 4sitzige, 2spännige Personenpost zwischen Stettin und Stolp mit folgendem Gange:
aus Stettin (Post-Amt) — nach Ankunft des Nachtzuges aus Berlin — 4½ Uhr früh,
in Stolp am nächsten Morgen 3¾ Uhr früh,
aus Stolp 11 Uhr Abends,
in Stettin anderen Tages 10¼ Uhr Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Berlin.

Die Seitenposten erhalten folgenden Gang:

1) Die Gollnow-Swinemünder Personenpost:
(aus Stettin 6 Uhr Abends) aus Gollnow täglich 9½ Uhr Abends,
in Swinemünde andern Tages 9½ Uhr Vormittags,
aus Swinemünde täglich 6 Uhr Abends,
in Gollnow andern Morgens 6¼ Uhr früh, (in Stettin 10¾ Uhr Vormittags.)

Von Wollin aus ist der Post nach Cammin, resp. Treptow a. d. R. (Colberg), ein genauer Zusammenhang mit den Posten nach und von Swinemünde (Anklam und Stralsund) gegeben worden.

2) Die Naugard-Camminer Personenpost:
(aus Stettin $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends) aus Naugard täglich $4\frac{1}{2}$ Uhr früh,
in Cammin $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags,
aus Cammin täglich $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
in Naugard $11\frac{1}{4}$ Uhr Abends, (in Stettin $5\frac{3}{4}$ Uhr früh.)

3) Die Plathe-Colberger Personenpost:
(aus Stettin $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends) aus Plathe täglich $6\frac{3}{4}$ Uhr früh,
in Colberg 2 Uhr Nachmittags,
aus Colberg täglich 2 Uhr Nachmittags,
in Plathe $9\frac{1}{4}$ Uhr Abends (in Stettin $5\frac{3}{4}$ Uhr früh.)

4) Die Plathe-Regenwalder Personenpost:
(aus Stettin $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends) aus Plathe täglich $6\frac{3}{4}$ Uhr früh,
in Regenwalde 8 Uhr früh,
aus Regenwalde $8\frac{1}{4}$ Uhr Abends,
in Plathe $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends (in Stettin $5\frac{3}{4}$ Uhr früh.)

Stettin, den 26sten September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

377) Bekanntmachung wegen der convertirten 5 % Staats-Anleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse vom 22sten vor. bis 4ten dieses Monats sub No. 1 bis No. 122 einschließlich eingereichten 5 % Staatsschuld-Verschreibungen können von deren Inhabern gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 13ten Oktober 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Der zum 2ten Prediger an der St. Marienkirche in Pasewalk und zum Pastor in Viereck und Rothenburg ernannte Rektor und Prediger Kupke aus Bernau ist in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der zum ersten Prediger an der Petri- und Pauls-Kirche in Stettin erwählte Pastor und Superintendent Hasper in Bahn ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Herrmann Maximilian Reissig ist zum Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen-Schreiber hierselbst befördert.

In Stelle des seitherigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Teske zu Stargard, welcher dies Amt niedergelegt hat, ist der Stadt-Syndikus Mandel daselbst zum Polizei-Anwalte für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard ernannt worden.

An der Freischule zu Greifenberg ist der Lehrer Fenner fest angestellt.

Es ist versetzt:

der Steuer-Aufseher Büttner zu Treptow a. d. R. in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Befördert ward:

der berittene Grenz-Aufseher Butenius zu Coeslin zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in West-Dievenow.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 43

Stettin, den 24. Oktober 1851.

Patente.

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14ten Oktober 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. Oktober 1851 ein Patent

auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

378) **Bekanntmachung.** Der 23ste Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte unmittelbar nach dem Schlusse der am 5ten d. Mts. hier eröffneten provinzialständischen Versammlung in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schöning, zur Zeit in Stettin, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 9ten Oktober 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

379) **Bekanntmachung.** Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19ten Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 6ten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

---

2) der Königlichen Regierung.

380) I. No. 859. Oktober 1851.

Bekanntmachung. Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring Brothers u. Comp. und den Rhedern und Schiffsmäklern Philipp Shaw u. Lowther zu London unter den denselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von dem rc. Baring und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach Newyork zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Caesar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlicher Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Thlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Oesterreich.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

381) Der Kirchen-Provisor A. Oppelt zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 15ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Der Kaufmann Moritz Heintz in Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 15ten Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Der Bankbuchhalter Carl Theodor Jacobi zu Kupfermühle bei Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16ten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

384) Bekanntmachung. Am 24sten September d. J., Morgens, sind von den Beamten bei der Stadt Ueckermünde unweit der Uecker-Brücke bei Ackerhof mehrere Schleichhändler angerufen und verfolgt worden, wobei mehrere Packen von ihnen abgeworfen sind. In denselben haben sich

3 Centner 58 Pfd. Zucker,
42 Pfd. Caffee,
21 Pfd. Wein,
19 Pfd. Arrac

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und sind in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Haupt-Zollamte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren konfiszirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 10ten Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

385) Bekanntmachung. Am Vormittag des 8ten September d. J. sind auf den Wiesen an der Peene bei Anklam bei der Verfolgung von Schleichhändlern durch die Aufsichts-Beamten auf einer von den Schleichhändlern beim Entspringen zurückgelassenen Karre in Heusäcken verpackt:

$3\frac{4}{10}$ Pfd. baumwollene Spitzen,
$10\frac{3}{10}$ Pfd. halbseidene Zeugwaaren, und
$48\frac{9}{10}$ Pfd. wollene unbedruckte Zeugwaaren,

und außerdem noch in einem anderen aufgefundenen Sacke in Heu verpackt:

$24\frac{1}{10}$ Pfd. raffinirten Zucker, und

$5\frac{7}{10}$ Pfd. rohen Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation, gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren zu beweisen, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden. Stettin, am 22sten September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Sethe.

---

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

386) **Bekanntmachung.** Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß es von jetzt ab gestattet ist, auch die Botengebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die **expresse** Bestellung von Briefen, welche nach Orten **bestimmt sind, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet,** durch Verwendung von Postfreimarken zu berichtigen. Die betreffenden Marken sind in diesem Falle, gleich wie solches hinsichtlich der Benutzung von Postfreimarken zur Berichtigung des gewöhnlichen Briefbestellgeldes bestimmt ist, nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes zu befestigen. Auf der Adresse müssen die fraglichen Briefe vom Absender stets mit dem Vermerke versehen werden: „per Expressen zu bestellen".

Bei Briefen nach Orten im Umkreise einer Postanstalt, bei welchen das Botenlohn für die expresse Bestellung nach der Meilenzahl berechnet wird, ist die Berichtigung desselben durch Freimarken nicht zuläßig.

Berlin, den 15ten Oktober 1851.

General-Post-Amt. Schmückert.

---

387) **Bekanntmachung.** Die Entfernungen von den nachbenannten, in der Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 7 vom 14ten Februar d. J. angegebenen Orten, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet, ändern sich folgendermaßen:

Die Entfernung

von Donaukrug	nach	Gollnow	beträgt	$1\frac{1}{2}$	Meilen	statt	$1\frac{3}{4}$	Meilen,
desgl.	=	Naugard	=	$1\frac{3}{4}$	=	=	$1\frac{1}{2}$	=
von Kifermühle	=	Gollnow	=	2	=	=	$2\frac{1}{4}$	=
desgl.	=	Naugard	=	$1\frac{1}{4}$	=	=	1	=

Stettin, den 20sten Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

388) Bekanntmachung wegen der convertirten 5prozentigen Staats-Anleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse vom 22sten vor. bis 11ten dieses Monats sub No. 1 bis 223 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Verschreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 23sten Oktober 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Der Landrath, Freiherr von Schlotheim — bisher im Kreise Teltow — ist zum Landrath des Randowschen Kreises, diesseitigen Regierungs-Bezirks, ernannt und am 20sten Oktober in dies Amt eingeführt worden.

Der frühere Kammergerichts-Auskultator Gustav Ludwig Alexander Keßner ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius bei der Königlichen Regierung in Stettin ernannt worden.

Für den 3ten Bezirk der Stadt Gollnow ist der Stadt-Sekretair Bahnemann daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der Stadt-Schule in Pyritz ist der Lehrer Wilhelm Sellentin fest angestellt.

In Neuengrape, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Wilhelm Rücker fest angestellt.

Der Pastor Werner in Nehringen ist zum Pastor in Tribsees ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44

Stettin, den 31. Oktober 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3449. Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9ten Mai 1851.

No. 3450. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Oktober 1851.

No. 3451. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11ten Mai 1851.

No. 3452. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12ten Mai 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 18ten Oktober 1851.

No. 3453. Statuten des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern. Vom 23sten August 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten Oktober 1851.

Patente.

Dem Mathematiker Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Oktober 1851 ein Patent

auf eine Brückenwaage in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

389) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse

der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 20sten September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

---

390) **Bekanntmachung,**
die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden.

Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rück-

gabe derselben nebst den am 1sten Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchen ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden.

Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeldlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Kassen verabfolgt.

Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Konvertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controlle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 22sten Oktober 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

2) der Königlichen Regierung.

391) Der Kaufmann Ferdinand Friedrich zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22sten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

392) Bekanntmachung. Mit dem 1sten Oktober 1851 ist zu Anklam eine Hülfsstrafanstalt zur Aufnahme von weiblichen Strafgefangenen eingerichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22sten Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

393) Der Küster und Schullehrer Räther zu Liepen, Anklamer Kreises, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz für die Ortschaft Liepen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) Königl. Ober-Post-Direktion.

394) Bekanntmachung. Vom 1sten November ab wird die Schnellpost zwischen Passow und Stralsund folgenden Gang erhalten:

aus Passow täglich 8½ Uhr Abends, durch Pasewalk 1 Uhr früh, durch Anklam 5¼ Uhr früh, in Stralsund 11¼ Uhr Vormittags,

aus Stralsund täglich 5 Uhr Nachm., durch Anklam 11 Uhr Abends, durch Pasewalk 3¼ Uhr früh, in Passow 7¾ Uhr früh,

und dagegen die II. Personenpost wie folgt coursiren:

aus Passow täglich 2 Uhr früh, durch Pasewalk 7½ Uhr früh, durch Anklam 12½ Uhr Mittags, in Stralsund 7¼ Uhr Abends,

aus Stralsund täglich 7 Uhr früh, durch Anklam 2¼ Uhr Nachmittags, durch Pasewalk 6¾ Uhr Abends, in Passow 12¼ Uhr früh.

Demgemäß nehmen die Seitenposten folgenden Lauf:

I. die Anschlußposten zwischen Stettin und Pasewalk:

	Schnellpost.	I. Personenpost.	II. Personenpost.
aus Stettin täglich	9 Uhr Abends,	11 Uhr Vorm.,	3 Uhr früh,
in Pasewalk	12½ - früh,	3 - Nachm.,	7 - früh,
aus Pasewalk	3¼ - früh,	12 - Mittags,	7 - Abends
in Stettin	7 - früh,	4 - Nachm.,	11 - Abends

II. Die Personenposten zwischen Ueckermünde und Finkenbrück:
aus Ueckermünde täglich 7½ Uhr früh und 2¾ Uhr Nachmittags, } 1 St. 25 Min.
aus Finkenbrück täglich 10¼ Vormittags und 6¼ Uhr Abends. } Beförderungszeit.

III. Die Personenpost zwischen Anklam und Demmin:
aus Anklam täglich 5¾ Uhr früh, durch Clempenow 8¼ Uhr früh, in Demmin 11 Uhr Vormittags,
aus Demmin täglich 4¾ Uhr Nachmittags, durch Clempenow 7½ Uhr Abends, in Anklam 10 Uhr 5 Min. Abends,
in Verbindung mit den Schnellposten nach und von Passow (Berlin-Stettin.)

Die von dieser Post abhängenden Personenposten erhalten folgenden Gang:

a) zwischen Clempenow und Treptow a. d. T.:
aus Clempenow täglich 8¾ Uhr früh, aus Treptow a d. T 5¾ Uhr Nachmittags. — Beförderungszeit 1 St. 20 Min.;

b) zwischen Clempenow und Jarmen:
aus Clempenow 8¾ Uhr früh und 7½ Uhr Abends, aus Jarmen 6¾ Uhr früh und 5¾ Uhr Nachmittags, — 1 St. 20 Min.

Stettin, den 28sten Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

395) **Bekanntmachung.** Laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten Oktober c. gehören die in den Jahren 1847 und 1848 bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regimente eingetretenen Mannschaften nach ihrer Entlassung nicht der Landwehr, sondern der Reserve an, bei welcher sie die gesetzliche Frist, mit der activen Dienstzeit im Ganzen 5 Jahre, verbleiben, ehe sie zur Landwehr übertreten, ganz in derselben Weise, wie dies bei allen anderen Truppentheilen Statt findet. — Bei der nächsten Controllversammlung wird in den Pässen der Betheiligten der nöthige Vermerk von Seiten des unterzeichneten Commando's gemacht werden.

Auf Befehl wird das Vorstehende hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25sten Oktober 1851.

Koehler,
Major und Commandeur des Stettiner Landwehr-Bataillons.

II. Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor und bisherige interimistische Staats-Anwalts-Gehülfe Carl Friedrich Heinrich Gustav Hildebrandt in Cammin ist definitiv zum Staatsanwaltsgehülfen daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Thiel zu Neustettin ist kommissarisch zum Staats-Anwalts-Gehülfen in Anklam ernannt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Siber zu Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Wilhelm Ludwig August v. Schöning ist zum Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

In Grünhoff bei Stettin ist der Lehrer Blankenhagen fest angestellt.

Der Kreisrichter Wollheim zu Greifenberg ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Genzmer ist zum Kreisrichter im Bezirk des Kreisgerichts zu Greifenberg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Hennig ist an das Kreisgericht zu Beuthen versetzt.

Die Referendarien Schlieben und Hanow sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Dem Referendarius von Schöning ist behufs seines Uebertritts zur hiesigen Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Winde zu Stargard ist zugleich zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Seydler zu Wollin ist zum Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Anklam,

der Civil-Supernumerar Lenz zum Büreau-Assistenten im Bezirk des Kreisgerichts zu Greifenberg, und

der Privat-Sekretair Ludwig Wilhelm Schultze zum Häuser-Administrator für die Stadt Stettin, die Lastadie, die beiden Wicken, Grabow, Kupfermühle, Tornei und die Pommerensdorfer Anlagen ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 45

Stettin, den 7. November 1851.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31sten Oktober 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

396) Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1sten April 1852 ab, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1sten April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5ten d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1sten April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1sten April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, bis spätestens zum 30sten November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1sten Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind **ohne** Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten **doppelten** Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30sten November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1sten Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1sten April 1852, oder von da ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1sten Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Aechtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem **doppelten** Verzeichniß der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, **spätestens 4 Wochen vor dem 1sten April 1852** der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnisse werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13ten September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) **Natan. Koehler.**

2) der Königlichen Regierung.

397) Der Actuarius Carl Fischer zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27sten Oktober 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

398) I. No. 1855. Oktober 1851.

Die durch die Versetzung des Kreis-Thierarzts Krüger zur Erledigung gekommene Kreis-Thierarztstelle des Usedom-Wolliner Kreises, mit dem Wohnsitze Swinemünde und einem jährlichen Einkommen von 50 Thlr., soll baldigst wieder besetzt werden.

Diejenigen Thierärzte 1ster Klasse, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen als Thierärzte 1ster Klasse und ihre sonstigen Atteste, namentlich aber ihre Führungszeugnisse zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle baldigst und spätestens innerhalb sechs Wochen an uns einzureichen.

Stettin, den 1sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

399) I. No. 1855. Oktober 1851.

Die neu gebildete Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Naugard ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Midicinal-Angelegenheiten dem bisherigen Kreis-Thierarzt des Usedom-Wolliner Kreises, Herrmann Chr. Julius Krüger, welcher seinen Wohnsitz in Naugard nehmen wird, verliehen worden.

Stettin, den 1sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

400) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über die bei dem Dorfe Tarnow auf der Rega belegene Wassermühle auf Anordnung des Herrn Justiz-Ministers dem Kreis-Gerichte zu Greifenberg und dessen Deputation zu Labes überwiesen worden ist.

Stettin, den 25sten Oktober 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

401) Bekanntmachung. Am 11ten d. Mts. sind in der Königlichen Rothemühler Forst, nahe dem Gestell E., in der Gegend des sogenannten Todtenhausen, 11 Schleichhändler mit Packen beladen von den Grenzbeamten

angerufen worden und mit Hinterlassung der von ihnen getragenen Packen, ohne von den Beamten erkannt zu werden, entsprungen. In den abgeworfenen Packen fanden sich:

4 Centner 8 Pfd. raffinirter Zucker,
$21\frac{5}{10}$ Pfd. roher Kaffee,
$29\frac{4}{10}$ Pfd. Kandis,
1 Centner 76 Pfd. Wein,
9 Pfd. Rum, und
5 Pfd. Rum in Flaschen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vor und sind diese Waaren in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 27sten September 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

5) Königl. Ober-Post-Direktion.

402) Bekanntmachung. Vom 1sten November ab wird die Schnellpost zwischen Passow und Stralsund folgenden Gang erhalten:

aus Passow täglich $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends, durch Pasewalk 1 Uhr früh, durch Anklam $5\frac{1}{4}$ Uhr früh, in Stralsund $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags,

aus Stralsund täglich 5 Uhr Nachm., durch Anklam 11 Uhr Abends, durch Pasewalk $3\frac{1}{4}$ Uhr früh, in Passow $7\frac{1}{4}$ Uhr früh,

und dagegen die II. Personenpost wie folgt coursiren:

aus Passow täglich 2 Uhr früh, durch Pasewalk $7\frac{1}{2}$ Uhr früh, durch Anklam $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags, in Stralsund $7\frac{1}{4}$ Uhr Abends,

aus Stralsund täglich 7 Uhr früh, durch Anklam $2\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags, durch Pasewalk $6\frac{3}{4}$ Uhr Abends, in Passow $12\frac{1}{4}$ Uhr früh.

Demgemäß nehmen die Seitenposten folgenden Lauf:

I. die Anschlußposten zwischen Stettin und Pasewalk:

	Schnellpost.	I. Personenpost.	II. Personenpost.
aus Stettin täglich	9 Uhr Abends,	11 Uhr Vorm.,	3 Uhr früh,
in Pasewalk „	$12\frac{1}{2}$ „ früh,	3 „ Nachm.,	7 „ früh,
aus Pasewalk „	$3\frac{1}{4}$ „ früh,	12 „ Mittags,	7 „ Abends
in Stettin „	7 „ früh,	4 „ Nachm.,	11 „ Abends

II. Die Personenposten zwischen Ueckermünde und Finkenbrück:

aus Ueckermünde täglich 7½ Uhr früh und 2¾ Uhr Nachmittags,	1 St. 25 Min.
aus Finkenbrück täglich 10½ Vormittags und 6½ Uhr Abends.	Beförderungszeit.

III. Die Personenpost zwischen Anklam und Demmin:
aus Anklam täglich 5¾ Uhr früh, durch Clempenow 8½ Uhr früh, in Demmin 11 Uhr Vormittags,
aus Demmin täglich 4¾ Uhr Nachmittags, durch Clempenow 7½ Uhr Abends, in Anklam 10 Uhr 5 Min. Abends,
in Verbindung mit den Schnellposten nach und von Passow (Berlin-Stettin.)

Die von dieser Post abhängenden Personenposten erhalten folgenden Gang:

a) zwischen Clempenow und Treptow a. d. T.:
aus Clempenow täglich 8¾ Uhr früh, aus Treptow a. d. T. 5¾ Uhr Nachmittags. — Beförderungszeit 1 St. 20 Min.;

b) zwischen Clempenow und Jarmen:
aus Clempenow 8¾ Uhr früh und 7½ Uhr Abends, aus Jarmen 6¾ Uhr früh und 5¾ Uhr Nachmittags, — 1 St. 20 Min.

Stettin, den 28sten Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

6) anderer Behörden.

403) Bekanntmachung. Mit dem heutigen Tage wird die in Pasewalk errichtete Bank-Agentur, welche zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, der Discontirung und Einziehung von Wechseln ꝛc. bestimmt ist, eröffnet, und ist die Verwaltung derselben dem Herrn Kämmerer Pagels übertragen worden.

Stettin, den 1sten November 1851.

Königliches Bank-Comtoir.

---

404) Bekanntmachung wegen Convertirung der 5prozentigen Staats-Anleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse vom 22sten vor. bis 25sten dieses Monats sub No. 1 bis 377 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Verschreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 31sten Oktober 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

---

405) Bekanntmachung. Laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten

Oktober c. gehören die in den Jahren 1847 und 1848 bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regimente eingetretenen Mannschaften nach ihrer Entlassung nicht der Landwehr, sondern der Reserve an, bei welcher sie die gesetzliche Frist, mit der activen Dienstzeit im Ganzen 5 Jahre, verbleiben, ehe sie zur Landwehr übertreten, ganz in derselben Weise, wie dies bei allen anderen Truppentheilen Statt findet. — Bei der nächsten Controllversammlung wird in den Päffen der Betheiligten der nöthige Vermerk von Seiten des unterzeichneten Commando's gemacht werden.

Auf Befehl wird das Vorstehende hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25sten Oktober 1851.

Koehler,
Major und Commandeur des Stettiner Landwehr-Bataillons.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Hertel ist zum Pastor in Blumberg, Synode Penkun, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Piper ist zum Pastor in Nehringen, Synode Loitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Ziemssen in Reinberg ist zum Pastor in Garz auf Rügen und zum Superintendenten der Garzer Synode ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der zum Pastor adjunctus in Niepars, Synode Barth, erwählte Predigtamts-Kandidat Retzius ist in sein Amt eingeführt worden.

Der zum Prediger der dritten Division ernannte bisherige Divisionsprediger der ersten Division, Cosack, ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Lehrer an der allgemeinen Stadt-Schule zu Anklam, Carl August Wilhelm Tietz, ist als Lehrer bei der dortigen höhern Töchter-Schule fest angestellt.

In Friedrichsthal, Synode Garz, ist der Küster und Schullehrer Carl Ludwig Duncker fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 46

Stettin, den 14. November 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3454. Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10ten/22sten Oktober 1840 festgestellten anderweitigen Zolltarif. Vom 16ten Oktober 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 29sten Oktober 1851.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

406) I. No. 1658. Oktober 1851.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 27sten Oktober c. unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegenvertilgungsmittel den Apothekenbesitzern, unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen, gestattet werde; dabei ist jedoch festgesetzt worden, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt, und kommen bei Uebertretung dieses Verbots die bisherigen Strafen zur Anwendung.

Stettin, den 3ten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

407) I. No. 528. November 1851.

Die Jahresanzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsverfügung vom 29sten August 1849 werden sämmtliche im diesseitigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum

20sten Dezember c.,

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Meldung unterlassen, werden, soweit sie in den diesseitigen Listen schon verzeichnet sind, gestrichen werden und können selbstredend dann ferner keine Geschäftsaufträge erhalten. Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen außerdem noch enthalten:

a) deren Confession,
b) Orden und Ehrenzeichen, und
c) Familien- und Vermögens-Verhältnisse,

Stettin, den 6ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

408) I. No. 1096. November 1851.

Bekanntmachung. Nachdem in der Stadt Garz a. d. O. die Wahlen des Gemeinde-Raths, sowie des Gemeinde-Vorstandes stattgefunden haben und bestätigt worden sind, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 in diesem Orte beendigt, was wir hiermit auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 7ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

409) I. No. 1896. Oktober 1851.

Bekanntmachung. Der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten März c. auf den 13ten Dezember c. verlegte Jahrmarkt in Wangerin wird auf den Antrag des dortigen Magistrats als auf Dienstag den 16ten Dezember d. J. angesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

410) Der Kaufmann Heinrich Bernhard Eduard Iwan Ravitainuck zu Treptow a. d. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Treptow a. d. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

411) Bekanntmachung. Nachdem durch Beschluß des Herrn Ministers des Innern auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11ten März v. J. über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850. pag. 265) bestimmt worden ist, die Leitung der hiesigen Polizei-Verwaltung, mit Vorbehalt künftiger Einrichtung einer förmlichen Königlichen Polizei-Verwaltung, einstweilen kommissarisch dem Königlichen Landrath, Freiherrn von Schlotheim, mit Beiordnung des bisherigen Bürgermeisters, Obergerichts-Assessors Schneider, und des Polizei-

Distrikts-Commissarius Priemer zu übertragen, hat am 8ten d. Mts. die Uebergabe der Geschäfte an die genannten Staatsbeamten unter Entbindung des Magistrats, beziehungsweise des Oberbürgermeisters Hering und des Stadtraths Hessenland, von der Führung der Polizei-Verwaltung stattgefunden. — Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Landrath von Schlotheim, als Chef der hiesigen, unter dem Titel „Königliche Polizei-Direktion" fortbestehenden Polizei-Verwaltung, beziehungsweise dem Bürgermeister Schneider als Stellvertreter, fortan die Leitung der gesammten Polizei-Verwaltung, innerhalb des ganzen, zum Geschäftskreise der hiesigen Polizei-Direktion gehörigen Bezirks zusteht, und daß insbesondere auch diejenigen Befugnisse, welche nach §. 17 der Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Stettin vom $\frac{\text{28. Juni,}}{\text{27. Juli}}$ 1827 der Feuerlösch-Direktion als solcher zustehen, in Zukunft allein von dem Königlichen Landrathe von Schlotheim, beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgeübt werden.

Die Polizei-Anwalts-Geschäfte, welche bisher der Stadtrath Hessenland und dessen Stellvertreter für die innerhalb des Bezirks der hiesigen Polizei-Direktion gelegenen Ortschaften ꝛc. verwaltete, sind dem Polizei-Distrikts-Commissarius Priemer übertragen worden, als dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der bei der Polizei-Direktion angestellte ehemalige Bürgermeister Mahnke fernerweit fungirt.

Stettin, den 8ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

412) Der Kaufmann C. L. A. Beihl zu Greifenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Greifenberg in Pomm. und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 8ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Ober-Staats-Anwalts.

413) Die Funktionen der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen sind vom 1sten Dezember d. J. ab der Staats-Anwaltschaft in Stettin übertragen worden.

Stettin, den 6ten November 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt. v. Tippelskirch.

---

3) anderer Behörden.

414) Bekanntmachung wegen Convertirung der 5prozentigen Staats-Anleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse bis den 1sten dieses Monats sub No. 1 bis 473 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Ver-

schreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 13ten November 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Die Kandidaten der Theologie

Herrmann Friedrich Wilhelm Carl Rambohr aus Repplin bei Stargard, und

Heinrich Wilhelm Graffunder aus Falkenburg,

sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem Examen pro schola für wahlfähig zu einem Schulamte anerkannt.

Der Rektor Carl Friedrich Wilhelm Rabbatz in Falkenburg ist zum Pastor in Hütten, Synode Neustettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Militair-Intendantur-Rath Peterson vom 2ten Armee-Corps ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten des Garde-Corps beauftragt.

Der Militair-Intendantur-Sekretair Nickse und der Sekretariats-Assistent Merkel von der Intendantur des 2ten sind zu der des 6ten Armee-Corps versetzt.

Dem Sekretariats-Assistenten Schwabe ist der Charakter als Intendantur-Sekretair verliehen.

In Warsin, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Berndt fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47

Stettin, den 21. November 1851.

Patente.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13ten August 1850 ertheilte Patent auf eine Gewölbe-Construktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen ist aufgehoben.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14ten November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construktion, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

415) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten September und 22sten Oktober d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ pCt., wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30sten laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuerkasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ pCt. Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1sten April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13ten September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12ten November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

416) O.-P.-J. No. 3715. November 1851.

Bekanntmachung. Der 23ste Kommunal-Landtag von Altpommern hat in Folge der am 1sten Oktober d. J. abgelaufenen Wahlperiode der Mitglieder der Altpommerschen Landstube aufs Neue folgende Abgeordnete auf die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt, und zwar:

I. a. die sämmtlichen ritterschaftlichen Abgeordneten:
den bisherigen Direktor der Landstube, Geheimen Regierungs-Rath und Landrath a. D. von Schöning, wiederum zum Direktor der Landstube,
b. die vorpommerschen ritterschaftlichen Abgeordneten:
den Regierungs-Assessor a. D. von Ramin zu Stettin,
c. die hinterpommerschen ritterschaftlichen Abgeordneten:
den Landschafts-Direktor, Landrath v. d. Marwitz zu Greifenberg;

II. a. die vorpommerschen Städte-Abgeordneten:
den Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Wegener in Stettin,
b. die hinterpommerschen Städte-Abgeordneten:
den Rentier und Vorsitzenden des Gemeinderaths, Meyer in Pyritz;

III. a. die vorpommerschen Abgeordneten der Landgemeinden:
den Rittmeister Michaelis zu Rochow bei Ueckermünde,
b. die hinterpommerschen Abgeordneten der Landgemeinden:
den Schulzen und Bauern Michael Nack zu Belkow, Kreis Greifenhagen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10ten November 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

---

2) der Königlichen Regierung.

417) Bekanntmachung. Der Polizei-Anwalt, Regierungs-Assessor Zitelmann hierselbst, ist behufs seiner anderweiten Beschäftigung auf unbestimmte Zeit beurlaubt und die Vertretung desselben während seiner Abwesenheit in Betreff der Polizei-Anwaltschaft für die zum Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin gehörigen ländlichen Ortschaften des Randower Kreises und für die in Löcknitz abzuhaltenden Gerichtstäge, dem Regierungs-Assessor Dumrath hierselbst übertragen worden.

Stettin, den 8ten November 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

418) Der Kaufmann C. F. Mulach in Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 14ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

419) Bekanntmachung. Am 24sten September d. J., Morgens, sind von den Beamten bei der Stadt Ueckermünde unweit der Uecker-Brücke bei Ackerhof mehrere Schleichhändler angerufen und verfolgt worden, wobei mehrere Packen von ihnen abgeworfen sind. In denselben haben sich

3 Centner 58 Pfd. Zucker,
42 Pfd. Caffee,
21 Pfd. Wein,
19 Pfd. Arrac

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und sind in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Haupt-Zollamte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren konfiszirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 10ten Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

420) Bekanntmachung. Am Vormittag des 8ten September d. J. sind auf den Wiesen an der Peene bei Anklam bei der Verfolgung von Schleichhändlern durch die Aufsichts-Beamten auf einer von den Schleichhändlern beim Entspringen zurückgelassenen Karre in Heusäcken verpackt:

$3\frac{4}{10}$ Pfd. baumwollene Spitzen,
$10\frac{2}{10}$ Pfd. halbseidene Zeugwaaren, und
$48\frac{9}{10}$ Pfd. wollene unbedruckte Zeugwaaren,

und außerdem noch in einem anderen aufgefundenen Sacke in Heu verpackt:

$24\frac{1}{10}$ Pfd. raffinirten Zucker, und
$5\frac{7}{10}$ Pfd. rohen Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation, gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren zu beweisen, widrigenfalls solche confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden. Stettin, am 22sten September 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Sethe.

4) anderer Behörden.

421) Bekanntmachung wegen Convertirung der freiwilligen 5prozentigen Staatsanleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse bis zum 8ten dieses Monats sub No. 1 bis 553 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Verschreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 20sten November 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

---

422) Publikandum. Dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp sind seiner Angabe nach die Pfandbriefe: Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 à 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119 à 25 Thlr. nebst Zinscoupons Serie III. No. 10 und Talons im Anfange dieses Jahres abhänden gekommen und wahrscheinlich gestohlen.

In Gemäßheit des §. 125. Titel 51. Theil I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bringen wir dies Behufs demnächstiger Amortisation derselben zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 11ten November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstaedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Bei der General-Commission zu Stargard sind im Laufe dieses Jahres folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) Der Ober-Gerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Stryck zu Dramburg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und definitiv zur Verwaltung übernommen.

2) Der zu seiner Ausbildung zum Spezial-Commissarius bei dem Collegio beschäftigte Gerichts-Assessor Zenker ist zum Spezial-Commissarius mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam ernannt.

3) Dem Kammergerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Gaede sind sämmtliche im Regierungsbezirk Stralsund vorkommende Auseinandersetzungen zur Bearbeitung übertragen und wird derselbe mit dem Oster-Termine 1852 seinen Wohnsitz von Anklam nach Greifswald verlegen.

4) Der Oekonomie-Commissarius Dr. Schilling zu Wollin ist auf sein Ansuchen vom 1sten November c. ab in den Ruhestand versetzt.

5) Der Oekonomie-Commissarius Mützell in Cammin ist nach Wollin versetzt und wird seinen Wohnsitz daselbst am 1sten Januar 1852 nehmen.

6) Der Vermessungs-Revisor Putzke ist wegen seiner Ernennung zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Lauenburg aus dem Geschäftsbezirk der General-Commission geschieden.

7) Der Sekretair und Registrator Regen ist vom 1sten Oktober c. ab pensionirt worden.
8) Der Hilfskanzellist Korschefski ist zum Diätarius ernannt.
9) Der Feldmesser Nothardt in Stolp und Burgwedel in Labes sind zu Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt.
10) Der Oekonom Quandt in Pritten, Freischulz Schulz in Güntershagen und Administrator Schuster in Wutzig sind zu Kreis-Boniteuren im Dramburger Kreise erwählt und bestätigt worden.

Die Predigtamts-Kandidaten:
1) Carl Friedrich Richard Berg,
2) Joachim Carl Christian Cyrus.
3) Joh. Joachim Theodor Hannemann,
4) Adolph Ludwig Wilhelm Krüger,
5) Wilhelm Carl August Meyer,
6) Carl Friedrich Wilhelm Müller,
7) Gustav Leo Stephani,
8) Carl August Ferdinand Wellmann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Von den Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien und deren Stellvertretern im Usedom-Wolliner Kreise sind durch Veränderung ihres Wohnorts ausgeschieden:

a) im III. Bezirk:
der Stellvertreter, Eigenthümer Reichardt in Liepe,
b) im X. Bezirk:
der Stellvertreter, Gutspächter Witte in Gothen, und
c) im XII. Bezirk:
der Commissarius, Eigenthümer Wienholz in Zennowitz, und in deren Stelle von der interimistischen Kreis-Vertretung am 8ten v. Mts.
a) im III. Bezirk:
der Eigenthümer Riesebeck in Liepe,
b) im X. Bezirk:
der Gutspächter v. Homeyer zu Gothen, und
c) im XII. Bezirk:
der Büdner und pensionirte Grenz-Aufseher Lewerentz zu Loddin,

und zwar die beiden ersteren zu Stellvertretern, und letzterer zum Commissarius gewählt und als solche von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Es sind angestellt worden:

der Supernumerar Kerck zu Neu-Kenzlin,
der Sergeant Dufour zu Iven,
der Sergeant Raether zu Siebenbollenthin,
der invalide Hautboist Loß zu Groß-Luckow,
} als Grenz-Aufseher,

der invalide Musketier Cuno, } als Steuer-Aufseher zu Anklam.
der Lieutenant a. D. Manteuffel, }

Befördert sind:

der berittene Reserve-Grenz-Aufseher v. Eckensteen zu Damgarten zum Ober-Grenz-Controlleur in Letzin,

der Zoll-Amts-Assistent Wunder zu Damgarten zum Zoll-Einnehmer in Neu-Wolkwitz,

der Amtsdiener Mausolff zu Anklam zum Grenz-Aufseher in Wilhelmsburg.

Versetzt wurden:

der Ober-Grenz-Controlleur Koeckeritz von Letzin nach Sarnow,
der Zoll-Empfänger Holland von Neu-Wolkwitz nach Stutterhoff,
der berittene Grenz-Aufseher Buchholtz von Niepars nach Sarnow,
der Steuer-Aufseher Retzlaff von Treptow a. R. nach Pyritz,
der Steuer-Aufseher Ludwig von Anklam nach Pyritz,
der Steuer-Aufseher Schorstein von Treptow a. R. nach Garden,
der Steuer-Aufseher Gertitschky von Stettin nach Garden,
der Steuer-Aufseher Lensch von Anklam nach Bredow,
der Steuer-Aufseher Koye von Colberg nach Treptow a. R.,
der Grenz-Aufseher Bretz zu Jven als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Palis in Zettin ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Colziglow ernannt.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 28. November 1851.

Patente.

Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benützung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

423) Bekanntmachung. In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Frankobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Frankobeträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr. und überschießende Brüche von $\frac{3}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Frankobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach

den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Post-Freimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6ten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

---

2) der Königlichen Regierung.

424) 1. No. 163. November 1851.
Bekanntmachung, landwirthschaftliche Prämien betreffend.

Die zum 1sten d. Mts., Morgens 9 Uhr, hierher berufene Gesammt-Concurrenz der in diesem Jahre in den Zweigvereinen Stettin und Nebenverein, Ueckermünde, Pyritz, Regenwalde und Nebenverein zu Naugard, und Cammin prämiirten bäuerlichen Zuchtstuten hat gestern hier stattgehabt. Es waren von dem Nebenverein zu Stettin, den Zweigvereinen zu Regenwalde und Cammin und von dem Nebenvereine zu Naugard je 3 Stuten, überhaupt also 12 Stuten gestellt. Die ernannten 6 Preisrichter haben sie sehr genau gemustert und gegen einander verglichen. In Folge dessen hat

1) die schwarzbraune Stute des Bauers Netzlaff aus Rewenow, Camminer Zweigvereines, den ersten Preis von 70 Thlr. baar Geld und eine bronzene Medaille für landwirthschaftliche Leistungen,
2) die Fuchsstute des Bauers Buntrock zu Büssentin, Camminer Zweigvereins, den zweiten Preis von 45 Thlr. baar Geld und eine Medaille wie oben,
3) die braune Stute des Bauers und Schulzen Hilgendorf zu Zachow, Regenwalder Zweigvereins, den dritten Preis von 35 Thlr. baar Geld erhalten.

Die Preise sind den Empfängern sogleich, den nicht siegenden Stuten aber Reise-Entschädigungen von 4 sgr. pro Meile und von 10 sgr. Zehrgeld pro Tag à 5 Meilen baar ausgezahlt worden.

Stettin, den 2ten November 1851.

Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.
von Kleist-W.-Tychow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im öffentlichen Interesse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

425) Der Kaufmann C. A. Buchholz (Firma J. J. Buchholz, zu Ueckermünde, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener

und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

426) II. No. 297. November 1851.

Dem Fräulein Antonie Schultz hierselbst ist die Erlaubniß zur Unterhaltung einer Privatschule für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren in hiesiger Stadt ertheilt.

Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation hierselbst übertragen.

Stettin, den 17ten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Consistoriums.

427) Consist. No. 3827. November 1851.
Betrifft die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1811 (Ges.-Sammlung S. 121.) schreibt vor:

> daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Da in den letzten Jahren viele Fälle vorgekommen sind, in welchen diese Verordnung von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist, so finden wir uns veranlaßt, letztere auf die strenge Beobachtung derselben hiermit aufmerksam und ihnen bemerklich zu machen, daß sie bei Unterlassung dieser Vorschriften es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie von den betreffenden Gemeinden- und Armen-Verbänden wegen Schadloshaltung persönlich in Anspruch genommen werden sollten.

Stettin, den 20sten November 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

---

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

428) Bekanntmachung. Durch die Bekanntmachung vom 22sten Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütigung nach dem jetzigen Stande

der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles, vom 1sten April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13ten November 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19ten November 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Sethe.

---

5) Königl. Ober-Post-Direktion.

429) Bekanntmachung. Vom 1sten Dezember c. ab werden folgende Posten aufgehoben:

1) die tägliche Reitpost zwischen Altdamm und Pyritz,
2) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Pyritz und Königsberg i. d. N.-M. über Bahn.

Dafür werden vom selbigen Termine an eingerichtet:

1) eine tägliche einspännige 2sitzige Personenpost zwischen Altdamm und Pyritz mit folgendem Gange:
   aus Altdamm täglich, zuerst am 2ten Dezember, 4 Uhr 45 Min. Morgens, nach Ankunft des Nachtzuges von Stettin (Berlin), in Pyritz 8 Uhr 15 Min. Vormittags.
   aus Pyritz täglich, zuerst am 1sten Dezember, 7 Uhr Abends, in Altdamm 10 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Stettin (Berlin).
   Zwischen Altdamm und Pyritz $4\frac{3}{8}$ Meilen, Transportzeit $3\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht 5 Sgr. pro Meile im Innern des Wagens und 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz. In Pyritz und Neumark werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, dagegen findet in Altdamm eine Gestellung von Beichaisen nicht Statt, vielmehr können von da aus nur 2 Personen im Innern und 1 Person auf dem Bockplatz des Wagens befördert werden, wobei die mit dem Bahnzuge angekommenen Personen vor den in Altdamm selbst hinzutretenden den Vorzug haben.

2) eine wöchentlich 3malige 4sitzige Personenpost zwischen Pyritz und Bahn:
aus Pyritz Montag, Mittwoch, Freitag (zuerst am 3ten Dezember), 8 Uhr 30 Min. Morgens,
aus Bahn an denselben Tagen 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, 2¼ Meilen, Transportzeit 2¼ Stunden,

3) eine wöchentlich 3malige 4sitzige Personenpost zwischen Bahn und Königsberg i. d. N.-M.:
aus Bahn Montag, Mittwoch, Freitag (zuerst am 1sten Dezember) 8 Uhr Abends,
aus Königsberg i. d. N.-M. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 2 Uhr Nachmittags, im direkten Anschluß nach und von Berlin per Angermünde (3¼ Meilen, Transportzeit 3¼ Stunden).

Bei den Posten ad 2 und 3, bei welchen Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, beträgt das Personengeld pro Meile 5 Sgr., wobei 30 Pfd. Gepäck frei mitgenommen werden können.

Ferner erhält die Botenpost zwischen Pyritz und Bahn einen viermaligen Gang und zwar:
aus Pyritz Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (zuerst am 2ten Dezember) 8 Uhr 30 Min. früh,
aus Bahn selbigen Tages 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, Transportzeit 3 Stunden 30 Min.

Stettin, den 21sten November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

6) anderer Behörden.

430) **Bekanntmachung.** Zur Prüfung der von den Landwehrmännern und Reservisten in Betreff ihrer Unabkömmlichkeit angebrachten Reklamationen durch die Kreis-Ersatz-Commission für den Randower Kreis und die Stadt Stettin ist ein Termin auf

den 3ten Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Friedrichssaale zu Grabow

anberaumt worden, weshalb alle diejenigen Landwehrmänner und Reservisten des Randower Kreises und der Stadt Stettin, welche derartige Reklamationen anzubringen beabsichtigen, zu dem gedachten Termine mit den erforderlichen Attesten sich einzufinden haben, entgegengesetzten Falls ihre Gesuche nicht weiter berücksichtigt werden können.

Die Ortsbehörden werden hierdurch zugleich angewiesen, die in ihrem Bezirke wohnhaften Landwehrmänner und Reservisten hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 25sten November 1851.

Der Königliche Landrath, Frhr. v. Schlotheim.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den hiesigen Hofprediger und bisherigen interimistischen Superintendenten der deutsch-reformirten Diözes in Pommern, Brunner, zum wirklichen Superintendenten dieser Diözes zu ernennen geruht.

Dem Pastor und Superintendenten Schumacher in Treptow a. d. Rega ist das Pfarramt in Treptow a. d. Toll. in Verbindung mit der Superintendentur daselbst übertragen, und hat seine Einführung in diese neuen Aemter stattgefunden.

Der Diakonus und Rektor Krockow in Coerlin ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Gymnasiallehrer und Predigtamts-Kandidat Karl Franz August Vogel in Greifswald ist zum Pastor in Reinberg, Synode Grimmen, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Falkenwalde, Synode Ueckermünde, Königlichen Patronats, ist durch den am 6ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Müller erledigt worden.

Nachstehende Personen haben die Erlaubniß erhalten, als Hauslehrer resp. als Erzieherin fungiren zu dürfen:

1) Otto Hildebrandt aus Tribsow bei Cammin, Kandidat der Theologie, jetzt in Cantreck Hauslehrer;
2) Marianne Hinze aus Bahn, jetzt in Torgelow Erzieherin;
3) Carl Gustav Adolph Piper, Schulamtsbewerber aus Pipershagen, jetzt in Jasenitz Hauslehrer;
4) Heinrich Paul aus Friedland im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz, Kandidat der Philologie, jetzt in Sabow bei Pyritz Hauslehrer;
5) A. Halleen, Kandidat der Theologie aus Gr. Stubben auf Rügen, jetzt in Moratz bei Gülzow Hauslehrer;
6) Gustav Werner aus Roggow bei Daber, Schulamtsbewerber, jetzt in Kniephof bei Naugard Hauslehrer;
7) Ludwig Ottomar Herrmann, Kandidat der Theologie, aus Sangershausen, jetzt in Cremzow Hauslehrer;
8) Bernhard Robert Eduard Werth aus Garz a. d. O., Lehrer, jetzt in Neuwarp Hauslehrer.

Der seitherige Polizei-Direktor Stadtrath Hessenland hierselbst ist von der Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der Stadt Stettin und deren Polizei-Bezirk entbunden und dies Amt dem Polizei-Distrikts-Commissarius Primer hierselbst übertragen worden.

Der Feldmesser Adoph Wilhelm Theodor Post in Swinemünde ist als solcher in Eidespflicht genommen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 5. Dezember 1851.

Gesetzsammlung.

No. 3455. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Dezember 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

No. 3456. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

No. 3457. Allerhöchster Erlaß vom 9ten September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4 der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17ten März 1852, wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

No. 3458. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungs-Platze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 3459. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

No. 3460. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Oktober 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehlm zu gebende Richtung.

No. 3461. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschifffahrts-Abgaben zu Haltern und Fürstenberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

No. 3462. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk-Eintracht“ und die unterm 23sten Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1sten November 1851.

Ausgegeben zu Berlin den 21sten November 1851.

Patente.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29sten November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

431) **Bekanntmachung.** Die anonyme Direktion eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden, das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist. Berlin, den 15ten November 1851.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königlichen Regierung.

432) I. No. 2494. November 1851.

Statt des auf seinen Antrag von den Geschäften eines hiesigen Königlichen Polizeiraths und Stellvertreters des Königlichen Polizei-Direktors wieder entbundenen Bürgermeisters Schneider sind dem bisher bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt gewesenen Polizei-Sekretair und ehemaligen Ober-Gerichts-Referendarius von Hagen die Funktionen des ꝛc. Schneider von dem Herrn Minister des Innern übertragen worden.

Stettin, den 27sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

433) Der Cigarrenfabrikant Reinhard Geerken zu Pölitz hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Stettin, den 28sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

434) Der Bank-Taxator und Revisor Hermann Haffner zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29sten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

435) I. u. II. No. 2638. Oktober 1851.

Die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zu Warnow, auf der Insel Wollin und den umliegenden Ortschaften Rehberg, Fernosfelde, Neu-Tonnin, Luckow, Cörtenthin, Cobram und Jarmbow, welche zu dem seelsorgerischen Bezirke des Pastors Pistorius zu Wollin gehören, die nach No. 2 der General-Concession vom 23sten Juli 1845 (G.-S. de 1845. S. 516) erforderliche Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den No. 3 ebendaselbst verheißenen Rechten einer moralischen Person mittelst Rescripts vom 18ten Oktober c. ertheilt.

Die von dem gedachten Geistlichen dieser Gemeinde vollzogenen Taufen, Confirmations-Aufgebote und Trauungen haben demnach volle Gültigkeit und werden die von ihm vollzogenen Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm zu führenden Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register und die Auszüge aus denselben öffentlichen Glauben. Stettin, den 13ten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

436) II. No. 516. November 1851.

Dem Kandidaten des Predigt- und Schulamtes, Carl Bernhard Siegert aus Woldenberg, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, in Pyritz eine Privat-Töchterschule zu unterhalten.

Mit der Beaufsichtigung der Anstalt ist die Stadt-Schul-Deputation in Pyritz beauftragt.

Stettin, den 24sten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

437) Bekanntmachung. Am 11ten d. Mts. sind in der Königlichen Rothemühler Forst, nahe dem Gestell E., in der Gegend des sogenannten Todtenhausen, 11 Schleichhändler mit Packen beladen von den Grenzbeamten angerufen worden und mit Hinterlassung der von ihnen getragenen Packen, ohne von den Beamten erkannt zu werden, entsprungen. In den abgeworfenen Packen fanden sich:

4 Centner 8 Pfd. raffinirter Zucker,
$21\frac{5}{10}$ Pfd. roher Kaffee,
$29\frac{4}{10}$ Pfd. Kandis,
1 Centner 76 Pfd. Wein,
9 Pfd. Rum, und
5 Pfd. Rum in Flaschen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vor und sind diese Waaren in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an diese Waaren darzuthun, widrigenfalls solche konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 27sten September 1851.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

4) anderer Behörden.

438) **Bekanntmachung** wegen Convertirung der freiwilligen 5prozentigen Staatsanleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse vom 22sten September bis 15ten dieses Monats sub No. 1 bis 739 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Verschreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 4ten Dezember 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

439) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils verbrannt, theils gestohlen worden, als:

1) dem Königl. Lieutenannt Herrn Gustav Ludwig Otto von Mitzlaff, bei dem in der Wohnung des verstorbenen Königl. Justizraths Carl Wilhelm Jordan zu Berlin stattgefundenen Brande, die Pommerschen Pfandbriefe: Justemin, Naugardtschen Kreises, No. 3 über 1000 Thlr., Stramehl, Borkenschen Kreises, No. 13 über 900 Thlr., Blumberg, Pyritzschen Kreises, No. 16 über 800 Thlr., Sydowsaue, Pyritzschen Kreises, No. 16 über 600 Thlr., Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, No. 100 über 400 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Ducherow, Anklamschen Kreises, No. 47 über 1000 Thlr., Loewitz, Anklamschen Kreises, No. 48 über 200 Thlr. — beide Anklamschen Departements — Tietzow, Belgardtschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 11 und 12, jeder über 1000 Thlr., — Jannewitz, Lauenburgschen Kreises, No. 66 über 800 Thlr., Prebendow, Lauenburgschen Kreises, No. 35 über 200 Thlr. — beide Stolpschen Departements — alle ohne Zinscoupons und Talons, und auf Courant lautend;
2) dem Schloßkirchen-Presbyterium und französischen Kirchen-Consistorium zu Cottbus, die Pfandbriefe: Pargow, Randowschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 44 über 300 Thlr., Gans, Lauenburgschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 59 über 200 Thlr., beide auf Courant lautend und ohne Coupons (angeblich gestohlen.)

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhän-

gen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. R. und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem

auf den 26sten August 1852, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 10ten Oktober 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf v. Eickstaedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Hoheneck ist nach Marienwerder versetzt und in dessen Stelle der Regierungs-Rath Bauer aus Merseburg dem hiesigen Regierungs-Kollegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath v. Stockhausen ist an das Kammergericht, unter Ernennung zum Kammergerichts-Rath, versetzt.

Der Kreisrichter v. Loeper zu Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Januar k. J. ab an das hiesige Kreisgericht versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor v. Mittelstaedt ist vom 1sten Januar 1852 ab die Verwaltung einer Kreisrichterstelle bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen übertragen.

Der Büreau-Assistent Speyer zu Wollin ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission in Wollin ernannt.

Der Büreau-Assistent Hantel zu Stargard ist zum Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Naugard ernannt.

Die Rechts-Kandidaten Schünemann und Peters sind als Auskultatoren zugelassen, und ist erster dem hiesigen Kreisgerichte und letzter dem Kreisgerichte zu Anklam zur Beschäftigung überwiesen.

Die Verwaltung des Amtsblatt-Debits und der Amtsblatt-Kasse ist vom 1sten Januar 1852 ab dem Regierungs-Sekretair Binder übertragen worden.

An der in dem Dorfe Corswandt für die Ortschaften Corswandt und Ulrichshorst neu errichteten Schule ist der Schullehrer Uesedom, bisher in Müggenburg, fest angestellt.

An der Stadtschule in Demmin ist der Zeichnenlehrer Carl Medow fest angestellt.

In Muddelmow, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Labes fest angestellt.

An der Stadtschule in Treptow a. d. T. ist der Lehrer Bacbelich fest angestellt.

In Wietstock, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Carl Sydow fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 12. Dezember 1851.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

440) Bekanntmachung. In dem Verwaltungs-Personale des landschaftlichen Departements-Collegiums zu Anklam haben folgende Veränderungen Statt gefunden:

1) der Gutsbesitzer, Freiherr von Seckendorff auf Broock, ist zum zweiten Rathe bei der Landschafts-Departements-Direktion in Anklam,
2) der Gutsbesitzer, Freiherr von Sobeck auf Zarrentin, ist zum Deputirten, und
3) der Gutsbesitzer von Heyden auf Buschmühl zum Hülfs-Deputirten des Demminer Kreises

gewählt worden.

Stettin, den 25sten November 1851.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Wallach.

---

2) der Königlichen Regierung.

441) I. No. 995. Dezember 1851.

Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

Da sich in Folge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten September c. bisher nur wenige Schüler zum Besuch der Provinzial-Gewerbeschule in Stettin für den neuen Lehr-Cursus gemeldet haben, so ist die nachträgliche Aufnahme von Schülern bis spätestens zum 6ten Januar 1852 beschlossen worden. Die Bedingungen der Aufnahme sind hierbei:

1) daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch wo möglich einige Uebung im Zeichnen haben,
2) außerdem ein Schulgeld von Einem Thaler monatlich, welches dürftigen und würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Verhältnisse jedoch erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Bauconstruktionslehre, Mathematik, Geometrie, praktisches

Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie und Styl-Uebungen erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Cursus jeder Klasse ist einjährig.

Die Schüler, welche allen an sie in der Provinzial-Gewerbeschule gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst auf Grund einer Prüfung zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium, welches gegenwärtig auf 200 Thlr. jährlich festgesetzt worden, als Unterstützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule müssen spätestens bis zum 4ten Januar 1852 bei dem Lehrer Eickſen hier bei persönlicher Meldung in den Morgenstunden bis 10 Uhr erfolgen. Derselbe ist auch zur Ertheilung näherer Auskunft bereit.

Stettin, den 5ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

442) I. No. 479. November 1851.

Schifffahrts-Angelegenheit,
betrifft ein bei der Greifswalder Oie gesunkenes Schiff.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten v. Mts. bringen wir hiermit zur Kenntniß der Seefahrenden, daß sich bei der beabsichtigten Aushebung der beiden Masten des bei der Greifswalder Oie gesunkenen Schooners keine Spur von demselben hat auffinden lassen, und nach den Wahrnehmungen und Aussagen von Bewohnern der Insel Oie anzunehmen ist, daß ein vor Kurzem stattgehabter Sturm das Fahrzeug zertrümmert hat.

Stralsund, den 23sten November 1851.

Königliche Preußische Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Stralsund wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 29sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

443) Der Kantor und Lehrer F. W. Deicke zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25sten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

444) I. No. 1846. November 1851.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1851.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	6	3	2	4	4	1	11	3	1	11	3	—	25	7	1	21	3	—	17	6	—	15	1	—	21	—
2	Anklam	2	7	6	2	—	—	1	10	—	1	10	—	—	27	6	1	22	6	—	17	6	—	18	4	—	25	—
3	Cammin	2	2	6	2	1	3	1	12	6	1	9	8	—	21	8	1	20	—	—	15	—	—	11	—	—	20	1
4	Demmin	2	2	6	1	26	3	1	7	6	1	7	6	—	25	—	1	20		—	—	—	—	—	—	—	20	—
5	Fiddichow	2	7	6	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	1	27	6	—	15	—	—	17	6	—	15	—
6	Garz	2	1	3	1	29	3	1	8	9	—	—	—	—	24	7	1	15	—	—	13	9	—	13	9	—	16	3
7	Gollnow	—	—	—	2	3	9	—	—	—	1	7	6	—	26	9	1	21	3	—	—	—	—	—	—	—	16	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	25	—	—	—	—	1	5	—	—	25	6	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—
9	Greifenberg	2	10	—	1	24	4	—	—	—	1	10	—	—	24	4	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	22	—
10	Greifenhagen	2	2	10	2	1	3	—	—	—	1	9	7	—	26	3	1	18	9	—	18	9	—	13	9	—	16	6
11	Plathe	—	—	—	1	28	4	—	—	—	1	9	—	—	25	11	1	22	8	—	15	—	—	11	—	—	22	6
12	Pasewalk	2	2	6	1	27	6	1	10	—	1	7	6	—	26	—	1	19	6	—	12	6	—	15	—	—	20	—
13	Pyritz	1	27	6	1	25	—	1	8	9	1	8	9	—	26	3	1	13	9	—	16	3	—	13	9	—	16	3
14	Naugard	—	—	—	1	23	9	—	—	—	1	10	—	—	22	6	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	18	9
15	Stargard	2	3	9	2	—	—	1	8	9	1	3	9	—	22	6	1	17	6	—	15	—	—	13	9	—	17	6
16	Swinemünde	2	5	—	2	2	6	—	—	—	1	12	6	1	—	—	2	2	6	—	20	—	—	13	9	—	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	25	—	—	—	—	1	7	2	—	21	3	1	18	1	—	—	—	—	—	—	—	16	2
18	Treptow an der Rega	2	12	6	2	3	5	—	—	—	1	10	6	—	26	3	1	25	—	—	15	—	—	10	4	—	24	—
19	Ueckermünde	2	7	6	2	5	—	1	12	6	1	10	—	—	28	9	1	27	6	—	12	6	—	13	9	—	20	—
20	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	8	9	2	2	6	—	—	—	1	11	10	—	26	8	1	27	2	—	20	—	—	13	9	—	20	10
22	Damm	2	5	7	2	3	1	1	10	—	1	7	6	—	22	6	1	21	3	—	—	—	—	—	—	—	18	—
23	Labes	2	2	8	1	24	—	1	6	9	1	5	9	—	25	10	1	16	—	—	15	—	—	15	—	—	16	—

Stettin, den 30sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

445) Der Lehrer Weidekampf zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

446) I. No. 104. November 1851.

Der Müllergeselle Herrmann Hammermeister zu Radem (Regenwalder Kreises) hat am 20sten September d. J. die sechsjährige Ernestine Lawrentz, welche in den Mühlenteich bei Radem gefallen und bereits mehrmals untergegangen war, mit großer Anstrengung und eigener Gefahr gerettet, indem er, völlig bekleidet, sich in den Teich warf, das verunglückte Kind unter dem Wasser ergriff und schwimmend ans Land brachte.

Wir haben dem ꝛc. Hammermeister als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 3ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

447) Der Kaufmann Carl Arlt hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 4ten Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

448) I. No. 1782. November 1851.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Magistrats zu Zachan haben wir der dortigen Stadt die Abhaltung einmaliger Wochenmärkte, und zwar an jedem Sonnabend gestattet, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß sich diese Märkte nur auf die in dem Amtsblatts-Publikandum vom 6ten Mai 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 148—49) bezeichneten, allgemein zulässigen Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs erstrecken dürfen.

Stettin, den 3ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

449) II. No. 355. November 1851.

Der Frau Richter, gebornen Keusch, ist die Erlaubniß ertheilt, eine Privatschule, in welcher Kinder vom 6ten bis 9ten Jahre in den ersten Anfangsgründen unterrichtet werden, in hiesiger Stadt zu unterhalten.

Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation hierselbst übertragen.

Stettin, den 28sten November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

450) II. No. 1010. Dezember 1851.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten November d. J. hat ein gewaltsamer Einbruch in die Kirche zu Stolzenhagen bei Stettin Statt gefunden, in Folge dessen folgende Gegenstände vermißt werden:

1) von dem großen Kronleuchter von Messing fünf Arme mit den dazu gehörigen 5 Tellern;
2) von dem kleineren, gleichfalls messingenen Kronleuchter zwölf Armleuchter und drei Verzierungen;
3) von dem messingenen Kanzelleuchter der Leuchter-Teller nebst Arm;
4) ein großer zinnerner Kelch nebst Patene;
5) von der schwarzen Altardecke abgetrennt silberne Frangen und Tressen;
6) etwa $1\frac{1}{2}$ Thlr. Opfergeld in kleinen Münzsorten, welche unter der Altardecke gelegen.

Jeder, der über die Urheber dieses Diebstahls oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, in letzterer Beziehung namentlich Händler mit altem Metall, Gelbgießer und ähnliche Gewerbetreibende, werden aufgefordert, der Polizeibehörde ihres Wohnortes sofortige Anzeige zu machen. Den Umständen nach wird die Bewilligung einer Geldbelohnung dafür in Aussicht gestellt.

Stettin, den 3ten Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats.

451) Bekanntmachung. Durch Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 20sten September d. J. ist die Ausdehnung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks von Anklam über die Vorstadt Peendamm mit der Maaßgabe genehmigt worden, daß die Ausführung der Maaßregel mit dem 1sten Januar 1852 ihren Anfang nehmen soll.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sämmtliche Bewohner der auf dem Peendamm belegenen Häuser, einschließlich der sogenannten Holländereien, vom 1sten Januar 1852 ab der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind und sich daher nach den Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, so wie des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Anklam vom 27sten Sep-

tember 1821 nebst den dazu ergangenen nachträglichen Gesetzen und Verordnungen, zu achten haben.

Die auf dem Peendamm belegene Windmühle wird künftig, gleich den übrigen Mühlen des Stadtbezirkes, unter engere Kontrole gestellt, in der Art, daß auch bei der Befahrung der Mühle mit Landmahlgut, so wie mit Mahlgut zur Branntweinbrennerei und Bierbereitung, die für die Mühlen des engeren Stadtbezirks ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die von Ziethen nach dem Peenthor führende Chaussee ist als die zum Königlichen Steuer-Amte in der Peenstraße führende Steuerstraße zu betrachten. Stettin, den 6ten Dezember 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. Sethe.

4) Königl. Ober-Post-Direktion.

452) **Bekanntmachung.** Vom 1sten Dezember c. ab werden folgende Posten aufgehoben:

1) die tägliche Reitpost zwischen Altdamm und Pyritz,
2) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Pyritz und Königsberg i. d. N.-M. über Bahn.

Dafür werden vom selbigen Termine an eingerichtet:

1) eine tägliche einspännige 2sitzige Personenpost zwischen Altdamm und Pyritz mit folgendem Gange:

   aus Altdamm täglich, zuerst am 2ten Dezember, 4 Uhr 45 Min. Morgens, nach Ankunft des Nachtzuges von Stettin (Berlin), in Pyritz 8 Uhr 15 Min. Vormittags.

   aus Pyritz täglich, zuerst am 1sten Dezember, 7 Uhr Abends, in Altdamm 10 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an den Nachtzug nach Stettin (Berlin).

   Zwischen Altdamm und Pyritz $4\frac{3}{4}$ Meilen, Transportzeit $3\frac{1}{2}$ Stunden.

   Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht 5 Sgr. pro Meile im Innern des Wagens und 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz. In Pyritz und Neumark werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, dagegen findet in Altdamm eine Gestellung von Beichaisen nicht Statt, vielmehr können von da aus nur 2 Personen im Innern und 1 Person auf dem Bockplatz des Wagens befördert werden, wobei die mit dem Bahnzuge angekommenen Personen vor den in Altdamm selbst hinzutretenden den Vorzug haben.

2) eine wöchentlich 3malige 4sitzige Personenpost zwischen Pyritz und Bahn:

   aus Pyritz Montag, Mittwoch, Freitag (zuerst am 3ten Dezember), 8 Uhr 30 Min. Morgens,

aus Bahn an denselben Tagen 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, $2\frac{1}{4}$ Meilen, Transportzeit $2\frac{1}{4}$ Stunden,

3) eine wöchentlich 3malige 4sitzige **Personenpost zwischen Bahn und Königsberg i. d. N.-M.:**
aus Bahn Montag, Mittwoch, Freitag (zuerst am 1sten Dezember) 8 Uhr Abends,
aus Königsberg i. d. N.-M. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 2 Uhr Nachmittags, im direkten Anschluß nach und von Berlin per Angermünde ($3\frac{1}{4}$ Meilen, Transportzeit $3\frac{1}{2}$ Stunden).

Bei den Posten ad 2 und 3, bei welchen Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, beträgt das Personengeld pro Meile 5 Sgr., wobei 30 Pfd. Gepäck frei mitgenommen werden können.

Ferner erhält die Botenpost zwischen Pyritz und Bahn einen viermaligen Gang und zwar:
aus Pyritz Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (zuerst am 2ten Dezember) 8 Uhr 30 Min. früh,
aus Bahn selbigen Tages 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, Transportzeit 3 Stunden 30 Min.

Stettin, den 21sten November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) der Königlichen General-Kommission.

453) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 6ten Dezember v. J.:
Stettiner Amtsblatt für 1850 No. 50 und
Coesliner Amtsblatt für 1850 No. 51,
theilen wir hier mit:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1851,

2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1838 bis 1851 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre für dieselben Städte,

3) den 10jährigen Durchschnittspreis für 1842 bis 1851 incl., für dieselben Städte,

4) den 24jährigen Durchschnittspreis für 1828 bis 1851 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungs-Gesetz vom 2ten März 1850, in 26 Marktstädten,

unseren Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 2ten Dezember 1851.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Uebersicht

der 14- und 10jährigen, sowie der 24—20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides von 18 und resp. 25 Marktstädten der Provinz Pommern von 1838, sowie von 1828 bis 1851 inclusive.

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	7	6	2	—	—	1	10	—	—	26	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	8	$8\frac{7}{10}$	1	14	$8\frac{7}{10}$	1	2	$11\frac{7}{10}$	—	23	$3\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	8	$3\frac{9}{10}$	1	17	$10\frac{5}{10}$	1	5	$7\frac{3}{10}$	—	25	$0\frac{9}{10}$
Cammin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	2	6	2	1	3	1	10	1	—	21	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	$11\frac{9}{10}$	1	14	$5\frac{7}{10}$	1	2	$0\frac{3}{10}$	—	21	$1\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	9	$0\frac{4}{10}$	1	17	$9\frac{4}{10}$	1	4	$2\frac{1}{10}$	—	23	$3\frac{6}{10}$
Cöslin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	5	—	1	28	3	1	6	9	—	25	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	$6\frac{7}{10}$	1	17	$3\frac{9}{10}$	1	2	2	—	23	$4\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	10	$9\frac{9}{10}$	1	20	$11\frac{9}{10}$	1	5	$2\frac{9}{10}$	—	25	4
Colberg.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	7	—	2	3	—	1	12	6	—	27	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	8	$11\frac{3}{10}$	1	13	$10\frac{5}{10}$	1	2	$0\frac{1}{10}$	—	22	$8\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	9	$9\frac{1}{10}$	1	19	$2\frac{4}{10}$	1	5	$9\frac{5}{10}$	—	24	$9\frac{4}{10}$
Demmin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	2	6	1	26	3	1	9	1	—	25	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	6	$11\frac{4}{10}$	1	13	$9\frac{7}{10}$	1	2	$4\frac{3}{10}$	—	22	$4\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	5	$10\frac{8}{10}$	1	16	$9\frac{6}{10}$	1	5	$4\frac{7}{10}$	—	24	$5\frac{3}{10}$
Dramburg.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	5	—	1	25	—	1	10	—	—	26	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	7	$9\frac{6}{10}$	1	12	$0\frac{3}{10}$	—	28	$11\frac{4}{10}$	—	21	$11\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	7	$0\frac{9}{10}$	1	15	$2\frac{1}{10}$	1	3	$2\frac{4}{10}$	—	24	$9\frac{9}{10}$

Ort		Weizen rtl.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Hafer rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
Gollnow.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	—	—	—	2	3	9	1	7	6	—	26	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	14	8 2/10	1	—	6 1/10	—	21	8 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	—	—	—	1	18	6 5/10	1	3	3 6/10	—	23	10 9/10
M. Friedland.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	7	6	1	25	6	1	7	6	—	29	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	7	7 5/10	1	12	5 5/10	—	29	2 4/10	—	24	6 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	7	7 4/10	1	15	6 7/10	1	4	1 5/10	—	26	9
Schievelbein.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	6	3	1	22	6	1	8	9	—	21	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	4 5/10	1	11	9 3/10	—	29	1 3/10	—	19	7 5/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	11	1 8/10	1	15	9 3/10	1	3	6	—	22	0 8/10
Swinemünde.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	5	—	2	2	6	1	12	6	1	—	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	11 5/10	1	15	2 3/10	1	3	10 1/10	—	24	9 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	8	11 5/10	1	19	3 7/10	1	6	9 1/10	—	26	9 1/10
Schlawe.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	5	—	1	24	—	1	5	9	—	23	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	—	1	12	5 1/10	1	—	4	—	21	3 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	8	5 7/10	1	16	10 7/10	1	3	6 7/10	—	23	7 3/10

Ort		Weizen rtl.	Weizen sgr.	Weizen pf.	Roggen rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Große Gerste rt.	Große Gerste sg.	Große Gerste pf.	Kleine Gerste rt.	Kleine Gerste sg.	Kleine Gerste pf.	Hafer rt.	Hafer sg.	Hafer pf.
Stargard.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	4	8	2	1	3	1	8	9	1	3	9	-	24	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	7	8	1	12	11 9/10	1	2	8 6/10	-	27	7	-	22	7 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	5	9 4/10	1	16	5 9/10	1	6	7	1	—	11 4/10	-	24	4 1/10
N.-Stettin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	7	6	1	27	6	-	—	—	1	8	9	-	26	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	16	5 4/10	1	12	9 7/10	-	—	—	-	29	9 3/10	-	21	3 [illegible]
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	12	5 6/10	1	18	1 6/10		—	—	1	4	9	-	25	8 7/10
Stettin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	4	11	2	3	6	-	—	—	1	10	9	-	25	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	10	1 3/10	1	15	10 4/10	-	—	—	1	3	3 9/10	-	24	0 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	8	0 4/10	1	19	3 6/10	-	—	—	1	7	1 7/10	-	26	0 6/10

Digitized by Google

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		trl.	sgr.	pf.	trl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stolp.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	1	6	—	1	23	7	1	4	5	—	23	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	7	$3\frac{8}{10}$	1	11	$4\frac{1}{10}$	—	29	$1\frac{9}{10}$	—	21	$3\frac{9}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	7	$0\frac{8}{10}$	1	15	$2\frac{4}{10}$	1	2	$0\frac{3}{10}$	—	22	$9\frac{8}{10}$
Treptow a. R.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	11	6	2	3	5	1	11	6	—	25	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	10	$11\frac{9}{10}$	1	14	$5\frac{9}{10}$	1	2	$7\frac{1}{10}$	—	23	$0\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	9	$8\frac{4}{10}$	1	18	$9\frac{7}{10}$	1	5	1	—	24	10
Ueckermünde.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	7	6	2	5	—	1	11	3	—	28	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	$9\frac{9}{10}$	1	16	$5\frac{1}{10}$	1	5	$2\frac{9}{10}$	—	24	$4\frac{9}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	11	$3\frac{4}{10}$	1	19	$10\frac{1}{10}$	1	7	$3\frac{6}{10}$	—	26	$11\frac{8}{10}$
Wollin.	Martini-Durchschnittspreis für 1851 . .	2	8	9	2	2	6	1	11	10	—	26	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1838—1851 inkl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	16	$3\frac{7}{10}$	1	3	5	—	23	$5\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1842 bis 1851 inkl.	2	9	$11\frac{1}{10}$	1	19	$9\frac{7}{10}$	1	6	$5\frac{7}{10}$	—	25	$7\frac{3}{10}$

Digitized by Google

Vier und zwanzigjährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre — 1828 bis 1851 incl.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.
Im ersten Preis-Distrikt, bestehend aus dem Kreis Lauenburg;															
in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	4	7	—	25	1	—	18	1	—	—	—
Im zweiten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Stolp und Schlawe;															
in der Stadt Stolp	2	1	3	1	7	5	—	27	—	—	19	6	1	9	1
„ „ „ Schlawe	2	2	11	1	8	11	—	27	4	—	19	1	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde	—	—	—	1	12	2	—	27	—	—	18	9	—	—	—
Im dritten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Butow und Rummelsburg;															
in der Stadt Stolp	2	1	3	1	7	5	—	27	—	—	19	6	1	9	1
Im vierten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Neustettin und Dramburg;															
in der Stadt Alt-Stettin	2	1	6	1	12	5	1	—	5	—	22	4	1	14	8
Im fünften Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Fürstenthum und Belgard;															
in der Stadt Coeslin	2	6	2	1	12	7	—	29	10	—	21	7	1	16	—
„ „ „ Colberg	2	4	9	1	11	8	—	29	10	—	21	1	1	15	10
„ „ „ Bublitz	2	7	6	1	9	7	—	29	2	—	18	9	1	13	5
„ „ „ Belgard	2	4	7	1	11	—	—	28	9	—	20	—	1	12	—
Im sechsten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Schievelbein und Regenwalde;															
in der Stadt Dramburg	2	1	7	1	7	9	—	25	8	—	19	5	1	8	9
„ „ „ Schievelbein	2	7	5	1	8	3	—	26	11	—	18	11	1	10	6
„ „ „ Labes	—	—	—	1	7	6	—	26	2	—	20	7	1	9	10
„ „ „ Regenwalde	—	—	—	1	8	8	—	28	2	—	—	—	1	9	10
Im siebenten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greiffenberg;															
in der Stadt Anklam	2	—	3	1	11	1	1	—	3	—	21	6	1	12	11
„ „ „ Swinemünde	2	2	6	1	12	2	1	1	2	—	23	—	1	16	10
„ „ „ Wollin	—	—	—	1	12	7	1	—	10	—	22	9	1	16	4
„ „ „ Cammin	2	1	5	1	10	11	1	—	3	—	19	6	—	—	—
„ „ „ Treptow a. R.	2	3	—	1	11	6	—	29	10	—	21	9	1	13	8
„ „ „ Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im achten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Randow und Ueckermünde;															
in der Stadt Alt-Stettin	2	1	6	1	12	5	1	—	5	—	22	4	1	14	8
„ „ „ Ueckermünde	—	—	—	1	12	9	1	2	8	—	24	7	—	—	—
„ „ „ Pasewalk	1	29	11	1	10	3	—	28	3	—	22	5	1	14	4
Im neunten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Anklam und Demmin;															
in der Stadt Anklam	2	—	3	1	11	1	1	—	3	—	21	6	1	12	11
„ „ „ Demmin	1	28	—	1	10	—	—	29	2	—	20	10	1	10	9
„ „ „ Ueckermünde	—	—	—	1	12	9	1	2	8	—	24	7	—	—	—

Digitized by Google

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.
Im zehnten Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Greiffenhagen und Pyritz;															
in der Stadt Alt-Stettin	2	1	6	1	12	5	1	—	5	—	22	4	1	14	8
" " " Greiffenhagen	2	1	2	1	11	1	1	2	2	—	21	9	1	13	8
" " " Pyritz	1	26	1	1	8	—	1	—	2	—	20	4	1	10	3
" " " Stargard	2	—	4	1	9	6	—	26	1	—	20	5	1	10	10
Im eilften Preis-Distrikt, bestehend aus den Kreisen Saazig und Naugard;															
in der Stadt Stargard	2	—	4	1	9	6	—	26	1	—	20	9	1	10	10
" " " Gollnow	—	—	—	1	11	8	—	28	10	—	19	11	1	12	11

Die nicht vorhandenen Durchschnittspreise sind von den Bezirks-Commissionen angegeben und für jeden Preis-Bezirk durch die Amtsblätter veröffentlicht worden.

Stargard, den 2ten Dezember 1850.

Königliche General-Commission für Pommern.

---

6) anderer Behörden.

454) **Bekanntmachung** wegen Convertirung der freiwilligen 5prozentigen Staatsanleihe.

Die an die unterzeichnete Kasse vom 22sten September bis 29sten November sub No. 1 bis 843 einschließlich eingereichten 5prozentigen Staats-Anleihe-Verschreibungen können von deren Inhabern, gegen Einreichung unserer darüber in Händen habenden Quittung, unter welcher sie die Rückgabe zu bescheinigen haben, wiederum in Empfang genommen werden.

Stettin, den 11ten Dezember 1851.

Regierungs-Haupt-Kasse.

---

455) **Bekanntmachung.** In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft, und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ pCt. und die Makler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe, unter Einsendung der Geldbeträge resp. der zu verkaufenden Papiere, an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22sten November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

456) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 2 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu den unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 29sten November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf v. Eickstaedt-Peterswaldt.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Stargardschen Departements:

Kitzerow, Saatziger Kreises, No. 2, 3, 4 und 5, jeder zu 500 Thlr., No. 6 zu 150 Thlr., No. 7 zu 350 Thlr., No. 8 zu 200 Thlr., No. 9 zu 300 Thlr., No. 10 zu 600 Thlr., No. 11 zu 400 Thlr., No. 12 zu 200 Thlr., No. 13, 14 und 15, jeder zu 25 Thlr., No. 16 zu 50 Thlr., No. 17, 18 und 19, jeder zu 100 Thlr., No. 20 zu 200 Thlr., No. 21 zu 600 Thlr., No. 22 zu 800 Thlr., No. 23 zu 100 Thlr., No. 24 zu 75 Thlr., No. 25 zu 25 Thlr., No. 26 zu 600 Thlr., No. 27 zu 100 Thlr., No. 28 zu 200 Thlr., No. 29 zu 100 Thlr., No. 30 zu 200 Thlr., No. 31 zu 100 Thlr., No. 33 zu 800 Thlr., No. 34 zu 100 Thlr., No. 35 zu 50 Thlr., No. 36 zu 25 Thlr., No. 37 zu 25 Thlr., No. 38 zu 1000 Thlr., No. 39 zu 400 Thlr., No. 40 zu 200 Thlr., No. 41 zu 400 Thlr., No. 42 zu 300 Thlr., No. 43 zu 100 Thlr., No. 44 zu 600 Thlr., No. 45 zu 200 Thlr., No. 46 zu 100 Thlr., No. 47 zu 700 Thlr., No. 48 zu 100 Thlr., No. 49 zu 400 Thlr., No. 50 zu 500 Thlr., No. 51, 52, 53, 54 und 55, jeder zu 100 Thlr., No. 56, 57, 58, 59, 60 und 61, jeder zu 25 Thlr.

Megow, Pyritzer Kreises, No. 3 zu 100 Thlr., No. 4 zu 75 Thlr., No. 5 zu 25 Thlr., No. 7 zu 200 Thlr., No. 8 zu 300 Thlr., No. 12 zu 600 Thlr., No. 15 zu 100 Thlr., No. 17 zu 25 Thlr., No. 24 zu 75 Thlr., No. 29 zu 1000 Thlr., No. 31 zu 100 Thlr., No. 35 zu 500 Thlr., No. 38 zu 600 Thlr., No. 46 zu 50 Thlr., No. 47 zu 100 Thlr., No. 50 zu 200 Thlr., No. 57 zu 900 Thlr., No. 59 zu 1000 Thlr., No. 61 zu 100 Thlr., No. 63 zu 100 Thlr., No. 72 zu 50 Thlr., No. 77, 81, 85 und 95, jeder zu 100 Thlr., No. 96 zu 50 Thlr., No. 99 zu 700 Thlr., No. 101 zu 800 Thlr., No. 109 zu 200 Thlr., No. 112 zu 300 Thlr., No. 113 zu 50 Thlr., No. 115 zu 800 Thlr., No. 130 zu 300 Thlr., No. 132 zu 100 Thlr., und No. 139 zu 100 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Laverentz in Naugard ist auf seinen Antrag von den polizeianwaltlichen Funktionen entbunden und an seine Stelle der interimistische Domainen-Rentmeister Stüwe daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Naugard bestellt worden.

In Medewitz, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Johann Gottlob Bliese fest angestellt.

Der bisherige Militair-Intendantur-Assessor Sulzer vom 2ten Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten November c. zum Intendantur-Rath befördert und zu der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps versetzt.

Der Militair-Intendantur-Assessor Jacobs und der Sekretair Buchholz von der Intendantur des 3ten Armee-Corps sind zu der des 2ten Armee-Corps versetzt.

Der bisherige Obergerichts-Assessor von Koschitzki ist zur Militair-Administration übergetreten und als Assessor bei der Königlichen Militair-Intendantur 2ten Armee-Corps bestätigt.

Der Forstaufseher Leisterer ist zum Förster ernannt und ihm vom 1sten Januar 1852 ab die Försterstelle zu Klein-Pertzig, in der Oberförsterei Pretzig, verliehen worden.

Der Diakonus Klempin in Jarmen ist zum Pastor und der Hülfsprediger Severin zum Diakonus daselbst ernannt und beide sind in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Wollin ist der Lehrer Lakitt fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51

Stettin, den 19. Dezember 1851.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9ten Dezember 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12ten Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

457) I.² No. 1602. November 1851.

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22sten September 1840 festgesetzten strengen Maaßregeln keinesweges erfordert.

Da die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit — des Beschäl-Ausschlages — von der eigentlichen Beschälkrankheit nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein scheint, indem Verwechselungen beider Krankheiten

vorgekommen sind, so hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die nachstehende Belehrung über das Wesen beider Krankheiten ausarbeiten lassen, welche wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Dabei ist zugleich von dem Herrn Minister bestimmt worden, daß in allen amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber, zum Unterschiede, „Beschälausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22sten September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Stettin, den 25sten November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belehrung
über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit), der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maaßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschälkrankheit, welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und

2) der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag,

den man unrichtiger Weise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsakt ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. bei Hengsten:

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber

dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth, und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt, es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend, und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöheten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleinere Anschwellung bildet sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zu-

weilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an anderen Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insektenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkt sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. – Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselanschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens.

Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite, wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während

sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode, noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Warm und gehen an diesen Complikationen zu Grunde.

B. Bei Stuten:

Auch bei Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten, die Schleimhaut der Schaamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich-weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem unteren Schaamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Schaam und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Schaam entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt, und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau; zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt, er wird mehr grau oder grün-

lich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif, braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheiten ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w. Die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellungen u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich, außer der Bläße, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben, nichts Bemerkwerthes. Eben so größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt, die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn Rotz und Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaaßen:

a. bei Hengsten:

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch, während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an anderen Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden. Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich-weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an; ihre Ränder werden hart (calloes), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzenei-Mitteln.

b. Bei Stuten:

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr, bald weniger an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehren-

theils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend, der Schleimausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das Andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere während des Bestehens der Krankheit zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22sten Oktober 1851.

Königliche Thierarzenei-Schul-Direktion.
(gez.) Gurlt.

---

458) Der Gastwirth Rudolf Müller zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 4ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

459) Bekanntmachung. Die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 8ten November v. J. dem Regierungs-Assessor Dumrath hierselbst zugewiesene Vertretung des Polizei-Anwalts Zitelmann ist in Behinderung des 2c. Dumrath nunmehr dem Polizei-Distrikts-Commissarius Primer hierselbst übertragen worden. Stettin, den 6ten Dezember 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium.

460) I. No. 1552. November 1851.

Reglement
über
die Holzflößerei auf der Rega.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, für die Holzflößerei auf der Rega nähere Anordnungen zu treffen, so wird darüber auf Grund des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 §§. 10 bis 12 das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1.

Unter Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist einem Jeden die Benutzung des Rega-Flusses zum Holzflößen von der Stadt Labes ab bis zur Mündung der Rega in die Ostsee nach bisherigem Herkommen gestattet.

§. 2.

Jeder Unternehmer, welcher auf dem genannten Flusse Holz zu flößen beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Einwerfen des Holzes die Gattung und Menge des zu verflößenden Holzes, Zeit und Ort des Anfangs der Flößung, die Dauer derselben, den Ort, wohin geflößt werden soll, und den Namen des Flößers (Floßmeisters) dem Kreis-Landrath in Greifenberg anzuzeigen. Nach der Reihefolge der Anmeldungen werden den Unternehmern von der genannten Behörde Legitimationsscheine ertheilt, welche die näheren Bestimmungen über die Zeit und Art der Verflößung enthalten, und welche der Floßführer stets bei sich führen und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzeigen muß.

Während der Heuerndten, d. h. in dem Zeitraum vom 15ten Juni bis 15ten Juli, so wie vom 1sten bis 20sten September, darf jedoch keine Holzflößung statt finden.

§. 3.

Wer, ohne einen solchen Legitimationsschein (§. 2.) zu besitzen, oder, ohne einen solchen vorzeigen zu können, mit der Flößerei beginnt, oder wer die darin enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt und die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. Geld, und kann, abgesehen von dem zu leistenden Schaden-Ersatz, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden.

§. 4.

Jeder Flößerei-Unternehmer ist verbunden, innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Zeitpunkte, welcher in dem Legitimationsscheine zum Beginn der Flößung bestimmt ist, mit dem Einwerfen des Holzes den Anfang zu machen, und hierbei, sowie bei der Weiterbeförderung jeden Zeitverlust zu vermeiden. Die Flößerei-Unternehmer haben deshalb auch, bei Vermeidung von Polizeistrafen bis zu 10 Thlr., eine hinlängliche Anzahl Mannschaften, und zwar bei unverbundenem Holze mindestens 3 Arbeiter für jede 100 Klaf-

ter, und bei verbundenen Hölzern einen Arbeiter für fünf Flöße anzustellen. Die ganze Flößung muß in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit einem Male, und nicht in einzelnen Sendungen abgehen.

Wenn Langhölzer an einem oder dem anderen Orte im Fluß liegen bleiben, so ist der Flößende verpflichtet, bei einer Strafe von einem Thaler für das Stück, dieselben entweder aus dem Flusse bringen oder ohne Querlagen angemessen und sicher befestigen zu lassen, damit der Fluß für Brennholzflößung in der erforderlichen Breite benutzt werden kann.

§. 5.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der treibenden Hölzer dürfen sich die Flößenden auf der ganzen Strecke, von Labes an, des Leinenpfades an beiden Seiten des Flusses bedienen. Die Breite desselben wird hiermit auf eine halbe Ruthe festgesetzt.

§. 6.

Zur Aufstellung der Hölzer bis zum Einwurf derselben in den Fluß sind die Ablageplätze

1) bei Schmorow,
2) - Carow,
3) - Elwershagen,
4) - Ornshagen

bestimmt und als solche durch Tafeln bezeichnet.

Dieser Plätze können sich die Flößerei-Unternehmer bedienen; sie sind aber im Falle der Benutzung verpflichtet, dem Grundeigenthümer, falls nicht eine andere Einigung mit demselben zu Stande kommt, gemäß dem im Anhange **A.** beigeschlossenen Tarif, eine Entschädigung zu zahlen.

An anderen, als an den vorbezeichneten Ablagestellen, ist das Auflagern von Holz nur mit Zustimmung des Grundbesitzers und gemäß eines mit demselben zu treffenden Abkommens zulässig.

§. 7

Wenn Flößungen von unverbundenen Hölzern statt finden, so ist der Flößerei-Unternehmer verpflichtet, bei jeder Brücke oder Schleuse, sowohl bei Tage als bei Nacht, Wächter anzustellen, welche das Holz, wenn es sich stopft, durch die Brücke oder Schleuse bringen. Wenn die Anstellung solcher Wächter unterlassen wird, so erfolgt deren Bestellung auf Kosten der Flößerei-Unternehmer durch die Ortspolizeibehörde, und der Flößerei-Unternehmer hat außerdem die im §. 3. festgesetzte Polizeistrafe verwirkt.

§. 8.

Den Flößern ist nicht gestattet, an anderen, als den von der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken oder Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritt geschehen.

Die Uebertretung einer dieser Bestimmungen wird mit der im §. 3. bezeichneten Strafe geahndet.

§. 9.

Jeder Uferbesitzer ist schuldig, den Flößerei-Unternehmern zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer und zum Aufstellen des unverbundenen Holzes, wenn die Fortsetzung der Flößung verhindert wird, den unentbehrlichen Gebrauch des Ufers, sowie auch zu den Ablageplätzen die nöthigen Wege gegen Entrichtung des tarifmäßigen Stättegeldes (§. 6.) zu gestatten.

Der Anspruch auf eine höhere Entschädigung ist hiermit nicht ausgeschlossen, kann aber nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Die geeigneten Uferplätze werden im Mangel der Einigung von der Ortspolizeibehörde bestimmt und bezeichnet.

§. 10.

Die Flößenden sind verpflichtet, mindestens 6 Stunden vor der Ankunft des Holzes bei den Schleusen den betreffenden Mühlenbesitzern von dem Eintreffen des Holzes Anzeige zu machen, wogegen diese oder ihre Stellvertreter gehalten sind, sofort nach Ankunft des Holzes die Schleusen zu öffnen, widrigenfalls dies im Wege der Exekution durch die betreffende Polizeibehörde bewirkt wird. Der renitirende Schleusenbesitzer verfällt außerdem noch in eine Polizeistrafe bis zu (5 Thlr.) fünf Thalern.

§. 11.

Für das Durchschleusen in Regenwalde, Plathe und Greifenberg werden die bisher bestandenen Abgaben, wie solche in den mit den genannten Städten abgeschlossenen Rezessen vom 21sten, 22sten und 23sten August 1827 festgesetzt und in dem, diesem Reglement angeschlossenen Anhange B. verzeichnet sind, vorläufig auch ferner an die Berechtigten entrichtet, mit Vorbehalt einer anderweiten Regulirung.

Die Schleuse zu Ornshagen wird dagegen zu jeder Zeit ohne alle Vergütigung geöffnet.

§. 12.

Hegt der Besitzer der Schleuse oder des Stauwerks Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angabe bezüglich der Quantität der Hölzer, so darf deshalb die Flößung nicht aufgehalten werden; es bleibt ihm jedoch überlassen, sich um nähere Mittheilung und Untersuchung an das Königliche Landraths-Amt zu Greifenberg zu wenden.

§. 13.

Ergiebt die desfallsige Untersuchung, daß der Flößende das Quantum Holz dem Schleusenbesitzer zu geringe angegeben hat, so bleibt diesem deshalb ein Rechtsanspruch gegen den Ersteren vorbehalten.

§. 14.

Der Flößende muß allen durch die Flößerei entstehenden Schaden dem Beschädigten, falls dieser ihn nicht selbst veranlaßt hat, vergüten. Er ist ver-

bunden, das Flößgeschäft selbst sowohl, als auch das Auswerfen des Holzes an den Holzplätzen möglichst schnell zu betreiben, mit letzterem mindestens 48 Stunden nach Ankunft des Holzes zu beginnen und damit ununterbrochen fortzufahren.

Außerdem dürfen die Holzeigner beim Stauen des Holzes sich nur solcher Leitern bedienen, deren Sprossen eine Länge von höchstens zwei Fuß haben. Bei Uebertretung dieser Bestimmungen setzt der Holzeigner sich der im §. 3. angedrohten Strafe aus und bleibt außerdem verpflichtet, den Fischereiberechtigten allen erweislich durch diese Uebertretung zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 15.

Um eine Beschädigung der Schleusen auf der Rega zu verhüten, darf ein Floß Langholz und ein Floß Blöcke nicht mehr als fünf Stücke, ein Floß Zopfholz nicht mehr als sechs Stücke enthalten, und ein Floß Dielen, Planken und eichenen Schiffsholzes nicht breiter als sieben Fuß verbunden sein.

Jedes Floß, welches eine größere als die vorschriftsmäßige Breite hat, braucht nicht durch die Schleuse gelassen zu werden, wird vielmehr ohne Weiteres von der Polizeibehörde aus dem Strome geschafft, und hat der Flößerei-Unternehmer die Kosten dieser Maßregel zu tragen, welche nöthigenfalls im polizeilichen Wege durch den Verkauf des Holzes gedeckt werden.

§. 16.

Die Flößerei von unverbundenem Holze auf der Rega ist nach bisheriger Observanz unter Beachtung der obigen Bestimmungen (§. 1—15.) ebenfalls gestattet.

§. 17.

Dem Flößenden ist die Einrichtung einer Stau-Anstalt zum Aufhalten und Herausnehmen des Holzes gestattet. Werden aber hierdurch die angrenzenden Grundstücke überschwemmt oder sonst beschädigt, so hat der Flößende den Schaden zu ersetzen.

§. 18.

Der Floßmeister ist zunächst für alle von den unter seiner Aufsicht stehenden Flößern begangenen Contraventionen verantwortlich und zur Zahlung der wegen derselben festgesetzten Strafen verpflichtet.

§. 19.

An die Stelle der in diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen tritt im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 20.

Wer unbefugter Weise schwimmendes Flößholz aus dem Strome fischt, ist dem Staatsanwalt zur Verfolgung wegen Diebstahls anzuzeigen.

§. 21.

Alle früheren Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei auf der Rega, so

weit dieselben nicht in diese Verordnung aufgenommen sind, werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 14ten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage.	Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.	von Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Das vorstehende Reglement über die Holzflößerei auf der Rega wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Stettin, den 5ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif A.

von den für Benutzung der Holz-Ablageplätze am Rega-Flusse nach §. 2. des Reglements für die Holzflößerei auf der Rega zu entrichtenden Stättegeldern.

Bezeichnung der Ablage-Plätze.	Betrag der für die Benutzung zu zahlenden Ablage-Gefälle. a. Holz in Klaftern pro Klafter sgr.	a. pf.	b. Langholz pro Stück sgr.	b. pf.	c. Planken pro Planke sgr.	c. pf.
1. Schmorow 2. Carow 3. Elwershagen 4. Ornshagen	1	—	2	6	—	3

Erläuterungen.

1. Die Klafter Brennholz wird zu 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch oder tief, gleich 108 Kubikfuß Raum, angenommen.
2. Für die tarifmäßige Entschädigung muß der Eigenthümer auch denjenigen Weg innerhalb seiner Feldmark gestatten, welcher von dem öffentlichen Wege bis zum Ablageplatz erforderlich ist.
3. Bleibt das Holz über ein Jahr auf den Ablagen stehen, so wird die Abgabe wiederholt für jedes Jahr gezahlt.

Tarif B.,

nach welchem die Holzflößungen auf der Rega die Schleusengelder bei den verschiedenen Wasserwerken in Regenwalde, Plathe und Greifenberg für die Folge zu entrichten sind.

Festgestellt auf den Grund der Vergleiche zwischen den genannten Orten und der Stadt Treptow vom 21., 22. und 23. August 1827 und der sich später gebildeten Observanz.

Namen des Ortes, wo die Abgabe zu entrichten ist.	Namen der Empfänger.	Bezeichnung der Hölzer.	Betrag der Abgabe Th.	sgr.	pf.	Erläuterungen.
1. Regenwalde	der Mühlenbesitzer daselbst	1. Bis 333⅓ Klft. (250 Fad.)	1	15		1. Bei größeren Quantitäten wird der Abgabensatz nach Verhältniß erhöht.
		2. pro Stück Langholz . .	—	—	4	
		3. " " Planke . . .	—	—	2	
		4. " " Diele		—	1	2. Die Klafter ist zu 108 Kubikfuß gerechnet.
		5. " Baum im Block . .	—	1	3	
		6. Bauholz nach der Quant.		10 bis 20	—	
		Außer dieser Abgabe wird an die Kämmerei-Kasse für die Oeffnung der Schleuse 5 sgr., und an den Müller für dessen Mühwaltung bei 333⅓ Klafter (250 Faden) 20 sgr., bei 666⅔ Klafter (500 Faden) 1 Thlr. entrichtet, von welchen letzteren Beträgen der Müller auch noch 5 sgr an die Kämmerei-Kasse abzuführen hat.				
2. Plathe	der Besitzer des Schloßguts	1. pro 133⅓ Klft (100 Fad.)	1	—	—	Anmerkung wie oben.
		2. " Stück Langholz. . .	—	—	7½	
		3. " Floß à 5 Stück . .	—	2	6	
		4. " Stück Planke. . . .	—	—	2	
		5. " " Diele	—	—	1	
3. Plathe	der Besitzer der Mühlen erhält eine gleiche Abgabe	1. pro 13 ½ Klft. (100 Fad.)	1	—	—	
		2. " Stück Langholz. . .	—	—	7½	
		3. " Floß à 5 Stück . .	—	2	6	
		4. " Planke	—	—	2	
		5. " Diele.	—	—	1	
		Außerdem für das Oeffnen der Schleuse 10 sgr.				
4. Greifenberg	die Kämmerei-Kasse	1. bis 333⅓ Klft. (250 Fad.)	2	15	—	Bei größeren Quantitäten wird das Mehr an Schleusen-Geld nach diesem Maßstabe berechnet.
		2. bis 666⅔ Klft. (500 Fad.)	5	- -	-	
		3. pro Stück Langholz . . .	—		4	
		4. " Planke	—	-	2	
		5. " Diele	—	—	1	
		Der Mühlenbesitzer erhält eine ganz gleiche Abgabe und außerdem auch für jedes Floß unter 333⅓ Klafter (250 Faden) Brennholz oder 50 Stück Bauholz für Oeffnung der Schleuse 20 sgr., bei größeren Quantitäten 1 Thlr.				

Digitized by Google

461) 1. No. 1906. November 1851.

Bekanntmachung. Mehrseitige Klagen über zugenommene Widerspenstigkeit und Zügellosigkeit des Gesindes lassen es nothwendig erscheinen, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 mit Entschiedenheit zur Geltung gebracht und dadurch sowohl die Autorität des Gesetzes gewahrt, als auch das Ansehen der Herrschaften dem Gesinde gegenüber aufrecht erhalten werde.

Zu dem Ende werden die Dienstherrschaften darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung das Gesinde schuldig ist, seine Dienste treu fleißig und aufmerksam zu verrichten (§. 64) und der Herrschaft Bestes zu befördern (§. 70), daß dasselbe sich allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft unterwerfen muß (§. 73), ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen und die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß nicht überschreiten darf (§§. 74, 75), daß dasselbe ferner verpflichtet ist, die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen (§. 76), ihm aber nicht die Befugniß zusteht, wenn es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn reizt und von dieser darin mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt wird, dafür Genugthuung zu fordern (§. 77), daß das Gesinde sich der Herrschaft, wenn es von dieser nicht durch Mißhandlungen an Leben und Gesundheit gefährdet wird, thätlich nicht widersetzen darf (§. 79) und daß endlich Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Criminalrechts geahndet werden sollen (§. 80). Außerdem kann das Gesinde, welches sich weigert, den Dienst anzutreten, oder welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, durch die Polizei-Behörde zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes gezwungen werden (§§. 51 und 167 der Ges.-Ordn.). Dagegen ist es nach §§. 82, 90, 94, 95 und 97 der Gesinde-Ordnung anderer Seits auch die Pflicht der Herrschaft, für das leibliche und geistige Wohl des Gesindes zu sorgen und dasselbe unter Umständen zu unterstützen, wie denn auch die Herrschaft durch die Polizei-Behörde genöthigt werden kann, das aus andern als gesetzmäßigen Ursachen vor Ablauf der Dienstzeit entlassene Gesinde wieder aufzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen (§. 160).

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, die Dienstherrschaften gegen zügelloses und widerspenstiges Gesinde kräftigst zu unterstützen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Gesindezucht nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung energisch gehandhabt werde.

Stettin, den 9ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

462)

462) I. No. 1043. Dezember 1851.

Der Kaufmann A. Marius in Swinemünde ist zum Consular-Agenten für die freie und Hansestadt Bremen ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

450) III. No. 1189. Dezember 1851.

Die Forst-Exekutor-Stelle im Bezirke der Forst-Kasse zu Codram ist erledigt und soll durch einen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden wieder besetzt werden.

Geeignete Personen werden aufgefordert, sich mit den erforderlichen Ausweisen: als Versorgungsschein, Führungs-Attest der Orts- ꝛc. Behörden u. s. w., bei der gedachten Kasse zu melden, welche sie von den weiteren Bedingungen in Kenntniß setzen wird.

Stettin, den 12ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Consistoriums.

464) Consist. No. 4066. Dezember 1851.

Betrifft die Eheschließung zwischen Preußischen und Belgischen Unterthanen.

Auf Veranlassung der Königlichen Belgischen Regierung ist zwischen dieser und der Königlichen Preußischen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Konsense und sonstigen Dokumente und Atteste aus dem andern Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Dokumente aufgenommen werden, legalisirt sind.

Demgemäß weisen wir die Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks an, bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisations-Vermerke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, in welchem sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf. Stettin, den 11ten Dezember 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

3) des Königlichen Appellations=Gerichts.

465) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841, Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1sten Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21. derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form und mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. einzureichen.

Stettin, den 11ten December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

---

4) des Königlichen Provinzial=Steuer=Direktorats.

466) Bekanntmachung. Am 24sten September d. J., Morgens, sind von den Beamten bei der Stadt Ueckermünde unweit der Uecker-Brücke bei Ackerhof mehrere Schleichhändler angerufen und verfolgt worden, wobei mehrere Packen von ihnen abgeworfen sind. In denselben haben sich

3 Centner 58 Pfd. Zucker,
42 Pfd. Caffee,
21 Pfd. Wein,
19 Pfd. Arrac

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und sind in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Haupt-Zollamte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren konfiszirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 10ten Oktober 1851.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

5) Königl. Intendantur 2ten Armee=Corps.

467) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1852 für folgende Garnison-Orte den nachbenannten Commissarien übertragen worden:

1) für Stettin dem Proviantmeister Herrn Kriegsrath Heinlé,

2) für Garz a. d. O. dem Magazin-Depot-Verwalter Herrn Elsmann,
3) für Treptow a. d. R. dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten,
4) für Greifenberg in Pomm. dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Starck.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die vorerwähnten Kommissarien nur autorisirt sind, gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes, die freihändigen Naturalien-Beschaffungen zu bewirken, und daß demnach, wenn jene Zahlung nicht Zug um Zug bei Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, die Verkäufer gemäß der §§. 90 und 150. Theil I. Titel 13 des allgemeinen Landrechts sich allein an die bezüglichen Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Stettin, den 9ten Dezember 1851.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

6) anderer Behörden.

468) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß §. 10 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraume vom 5ten Januar bis zum 31sten März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jede à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung, ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplikats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplikats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse

sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Direktorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Comptoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Frankfurt a. d. O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 5ten Januar bis 31sten März 1852 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung), zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6ten Dezember 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

---

469) **Oeffentliche Kündigung**

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie **IV. No. 2** bis **10** nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu den unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinsfatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der

Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 29sten November 1851.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstaedt-Peterswaldt.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Stargardschen Departements:

Kitzerow, Saatziger Kreises, No. 2, 3, 4 und 5, jeder zu 500 Thlr., No. 6 zu 150 Thlr., No. 7 zu 350 Thlr., No. 8 zu 200 Thlr., No. 9 zu 300 Thlr., No. 10 zu 600 Thlr., No. 11 zu 400 Thlr., No. 12 zu 200 Thlr., No. 13, 14 und 15, jeder zu 25 Thlr., No. 16 zu 50 Thlr., No. 17, 18 und 19, jeder zu 100 Thlr., No. 20 zu 200 Thlr., No. 21 zu 600 Thlr., No. 22 zu 800 Thlr., No. 23 zu 100 Thlr., No. 24 zu 75 Thlr., No. 25 zu 25 Thlr., No. 26 zu 600 Thlr., No. 27 zu 100 Thlr., No. 28 zu 200 Thlr., No. 29 zu 100 Thlr., No. 30 zu 200 Thlr., No. 31 zu 100 Thlr., No. 33 zu 800 Thlr., No. 34 zu 100 Thlr., No. 35 zu 50 Thlr.,

No. 36 zu 25 Thlr., No. 37 zu 25 Thlr., No. 38 zu 1000 Thlr., No. 39 zu 400 Thlr., No. 40 zu 200 Thlr., No. 41 zu 400 Thlr., No. 42 zu 300 Thlr., No. 43 zu 100 Thlr., No. 44 zu 600 Thlr., No. 45 zu 200 Thlr., No. 46 zu 100 Thlr., No. 47 zu 700 Thlr., No. 48 zu 100 Thlr., No. 49 zu 400 Thlr., No. 50 zu 500 Thlr., No. 51, 52, 53, 54 und 55, jeder zu 100 Thlr., No. 56, 57, 58, 59, 60 und 61, jeder zu 25 Thlr.

Megow, Pyritzer Kreises, No. 3 zu 100 Thlr., No. 4 zu 75 Thlr., No. 5 zu 25 Thlr., No. 7 zu 200 Thlr., No. 8 zu 300 Thlr., No. 12 zu 600 Thlr., No. 15 zu 100 Thlr., No. 17 zu 25 Thlr., No. 24 zu 75 Thlr., No. 29 zu 1000 Thlr., No. 34 zu 100 Thlr., No. 35 zu 500 Thlr., No. 38 zu 600 Thlr., No. 46 zu 50 Thlr., No. 47 zu 100 Thlr., No. 50 zu 200 Thlr., No. 57 zu 900 Thlr., No. 59 zu 1000 Thlr., No. 6 zu 100 Thlr., No. 63 zu 100 Thlr., No. 72 zu 50 Thlr., No. 77, 84, 85 und 95, jeder zu 100 Thlr., No. 96 zu 50 Thlr., No. 99 zu 700 Thlr., No. 101 zu 800 Thlr., No. 109 zu 200 Thlr., No. 112 zu 300 Thlr., No. 113 zu 50 Thlr., No. 115 zu 800 Thlr., No. 130 zu 300 Thlr., No. 132 zu 100 Thlr., und No. 139 zu 100 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Von den Kreisständen des Ueckermünder Kreises sind:

1) im IV. Bezirke, an Stelle des verstorbenen Oberförsters Sannenburg in Ziegenort,

der Schulze Tiede daselbst,

2) im IX. Bezirke, an Stelle des Rentiers Petschow in Grambin,

der Schulze und Holzmeister Gehrke in Mönckebude,

3) im X. Bezirke, an Stelle des verzogenen Oberförsters Gené in Eggesin,

der Gutsbesitzer Greese zu Neuendorf, und

4) im XII. Bezirke, an Stelle des verstorbenen Müllers Sprenger in Altwarp,

der Müller Dowig daselbst,

zu Feuer-Distrikts-Commissarien, sowie

5) im XI. Bezirke, an Stelle des versetzten Försters Bellmann in Borgwall,

der Schulze Fredenhagen in Vorsee

zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius, Gutsbesitzer Schultze in Vorsee,

gewählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Der bisherige Konrektor an der Stadtschule zu Pyritz, Johann Carl

Theodor Schilling, ist zum Rektor an der genannten Schule gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Müggenburg, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Knoll fest angestellt.

Der Regierungs-Referendarius von Dewitz in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Der Forst-Inspektor Olberg in Königsberg ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und bei derselben eingeführt worden.

Es sind neu angestellt worden:

der interimistische Kreis-Gerichts-Exekutor Köster in Stettin als Amtsdiener in Anklam;

der Unterofficier Sperling in Reckse
der Sergeant Scheel in Cavelpaß,
der - Brunkow in Drewelow
der - Berg in Neuensund
} als Grenz-Aufseher.

Versetzt wurden:

der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Große zu Letzin als berittener Grenz-Aufseher nach Sandkrug;

der berittene Grenz-Aufseher Velthusen zu Sandkrug als berittener Reserve-Grenz-Aufseher nach Letzin;

der Grenz-Aufseher Jahncke zu Japenzin als berittener Grenz-Aufseher nach Ducherow;

der Grenz-Aufseher Hoeft zu Drewelow als Thor-Kontroleur nach Anklam;

der berittene Grenz-Aufseher Weylandt in gleicher Eigenschaft von Moltzahn nach Koserow;

der Steuer-Aufseher Appelt zu Guben als berittener Grenz-Aufseher nach Moltzahn;

der Grenz-Aufseher Jaene zu Damgarten als Steuer-Aufseher nach Bredow;

der Hauptamts-Kontroleur Roloff in gleicher Eigenschaft von Stolpmünde nach Stargard.

Befördert sind:

der Hauptamts-Kontroleur Blankensee zu Stargard zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Cavelpaß;

der Steuer-Aufseher Spiegelberg in Stettin zum Hauptamts-Assistenten in Cavelpaß.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52

Stettin, den 26. Dezember 1851.

Patente.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. December 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

470) I. No. 964. Dezember 1851.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeiserne Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4ten Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei

auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4ten Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1sten Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

471) I. No. 270. Dezember 1851.

Bei dem Magistrate in Stargard sind seit Mitte Juni d. J. 4 Stück Regierungs Paß-Blanquets à 15 sgr. Stempel mit den Control-Nummern 2798, 2799, 2800 und 2801 abhänden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs werden die Päße mit den genannten Control-Nummern hierdurch als ungültig aufgeboten und die Polizei-Behörden mit der Aufforderung darauf aufmerksam gemacht, dieselben, wo sie zum Vorschein kommen, anzuhalten und davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 16ten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

472) II. No. 234. November 1851.

Nachstehende

Nachweisung

der im 2ten und 3ten Quartal 1851 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren, Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und vom wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Magistrat zu Stettin,	die Ehefrau des verstorbenen Salarienkassen-Kontrolleurs Winkler in Stettin,	311 Thlr. 17 sgr. 2 pf. zur Mitverwendung beim Bau einer evangelischen Kirche in Stettin.
2	Superintendent Richter in Neumark,	Bauer u. Kirchenvorsteher Sack daselbst,	der dortigen Kirche eine Kanzeldecke von schwarzem Tuch mit weißer seidener Stickerei und silbernen Franzen und eine Kanzel-Pultdecke von violettem Sammet mit silbernen Frangen.
3	Pastor Graßmann zu Sophienhof,	Gutsbesitzer Stropp daselbst,	der dortigen Kirche eine sehr schöne schwarz tuchene Altar- und Kanzeldecke.
4	Pastor Backe zu Cono bei Wollin,	Frau Generalin von Bockum auf Paulsdorf,	der Kirche zu Cono ein schönes neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi, an 2 Fuß hoch.
5	Pastor Steinbrück in Swinemünde,	Hr. Amtsrath Gadebusch daselbst,	der dortigen Kirche 2 Altarlichte.
6	Derselbe,	ein ungenanntes Gemeindeglied,	desgl. drei schöne Altarlichte.
7	Pastor Portius in Ravenstein,	1) die Ehefrau des Instmann Michael Kutzke daselbst,	der dortigen Kirche die Lithographie von dem Bilde „die Einsetzung des heil. Abendmahls nach Raphael" in Goldrahmen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
	Pastor Portius in Ravenstein,	2) von der Altbauer-Wittwe Ladwig in Ravenstein,	der dortigen Kirche 1 Altarlicht.
		3) von der Altkossäthen Kühl daselbst,	derselben ein dergleichen.
		4) von der unverehelichten Dorothee Sophie Dreese daselbst,	derselben ein dergleichen.
		5) von der Ehefrau des Bauern Kumbier in Altenwedell,	der Kirche in Altenwedell ein Altarlicht.
		6) die Ehefrau des Halbbauern Friedrich Wegner das.,	der Kirche in Altenwedell ein grün und gelb geblümtes Tuch als Decke auf dem Altarpulte.
		7) die Wittwe Kühl daselbst,	der Kirche daselbst ein braunes baumwollenes Tuch mit eingewirkter blauer Blume als Decke auf dem Taufstein.
8	Pastor Dr. Regenspurg in Schönwalde,	Schneider-Meister Grams zu Rosenow.	der dortigen Kirche 2 weiße Altarlichte.
9	Pastor Schulz in Gr.-Raddow,	Schäfer Haese in Gr.-Raddow,	der dortigen Kirche zum Michaelisfeste zwei große, sehr schön gemalte Altarkerzen.
10	Pastor Dr. Regenspurg in Schönwalde,	Inspektor Trieglaff zu Jakobsdorf,	der dortigen Kirche 2 große weiße Altarlichte.
11	Pastor Möschke in Neuwarp,	1) Rentier Haberbecker daselbst,	der dortigen Kirche 2 bemalte Altarkerzen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
	Pastor Möschke in Neuwarp,	2) ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde,	derselben 2 sehr starke Altarkerzen von weißem Wachs.
12	Pastor Carmesin zu Woltin,	die verstorbene Frau Schulräthin Graßmann, geb. Grundmann in Stettin,	der Schule ihres Geburtsorts Netzowsfelde ein Geschenk von 320 Thlr., welches von ihrem Ehemanne, dem Hrn. Schulrath Graßmann später auf 360 Thlr. erhöht worden ist, um von den Zinsen desselben eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten zu besolden.
13	Pastor Panse in Schwichtenberg,	1) Gutsbesitzer Schmidt zu Pentz,	der Kirche in Schwichtenberg 400 Stück Mauersteine zur Aufpflasterung ihrer Gänge.
		2) die verwittwete Frau Kammerräthin Ladewig in Schwichtenberg,	der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Tuch mit Frangen und eine Pultdecke von blauem Sammet mit Besatz.

wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5ten Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

473) I. No. 793. Dezember 1851.

Publikandum. Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hierdurch abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1852 in Kraft.

Berlin, den 10ten December 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Lehnert.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die besagten Veränderungen in den Taxpreisen nicht nur bei dem Verlagsbuchhändler H. Schultze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Stettin, den 18ten December 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

474) I. No. 1243.. Dezember 1851.

Bekanntmachung. Für den Randower Kreis ist ein amtliches Kreisblatt begründet, welches jeden Freitag hier ausgegeben und die amtlichen Bekanntmachungen und Verordnungen des Königlichen Landrathsamts, sowie der Ortsbehörden enthalten wird.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Blatte erscheinenden Kreis- und Lokal-polizeilichen Verordnungen mit dem Beginn des vierten Tages nach der hier erfolgten Ausgabe des Blattes rechtsverbindliche Kraft erlangen.

Stettin, den 23sten Dezember 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

475) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Fräulein von Neetzow zu Lentz die Staatsschuldscheine

No. 21,466 Littr. A. über 1000 Thlr., und
- 16,459 - E. - 200 -

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pastor Sternberg zu Parlin bei Stargard in Pommern anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20sten November 1851.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

---

476) **Bekanntmachung.** Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (G.-S. p. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bankstellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des

Digitized by Google